

Zeitschrift für Stadtgeschichte Stadtsoziologie und Denkmalpflege

In Verbindung mit
Hans Herzfeld
Rudolf Hillebrecht
Friedrich Mielke und
Alexander Mitscherlich
herausgegeben von
Otto Borst

Verlag W. Kohlhammer
3. Jahrgang

2/76

Aus dem Inhalt:

Ingomar Bog,
Marburg
Die Stadt als Problem
interdisziplinärer
Forschung

Udo Arnold,
Bonn
Zur Didaktik der
mittelalterlichen Stadt

Peter Eitel,
Ravensburg
Fernhandel
schwäbischer Städte
im Mittelalter

Hermann Kellenbenz,
Köln
Zur Typologie
städtischer Gemeinwesen
zwischen 1700 und 1900

Hellmut Richter,
München
Finanzierungsmöglichkeiten
nach dem
Städtebauförderungsgesetz

Bernd Unger,
Köln
Zur Problematik von
Sanierungsbefragungen

Ingeborg Schild,
Aachen
Politisch-ökonomische
Voraussetzungen
der Denkmalpflege

Rudolf Hillebrecht,
Hannover
Wertmaßstäbe im
Städtebau
der Gegenwart

Martin Neuffer,
Hamburg
Urbanität
als Ziel
der Stadtpolitik

Zeitschrift für Stadtgeschichte Stadtsoziologie und Denkmalpflege

Band 2/1976. Dritter Jahrgang

Halbjahresschrift der Arbeitsgemeinschaft für Stadtgeschichtsforschung, Stadtsoziologie und städtische Denkmalpflege e. V. In Verbindung mit Hans Herzfeld, Rudolf Hillebrecht, Friedrich Mielke und Alexander Mitscherlich

herausgegeben von Otto Borst

Redaktionskollegium:

Dipl.-Soz. Heide Berndt, Frankfurt/Main – Professor Dr. Otto Borst, Esslingen (Schriftleitung) – Dr. Hans-Joachim Fliedner, Leiter der Volkshochschule und des Stadtarchivs Offenburg – Dr. Henning Grabowski, Geographisches Seminar der Universität Münster, Münster/Westf. – Professor Dr. Rainer Jooß, Esslingen

Die Zeitschrift erscheint jährlich in zwei Halbjahresbänden mit einem Gesamtumfang von etwa 320 Seiten.

Der Bezugspreis im Abonnement beträgt jährlich DM 58,-; Vorzugspreis für Studierende gegen jährliche Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung DM 48,-; Einzelbezugspreis für den Halbjahresband DM 34,-, jeweils einschließlich Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandkosten ab Verlagsort. Preisänderungen vorbehalten. Abbestellungen sind nur 6 Wochen vor Jahresende möglich.

Verlag, Vertrieb und Anzeigenverwaltung: W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart 1, Urbanstraße 12–16, Postfach 747.

Verlagsort: Stuttgart. Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Graphischer Großbetrieb, Stuttgart. Printed in Germany.

Redaktionelle Zuschriften und Besprechungsexemplare werden an die Anschrift der Schriftleitung erbeten: 7300 Esslingen am Neckar, Neues Rathaus, Postfach 269. Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck, auch auszugsweise, sowie fotomechanische und andere Vervielfältigungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Verlag W. Kohlhammer
Stuttgart Berlin Köln Mainz

INHALTSVERZEICHNIS

ABHANDLUNGEN

INGOMAR BOG
Die Stadt als Problem interdisziplinärer Forschung 173

UDO ARNOLD
Herrschaft und Verfassung in einer mittelalterlichen Stadt (Danzig). Didaktische Aspekte für einen historisch-politischen Unterricht 181

HELLMUT RICHTER
Finanzierungsmöglichkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz 210

BERND UNGER
Zur Problematik von Sanierungsbefragungen 225

INGEBORG SCHILD
Politisch-ökonomische Voraussetzungen der Denkmalpflege 243

RUDOLF HILLEBRECHT
Wertmaßstäbe im Bereich von Architektur und Städtebau der Gegenwart 254

MARTIN NEUFFER
Urbanität als Ziel der Stadtpolitik 268

BEITRÄGE UND BERICHTE

PETER EITEL
Neue Forschungen zur Geschichte des Fernhandels der schwäbischen Städte bis zum Ende des alten Reichs 282

HERMANN KELLENBENZ
Studien zur Typologie städtischer Gemeinwesen 290

DIE AUTOREN 299

NOTIZEN 301

BESPRECHUNGEN 308

Quellenpublikationen

FRIEDRICH EMIL WELTI/HERMANN RENNEFAHRT/HERMANN SPECKER (Bearb.), Das Stadtrecht von Bern I und II, Satzungenbücher, Stadtbuch, Stadtsatzung 1539, XI. Wehrwesen A. Wolf) 308
(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

Ingomar Bog

Die Stadt als Problem interdisziplinärer Forschung

I.

Jedes Thema, das »Die Stadt im Mittelalter« hieße, oder »Die Stadt in der frühen Neuzeit« oder »Die Stadt im Altertum«, ja selbst »Die Stadt im europäischen Mittelalter« oder ähnlich, wäre eine Hypothese. Expressis verbis formuliert lautet der Allsatz: Immer, wenn Stadt gesagt wird, weiß jeder, der den Begriff hört bei jedem beliebigen Ereignis, ob es zu den Designata des Begriffs »Stadt« gehört oder nicht. Mit anderen Worten: die Hypothese behauptet, daß der Begriff Stadt »präzise« gebraucht werde¹. Ist dem so?

Wir schlagen ein gängiges Lexikon der deutschen Sprache auf², das verspricht, über Bedeutungen, Phraseologie und Etymologie seiner Begriffe Auskunft zu geben, und lesen dort, daß Städte »... größere, dicht geschlossene menschliche Siedlungen [seien] mit festen Bauwerken und bestimmten Rechten, die einen politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, militärischen, verwaltungsmäßigen Mittel- und Schwerpunkt bilden«. Der Satz ist eine Definition. Sie suggeriert uns, was wir unter Stadt verstehen sollen. Gleich nach dieser Definition folgen in besagtem Wörterbuch einige Phrasen, z. B. »... in die Stadt (City, Geschäftsviertel) gehen«, oder »... die ganze Stadt redet schon davon«. Wir bemerken, daß »Stadt« in den beiden Phrasen nicht dasselbe bedeuten kann. In die Stadt gehen, im Sinne der ersten Phrase, kann der Bürger auch dann, wenn er selbst Mitglied des Rechtsverbandes Stadt ist, aber in den Randsiedlungen des Gemeinwesens lebt. Diesem Begriff »Stadt« entspräche der englische Term »City«. Die zweite Phrase »... die ganze Stadt redet schon davon« scheint die Gesamtgemeinde der Bürger oder den Raum der geschlossenen Siedlung zu meinen, nicht aber die »City« wie in der ersten Phrase. Hier wäre der englische Term »town« deckungsgleich. Wie aber verhält es sich mit »Città« in der Phrase »Città eterna« oder mit »Citè«? Welches materielle Substrat decken die mittelalterlichen Terms »Urbs«, »Oppidum« oder »Municipium« oder »Civitas«? Für dies alles steht der deutsche Begriff »Stadt«, und wir sehen deutlich, wie differenziert die Realität ist, die der Begriff verhüllt.

¹ Karl Dieter Opp, Methodologie der Sozialwissenschaften. Einführung in Probleme ihrer Theorienbildung, rowohlts deutsche enzyklopädie 339/341 (1970), S. 20 f.

² DBG Lexikon der Deutschen Sprache, hrsg. u. bearb. v. Rudolf Köster u. a. (1969), S. 978.

Wir bemerken, noch ehe wir eine Stadt in natura, ja selbst eine bestimmte Epoche betrachtet haben: der Term »Stadt« stellt Probleme, die ihrer Lösung näher zu bringen nicht der Geschichtswissenschaft allein, sondern nur der Beihilfe der Phraseologie und der Etymologie gelingen kann. Walter Schlesinger hat bedeutende Erfolge mit der Rezeption der historischen Philologie erzielt.³

Überdies verfährt der Historiker bei solchen Untersuchungen *more statistico*. Er prüft die Häufigkeit seiner Quellen und ihre Verteilung im Raume und gewichtet die Quellenaussagen demgemäß. Schon für diese hilfswissenschaftlichen Vorarbeiten sollte er nicht, wie üblich, mit vordergründiger Plausibilität, sondern mit den schlichten Argumenten der deskriptiven Statistik argumentieren. Nach der Gewichtung der Quellenaussagen prüft er, welche Merkmale den Bezeichnungen »Castrum«, »Oppidum«, »Urbs« oder »Civitas« oder »burgus« in den Quellen zugeschrieben werden, bzw., welche Merkmale er durch Vergleich isolieren und den einzelnen Begriffen, unter Umständen zeitspezifisch, zuteilen kann. »Castrum« (so gebraucht, obwohl im klassischen Latein plurale tantum), ja auch »Oppidum« oder »Castello« werden sich dabei im frühen Mittelalter vorwiegend als Wehrsiedlungen ausweisen, wie z. B. für die Castelli des Hauses Colonna in der Campagna Romana im Hochmittelalter dargetan worden ist.⁴ Auch für das Hochmittelalter in Süddeutschland spielen Burgen, die Domburgen, eine hervorragende Rolle zunächst für die Entstehung von Zentren, sodann zentralörtlicher Funktionen, die deren Grenzen überschreiten und schließlich Städten im Sinne einer rechtlich verfestigten Corporation.

Ich wage hier eine Provokation. Gehen wir in aller Kürze noch einmal den Weg zurück, den der Historiker bisher zurückgelegt hat. Was von seinem Tun ist eigentlich »historische Methode«, deren Eigenständigkeit allenthalben behauptet wird? Für die etymologischen Fingerzeige ist er der Sprachwissenschaft, für die Aufgaben der Gewichtung der Statistik verpflichtet. Sein eigener Beitrag erschöpft sich in der »Klassifikation« der Begriffe, expliziert als Vorgang, in dem bestimmten Begriffen bestimmte Designata zugeschrieben werden. Klassifikation betreiben aber nahezu alle anderen Wissenschaften auch. Die Problematik der Quellen selbst, Echtheitsfragen, Fragen der Zeitstellung, der Kanzleien, des Gel-

³ Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, HZ 176 (1953), S. 225 ff.; wiederabgedruckt in: Herrschaft und Staat im Mittelalter. Wege der Forschung, hrsg. v. H. Kämpf (1956), S. 235 ff.; Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte im Mittelalter 1 (1963), S. 9 ff.

⁴ Heinz Stooß, Die Castelli der Colonna. Herrschaftsbildung in der Campagna Romana im Hochmittelalter. Stadt- und Landbeziehungen und Zentralität als Problem der historischen Raumforschung. Veröff. der Akad. für Raumforschung und Landesplanung, Forschungs- und Sitzungsberichte 88, Historische Raumforschung 11 (1974), S. 73 ff.; Walter Schlesinger, Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe. Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens. Vorträge und Forschungen (Reichenauvorträge 1955–56), (1958), S. 207 ff.

tungsbereichs, wie sie die Historischen Hilfswissenschaften beantworten, begründen zwar unentbehrliche Fertigkeiten, begründen aber keine wissenschaftliche Methode.

II.

Wir kehren nun zu unserer Definition von »Stadt« in unserem »DBG Lexikon der Deutschen Sprache« zurück. Die Stadt sei, so heißt es da »... eine größere, dicht geschlossene menschliche Siedlung mit festen Bauwerken«. Daß es sich bei einer Stadt um eine menschliche Siedlung handelt, ist plausibel. Die Größe indes ist durchaus umstritten. Anschließend an unsere Definition heißt es, in Europa sei eine Einwohnerzahl von 5000 konstitutiv für das Phänomen Stadt. Dies freilich ist nicht richtig. 5000 Einwohner sind nur für die Niederlande, Belgien, Griechenland unteres Grenzkriterium der Stadt. In Irland genügen 1500, in Deutschland und Frankreich 2000 Einwohner. Agglomeration verleiht überdies keine neue Qualität. Die Großdörfer in Ungarn, Bulgarien und im südlichen Indien mit mehreren tausenden Einwohnern aber ländlichen Lebensvollzügen beweisen es.⁵

Die Kriterien der Dichte wie der festen Bauwerke werden allenthalben als *specifica* der Stadt anerkannt. Dies hebt Géza Alföldy schon bei den römischen Städten auch im germanischen Gebiete hervor. Sie lebten zwar in der Territorialeinheit mit ihrem festumzirkten Umland, waren aber architektonisch und funktionell streng vom Land abgegrenzt.⁶ Von der »Dichte« als Rahmenbedingung städtischer Sozialisationsprozesse und der Soziabilität städtischer Populationen wird noch zu reden sein.

»Feste Bauwerke« heißt, daß sie geeignet sein müssen, auf Dauer bewohnt oder genutzt zu werden, heißt nicht, daß Steinbauten vorherrschen müssen. Selbst dort, wo ein historischer Stadtkern erhalten ist, mit ein oder zwei sicht- oder erschließbaren Erweiterungsringen, ist keine Gewähr dafür gegeben, daß die Topographie des jungen Gemeinwesens übereinstimmt mit dem ersten erhaltenen Stadtplan aus späteren Zeiten oder gar mit dem gegenwärtigen Befund. Für die Probleme der Architektur, der Baustoffe, der funktionalen und sozialen Topographie ist die Geschichtsforschung an die Leistungen der mittelalterlichen Archäologie verwiesen, die an den Universitäten ganz ungenügend gepflegt wird.

In unsere Definition sind sodann »bestimmte Rechte«, ein spezifisches Stadtrecht mutmaßlich, einbezogen. Der Historiker wird sich für diesen Problemkreis auf die Rechtsgeschichte, insbesondere auf die vergleichende Stadtrechtsgeschichte, verlassen müssen. Nach neueren Ergebnissen, z. B. von Karl Kroeschell in Göttingen,

⁵ Ingomar Bog, Theorie der Stadt, Funktionsanalyse des Ereignisfeldes Stadt und funktionale Stadt-Land-Beziehungen. Historische Raumforschung 11 (vgl. A 4), S. 19 ff.

⁶ Géza Alföldy, Stadt, Land und raumordnende Bestrebungen im römischen Weltreich. Historische Raumforschung 11 (vgl. A 4), S. 49 ff.

sind die Übergänge vom ländlichen zum städtischen Rechtsverband, vom Etterrecht und Weichbildrecht zum Stadtrecht und zum Bürgerverband zumindest in Norddeutschland fließend, wie der parallele Gebrauch von *cives-burgari-burgenses* und *gebure* (für Gemeindegossen) belegt.⁷ In diesem Problemfeld begegnen sich Geschichte und Rechtsgeschichte in der Tradition des 19. Jahrhunderts sehr innig, wie z. B. die methodisch differenzierten Arbeiten von Heinz Stooß es zeigen⁸, wenn auch die Jurisprudenz mit Institutionenlehre, Corporationen- und Eigentumsrecht usw. eigene Kategorien und genuine Aspekte des funktionalen Beziehungsgefüges einbringt. Wie Koinzidenz oder Diskrepanz von Bürgerverband und Nichtbürgerverband – z. B. ländlichen Rodungsgenossenschaften – auch immer gewertet werden mögen, der Stadtbürger jedenfalls verfügt über seine Arbeitskraft und über Einkommen und Vermögen so weitgehend, daß die Leistungsmobilität mit ihren Chancen aber auch mit ihrem Leistungszwang die vorwiegende Spezies sozialen Aufstiegs ist. Hier wird der Einsatz für die Instrumente der Psychologie gegeben, wovon noch zu reden sein wird. Jedenfalls ist, beginnend mit der frühen Kommunebewegung im 11. Jahrhundert, manifest dann in den städtischen »coniurationes« des 12. und 13. Jahrhunderts, diese städtische Sozialweise so gefestigt, daß »Stadtluft frei macht«, d. h., daß strikte Regeln ausgebildet werden, die Herrschaft über den Bürger streng begrenzen, bzw. den Zugriff von Herren in die Stadt hinein ausschließen.

Bis zu diesem Punkte wird unser Gegenstand definiert, indem ihm Merkmale zugeschrieben werden, die jedes soziale Gebilde auf räumlicher Grundlage, das »Stadt« genannt werden soll, auszeichnen müssen. Der Rest beschreibt Beziehungen zwischen der Stadt und einem irgendwie gearteten Umland. Die Stadt bildet, so heißt es, einen politischen, kulturellen, militärischen, verwaltungsmäßigen Mittel- und Schwerpunkt. Wir sehen davon ab, daß diese Beziehungen den Raster für die Spezifikation von Städten bieten, z. B. als Garnisons-, Gewerbe-, Handelsstädte oder als Residenzen, was an Werner Sombarts Klassifikationsschema erinnert.⁹ Wichtiger für uns ist, daß hier in unvollkommener Begriffswahl das geographische, beschreibende Konstrukt der Zentralität eingeführt wird, das wir den Geographen Bobek und Christaller verdanken.¹⁰ Wir belassen es bei der Erwähnung, obwohl die Stadt-Umlandbeziehung konstitutiv bei der Entstehung von

⁷ Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. v. A. Erler und E. Kaufmann I (1971), Sp. 543 ff.

⁸ Heinz Stooß, Forschungen zum Städtewesen in Europa I, Räume, Formen und Schichten der mitteleuropäischen Städte (1970).

⁹ Werner Sombart, Städtische Siedlung, in: Stadt. Handwörterbuch der Soziologie, hrsg. v. A. Vierkant (1931), S. 517 ff.

¹⁰ Hans Bobek, Über einige funktionelle Stadttypen und ihre Beziehungen zum Lande, und andere Beiträge des Bandes: Allgemeine Stadtgeographie, hrsg. v. Peter Schöller, Wege der Forschung 181 (1969), S. 296 ff.

Städten ist und das neue soziale System »Stadt« ja nur relativ auf das verbleibende »Land« ausgezeichnet werden kann. Für das bairische Herzogtum der Wittelsbacher ist die frühe Phase planmäßiger Raumorganisation mittels der Städte untersucht.¹¹ Ansätze eines »auf dem Versorgungsprinzip aufgebauten zentralörtlichen Systems und . . . einer hierarchischen Abstufung der zentralen Orte« sind zu erkennen.

Nur am Rande wird bemerkt, daß mittels zentraler Funktionen wohl Kulturräume gegliedert, das Problem der Abgrenzung von Stadt und Land insbesondere bei großen Städten mit Vor- und Trabantenstädten aber nicht gelöst werden kann. Dies gilt z. B. auch schon für die spätmittelalterliche Randstadt Wöhrd der großen Reichsstadt Nürnberg. Freilich kann die Stadt auch in der Schule nicht mehr zum Projekt gemacht werden, ohne die geographische Theorie der zentralen Orte zu befragen.

III.

Alle unsere bisherigen Überlegungen sind von der gegründeten oder durch innere Differenzierung und Wachstum entstandenen fertigen Stadt ausgegangen. Nun soll uns die Entstehung der Städte beschäftigen. Wir lassen außer Betracht abstrakt vitalistische Spekulationen, Entelechien, Lebenskräfte, die den Menschen analog den nestbauenden Vögeln eigen sein sollen. Alexander Mitscherlich sagt¹², daß die Stadt so alt sei, daß man den Städtebau als etwas dem tierischen Instinktverhalten Ähnliches ansehen darf. Dieser nicht testbaren Spekulation muß der Anspruch gegenüberstehen, daß für die Entstehung jeder Stadt zumindest eine Erklärungsskizze gefertigt werden kann. Hier können freilich nur generelle Elemente solcher Skizzen, nicht aber spezifische der einzelnen Stadt, vorgeführt werden.

An erster Stelle steht da der »Freisetzungseffekt« von agrarischen Produktivitätszuwächsen für die agrarisch produzierenden Bevölkerungsteile. Solche Effekte sind für die Jungsteinzeit¹³, das hohe Mittelalter¹⁴, wie für die agrarische Revolution, welche die industrielle begleitet¹⁵, nachgewiesen. Auch wenn der Gründer in der Gründungsurkunde seine Absichten andeutet, geben sie nur notwendige, aber

¹¹ Klaus Fehn, Die Bedeutung der zentralörtlichen Funktionen für die früh- und hochmittelalterlichen Zentren Altbayerns. Historische Raumforschung 11 (vgl. A 4), S. 77 ff.

¹² Alexander Mitscherlich, Die Unwirtlichkeit unserer Städte. Anstiftung zum Unfrieden. edition suhrkamp 123 (1965), S. 14.

¹³ Mason Hammond, The City in the Ancient World, Cambridge/Mass. 1972 (Harvard Studies in Urban History).

¹⁴ Wilhelm Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter (21966).

¹⁵ R. M. Hartwell, Die Ursachen der Industriellen Revolution. Wirtschaftliche Aspekte. Neue wissenschaftliche Bibliothek. Geschichte 50 (1972), S. 35 ff.

keine ausreichenden Bedingungen für die Stadtentstehung. Die »Freisetzung« hat, z. B. im Hochmittelalter, eine agrarwirtschaftlich-technische und eine demographische Komponente. Die agrarwirtschaftlich-technische Komponente ist als Produktivitätsfortschritt durch die Dreifelderwirtschaft, vor allem im Vorgang der Verdorfung der Siedlungen und der Verzelgung der Fluren, von der Siedlungsgeographie dokumentiert worden. Die Strukturanalogie zwischen diesen Produktivitätszuwächsen und dem Bevölkerungswachstum hat uns die Demographie gezeigt. Die geschichtlichen Sozialwissenschaften haben diese Erklärungsskizzen rezipiert und so einen Kranz notwendiger Bedingungen für die Entstehung von Städten gesetzt. Die Geschichtswissenschaft allein vermöchte keine überzeugenden Erklärungen anzubieten. Das territorialherrliche Interesse, das zur Planung und Gründung von Städten im Dienste regionaler Staatsbildung führte, ist ja kein autonomer Stimulus, sondern abzuleiten von den komplexeren gesellschaftlichen Systemen, wie sie entwickeltere Produktivkräfte und dichtere Bevölkerungen ausbilden und ihren neuen Bedürfnissen. So schreitet die Arbeitsteilung fort, mit ihr vermehren sich die Tauschakte, das Bedürfnis nach Transparenz des Güterangebotes und damit nach Punktmärkten entsteht, zunächst für den Fernhandel, dann für Kleiräume im 13. Jahrhundert, seitdem aber auch ganz deutlich für den überregionalen Tausch. Handels- und Gewerbestädte differenzieren sich im Zentrum von Straßenspinnen, nahe dem oberpfälzischen Eisen wie Nürnberg oder am Schnittpunkt zweier Alpenrouten wie Augsburg.¹⁶

Die Lebensweise dieser Kommunen gilt einhellig als der Gegenpol ländlicher Seinsweise, des ländlichen, bis zur Gegenwart unaufheblichen Naturstandortes des landwirtschaftlichen Bevölkerungsteils.

Die Stadt wird beschrieben als ein Raum, in dem die Tätigkeiten nicht von der Natur abhängen, nicht vom Wetter, nicht vom Licht. Die Arbeitszeit ist in diesem Sinne prinzipiell unbegrenzt. Vielerlei Verrichtungen bieten sich vielfachen Begabungen an.

Faktische Mobilität stimuliert den Leistungswillen der auch formal Freien. Mobilität ist meßbar, die Horizontale wie die berufs- und vertikale Mobilität, die mit den Krisen und Konjunkturen oszilliert. Allzuwenig ist untersucht. Die horizontale und die vertikale Mobilität, wie immer sie in den Zeiten, Regionen und Orten nun abgestuft sein mag, zerstört oder schwächt die informellen Beziehungen der Stadtbewohner. Der Vertrag sucht die mit den wirtschaftlichen Trends sich schärfenden oder lindernden Interessengegensätze der Marktpartner, der jeweiligen Marktgegenseiten wie der jeweiligen Marktnebenheiten, auszugleichen auch für die Arbeitsmärkte, gemäß der Effektivität der jeweiligen sozialen Ausgleichsmechanismen, mittels der Verbände, der Gilden, Zünfte, oder auch der In-

¹⁶ *Hanns Hubert Hofmann*, Nürnbergs Raumfunktion in der Geschichte. Historische Raumforschung 11 (vgl. A 4), S. 91 ff.

stitutionen, der Gesetze, der Ordnungen und ihrer Exekution. Begrenzte Arbeitszeit bedeutet Muße für die Arbeitenden, und werde sie auch spärlich gewährt, bedeutet Selbstverfügung vor differenzierten Chancen der Zerstreung.¹⁷ Talcott Parsons¹⁸ lehrt uns, daß der »weite Bereich konkurrierender Tätigkeiten« selbstredend auch Chancen der Selbstwertsättigung bietet. Natürlich auch »einige Möglichkeiten für die konstruktive Sublimierung der Aggressivität«. »Die Kehrseite der Medaille ist jedoch, daß die Zahl der zum »Verlieren« Verurteilten wahrscheinlich sehr viel größer ist und daß so die Tendenz, sich unverdient zurückgesetzt oder ungerecht behandelt zu fühlen, weitere Nahrung erhält«. Die Erwartung, die eigene Leistung werde einem bestimmten Gütemaß nicht entsprechen, wird weit häufiger auftreten als ihr Gegenteil. Diese Mißerwartungen sind begleitet, wie wir wissen, von Affekten der Furcht vor Mißerfolgen. Furcht setzt die Leistung herab, das Leistungsstreben wird geschwächt, die Distanz der Erfolglosen zu den Erfolgreichen wächst, mit ihr wachsen die Frustrationen, so lesen wir im Lehrbuch der empirischen Persönlichkeitsforschung von Theo Hermann.¹⁹

Die historische Realität dieses negativen Beziehungsgefüges wird belegt durch die Fülle der Gruppenkonflikte in den Städten zwischen in sich selbst solidarischen Gruppen, wie sie sich allenthalben manifestieren in dem agonalen Verhältnis von Zünften und Verbrauchern, oder Zünften und Zunftlosen, ja selbst Zünften und Nachbarzünften, wenn es gilt, den Wettbewerb, das vorherrschende Vehikel funktionalen Leistungszusammenhangs, zu beschränken oder stillzulegen. Deutlicher noch zeigt sich der Konflikt in den Auseinandersetzungen der Kleinproduzenten mit den Gruppen der Verleger und Großkaufleute, katastrophal und grausam in den mittelalterlichen Judenpogromen.

Die Analyse dieser Lebensweise wird nicht von der Geschichtswissenschaft, sondern von der historisch gerichteten Psychologie und Soziologie geleistet. Selbstverständlich ist auch, daß der Historiker vor den Verteilungskämpfen der Gruppen, den schichtenspezifischen Zugriffschancen auf die Güter selbst und vor der unvermeidlichen Entstehung von Marktmacht durch Wirtschaftsorganisationen, z. B. Zünften, Theoreme der Wettbewerbstheorie aus den Wirtschaftswissenschaften rezipieren muß, damit die Interaktionen im Ereignisfeld »Stadt« sachgerecht analysiert werden können. Die Stadt ist faktisch ständig partiell entfriedet, in ganz anderem Maße als das »Land«. Sie ist der Urtyp von »Gesellschaft«, wenn es erlaubt ist, ihr den Begriff »Gemeinschaft« nach Tönnies gegenüberzustellen.

Die Sonderartung der Städte präsentiert sich, ihrer selbst bewußt, schon in den Landfriedensbünden des 13., deutlicher noch in den reichspolitisch potenten regio-

¹⁷ *Ingomar Bog*, Theorie der Stadt (s. A 5), S. 29 ff.

¹⁸ Über wesentliche Ursachen und Formen der Aggressivität in der Sozialstruktur westlicher Industriegesellschaften. In: Soziologische Texte 15 (1964), S. 241.

¹⁹ *Theo Hermann*, Lehrbuch der empirischen Persönlichkeitsforschung (1972).

nalen und überregionalen Städtebünden in der reichsgeschichtlichen Epoche der Luxemburger Karls IV. und Wenzels.²⁰

Es dürfte deutlich geworden sein, daß Stadtentstehung und städtische Lebensvollzüge im zeitlichen Ablauf höchst komplexe Probleme stellen. Nicht die herkömmliche Geschichtswissenschaft wird sie lösen, sondern nur die geschichtlichen Sozialwissenschaften, deren Adept in je eigenen theorieschöpferischen Akten Theoreme, Erklärungsskizzen und logisch strengere Erklärungen der Nationalökonomie, der Soziologie, der Geographie, der Psychologie und der Demographie und anderer Wissenschaften kombiniert.

Udo Arnold

Herrschaft und Verfassung in einer mittelalterlichen Stadt (Danzig)

Didaktische Aspekte für einen historisch-politischen Unterricht

Ende September 1974 fand in Thorn eine zu den deutsch-polnischen Schulbuchgesprächen gehörende Expertentagung zum Thema »Deutscher Orden« statt. Die beiden Eingangsreferate standen unter sozialhistorischem Ansatz: »Zur Sozialstruktur des Deutschen Ordens und der Bevölkerung des Preußenlandes« (Dr. Heide Wunder, Hamburg) und »Ethnische Struktur der Gesellschaft Preußens im 13.–16. Jahrhundert« (Dr. Jan Powierski, Danzig). In der anschließenden Diskussion wurde von polnischer Seite erklärt, dringend erforderlich sei eine Modelluntersuchung einer Ordensstadt in ihren sozialen Strukturen und Spannungen im Innenbereich wie zur Landherrschaft! Dem stimmte die deutsche Delegation vorbehaltlos zu.

Dieser Punkt der deutsch-polnischen Schulbuchgespräche traf auf einen anderen Ansatzpunkt, der bei mir bereits zur Beschäftigung mit dieser Thematik geführt hatte. Als Didaktiker unter der Problematik des für Unterricht geforderten Gegenwartsbezuges hatte ich ebenfalls bereits das Beispiel einer Stadt des Ordenslandes Preußen – Danzig – unter jenen sozialgeschichtlichen Aspekten gewählt, wie sie in Thorn dann angesprochen wurden. Während die heutige didaktische Diskussion zum einen sich im Bereich der lernzielorientierten Curriculum-Problematik bewegt, zum andern im Gebiet der direkten Unterrichtsplanung und -durchführung, fehlt das Angehen der Vorstrukturierung historischer Ereignisse unter lernzielorientierter Fragestellung für den späteren Unterricht völlig; der m. E. notwendige Zwischenschritt von didaktischer Theorie zu Unterrichtsgestaltung, die Strukturierung der historischen Überlieferung unter jener Theoriesicht vor dem Einstieg ins Unterrichtsprogramm, ist bislang übersprungen worden.¹

Somit bieten die vorliegenden Überlegungen einen Versuch auf dem Feld jenes Zwischenschritts. Sie sind didaktischer Art im Rahmen der Diskussion um lernzielorientierte Curricula. Somit ist es nicht meine Absicht, am Ende einen Unterrichtsentwurf vorzulegen, sondern unter lernzielorientierter Fragestellung historische Fakten soweit zu strukturieren, daß sie über ihre historisch-vergangene Eigenart

¹ Eine gute Literaturübersicht und -diskussion zum Thema bietet R. Joß, »Stadt« im Unterricht, in: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 1 (1974), S. 141 bis 150. Auch dort wird deutlich, daß die Diskussion sich um den Bereich der Vorstrukturierung, um den sich der Fachwissenschaftler als Didaktiker bzw. der Didaktiker als Historiker bemühen muß, bislang nicht kümmert; sie bleibt entweder in der Lernzielproblematik stecken oder springt gleich in Unterrichtsgestaltung hinein.

²⁰ Ludwig Schnurrer, König Wenzel und die Reichsstadt Rothenburg, Jahrbuch für fränkische Landesforschung 34/35, hrsg. v. Zentralinstitut für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung a. d. Universität Erlangen – Nürnberg (1975), S. 69 ff.

den Bezug zur Gegenwart erkennen lassen, den es im historisch-politischen Unterricht zu verwirklichen gilt. Ich glaube, den Vorwurf entkräften zu können, es sei dies eine Vergewaltigung der Geschichte. Denn es handelt sich hier nicht um eine neue Form der Geschichtsschreibung. Die Fragestellung ist im Gegenteil sehr pragmatisch gewählt: sie versucht, Forschungsansätze und Ereignisse im fachwissenschaftlichen Bereich der mittelalterlichen Geschichte² mit zeitgenössischen didaktischen Erkenntnissen und Forderungen zu verknüpfen.

Da es mir hier in erster Linie um das Aufzeigen einer solchen Vorstrukturierung für Unterricht geht, ist die Wahl des Beispiels – der Stadt Danzig – einfach zu begründen. Der Beispielcharakter für die didaktische Fragestellung verlangt keine stadttypologische Aufarbeitung. Weder regionale Eigenheiten noch die Rechtsstellung innerhalb oder außerhalb des Reiches oder die Stadt-Land-Problematik galt es hier in typologischer Hinsicht zu berücksichtigen, Gesichtspunkte, die auf anderer Ebene eine wesentliche Rolle spielen müßten. Ausschlaggebend war vielmehr, daß sich in Danzig die Doppelstruktur von Herrschaft – zum einen innerhalb der Stadt als in sich geschlossenem Gemeinwesen, zum anderen aber aufgrund der direkten Einwirkung des Landesherrn und damit verbundenen Rückwirkungen auf das innerstädtische Herrschaftsgefüge – sehr deutlich zeigen läßt; hinzu kommt der gut überschaubare Zeitraum von nur zwei Jahrhunderten, in denen sich die anzusprechenden Ereignisse abspielten.

So ließen sich die beiden Ansätze – einerseits die didaktische Fragestellung, andererseits die Forderung der deutsch-polnischen Schulbuchgespräche – sehr gut vereinen. Dabei gehe ich über den Rahmen jener Forderung, die ja fachwissenschaftlich bezogen war, noch hinaus durch die didaktische Weiterführung der Frage, wobei gerade diese Weiterführung im originären Interesse der Schulbuchgespräche liegen dürfte, sollen sie doch fachwissenschaftliche Diskussion umsetzen in den didaktischen Bereich bis eben hin ins Schulbuch und in Unterricht.^{2a} Ein dazu notwendiger Schritt soll hier vorgestellt werden.

² Vgl. z. B. die Ansätze in drei stellvertretend genannten Sammelbänden: Städtische Volksbewegungen im 14. Jahrhundert, Redaktionsleitung *E. Engelmann*, Berlin(-Ost) 1960; Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. Protokoll über die V. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, Schwäbisch Hall 11.–13. 11. 1966, hrsg. v. *E. Maschke* und *J. Sydow* (1967); Städtische Mittelschichten. Protokoll der VIII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, Biberach 14.–16. November 1969, hrsg. v. *E. Maschke* und *J. Sydow* (1972).

^{2a} Vgl. *U. Arnold*, Schulbuchanalyse und deutsch-polnische Schulbuchgespräche. Eine Einleitung, in: *I. Schmüllen*, Brandenburgisch-Preußische Geschichte in Schulbüchern der Bundesrepublik Deutschland. Ein Beitrag zu den deutsch-polnischen Schulbuchgesprächen (1974) (Reihe Argo 4), S. 1–10.

I.

Während gerade im letzten Jahrzehnt noch einige großangelegte Biographien wie die des Prinzen Eugen in 5 Bänden³ oder Peters des Großen in 2 Bänden⁴ erschienen, die von den Rezensenten zum Teil als nicht mehr nachvollziehbare Leistungen gelobt wurden, die über unser Jahrhundert hinaus singuläre Bedeutung in der Historiographie behalten würden⁵, ist es bezeichnend, daß zur selben Zeit die Abkehr gerade von dieser Art der Geschichtsschreibung gefordert wurde, und zwar vor allem von der jüngeren Historikergeneration.⁶ Sie sah Geschichte nicht mehr unter dem erhabenen Gesichtswinkel eines Wilhelm von Humboldt, »daß in allem, was geschieht, eine nicht unmittelbar wahrnehmbare Idee waltet«⁷, sondern stand in ihrer Gegenwart im Bereich der stets bestimmender werdenden gesellschaftlichen, sozialen Probleme, die sie als auf den Nägeln brennend erkannte, jedoch gleichzeitig in der historischen Dimension dieser Gegenwart als ungemein fesselnden und wesentlichen Aspekt der eigenen Wissenschaft sah. So setzten sich stets stärker die Auffassungen von Geschichte als einer »historischen Sozialwissenschaft« durch, die zwar weder ihr bisheriges Instrumentarium vergessen noch ihre Ergebnisse verleugnen, doch ihre Fragestellung erweitern und intensivieren sollte, und das vor

³ *M. Braubach*, Prinz Eugen von Savoyen. Eine Biographie, 5 Bde. (1963–1965).

⁴ *R. Wittram*, Peter I., Czar und Kaiser. Zur Geschichte Peters des Großen in seiner Zeit, 2 Bde. (1964).

⁵ Vgl. z. B. *H. Rößler* in seiner Rezension des 5. Bandes des in A 3 genannten Werkes, in: Das Historisch-Politische Buch 15 (1967), S. 171: »In einer fast unvorstellbaren Gründlichkeit hat er [Braubach] das überhaupt erreichbare Material über den Prinzen, seine Umgebung und seine Welt erschlossen, erfaßt und verarbeitet, hat mit höchster Kritik jede Aussage der Quellen überprüft und in ihren inneren Zusammenhang hineingestellt. Er hat damit in jahrzehntelanger Arbeit . . . eine Biographie des Prinzen geschaffen, die für unsere Zeit gleiche Bedeutung wie diejenige Arneths [1858 ff.] für ihre Zeit besitzt.«

⁶ Die Verunsicherung innerhalb der Historikerschaft zeigte sich besonders in den Diskussionen auf dem Historikertag in Regensburg 1972. Ein gutes Bild über die seither geführten Auseinandersetzungen um Aufgaben und Sinn der Geschichtswissenschaft bieten zahlreiche Sammelbände, vgl. Geschichte heute. Positionen, Tendenzen und Probleme, hrsg. v. *G. Schulz* (1973) sowie Probleme der Geschichtswissenschaft (1973 = Geschichte und Gesellschaft). Im Vordergrund der Neubewertung standen Überlegungen zur theoretischen Grundlegung und zu Neuansätzen der Geschichtswissenschaft, vgl. hierzu u. a. *K.-G. Faber*, Theorie der Geschichtswissenschaft, München 1971; *D. Groh*, Kritische Geschichtswissenschaft in emanzipatorischer Absicht. Überlegungen zur Geschichtswissenschaft als Sozialwissenschaft (1973); *W. J. Mommsen*, Geschichtswissenschaft jenseits des Historismus, Düsseldorf 1971, Theorie der Geschichtswissenschaft und Praxis des Geschichtsunterrichts, hrsg. v. *W. Conze* (1972) und zuletzt Ansichten einer künftigen Geschichtswissenschaft I. Kritik – Theorie – Methode, hrsg. v. *I. Geiss* und *R. Tamchina* (1974, Reihe Hanser 153).

⁷ *Wilhelm von Humboldt*, Über die Aufgabe des Geschichtsschreibers. Mit einer Einleitung von *A. Leitzmann*, Leipzig o. J., S. 35, der dies als Kernpunkt für die Geschichte als Vergangenheit sieht.

allem im Hinblick auf die sozialen, ökonomischen und politischen Prozesse der Geschichte.⁸

Der Fragestellung des Mediävisten liegt diese Auffassung gar nicht so fern. Gerade er beschäftigt sich beispielsweise schon lange mit der Frage der verschiedenen Bevölkerungsschichten und beispielsweise ist die Untersuchung der Ministerialenproblematik⁹ neben der üblicherweise behandelten Frage der Herrschaftsvorstellungen der Regierenden¹⁰ ein wesentlicher Forschungsbereich, um an einem Punkt konkrete Thematik zu nennen. Den deutlichsten Ausdruck findet das darin, daß diese Fragen in dem am weitesten verbreiteten Handbuch der deutschen Geschichte, dem Gebhardt¹¹, inzwischen im Mittelalterband ein eigenes Kapitel erhielten¹² und nicht nur mehr am Rande gestreift wurden. Diese Fragestellung geht hin bis zu Darstellungen einzelner Problembereiche der Sozialgeschichte im Mittelalter, wie sie beispielsweise die Schule Manfred Hellmanns bietet, die nun sicher noch nicht als herrschende Richtung angesprochen, jedoch beachtliche Ergebnisse verbuchen kann.¹³

Es ist zu fragen, weshalb gerade jene sozialgeschichtlichen Ansätze in der Historiographie sich für den didaktischen Bereich eignen oder – umgekehrt angegangen – weshalb sie heute unser besonderes Interesse erregen. Diese zweite Form der Fra-

⁸ Hierzu richtete sich zunehmend der Blick auf die sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen; vor allem von seiten der Geschichtswissenschaft *H.-U. Wehler*, Geschichte als Historische Sozialwissenschaft (1973) und die von ihm herausgegebenen Sammelbände zu dieser Thematik der Neuen Wissenschaftlichen Bibliothek sowie von der Seite der Soziologie: Soziologie und Sozialgeschichte. Aspekte und Probleme, hrsg. v. *P. Chr. Ludz* (= Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 16, 1973).

⁹ Vgl. z. B. *K. Bosl*, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches, 2 Bde. (1950/51), um nur das grundlegende Werk zu nennen.

¹⁰ Hier wäre Literatur zu nennen, die sich mit der Herrschaftsvorstellung Ottos III. auseinandersetzt: *P. E. Schramm*, Kaiser, Rom und Renovatio (21957); *M. Uhlirz*, Das Werden des Gedankens der »Renovatio Imperii Romanorum« bei Otto III., in: *I problemi comuni dell'Europa post-carolingia*, Spoleto 1955, S. 201–219; *J. B. Morall*, Otto III., An Imperial Ideal, in: *History today* 9 (1959), S. 812–822, sowie viele andere Einzelbeiträge, wobei diese Frage m. E. im Hinblick auf die dreifach gestufte und sich überwölbende Reichsvorstellung noch weiter zu verfolgen wäre.

¹¹ [*B.*] *Gebhardt*, Handbuch der deutschen Geschichte, hrsg. v. *H. Grundmann* (91970 ff.)

¹² *K. Bosl*, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, ebda., 1 (91970), S. 694 bis 835; zum ersten Mal in der 8. Auflage 1954.

¹³ Vgl. z. B. *M. Hellmann*, Bemerkungen zur sozialgeschichtlichen Erforschung des Deutschen Ordens, *Historisches Jahrbuch* 80 (1961), S. 126–142 sowie seine Schüler *D. Wojtecki*, Studien zur Personengeschichte des Deutschen Ordens im 13. Jahrhundert (= Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa III, 1971) und *K. Scholz*, Beiträge zur Personengeschichte des Deutschen Ordens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, phil. Diss. Münster 1969, Rotaprint 1971; dazu die Besprechung von *U. Arnold*, in: *Preußenland* 11 (1973), S. 57–59.

gestellung, der Bezug auf das »heute«, beschreibt bereits einen in der Geschichtswissenschaft nicht einhellig mit Zustimmung versehenen Weg. So führte Alexander Cartellieri 1904 in einer akademischen Antrittsrede an der Universität Jena »Über Wesen und Gliederung« der Geschichtswissenschaft aus: »Unbekümmert um die Leidenschaften und den Lärm des Tages soll er (der Historiker) nach seiner innersten Überzeugung aus den echtsten Quellen das Geschehene darstellen, so wie es – um Ranke's tiefsinniges Wort zu wiederholen – eigentlich gewesen. Gelingt ihm das bis zu einem gewissen Grade, so hat er alles getan, was seines Amtes ist. Nicht verlange man von ihm, daß er, die Grenzen der eigenen Wissenschaft überschreitend, alle Folgerungen selbst ziehe, die Tatsachen einreihe in Systeme. Unwillkürlich wird er dazu neigen, um so mehr, je lebhafter er an den Kämpfen der Gegenwart Anteil nimmt. Aber er darf sich nicht verführen lassen«¹⁴. In konträrer Position dazu steht die Aussage der Hessischen Rahmenrichtlinien für den Unterricht in der Sekundarstufe I, daß »der Stellenwert der Geschichte im Lernbereich Gesellschaftslehre bestimmt (wird) über die Klärung der Frage, inwiefern die Auseinandersetzung mit ›Vergangenem‹ beiträgt zu einer reflektierten Einschätzung gegenwärtiger gesellschaftlicher Verhältnisse. Der Gegenwartsbezug geschichtlicher Fragestellungen und Inhalte wird damit zur Grundlage für die Lernzielbestimmung.«¹⁵

Diese zweite Aussage kennzeichnet nun keineswegs die herrschende Richtung; in modifizierter Form vertreten Cartellieris Meinung auch heute durchaus ernstzunehmende Historiker. Nur – und das Problem steht auch hier an – ist für den Bereich der Schule seit längerer Zeit erkannt worden, daß ein Unterricht unter Cartellieris Gesichtspunkten sich nicht durchführen läßt. Es blieb allerdings im wesentlichen wohl der Nachkriegszeit vorbehalten, das Problem deutlich beim Namen zu nennen, da man inzwischen vom Bereich der Curriculumforschung ausgehend sich bemüht, nach den Grundlagen seiner Lernziele offen zu fragen und sie nicht nur unausgesprochen zu setzen.¹⁶ So ist heute im Bereich der Richtlinien

¹⁴ *A. Cartellieri*, Über Wesen und Gliederung der Geschichtswissenschaft. Akademische Antrittsrede, gehalten am 12. November 1904 (1905), S. 25 f.

¹⁵ Rahmenrichtlinien. Sekundarstufe I. Gesellschaftslehre. Hrsg. v. Hessischen Kultusminister (1972), S. 18.

¹⁶ Die Unsicherheit im Selbstverständnis der Geschichtsdidaktik und die zahlreichen Versuche einer Neuorientierung nicht zuletzt – parallel zur Geschichtswissenschaft – in Richtung auf eine engere Kooperation bzw. Verschmelzung mit dem Unterrichtsfach Gesellschaftslehre zeigen sich u. a. in den Arbeiten von *K. Filser*, Geschichte: mangelhaft. Zur Krise eines Unterrichtsfaches in der Volksschule. Ergebnis, Interpretation und Konsequenzen einer empirischen Erhebung bei Schülern der letzten Hauptschulklasse (1973); *H. Hoffacker* und *K. Hildebrandt*, Bestandsaufnahme Geschichtsunterricht. Programmatik, Materialien, Perspektiven (1973) sowie in den von *H. Süßmuth* in der Reihe Anmerkungen und Argumente zur historischen und politischen Bildung als Bd. 1.1, 1.2 und 7.1 herausgegebenen Sammelbänden: Geschichtsunterricht ohne Zukunft? Zum Diskussionsstand der

für die Schule die Forderung nach dem Gegenwartsbezug des Geschichtsunterrichts unumstritten, wenn auch der Begriff – falls überhaupt definiert – mit sehr unterschiedlichem Inhalt gefüllt wird. Ganz deutlich offenbart sich das im Vergleich der nordrhein-westfälischen Richtlinien für den Geschichtsunterricht der Hauptschule aus den Jahren 1968 und 1973 nebst den zugehörigen Kommentaren einerseits¹⁷ und der Hessischen Rahmenrichtlinien für die Sekundarstufe I von 1972 andererseits.¹⁸ Geht es in Nordrhein-Westfalen um die Diskussion über analogen oder konfrontierenden Bezug, wobei stets die Geschichte den Ausgangspunkt bildet, so sieht man in Hessen umgekehrt den Bezug der Gegenwart als Ausgangsbasis zur Vergangenheit; man müßte somit für Hessen der terminologischen Deutlichkeit halber nicht vom Gegenwartsbezug sprechen, sondern von der historischen Dimension der Gegenwartsanalyse.¹⁹

Wie unterschiedlich jener Begriff des Gegenwartsbezuges inhaltlich auch gefüllt wird, es ist jedenfalls deutlich, daß der Geschichtsunterricht ohne Bezug auf das Gegenwartsinteresse des Schülers nicht mehr auskommt. Sicher ist es sinnvoller, dabei nicht den Weg oftmals an den Haaren herbeigezogener Analogien aus dem Bereich der Gegenwart für ein historisches Ereignis zu beschreiten, sondern die Analyse gegenwärtiger Phänomene zum Ausgangspunkt der Einbezie-

Geschichtsdidaktik in der Bundesrepublik Deutschland, 2 Bde. (1972), die allerdings einen zum Teil etwas veralteten Stand widerspiegeln, und *Historisch-politischer Unterricht. Planung und Organisation* (1973), der neuere, sich als konkrete Unterrichtshilfe verstehende Aufsätze zusammenfaßt. Zur Vertiefung und Weiterführung der Diskussion hat nicht zuletzt die Bundeszentrale für politische Bildung beigetragen durch die Veranstaltung von Expertentagungen und der nachfolgenden Publikation der Ergebnisse in der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung als Bde. 93 und 96: *Lernziele und Stoffauswahl im politischen Unterricht* (1972) und *Historischer Unterricht im Lernfeld Politik* (1973). Den ersten umfassenden Versuch einer Neugestaltung des Geschichtsunterrichts unter Berücksichtigung der Auseinandersetzung der letzten Jahre über Geschichtswissenschaft und -didaktik unternahm *A. Kuhn*, *Einführung in die Didaktik der Geschichte* (1974).

¹⁷ Vgl. Grundsätze, Richtlinien, Lehrpläne für die Hauptschule in Nordrhein-Westfalen, Teil d: *Geschichte-Politik und Erdkunde* (1968); *Revidierter Lehrplan für die Hauptschule in NRW. Lernbereich Gesellschaftslehre, Fach Geschichte-Politik* (1973); *K.-H. Beeck*, *Geschichte-Politik. Kommentar des neuen Lehrplans für Hauptschulen* (1970); *Lehr- und Arbeitsplan für die Hauptschule, Bd. 3: Geschichte-Politik. Hilfen für die Unterrichtsgestaltung*, hrsg. v. Neußer didaktischen Arbeitskreis, bearb. v. *J. Gammersbach* (1973) (bezieht sich ebenfalls noch auf den Lehrplan von 1968).

¹⁸ Vgl. A 15; zur Kritik an den Hessischen Rahmenrichtlinien vgl. u. a. *Was sollen die Schüler lernen? Die Kontroverse um die hessischen Rahmenrichtlinien für die Unterrichtsfächer Deutsch und Gesellschaftslehre*, hrsg. v. *G. Köhler* und *E. Reuter* (1973).

¹⁹ Vgl. ausführlich *U. Arnold*, *Gegenwart im Geschichtsunterricht – Lernzielfindung im Fach Geschichte/Politik. Bericht über einen didaktischen und hochschuldidaktischen Versuch* (1974). (masch. vervielfältigt im Seminar für Politische Bildung und Didaktik der Geschichte der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Bonn; dort auf Anforderung erhältlich).

hung historischer Vorgänge zu machen.²⁰ Damit wird aber der gegenwärtige Mensch als Individuum wie als Angehöriger einer Gruppe – sei es auf Familien- oder Wohngemeinschaftsebene, im Bereich der Stadt oder des Staates – notwendigerweise zum Ansatzpunkt auch der Geschichtsbetrachtung.

Von dieser Überlegung ausgehend ist zu fragen, welche primären Interessen im gesellschaftlichen Bereich wir haben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß unsere heutige Situation in einer Tradition steht – wenn auch zeitweilig unterbrochen –, die mit dem Schlagwort »Demokratie« beschrieben werden kann. Eine Richtschnur dieser Demokratie bildet seit nunmehr einem Vierteljahrhundert in der Bundesrepublik das Grundgesetz. Zwar können wir von einem Grundgesetzgebot, von dem aus bruchlos oberste Lernziele abgeleitet werden könnten, nicht in dieser Eindeutigkeit sprechen. Wenn wir jedoch mit Friedrich Minssen aus Art. 1 GG »Grenzsetzungen« für Erziehung und Bildung folgern, »die sich unter dem allgemeinen Begriff des Überwältigungs- und dem besonderen des Indoktrinationsverbotes zusammenfassen lassen«²¹, so dürfte als Herleitung aus dieser Würdeschutzbestimmung die Option für Selbstverwirklichung des Einzelnen als zunehmender Abbau von Fremdbestimmung und möglichst optimale Teilhabe des Einzelnen an politischer Entscheidung wohl keine Überinterpretation sein. Wir sollten also aufgrund unserer Existenz in diesem Staate – falls wir ihn grundsätzlich bejahen ohne damit gleichzeitig alle Erscheinungsformen seiner Ausbildung akzeptieren zu müssen – das Interesse haben, Demokratie anzustreben, d. h. Herrschaft abzubauen, die ungerechtfertigt – also unbegründbar und somit erst recht nicht einsehbar – oder gar nur um ihrer selbst willen existiert, in einer historischen Situation jeweils eine mögliche politische Beteiligung aller Schichten dieser Gesellschaft zu erwirken. Unter diesem Aspekt werden für den Historiker als Forschungsgegenstände und für den Didaktiker als Lehr- und Lerninhalte diejenigen Prozesse und Ereignisse der Geschichte interessant, die die Entstehung und mögliche Nutzung von Freiheitsräumen sichtbar werden lassen.²²

Diese Zielvorstellung führt den Mediävisten sehr leicht zur Betrachtung der mittelalterlichen Stadt, denn gerade im Bereich der Stadtentwicklung lassen sich Herrschaftsstrukturen, die Frage der Beteiligung einzelner Schichten am Regiment der Stadt sowie die Frage der Herrschaft einzelner zu ihrem persönlichen Vorteil

²⁰ Eine erkenntnistheoretische Begründung dieses Lernprinzips für die politische Didaktik leitet *G. v. Staehr* aus der Kritischen Theorie von Jürgen Habermas her in ihrer Arbeit: *Kritische Theorie und politische Didaktik* (= Reihe Argo 3, 1973), besonders S. 117–126.

²¹ *F. Minssen*, *Legitimationsprobleme in der Gesellschaftslehre – Zum Streit um die Hessischen Rahmenrichtlinien* = aus *politik und zeitgeschichte* B 41/73 v. 13. Oktober 1973, S. 14.

²² *H. Süßmuth* spricht in diesem Zusammenhang von der Möglichkeit, daß mit Hilfe der geschichtlichen Lernzielfindung »aufgrund der Analyse bestimmter historischer Konstellationen und vorgegebenen Bedingungen die emanzipationsfördernden und -hemmenden Faktoren offengelegt werden können«; *H. Süßmuth*, *Politische Implikationen bei der Begründung von Lernzielen*, in: *Historisch-politischer Unterricht*, S. 11–28, hier S. 18 f.

sehr gut verfolgen. Außerdem ist dafür die Quellenlage relativ gut, sowohl im Hinblick auf ihre Existenz als auch im Hinblick auf vorliegende Publikationen. Das kommt nicht von ungefähr. Gerade im späten Mittelalter, in dem die Fülle der Quellen stark zunahm, bildete die Stadt den zentralen Machtbereich, nicht mehr das Reich. Zwar betrifft das nicht die Bevölkerungszahlen, lebten doch immerhin 80 % der Bevölkerung auf dem Lande. Maßgebend für diese Machtzentralisierung in den Städten waren sowohl politische Gründe als auch vor allem wirtschaftliche, besonders durch den Handel bedingte. Denn die zentrale Reichsgewalt verlor an Bedeutung gegenüber der erstarkenden Territorialgewalt, die jedoch ihrerseits sich nur selten dauerhaft durchzusetzen vermochte gegenüber der an Bedeutung äußerst rasch gewinnenden Stadt.²³ Deutlich wird diese Frage des Dualismus von Landesherrschaft und städtischer Freiheit bei absoluter Bedeutungslosigkeit der Reichsgewalt besonders bei der Betrachtung des Ordensstaates Preußen; darauf bleibt zurückzukommen. Diese skizzierte Bedeutung der Stadt, verbunden mit dem ständig wachsenden Ausbau jenes Lebensbereichs bis in die Gegenwart, bedingte eine entsprechende Tätigkeit des Historikers als Herausgeber von Quellen oder Verfasser von Darstellungen.²⁴

Neben dieser sachlichen Begründung paralleler Problematik einerseits, pragmatischem Griff nach dem am besten bereitgestellten Material andererseits gibt es aber noch eine dritte, nicht zu übersehende Komponente, die sogar an den Anfang hätte gestellt werden können. Der heutige Lebensbereich ist in erster Linie der städtische, das Zentrum der Organisation der eigenen Existenz wie auch der überwiegende Aufenthaltsort.²⁵

Gerade von dieser Überlegung her wird wiederum die mittelalterliche Stadt interessant, wobei wir außer dem Bereich der Stadt auch schon die Untersuchungsfelder kennen: die Problematik der Herrschaftsstruktur, der Beteiligung der einzelnen Stände bzw. Schichten an dieser Herrschaft, letztlich die Verfassung der Stadt in ihrem schriftlich fixierten Willen und ihrer praktischen Ausformung. Dabei ist es eigentlich unwesentlich, welches Beispiel gewählt wird. Verlieft auch die Entwicklung jeder Stadt in vielen Details anders als die der Nachbarstadt,

²³ Marksteine dieser Entwicklung in Deutschland waren der rheinische Städtebund – 1226 aufgelöst –, als Reaktion das Statutum in favorem principum von 1231, besonders dann der Rheinische Bund von 1254, der Schwäbische Bund 1331 und 1376 sowie eine ganze Reihe weiterer Städtebünde, nicht zuletzt die Hanse; eine knappe Übersicht über die Problematik bei F. Baethgen, Schisma- und Konzilszeit, Reichsreform und Habsburgs Aufstieg, in: Gebhardt I, S. 608–692, hier S. 611–613. Zur Hanse vgl. Ph. Dollinger, Die Hanse (1966).

²⁴ Vgl. z. B. die Bibliographie zur Städtegeschichte Deutschlands, hrsg. v. E. Keyser (1969).

²⁵ Vgl. den Sammelband: Großstadt-Politik. Texte zur Analyse und Kritik lokaler Demokratie, hrsg. v. R.-R. Grauhan, Gütersloh 1972 (Bauwelt Fundamente 38), bes. die Einleitung von dems., Warum »Großstadt-Politik«?, ebda., S. 7–17 sowie S. Gude, Der Bedeutungswandel der Stadt als politischer Einheit, ebda., S. 19–60.

unter jener allgemeinen Fragestellung ist in der Geschichte jeder Stadt Entscheidendes aufzuspüren.²⁶

Es ist somit gleichgültig, ob ich mich mit dem Aufstand der Ciompi in Florenz 1378, den Pariser Ereignissen von 1356 bis 1358, den Vorgängen in London 1381 oder im deutschen Bereich beispielsweise mit dem Weberkrieg in Köln 1370/71, der Braunschweiger Zunftbewegung 1374–1380, dem Hamburger bzw. Lübecker Knochenhaueraufstand von 1376 bzw. 1380 und 1384, den Kölner Zunft- und Dortmunder Gildeunruhen von 1396 und 1399 beschäftige.²⁷

Trotzdem wähle ich hier ein besonderes Beispiel, und zwar Danzig. Zum einen haben wir es dabei mit einer Gründung des 14. Jahrhunderts zu tun, bei der wir die Herrschaftsentwicklung sehr gut mitverfolgen können, ohne die spätmittelalterlichen Strukturen aus älteren Traditionsschichten heraus erklären oder die Strukturen aus solchen herauschälen zu müssen; damit handelt es sich bei Danzig sicher nicht um eine »typische« Stadt, doch Stadttypologie, Allgemeingültigkeit und Übertragbarkeit ist hier nicht erstrebt. Zum anderen kommt bei Danzig der bereits angesprochene Dualismus von Landesherrschaft und Stadtreignis im Deutschordensstaat Preußen hinzu, was unser Beispiel um eine Ebene bereichert. Preußen – und damit Danzig – eignet sich besonders gut unter unserer Problemstellung, da der Ordensstaat den am besten organisierten Territorialstaat des späten Mittelalters darstellt, in dem die Formen der Landesherrschaft sich sehr gut erfassen lassen. Wir werden sehen, daß vor allem die Städte, unter Führung eben Danzigs, sich gegen die Landesherrschaft auflehnten und in langandauerndem Waffengang diese abzuschütteln in der Lage waren – eine Sondersituation, die weder eine freie Reichsstadt noch eine landesherrliche Stadt aufweisen kann und unter unserer Fragestellung weitere Einblicke verspricht.

II.

Die Herrschaftsstruktur einer Stadt, die Beteiligung verschiedener Stände an dieser Herrschaft, die Verfassung der Stadt in ihrer praktischen Ausformung – all dies sind Fragen, auf die man am besten eine Antwort erhält, wenn eben dieses Herrschaftsgefüge ins Wanken gerät, an Kulminationspunkten innerstädtischer Geschichte in Form von Unruhen und Aufständen oder aber in Situationen des Streites mit dem Landesherrn. Aber nicht nur jene »statische« Situation gilt es herauszuarbeiten, sondern diese Kulminationspunkte selber als die Momente, in denen die Entstehung und Gestaltung, die mögliche Ausfüllung jener Freiheitsräume

²⁶ Es ist interessant, wie unter diesem Aspekt die Frage nach dem Heimatprinzip des Geschichtsunterrichts in der Grundschule eine überraschende Antwort erfährt, die allerdings keine Legitimation für die Fortsetzung des Heimatkundeunterrichts alten Stils darstellt. Vgl. zum Komplex des Heimatkundeunterrichts U. Arnold, Heimat und Pädagogik, in: Heimat nicht mehr gefragt? Referate und Diskussionen (1975), S. 33–39 und 43.

²⁷ Damit sind einige Themen des in Anm. 1 genannten Sammelbandes Städtische Volksbewegungen im 14. Jahrhundert angesprochen.

durch bislang an der Herrschaft Unbeteiligte sichtbar werden.²⁸ Dabei sind jene Kulminationspunkte eigentlich das Entwicklungsergebnis eines Prozesses, innerhalb dessen die mit der Verfassung anfänglich übereinstimmende Herrschaftslegitimation ihre Anerkennung verliert und somit die Herrschaftsstruktur wie die Verfassung als ungerechtfertigt angesehen werden. Wesentlich ist dabei nicht zuletzt das Problem der Bewußtwerdung eines solchen Prozesses bei den Handelnden und Betroffenen. Solche Kulminationspunkte der Stadtgeschichte kennt eigentlich jede Stadt, und in der Historiographie sind sie stets besonders beachtet worden. Das liegt einfach darin begründet, daß Abweichungen von der Norm, außergewöhnliche Ereignisse immer ihren Niederschlag in den Quellen finden, der Normalzustand höchst selten.

In der Geschichte Danzigs kommen im 14. und 15. Jahrhundert mehrere solcher Kulminationspunkte in Betracht. Sie haben verschiedene Ansätze und Gründe, bieten aber alle einen Beitrag zur angelegten Fragestellung.

1308 gelangte das Herzogtum Pommerellen mit dem Zentrum Danzig an den Deutschen Orden und blieb bis 1454 ein integrierter Bestandteil des Ordensstaates. Aufgrund geographischer, wirtschaftlicher und politischer Bedingungen erwarb sich Danzig während dieses Zeitraums eine führende Position unter den preußischen Städten. Das blieb sogar bis 1569 erhalten, bis das westpreußische Gebiet endgültig in das polnische Reich integriert wurde.²⁹ Jene Eigenständigkeit zeigte sich nicht zuletzt in den mit der Reformation verbundenen Wirren der Jahre 1525/26.³⁰

²⁸ Heute wird solchen Ereignissen der städtischen Entwicklung oftmals besondere Aufmerksamkeit geschenkt, wie beispielsweise die Ausstellung des Historischen Archivs der Stadt Köln von 1973 mit dem Titel »Revolutionen in Köln 1074–1918« zeigt; vgl. Revolutionen in Köln 1074–1918. (Katalog der) Ausstellung Historisches Archiv der Stadt Köln . . . , 25. April bis 13. Juli 1973, bearb. v. T. Diederich (1973).

²⁹ Zur detailreichen Orientierung nach wie vor unentbehrlich, wenn auch die Einzelforschung in der Zwischenzeit darüber hinausging, ist P. Simson, Geschichte der Stadt Danzig, 3 Bde. (1, 2 und 4, 1913–18). Hierauf stütze ich mich im folgenden, sofern nicht anders angegeben. – Für den bibliographischen Zugang zu jenem Komplex sind wir in der glücklichen Lage, über eine bis zur Gegenwart geführte Hilfe zu verfügen: Ernst Wermke, Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen, Bd. I (–1929) (1933; Neudr. 1962); Bd. II (1930–1938) (1964); Bd. III (1939–1970) (1974); anschließend jahrgangsweise mit zweijährigem Rückstand in der Zeitschrift für Ostforschung.

³⁰ Die Darstellung jener Ereignisse würde unter unserer Fragestellung ebenfalls sehr interessante Ergebnisse zeigen, da aufgrund des vom mittelalterlichen abweichenden lutherischen Verständnisses von Armut und Arbeit auch die unteren, nichtbürgerlichen Schichten nach der Beteiligung am Stadtreform drängten, nicht unwesentliche Änderungen in der Verfassung und Zusammensetzung des Rats sich ergaben, schließlich jedoch der polnische König als Landesherr eingriff. Vgl. dazu zuletzt, mit jeweiliger Angabe der älteren Literatur, J. Dworzaczkowa, O genezie i skutkach rewolty gdańskiej 1525/26 roku [Über Entstehung und Folgen des Danziger Aufstandes 1525/26], in: Roczniki Historyczne 28 (1962), S. 97–109 sowie U. Arnold, Luther und Danzig, Zeitschrift für Ostforschung 21 (1972), S. 94–121.

Während der Zugehörigkeit zum Ordensstaat hat es eine ganze Reihe von Unruhen und Aufständen innerhalb der Stadt gegeben, die im folgenden ausführlicher thematisiert werden. Bevor ich darauf zu sprechen komme, muß ich aber noch den normalen Rechtszustand aufzeigen.

Sofort nach der Inbesitznahme Danzigs hatte der Orden die Repräsentanz der Landesherrschaft in Form eines vom Komtur geleiteten Konvents in der Burg verankert.³¹ 1340 baute der Orden als Landesherr eine neue Burg. Etwa zwei Jahre später erteilte er der Stadt Danzig eine Handfeste, bestätigte also die bisherigen Rechte und erteilte vielleicht auch neue. In dieser Handfeste gab der Orden der Stadt das Kulmische Recht.³² Das bedeutete die bürgerliche Selbstverwaltung in der Form, daß die Bürger der Stadt Bürgermeister und Ratsherren selbst wählen durfte – wenn auch die Landesherrschaft sich ein Einspruchsrecht vorbehielt – und ebenfalls die Gerichtsbarkeit besaßen, worüber der Orden die Oberaufsicht führte.

Den institutionellen Aufbau dieser Selbstverwaltung können wir erschließen. Es gab einen »gemeinen Rat« von wahrscheinlich 12 Ratsherren und 2 Bürgermeistern.³³ Ein Ausschuß daraus, der »sitzende Rat«, führte die Geschäfte. Er bildete sich durch jährlich wechselnden Zugang und Abgang aus dem gemeinen Rat. Bürgermeister und Ratsmitglieder bekleideten diese Stellung lebenslänglich und ergänzten sich durch Kooptation. Daneben gab es noch die Schöffen, später im 15. Jahrhundert 12 an der Zahl.³⁴

Während die landschaftliche Herkunft der Bewohner Danzigs gut erforscht wurde³⁵, fehlt die Aufarbeitung der Frage, welcher sozialen Schicht diese Ratsmit-

³¹ Neben diesem Burgkomplex existierte das in erster Linie slawisch besiedelte Fischerdorf Hakelwerk, das bereits 1312 seine alten Rechte bestätigt erhielt, jedoch nie Stadtrecht bekam und bedeutungslos blieb. Auf den Resten der pommerellischen Stadt, vor der Burg, lag der allmählich erstarkende Bereich der Altstadt, wovon wir für etwa 1330 zuerst hören. Um 1320 bildete sich eine neue Stadt, die Rechte Stadt, die urbs principalis; von jener ist die Rede, wenn ich im folgenden vereinfachend von Danzig spreche. Dort läßt sich bereits für 1332 ein Rat nachweisen, 1333 nannte der Orden die Niederlassung selber civitas, Stadt. Es ist wahrscheinlich, daß diese inzwischen rechtsfähige civitas eine Verfassung nach deutschem Stadtrecht besaß; die Bezeichnung »consules« für die Ratsangehörigen könnte dies wahrscheinlich machen. Die Verfassung jener Zeit, die sog. Willkür, ist jedoch nicht erhalten. 1380 wurde von seiten des Ordens als vierter Komplex die Jungstadt gegründet. – Vgl. hierzu Simson, Bd. 4 (Urkundenband), Nr. 68, 73, 74, 101.

³² Dazu nach wie vor unübertroffen G. Kisch, Die Kulmer Handfeste. Rechtshistorische und textkritische Untersuchungen (= Deutschrechtl. Forschungen 1, 1931).

³³ Im Gegensatz zu Th. Hirsch, in: Scriptorum rerum Prussicarum 4 (1870), S. 311, A 4, sehe ich in dieser Zahl den gemeinen, nicht den sitzenden Rat, also die Gesamtheit der Ratsmitglieder.

³⁴ Die Arbeit von H.-G. Weidemann, Die Stadtverfassung und -verwaltung Danzigs im letzten Drittel der Ordensherrschaft (1400–1454), Diss. iur. Rostock 1940, schließt das 14. Jahrhundert aufgrund mangelnder Quellenüberlieferung bewußt aus.

³⁵ Vgl. E. Keyser, Die Bevölkerung Danzigs und ihre Herkunft im 13. und 14. Jahrhundert (²1928) sowie Th. Penners, Untersuchungen über die Herkunft der Stadtbewohner im

glieder bzw. Träger der städtischen Selbstverwaltung angehörten. Allerdings darf man annehmen, daß es sich um wirtschaftlich führende Familien gehandelt hat, denn nur solche waren in der Lage, ein Mitglied ehrenamtlich auf Lebenszeit für die städtischen Belange vom täglichen Erwerb freizustellen. Wir haben es zwar mit Stadtbürgern, nicht mit Adeligen zu tun, jedoch mit finanziell gut ausgestatteten, die sicher nicht dem Bereich der Handwerker, sondern eher dem der großen Fernhändler und Reeder angehörten; hinzu kamen die Gewandschneider.³⁶ Diese Gruppe hatte bereits vor der Erteilung der Handfeste das Regiment in Händen, wie sich in der Personalkontinuität zeigt.³⁷ So bildeten sich regelrechte Ratsgeschlechter, da durch das Verfahren der Kooptation eine Kontinuität in der Amtsführung für einflußreiche Familien sichergestellt werden konnte. Die Gefahr eines solchen Systems ist der Verlust der Rückkopplung zur Basis und dadurch bedingt erhebliche Spannungen und Machtkämpfe.

Das läßt sich auch für Danzig feststellen. Hatte es bereits 1346, wenige Jahre nach Erteilung der Handfeste, Reibereien zwischen Rat und Bürgern wegen der Auslegung der Handfeste gegeben, die der Hochmeister des Ordens eindeutig zugunsten des Rats entschied³⁸, woraufhin der Rat sich bei einer wichtigen Angelegenheit wenige Wochen später des »guten willen unser eldisten und . . . volburt unsir ersamen burger« versah³⁹, so gab es den ersten wesentlichen Zusammenstoß innerhalb der Stadt 1378. In jenem Jahr brach ein Aufstand gegen den Rat aus. Wenn die Quellenüberlieferung auch nicht sehr ergiebig ist, so wird doch deutlich, daß es sich in erster Linie um Handwerker handelt. Angeführt wurden sie von Hermann von Ruden.⁴⁰

Die Ursachen dieses Aufstandes liegen in der Tatsache, daß die Handwerker die überwiegende Zahl der Bürger stellten und daher auch den Großteil der Lasten für die Allgemeinheit zu tragen hatten, jedoch vom Stadtre Regiment völlig ausgeschlossen waren. Zu diesem Problem der Mitbestimmung an den Entscheidungen,

Deutschordensland Preußen bis in die Zeit um 1400 (= Deutschland und der Osten 16, 1942); E. Keyser, Die Herkunft der städtischen Bevölkerung des Preußenlandes im Mittelalter, Zeitschrift für Ostforschung 6 (1957), S. 539–557.

³⁶ Diese rechnet Simson, Bd. I, S. 76, hinzu.

³⁷ So z. B. Hinczko (Heinrich) von Ruden als Ratmann 1332 bis 1355; vgl. P. Simson, Die urkundlich nachweisbaren Bürgermeister, Ratmannen und Schöffen der Rechtstadt Danzig bis 1417 . . ., Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 55 (1913), S. 169–181, hier S. 171.

³⁸ Vgl. Simson, Bd. 4, Nr. 80.

³⁹ Ebda., Nr. 82.

⁴⁰ Vgl. die spärlichen Mitteilungen bei Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des Deutschen Ordens (1858), S. 293, A 1, und Simson, Bd. 1, S. 72 f. – Unruhen des Jahres 1363 hatten wohl nicht zuletzt deutsch-polnische Gegensätze zum auslösenden Moment; sie sind noch nicht hinreichend geklärt. Vgl. dazu Z. Binerowski, Sprawa krwawego tumultu w Gdańsku w XIV wieku [Die Ursachen der blutigen Unruhen in Danzig im 14. Jh.], in: Rocznik Gdański 15/16, 1956/57, S. 78–94.

die die Gesamtheit der Stadt, also auch sie selber betrafen, kamen wirtschaftliche Gesichtspunkte hinzu. Besonders deutlich wird das für das Gewerk der Brauer, die gegen die Zulassung des Wismarer Biers opponierten, was den Verkauf des eigenen Erzeugnisses offenbar erheblich beeinträchtigte. Wahrscheinlich darf man die Bierfrage nicht nur als das auslösende Moment sehen, denn außer den Brauern beteiligten sich sicher noch die Böttcher, Fleischer und Schuhmacher. Die Brauer nämlich bildeten das größte und reichste Gewerk und der Prozeß des Aufstiegs vom Handwerker in den Kaufmannsstand ist bei ihnen sicher im 15. Jahrhundert festzustellen. setzte aber wohl schon im 14. Jahrhundert ein.⁴¹ Die Böttcher als Hersteller der Fässer für das Bier hingen von ihnen ab und dürften zum Mitgehen im Aufstand aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen bereit gewesen sein. Die Fleischer sind wohl das älteste Gewerk gewesen⁴², doch ist dadurch noch kein Grund für ihre Teilnahme am Aufstand ersichtlich, ebenso wie bei den Schuhmachern. Gestützt wurde der Aufstand von Hermann von Ruden, aus dem gleichnamigen älteren Ratsgeschlecht, wobei wohl in erster Linie persönliche Motive mitgespielt haben dürften. Wir sehen hier, daß – wie in anderen Städten jener Zeit – unzufriedene Angehörige der herrschenden Klasse zumindest mit den Aufständischen paktieren, wenn nicht gar zu deren Anführern werden.⁴³ Der Verlauf der Unruhen ist nicht genau faßbar. Sicher jedoch wurden gefüllte Bierfässer auf offener Straße zerschlagen und erschienen Vertreter der genannten Gewerke auf dem Rathaus und überbrachten dem Rat ihre Forderungen. Aufgrund der Situationszuspitzung glaubte man, »daß eine vollständige Revolution daraus werden könnte, und schob den Empörern die Absicht zu, daß sie den Rat ermorden und erschlagen wollten.«⁴⁴

Persönlichen Folgen entzogen sich die Anführer durch die Flucht oder – wie Ruden – durch eine Wallfahrt nach Rom und Santiago di Compostella. Einige Beteiligte wurden hingerichtet, einige mit Gefängnis bestraft. Wirtschaftliche Folgen ergaben sich durch das bald darauf erlassene Verbot der Einfuhr fremder Biere. Die Struktur des Stadtre Regiments blieb jedoch in vollem Umfang bestehen. Das zeigt sich sehr deutlich darin, daß im selben Jahr 1378 die Stadt, also doch der Rat, eine Erneuerung der Handfeste von 1342/43 erbat und vom Orden auch erhielt.⁴⁵ Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, auch wenn wir die älteste Fassung nicht kennen, daß es sich hier um denselben Text handelte. Abweichungen sind nicht glaubhaft zu machen, auf keinen Fall zugunsten der Gewerke. Deutlich sehen

⁴¹ Vgl. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 305 f.

⁴² Vgl. ebda., S. 307–311.

⁴³ Die Familie Ruden war 1500 noch »alden und ehrlichen herkommens, wolhabende leute« in Danzig; Scriptorum rerum Prussicarum 5, Leipzig 1874, S. 488; 1417 ist eine gleichnamige Ratsfamilie in Elbing nachweisbar; vgl. Scriptorum rerum Prussicarum 3 (1866), S. 401.

⁴⁴ Simson, Bd. I, S. 72.

⁴⁵ Vgl. Simson, Bd. IV, Nr. 97.

wir hier ein Zusammengehen von Ratsgeschlechtern und Orden, von Stadtre Regiment und Landesherrschaft. Ihr Verhältnis in der Folgezeit ist ausgesprochen gut gewesen, wie der weitere Aufschub der Pflicht, ein Kaufhaus zu bauen⁴⁶ sowie die Erlaubnis zum weiteren Ausbau der Stadtbefestigung zeigt.⁴⁷ 1381 erließ eine Tagfahrt der preußischen Städte, an der die Ratsvertreter beteiligt waren, scharfe Bestimmungen gegen die Handwerker in bezug auf Versammlungsfreiheit und Beschwerden⁴⁸, die der Rat offenbar sofort in die Danziger Willkür übernahm⁴⁹. 1385 wurde die Politik der Restriktionen gegen die Handwerker fortgesetzt, gemeinsam mit der Landesherrschaft.⁵⁰ Sicher hängt auch mit dieser Politik der 1379 begonnene Neubau eines Rathauses zusammen, als Steinbau gegenüber dem sonst vorherrschenden Holz- und Fachwerkbau wohl ebenso symbolisch zu sehen wie in seiner nicht unerheblichen Größe.⁵¹ Das Ergebnis war also die Verstärkung des

⁴⁶ Vgl. ebda., Nr. 98 vom selben Tag wie die Erneuerung der Handfeste, 1378, Juli 5.

⁴⁷ Vgl. ebda., Nr. 99 von 1379, April 16.

⁴⁸ Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 293 f.; nicht in den Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, hrsg. v. M. Toeppen, Bd. I (1874).

⁴⁹ Wenn auch die älteste Handschrift der Danziger Willkür erst aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammt, darf man ähnliche Kodifikationen sicher bereits für das 14. Jahrhundert annehmen; vgl. P. Simson, Geschichte der Danziger Willkür (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens 3, 1904). So kann man der Vermutung Hirschs über die Aufnahme in die Willkür sicher zustimmen, auch wenn er sich auf jene jüngere Handschrift stützt, wie an der gleichlautenden Signatur kenntlich ist; vgl. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 294 und A 1. Otto Günther fand eine ältere Handschrift der Willkür, die er auf 1380–1455 datierte. Aufgrund der hohen Strafe für die Einfuhr Wismarer Bieres möchte ich sie sehr nahe an seinen terminus post quem heranschieben, da diese Bestimmung aus dem Aufruhr von 1378 hervorging; vgl. O. Günther, Zwei unbekannte altpreußische Willküren: 1. Eine Danziger Willkür aus der Ordenszeit, Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 48 (1905), S. 1–29. Ich widerspreche damit P. Simson, Die Entstehung der ältesten Danziger Willkür, ebda., 49 (1907), S. 382–384, der seine Datierung an einem erneuten Streit um das Wismarer Bier anhängt. Der Komplex wäre erneut zu untersuchen.

⁵⁰ Acten der Ständetage I, Nr. 22 und 23.

⁵¹ Vgl. P. Brandt, Das rechtstädtische Rathaus zu Danzig. Eine baugeschichtliche Studie, Diss. TH Danzig 1909. Seine Interpretation des Neubaus für »das wachsende Bedürfnis nach Räumen für Verhandlungen und Gericht und nach sicheren Gelassen zur Aufbewahrung der Dokumente, dem sich der Wunsch der streitbaren, wohlhabenden Kaufleute beigesellte, ihre durch eigene Tüchtigkeit in bürgerlicher Freiheit groß gewordene Stadt in würdigen Räumen vor fremden Gesandten repräsentieren zu können« (S. 11) trifft sicher nur einen Teil der Überlegungen des Rates als Bauherr, ebenso wie Simson, Bd. I, S. 76 f.: »Dieser Neubau hängt jedenfalls mit dem Aufblühen der Stadt zusammen, deren Bürger jetzt das Bedürfnis empfinden mochten, ein größeres Rathaus nicht nur als Verwaltungsgebäude, sondern auch als Symbol des Aufstrebens ihrer Stadt zu besitzen.« Dafür ist der Zeitpunkt des Neubaus – denn um einen solchen handelt es sich aufgrund des Baubefundes – zu auffällig. Hinzu kommt, daß es sich um das einzige steinerne Haus am Markt in jener Zeit handelt; vgl. E. Keyser, Die Baugeschichte der Stadt Danzig (1972), S. 140. Alle

vertikalen Druckes der wenigen Ratsgeschlechter auf das Gros der Bürger, unterstützt durch die Landesherrschaft. Eine Verfassungsänderung gab es nicht, eine Beteiligung anderer Städte am Stadtre Regiment auch nicht. Jedenfalls ist ein auffälliger Wechsel der Ratsgeschlechter nicht festzustellen.⁵²

Die nächsten Unruhen in Danzig gab es nach der Tannenberger Schlacht von 1410, als aufgrund der Niederlage des Ordensstaates gegen Polen das gesamte Land sich dem polnischen König unterwarf. Danzig entsann sich all der Fesseln, die der Orden als Landesherr einem auferlegte. Daher ließ sich die Stadt gemeinsam mit Thorn, Elbing und Braunsberg das Münzrecht, die Verfügung über Kornausfuhr und Kornausfuhrverbot, den Besitz der Weichselmündungen, freien Handel in Polen und freie Pfarrerwahl zugestehen;⁵³ das war der Preis – neben erheblichem Landgewinn –, den die Städte für ihren Abfall vom Orden forderten und erhielten. Die Ursachen lagen im Wunsch nach stärkerer wirtschaftlicher und innenpolitischer Autonomie der Städte gegenüber dem Orden, den Anlaß bildete die Niederlage des Ordens, die Grundüberlegung lautete, in der allgemeinen Zusammenbruchssituation möglichst viel für sich selber zu gewinnen.

Der Umschwung im Lande, bedingt durch den erfolglosen Abzug der polnischen Belagerer von der Marienburg, bedeutete die höchst unangenehme Notwendigkeit des erneuten Arrangements Danzigs mit dem Orden mit dem Ziel, die von Polen erhaltenen bzw. sich genommenen Freiheiten im Gerichtswesen und der inneren Verwaltung zu erhalten. Vorerst blieb das Verhältnis zwischen Stadt und Landesherrn in der Schwebe, bis der Orden sich der führenden Männer des Rates entledigte, die Stadt damit unterwarf und demütigte.⁵⁴ Um eine Erstarkung des führenden Rates zu vermeiden, berief der Orden neben Angehörigen der alten, zum Teil ordenstreuen Ratsgeschlechter Handwerker, in der Hoffnung, gerade durch eine Beteiligung der Handwerker am Stadtre Regiment eine Stütze für die Landesherrschaft zu erhalten. Damit erreichten die Handwerker aufgrund machtpolitischer Erwägungen der Landesherrschaft, was ihnen zuvor stets verwehrt geblieben war, nicht zuletzt durch jene Landesherrschaft: die Beteiligung am Stadtre Regiment. Allerdings blieb dies nur für kurze Zeit. Der Wechsel im Hochmeisteramt 1414⁵⁵ ermöglichte Danzig, freie Rats- und Schöffenwahl zurückzuerhalten und damit die Handwerker aus dem Rat zu verdrängen. Die Reaktion darauf war 1416 ein er-

Autoren sehen den m. E. offenbaren Zusammenhang mit den Unruhen von 1378 nicht: den befriedeten Gewerken präsentierte der Rat am Zentrum des städtischen Lebens, am Markt, in deutlicher Weise seine Macht.

⁵² Vgl. Simson, Bürgermeister.

⁵³ Vgl. Acten der Ständetage I, Nr. 106 und 109 sowie Simson, Bd. IV, Nr. 121.

⁵⁴ Vgl. zu den Vorgängen ausführlich H. Prutz, Die Katastrophe des Danziger Bürgermeisters Conrad Letzkau, Altpreußische Monatsschrift 3 (1866), S. 597–629.

⁵⁵ Vgl. zuletzt unter Verarbeitung älterer Literatur W. Nöbel, Michael Kuchmeister. Hochmeister des Deutschen Ordens 1414–1422 (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 5, 1969).

neuter Aufstand der Handwerker gegen den Rat, der sich seinerseits an den Orden anlehnte. Wieder waren die Brauer beteiligt mit 376 von 927 ermittelten Personen – also zu 40 %! – einer der ihnen sogar der Anführer⁵⁶. Die Gründe dafür dürften für sie ähnlich wie 1378 gelegen haben. Hier aber waren außer ihnen noch weitere elf Gewerke beteiligt, die zahlenmäßig jedoch unverhältnismäßig weit hinter ihnen zurückstanden. Aufgrund mangelnder Finanzmacht, schlechter Organisation und mangelnden Konzepts für den Erfolgsfall – sicher auch bedingt durch das generelle Fehlen einer entsprechenden Bildung und Ausbildung jener Schicht⁵⁷ – brach der Aufstand zusammen. Die Reaktion war eine stärkere Organisation unter Führung des Rates und erneuter Erlaß restriktiver Handwerkerordnungen.⁵⁸ Rat und Orden, Stadtreform und Landesherrschaft vermochten also erneut, das Streben nichtpatrizischer Schichten nach einer Beteiligung an der Herrschaft auszuschließen. Was als Auflehnung der gesamten Stadt gegen den Orden begonnen hatte, endete als Festigung des patrizischen Stadtreform, allerdings nicht nur gegenüber den Handwerkern, sondern auch in stärkerer Freiheit des Rates gegenüber der Landesherrschaft.⁵⁹

Den nächsten Kulminationspunkt finden wir in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Die Fragen nach der Herrschaftsstruktur, der Beteiligung verschiedener Stände an dieser Herrschaft, der Verfassung und ihrer praktischen Ausformung wurden bislang in erster Linie im Blick auf das Innenverhältnis Danzigs angesprochen. Nunmehr soll dieselbe Fragestellung auf das Außenverhältnis der Stadt zur Landesherrschaft angelegt werden. Man kann nicht von einem gleichbleibenden Verhältnis der Stadt zum Orden ausgehen, da sich die Interessen beider in wesentlichen Bereichen überschneiden. Vor allem war das der wirtschaftliche Bereich. Die Macht des Ordensstaates vor 1410 beruhte zum einen auf seiner mönchisch-ritterlichen Organisation, in der der Einzelne hinter der Idee und seiner Aufgabe zurücktrat und sich in einer ideellen, nicht jedoch personell-familiär bedingten Tradition sah⁶⁰, zum anderen aber auf seiner wirtschaftlichen Stärke. Nicht nur, daß der Orden als Landesherr eines vorwiegend bäuerlichen Kolonisationslandes genü-

⁵⁶ Vgl. *Hirsch*, Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 47, 294 und 305; *M. Perlbach*, Die Danziger Hingerichteten von 1416, Mitt. des Westpreußischen Geschichtsvereins 3 (1904), S. 27–30.

⁵⁷ Infolge mangelnder Vorarbeiten hat diese Aussage hypothetischen Charakter. Es wäre reizvoll, unter unserer Fragestellung einmal die vielen Preußen an Europas Universitäten zu untersuchen.

⁵⁸ Vgl. Acten der Ständetage I, Nr. 229–233.

⁵⁹ Intensiver widmet sich diesen Unruhen *E. Cieślak*, Rewolty Gdańskie w XV w. (1416–1456) [Danziger Aufstände im 15. Jh.], in: *Kwartalnik historyczny* 61, 3 (1954), S. 110–142, bes. S. 117–121.

⁶⁰ Als kurzen Überblick über äußere Geschichte, Idee und innere Struktur des Ordens vgl. zuletzt *M. Tumlner – U. Arnold*, Der Deutsche Orden. Von seinem Ursprung bis zur Gegenwart (1975).

gend Naturalabgaben erhielt, er betrieb mit den Überschüssen Handel und entwickelte sich allmählich zur führenden Handelsmacht im Ostseebereich.⁶¹ In diesem Kielwasser schwammen die bedeutenderen Städte mit, die sich der Hanse anschlossen; Danzig erkämpfte sich unter ihnen allmählich die Führungsrolle. Neben seinen Städten gehörte aber auch der Orden zur Hanse, ein Unikum, da es sich um einen reinen Städtebund handelte, zu dem man keine Territorien zuließ – außer dem Ordensland Preußen. Diese Situation mußte zur Konkurrenz zwischen Städten und Orden führen, die in dem Moment wichtig wurde, als der Orden aufgrund sehr hoher Zahlungen an Polen nach dem Thorner Frieden von 1411 Geld benötigte. Der Orden griff zum Mittel regelmäßiger Steuern, bis dahin in Preußen unbekannt. Er versuchte, neue Einnahmequellen ausfindig zu machen, alte zu aktivieren. Darunter litt in erster Linie die Bevölkerung der handel- und gewerbetreibenden Städte. Hinzu kamen aufgrund innerer Niedergangerscheinungen im Orden, die ihn immer stärker zum Versorgungsinstitut werden ließen, Rechtsübergriffe einzelner Gebietiger, und sei es nur beim Versuch, altes Recht zugunsten des Ordens wiederaufleben zu lassen.⁶²

Diese Situation von wirtschaftlicher Konkurrenz, Rechtsunsicherheit und Häufung einzelner Gravamina führte 1430 zur Forderung eines gemeinsamen Rates von Orden und Landständen, zu denen die Städte ja gehörten.⁶³ Nach dessen Ablehnung erreichten die Städte 1432, daß wichtige Finanzangelegenheiten – »sture, geschos adir czyse«, d. h. Steuern und Abgaben – nur mit ihrer Zustimmung be-

⁶¹ Vgl. zum Ordenshandel *E. Maschke*, Die Schäffer und Lieger des Deutschen Ordens in Preußen, Hamburger Mittel- und Ostdeutsche Forschungen 2 (1960), S. 97–145; Neudr. in: *ders.*, *Domus hospitalis Theutonicorum. Europäische Verbindungslinien der Deutschordensgeschichte. Gesammelte Aufsätze aus den Jahren 1931–1963* (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 10, 1970), S. 69–103; *W. Böhnke*, Der Binnenhandel des Deutschen Ordens in Preußen und seine Beziehungen zum Außenhandel um 1400, *Hansische Geschichtsblätter* 80 (1962), S. 26–95; *G. Ketterer*, Die Hanse und der Deutsche Orden unter den Hochmeistern Heinrich von Plauen und Michael Kuchmeister (1410–1420), ebda., 90 (1972), S. 15–39.

⁶² Für die nun folgende Zeit gibt es eine Fülle von Darstellungen von polnischer und deutscher Seite, die im einzelnen hier gar nicht herangezogen werden können. Neben dem allgemeinen bibliographischen Verweis auf *Wermke* (s. A 29) sei nur generell auf folgende Werke verwiesen, die unter Einbeziehung der Spezialliteratur einen brauchbaren Überblick bieten: *Carl A. Lücknerath*, Paul von Rusdorf. Hochmeister des Deutschen Ordens 1422–1441 (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 15, 1969), *K. E. Murawski*, Zwischen Tannenberg und Thorn. Die Geschichte des Deutschen Ordens unter dem Hochmeister Konrad von Erlichshausen 1441–1449 (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 10/11 = Veröff. der Historischen Kommission für ost- und westpreußischen Landesforschung 3, 1953) sowie die Zusammenfassung von *M. Biskup*. Der Zusammenbruch des Ordensstaates in Preußen im Licht der neuesten polnischen Forschungen, *Acta Poloniae historica* 9 (1964), S. 59–76.

⁶³ Vgl. Acten der Ständetage I, Nr. 397.

schlossen werden durften und jährlich eine Landesversammlung über Beschwerden und eine Landesordnung, also die Landesverfassung, die das Zusammenleben der verschiedenen Gruppen innerhalb des Ordensstaates regelte, beraten sollte.⁶⁴ Bereits zwei Jahre später legten die Städte eine solche Landesordnung vor⁶⁵, die der Orden jedoch nur zum Teil akzeptierte. Hatte er an den Geboten, die stärkere Einhaltung kirchlicher Vorschriften betreffend, nichts auszusetzen, ebenso bei Vorschriften gegen Betrug und Wucher, so verwies der Hochmeister in allen Rechtsprechungs- und Privilegierungsfragen bereits auf die jährliche Landesversammlung; in Fragen der Gleichstellung von Orden und Kaufleuten im Handelsbereich lautete die Antwort noch restriktiver⁶⁶, ebenso im Bereich der bäuerlichen Siedlungspolitik; bei allen Fragen der Änderung der Rechtsbeziehungen zwischen Orden und Untertanen verwies der Hochmeister stereotyp auf die geltende Rechtsordnung, also das einst erteilte Kulmische Recht bzw. die zusätzlichen Privilegien. Der vom Orden zugestandene Spielraum wird darin sehr deutlich, und selbst der war in erster Linie ein verbales Zugeständnis. Die Gegensätze innerhalb des Ordens, sichtbar in der Erhebung dreier Konvente gegen den Hochmeister 1440, ließen diesen sich zeitweilig in den Schutz der Stadt Danzig begeben.⁶⁷ Jenes deutliche Eingeständnis der Führungsschwäche des Hochmeisters, des Verfalls des Ordens im Innern sowie der Position der Stadt Danzig, vermehrt um die dauernden Gegensätze aufgrund ständiger Geldforderungen des Ordens und die Rechtsauseinandersetzung in Folge zum Teil zwar überkommener, jedoch in ihrer Anwendung durch den Orden in den Augen der Landstände und Städte unbegründeter oder nicht mehr begründbarer Rechte und Privilegien, veranlaßte Stände und Städte zum Zusammenschluß gegen die Landesherrschaft, im sogenannten »Bund wider Gewalt«.⁶⁸ Damit existierte eine offene Verbindung ungesetzlicher Art gegen die Landesherrschaft, die ihrerseits nicht in der Lage war, diese zu unterdrücken, sondern sich sogar im Streit mit den aufrührerischen Konventen der Vermittlung der Stände bedienen mußte. Diese Opposition unter dem Blickwinkel der Stärkung der eigenen Autonomie der Stände – Danzig war führend beteiligt – bedeutete noch nicht den Bruch mit der Landesherrschaft.

⁶⁴ Vgl. ebda., Nr. 430–434, Zitat S. 525.

⁶⁵ Vgl. ebda., Nr. 487.

⁶⁶ Bezeichnend ist die hochmeisterliche Antwort, »das desir artikel trifft dy hirschaft an, und ist dorumb in forder bedacht genommen«, d. h. der Artikel betreffe den Orden und müsse daher noch überdacht werden; ebda., S. 626.

⁶⁷ Nach wie vor die materialreichste Darstellung bei S. Meyer, Paul von Russdorf und die Konvente von Königsberg, Balga und Brandenburg, *Altpreußische Monatsschrift* 46 (1909), S. 363–417 und 543–591.

⁶⁸ Neben der in Anm. 75 und 77 genannten Literatur ist vor allem heranzuziehen K. Górski, *Związek Pruski i poddanie się Prus Polsce. Zbiór tekstów źródłowych* [Der Preußische Bund und die Unterwerfung Preußens unter Polen] (= Biblioteka Tekstów Historycznych 1, 1949).

Allerdings stellte der Bund einen nicht zu unterschätzenden Machtfaktor dar, was seine Mitglieder immer deutlicher spürten, nicht zuletzt aufgrund der Versuche des Ordens, sie voneinander zu trennen und ihre Lossagung vom Bunde zu erreichen. Die Spannung wuchs und führte zu einem Prozeß vor dem Kaiser, wobei weder der Orden vor einem Überfall auf die Bundesgesandtschaft noch der Bund vor Urkundenfälschungen zugunsten der eigenen Position zurückscheuten. Das Stadium war erreicht, wo beide Seiten die Eskalation nicht nur nicht vermeiden, sondern den offenen Ausgang herbeiführen wollten. Es galt, die Eigenständigkeit der Städte und Stände gegenüber dem Orden nicht nur zu fixieren, sondern zum entscheidenden Übergewicht zu bringen; der wirtschaftliche Ansatzpunkt war dabei der wesentliche. Der Prozeß am Kaiserhof endete mit der Verurteilung und dem Auflösungsgebot für den Bund. Damit waren die Würfel gefallen. Nachdem bereits länger andauernde Verhandlungen mit Polen zu einem positiven Ergebnis für den Bund geführt hatten, erklärte er 1454 dem Hochmeister den Krieg. Der endgültige Bruch zwischen Landständen und Landesherrschaft war somit vollzogen.

Es stellt sich jetzt die Frage nach den eigentlichen Ursachen. Daß diese tiefer liegen müssen als bei den zum Teil lächerlich geringen Gravamina, die man bei Gründung des Bundes zusammenstellte⁶⁹, zeigt der Rückgriff bis auf Vorgänge des Jahres 1411. Hier geht es eindeutig um das Problem der Herrschaftsstruktur des Ordensstaates und die Form der Beteiligung der einzelnen Träger und Teilhaber dieses Staates. Vom Ursprung des Ordensstaates im 13. Jahrhundert her existierte für den Staatsaufbau wie für das Außenverhältnis dieses Staates eine unangefochtene Dominanz des Ordens, zumal das Staatsvolk erst aus einheimischen Preußen, Polen und Siedlern aus dem gesamten Gebiet des deutschen Reiches zusammenwachsen mußte. Unangefochten übte er die Landesherrschaft aus, sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Außenpolitik. Erleichtert wurde ihm das durch die streng hierarchisch aufgebaute Ordensstruktur, die die Durchdringung aller Lebensbereiche, sowohl der eigenen als auch der der Untertanen⁷⁰, wie gleichermaßen Durchsetzung der Landesherrschaft bis ins letzte Dorf ermöglichte. Der Orden aber blieb landfremd, um so stärker spürbar, je mehr die Siedler unterschiedlichster Herkunft zu einem Stamm, eben dem der Preußen, zusammenwachsen.⁷¹ Der Orden hatte es nicht verstanden, hier mitzugehen, etwa durch großzügige Aufnahme von Preußen. Diese nicht mit dem Land verbundene Herrschaftsstruktur erzeugte um so mehr Probleme, je stärker sich die Preußen ihrer staatstragenden Funktion bewußt wur-

⁶⁹ Ein typisches Beispiel dieser Zusammenstellung in der Danziger Chronik des OLG Celle, in: *Scriptores rerum Prussicarum* VI, bearb. von U. Arnold, Frankfurt/Main, im Satz; dazu vgl. U. Arnold, *Studien zur preußischen Historiographie des 16. Jahrhunderts* (1967).

⁷⁰ Hier sei nur an das Recht des Ordens zur Besetzung der Pfarren erinnert.

⁷¹ Vgl. E. Maschke, Preußen. Das Werden eines deutschen Stammmamens, *Ostdeutsche Wissenschaft* II (1955), S. 116–156; Neudr. in: *ders.*, *Domus hospitalis Theutonicorum*, S. 158 bis 187.

den. Das geschah vor allem im Bereich der Städte und dort besonders bei dem patrizischen Fernhändler, Großkaufmann oder Reeder. Er kam mit Partnern aus anderen Städten und Ländern zusammen, er hörte viel und sah ebenso viel auf seinen ausgedehnten Reisen. Die Mitgliedschaft etlicher preußischer Städte in der Hanse spielte dabei eine bedeutende Rolle. Vor allem sah man stets das Vorbild Lübecks, des Haupts der Hanse: als freie Reichsstadt ebenso alt wie das Programm des Ordensstaates⁷² konnte Lübeck sich als autonomes Verfassungsgebilde ohne Rücksichtnahme auf eine Territorialherrschaft wesentlich selbständiger bewegen als beispielsweise Danzig. Gerade für die preußischen Städte kam ja noch hinzu, daß auch ihr Landesherr Mitglied dieses Städtebundes, also ihr wirtschaftlicher Konkurrent war.

An diesem Punkt liegt also die tiefere Ursache für den Abfall Danzigs vom Orden. Die Herrschaft der landfremden Ordensritter wurde jetzt als ungerechtfertigte und somit auch ungerechte Fremdherrschaft über ein inzwischen eigenständiges Territorium empfunden, das sich nicht um Autonomie bemühte, also nicht den Orden vertreiben und die Landesherrschaft selbst übernehmen wollte, sondern den ihm seiner Auffassung von der eigenen Funktion innerhalb des Staatswesens nach zustehenden Anteil an der Landesherrschaft erstrebte. Die absolute Autonomie war nicht das Ziel. Ein solches Ziel lag auch nicht in der Vorstellung der Städte, wie sich aus den Handlungen der Hanse gegenüber Dänemark deutlich ablesen läßt: ein wirtschaftlich orientierter Städtebund, dem es um freien Handel nach außen wie im Innern und dementsprechend in der jeweiligen Stadt um weitestgehende Freiheit im Bereich der Verfassungs- und Gesetzgebung und -ausübung ging, nicht um außenpolitische Machtinteressen eines Staatswesens. Nationale Gesichtspunkte spielten dabei überhaupt keine Rolle.⁷³

Sehr deutlich werden diese Überlegungen bei Betrachtung der Historiographie Preußens im 15. Jahrhundert. Können wir bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts noch von einer Ordenschronistik sprechen, so ändert sich das jetzt. Die folgenden Chroniken sind Landes- oder Städtechroniken oder aus dem Bereich der Landesherrschaft erwachsene Darstellungen. Der territorialgebundene Staatsgedanke tritt hier allmählich in den Vordergrund. Das bedeutet, völlig parallel zur politischen Entwicklung, ein Auslaufen der Ordenschronistik und den Beginn der städtischen Chronistik. Es dauerte Jahrzehnte bis zur Abfassung der ersten Landeschronik von städtischer Seite. Zuerst waren es annalistische Aufzeichnungen, Aufstellungen von Ratslisten oder Schilderung einzelner Episoden, die man miterlebt hatte. Größere

⁷² Lübeck wurde 1226 freie Reichsstadt. Im selben Jahr erhielt der Orden von Friedrich II. die Goldbulle von Rimini, die das »Aktionsprogramm« im Hinblick auf die preußische Staatsgründung darstellt.

⁷³ Vgl. auch J. Leinz, Die Ursachen des Abfalls Danzigs vom Deutschen Orden unter besonderer Berücksichtigung der nationalen Frage, Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 13/14 (1965), S. 1–59; dazu U. Arnold, in: Preußenland 6 (1968), S. 39f.

Darstellungen entstanden erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, während und nach der kriegerischen Auseinandersetzung mit dem Orden. Bezeichnenderweise geht auch hier Danzig voran. Es zeigt sich deutlich, wie die Machtverschiebung zugunsten der Städte, die Eröffnung des Weges zu eigenständigem politischen Denken und Handeln für den Kaufmann und Ratsherrn aufgrund eines weltweiten Handels, zum Gegensatz zwischen den Schichten der Bevölkerung, die sich als Preußen fühlten, und dem Landesherrn mit seinem Verwaltungsapparat führte: der Weg zu den Auseinandersetzungen zwischen selbstbewußtem Rat der Stadt und dem Komtur der Ordensburg ist klar zu verfolgen. Der Bürger sah im politischen Bereich genauso über den eigenen engen Lebensbereich hinaus wie in der Historiographie: er wurde sich bewußt, daß er und seine Stadt historisch gewordene Größen waren, daß seine Stadt und das Land Geschichte hatten, Geschichte erlebten und prägten.⁷⁴

Feststellen läßt sich auch hieran, daß die Herrschaftsstruktur des Staates keine Form einer Beteiligung der Landstände kannte und nicht anerkennen wollte. Wir sahen, daß der Orden sich nur aufgrund finanzieller Notlage infolge des Thorner Friedens von 1411 und des sehr stark zurückgegangenen Eigenhandels zu einem teilweisen Entgegenkommen bereitfand, wobei die Probleme innerhalb der eigenen Gemeinschaft zur Bereitschaft beitrugen, ohne jedoch wirklich Anteil an der Herrschaft auf Dauer zugestehen zu wollen. Er konnte und wollte aufgrund der eigenen Struktur den veränderten Machtverhältnissen nicht Rechnung tragen.⁷⁵ Dieses Verharren in der Struktur seiner Gründungszeit und der Entstehungszeit des Ordensstaates hatte für ihn schwerwiegende Folgen.

Es gilt hier jedoch nicht, die über 13 Jahre sich erstreckenden kriegerischen Verwicklungen und die Nachwirkungen für den Ordensstaat und den Deutschen Orden im Zweiten Thorner Frieden von 1466 und den anschließenden Jahren aufzuzeigen.⁷⁶ Interessant sind die Folgen im Bereich der Stadt Danzig. Auch dabei geht es nicht um den Krieg, an dem Danzig nicht zuletzt aufgrund seiner wirtschaftlichen Potenz führend beteiligt war, sondern um die Frage der Landesherrschaft und des Freiheitsraumes der Stadt. Wenn Danzig auch entscheidenden Widerstand gegen die Landesherrschaft des Ordens entwickelt hatte, so war das doch keine grundsätzliche Ableh-

⁷⁴ Vgl. Arnold, Studien; ders., Geschichtsschreibung im Preußenland bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 19 (1970), S. 74–126.

⁷⁵ Vgl. H. Boockmann, Zu den politischen Zielen des Deutschen Ordens in seiner Auseinandersetzung mit den preußischen Ständen, ebda., 15 (1967), S. 57–104.

⁷⁶ Über den Kriegsverlauf ist als umfangreiches Werk anzuführen M. Biskup, Trzynastoletnia wojna z Zakonem Krzyżackim 1454–1466 [Der 13jährige Krieg mit dem Deutschen Orden 1454–1466], Warschau 1967. Über den Zweiten Thorner Frieden von 1466 und die zahlreiche Literatur orientiert gut der Literaturbericht von E. Weise, Das westliche Ordensland und der Zweite Thorner Vertrag von 1466, Zeitschrift für Ostforschung 19 (1970), S. 478–488.

nung einer solchen Herrschaft.⁷⁷ Damit bot die Unterstellung unter einen anderen Landesherrn kein grundsätzliches Problem, und da allein Fragen der Herrschaftsstruktur, der eigenen Privilegien und wirtschaftlicher Freiheit, nicht jedoch nationale Fragen eine Rolle spielten, lag es nahe, sich dem polnischen König zu unterstellen, stand er doch im Gegensatz zum Orden und in direkter territorialer Nachbarschaft. Selbst als die preußischen Städte nach der Niederlage des polnischen Heeres bei Konitz gleich zu Beginn des Krieges 1454 die weitere Last des Kampfes praktisch alleine tragen mußten und die Privilegierungsverhandlungen mit Polen sich schwieriger anließen als gewünscht, dachten die Stände und Städte nicht an die Erlangung eigener Autonomie, an die Gründung eines eigenen Staates. Es galt nur, von der neuen Landesherrschaft eine weitergehende Privilegierung zu erhalten als von der bisherigen. Auch in diesem Bestreben war Danzig führend, und wir erkennen die konsequente Fortsetzung der bis 1454 verfolgten städtischen Politik. Einen Teilerfolg konnte die Stadt erringen durch die Gewährung des Münzrechts und des freien Handels in Polen sowie der Aufhebung etlicher Zölle und Abgaben. Mit Hilfe der Huldigungsverzögerung – also eines nichtkriegerischen Mittels – vermochte sie etwas später, die entscheidende Privilegierung zu erzwingen: die anderen Städte – Altstadt und Jungstadt – hatten an Danzig zu zinsen, das angrenzende Dorf Hakelwerk wurde eingemeindet. Hinzu kam weiterer Landbesitz in der Umgebung.⁷⁸ Anschließend folgte der gewaltsame Abbruch der Jungstadt und die Eingemeindung der Altstadt: es gab nur noch eine Stadt Danzig. Dieser Schritt schaltete wirtschaftliche Konkurrenten aus und erhöhte die politische Macht nach außen. Konsequenter ging der Rat an die Klärung der innenpolitischen Situation. 1455 mußte König Kasimir der Stadt das Recht zugestehen, eigene Willküren einzuführen, und damit größere Kompetenzen im jurisdiktionellen Bereich überlassen, sowie Steuern zu erlassen und abzuschaffen.⁷⁹ Damit hatte die Stadt sich für den Bereich ihrer Verfassung aus der Gesetzgebungs-, zumindest Überwachungskompetenz der Landesherrschaft zu lösen vermocht und konnte sich zusätzlich die nötigen finanziellen Mittel verschaffen.

Hierin lag jedoch ein Problem. Steuerfähig waren die Bürger, die Höhe festsetzen mußte der nach wie vor patrizische Rat. Die erheblich höheren Steuern, gepaart mit Erwerbsschwierigkeiten und allgemeiner Unsicherheit im Land trafen vor allem die Handwerker. Der alte Gegensatz, seit dem 14. Jahrhundert vorhanden und bereits

⁷⁷ Vgl. zur Problematik des Widerstandes und der dramatischen Entwicklung vor allem R. Griener, Hans von Baysen. Ein Staatsmann aus der Zeit des Niederganges der Ordensherrschaft in Preußen (= Deutschland und der Osten 4, 1936); E. Weise, Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen und das mittelalterliche Europa (= Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 6, 1955); H. Boockmann, Laurentius Blumenau. Fürstlicher Rat – Jurist – Humanist (ca. 1415–1484) (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 37, 1965).

⁷⁸ Vgl. Simson, Bd. IV, Nr. 137.

⁷⁹ Vgl. ebda., Nr. 138.

gezeigt für 1378 und 1416, brach sich erneut Bahn. Der Aufruhr, nach seinem Anführer der Koggesche genannt, verlief unblutig und erreichte durch Verhandlungen Ratsneuwahlen. Da Kogge aber die Stadt dem Orden in die Hand spielen wollte, schalteten noch vor den Wahlen der alte Rat und die Gewerke in absoluter Einmütigkeit ihn vorerst aus. Es zeigt sich hier deutlich, wie die Möglichkeit eines Eingriffs von außen die Parteien die inneren Gegensätze sofort zurückstellen ließen. In den neuen Rat wählte man zum Teil die alten Geschlechter, zu 30 % aber auch Handwerker. Diese wurden völlig in den Rat integriert, was eine Befriedigung der Gewerke von Seiten der Patrizier bedeutete. Die durch allmähliche Erweiterung des Rates von 24 Mitgliedern 1456 auf 33 Mitglieder 1457 erfolgte Rückberufung der alten Ratsgeschlechter sicherte diesen ihren bisherigen Einfluß und verminderte den der Gewerke. Dementsprechend verlangte und erhielt ab 1457 der Rat einen Gehorsamseid der Älterleute der Gewerke, verbunden mit der Anzeigepflicht bei Plänen wider den Rat. Da die Gewerke, wenn auch nunmehr nur noch zu etwa 20 %, im Rat mitbestimmten, wobei kein Unterschied mehr zwischen sitzendem und gemeinem Rat gemacht und somit die direkte Beteiligung aller Mitglieder am Regiment ermöglicht wurde, hatte weder ein neuer Vorstoß Kogges zu einer Verfassungsreform Erfolg – deren Entwurf im übrigen weit demokratischer im heutigen Sinne aussah –, noch konnte die Einführung von Import- und Exportsteuern, einer 25 %igen Leibrentenabgabe, einer zweimal erhobenen 10 % vom Vermögen betragenden Zwangsanleihe sowie einer Bier-, Met- und Salzsteuer Rat und Gewerke entzweien. Sehr deutlich sehen wir hier, wie die Beteiligung bisher nicht am Stadtre Regiment teilhabender Schichten sofort die Anerkennung der Lasten nach sich zog.⁸⁰

Was sich hier innerhalb der Stadt abspielte, können wir genauso an den Beziehungen der Stadt zum neuen Landesherrn sehen. Die bereits angesprochene Privilegierung schuf in Danzig die Bereitschaft, nicht nur personell, sondern vor allem auch finanziell für den neuen Landesherrn einzustehen: die vom Orden an seine Söldner verpfändeten Burgen wurden von König Kasimir eingelöst; die Hälfte des Geldes zahlte Danzig. Die weitgehende Befriedigung der städtischen Wünsche in handels-, verfassungs- und besitzrechtlicher Hinsicht, die 1454 begann, wurde 1457 durch das sog. Hauptprivileg König Kasimirs abgeschlossen. Der König bestätigte darin die bereits erwähnten Rechte, anerkannte die geschaffene Rechtssituation bei der Eingemeindung der Konkurrenzstädte, gestand die Gerichtsbarkeit in Handels- und Strandangelegenheiten sowie Schifffahrtsaufsicht und Strandsicherung zu, übertrug die weltlichen und geistlichen Lehen innerhalb ihres Gebietes der Stadt und gewährleistete die Reichsunmittelbarkeit. Der Stadthauptmann als Vertreter des Königs sollte ein von ihm ausgewählter Ratsherr sein, wozu ihm die Stadt acht Kandidaten präsentierte.⁸¹ Man sah in der neuen Landesherrschaft keine Territorialver-

⁸⁰ Mit den Unruhen von 1456 beschäftigt sich auch ausführlicher Cieślak, S. 128–141.

⁸¹ Vgl. Simson, Bd. IV, Nr. 141.

einigung mit Polen, sondern ein in Personalunion geführtes Regiment. Der Vergleich mit einer freien Reichsstadt wie Lübeck ist voll berechtigt. Und gerade das war es gewesen, was Danzig erstrebte. An dieser Stellung hielt es zäh fest und vermochte das sogar für mehr als ein Jahrhundert, wobei es sich noch nicht einmal vor einem Waffengang ohne Fremdunterstützung mit dem polnischen König scheute, als er in der Lubliner Union von 1569 die Inkorporation Westpreußens in das polnische Reich dekretierte.

III.

Damit habe ich einige Kulminationspunkte vorgestellt, unter Einbeziehung zugehöriger Ereignisse und Entwicklungen. Sie sind nicht parallelisierbar, da sie zwei verschiedenen Ebenen angehören: der Ebene des Herrschaftsverhältnisses im Bereich des städtischen Gefüges innerhalb Danzigs und der des Herrschaftsverhältnisses im Bereich des ständischen Gefüges innerhalb des Ordenslandes Preußen. Trotzdem lassen sich beide miteinander in Beziehung setzen, wie wir sahen, und nicht zuletzt deshalb, weil beide Herrschaftsebenen sich für Danzig überlagern, überschneiden und gegenseitig aufeinander Einfluß nehmen; die angeführten Beispiele machten das deutlich.

Die Strukturierung des Stoffes »Geschichte der Stadt Danzig« wurde geprägt durch eine Vorüberlegung im ersten Teil, dem Ausgangspunkt der Gegenwart. Dieser Ausgangspunkt beinhaltet aber die Frage nach unseren primären Interessen im gesellschaftlichen Bereich. Diese sind im weitesten Sinne ableitbar aus dem allgemeinen Bezugsrahmen, der im Bereich der BRD als Minimalkonsens vorausgesetzt werden muß, dem bereits erwähnten Art. 1 des Grundgesetzes.

Dieser Bezugsrahmen Grundgesetz ist sehr abstrakt in seiner Formulierung und global in seiner Aussage, um einer möglichst großen Zahl von heterogenen politischen Gruppierungen als Mindestübereinkunft dienen zu können. Dessen konkrete Gestaltung und Ausfüllung jedoch ist nicht ein für alle Male festzulegen und zu setzen, sondern muß im Sinne der – aus ihm ableitbaren – Zielsetzung Selbstverwirklichung des Einzelnen als zunehmender Abbau von Fremdbestimmung und möglichst optimale Teilhabe des Einzelnen an politischer Entscheidung als historisch bedingt und sozial vermittelt gesehen werden und damit auch zunehmend nicht von Einzelnen, sondern von einer möglichst großen Gruppe – nicht zuletzt der jeweils Betroffenen – in einer aktuellen Situation jeweils vorgenommen werden.⁸² Auf die Frage nach der Formulierung von übergeordneten Lernzielen bezogen, bedeutet das nicht, daß Selbstverwirklichung und Partizipation die einzig möglichen, aus dem Bezugsrahmen ableitbaren sind. Sofern allerdings die Überlegungen zum Abbau von un begründbarer, ungerechtfertigter Herrschaft gezeigt haben, daß hier eine Notwendig-

⁸² Hierzu neuerdings die mit den obigen Überlegungen übereinstimmenden Ausführungen von W. Hilligen, Zum Problem der Ableitung und Operationalisierung von Lernzielen im gesellschaftspolitischen Bereich, in: Umweltschutz als fachübergreifendes Curriculum (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 99, 1974), S. 54–72, bes. S. 54 f.

keit besteht, kann ein solches Lernziel innerhalb des angesprochenen Bezugsrahmens als vordringlich benannt werden.

Ein übergeordnetes Lernziel ist stets nur über zahlreiche Teilziele in einem umfassenden Lernprozeß anzustreben.⁸³ Stufen eines solchen Lernprozesses sind der Erwerb von Kenntnissen, Erkenntnissen als Ergebnisse von Interpretationen dieser Kenntnisse und schließlich handlungsorientierender Einsichten.

Im folgenden sollen die Ergebnisse unserer geschichtswissenschaftlichen Betrachtung unter der Frage nach Herrschaft und Verfassung in der mittelalterlichen Stadt im Versuch der Lernzielformulierung kurz zusammengefaßt werden. Aufgrund des im ersten Teil der Überlegungen als politisch-didaktisch relevant ausgewiesenen Frageansatzes konnten im zweiten Teil der Untersuchung Ereignisse und Prozesse konkret benannt, miteinander in Beziehung gesetzt und hinterfragt werden, die im Rahmen von historisch-politischer Aufklärung im Unterricht Informationsinhalte zu bilden vermögen, über die sich zahlreiche Erkenntnisziele erreichen ließen.

Ganz allgemein gesehen zeigte sich in diesem stadtgeschichtlichen Abriss ein Teil des geschichtlichen Prozesses der Emanzipation des Bürgertums.⁸⁴ Werden diese Ergebnisse in den schulischen Lernprozeß eingebracht, dann sind für den Lernenden zahlreiche Kenntnisse und Erkenntnisse möglich, die über die zunächst angestrebte kognitive Leistung hinaus letztendlich für Handlungsdispositionen wirksam werden können.

Der erste Komplex von Erkenntniszielen richtet sich auf das Problem der Herrschaft. Dabei waren zwei Ebenen der Herrschaft von uns bei der Betrachtung der mittelalterlichen Stadt Danzig unterschieden worden: zum einen ging es um den

⁸³ Das grundsätzliche Problem der Deduktion von Lernzielen wurde schon angesprochen; aufgewiesen und diskutiert hat diese Frage vor allem H. L. Meyer, Das ungelöste Deduktionsproblem in der Curriculumforschung, in: Curriculumrevision – Möglichkeiten und Grenzen, hrsg. v. F. Achtenhagen und H. L. Meyer (31972), S. 106–132 und ausführlich dargestellt und wissenschaftstheoretisch begründet: ders., Einführung in die Curriculum-Methodologie (1972). Seine Ausführungen haben die wissenschaftstheoretische und politische Fragwürdigkeit der Forderung nach Operationalisierung von Lernzielen aller Bereiche deutlich gemacht. Hierzu setzt auch W. Geigers Kritik – zugeschnitten auf den politischen Unterricht – an: Lernziele und politischer Unterricht. Über die Grenzen der Lernzielorientierung, in: Gegenwartskunde 23 (1974), S. 17–34, bes. S. 18–21. Im folgenden wird deshalb eine Formulierung enger »operationalisierter Verhaltens-Lernziele« (Geiger, S. 18) und eine Hierarchisierung der Lernziele im Sinne einer Taxonomie vermieden. Statt eines sozialtechnologischen wird vielmehr ein hermeneutischer Zugriff unter gesellschaftskritischem Aspekt bei dem Versuch der Entwicklung von untergeordneten Lernzielen gewählt; hierin kommt man den von A. Kuhn, Einführung in die Didaktik der Geschichte (1974), S. 66–68, für die Geschichtsdidaktik aufgewiesenen historisch-hermeneutischen bzw. gesellschaftstheoretischen, kommunikativen Operationalisierungsansätzen näher.

⁸⁴ Vgl. auch die aus politikwissenschaftlicher Sicht geschriebene, bis zur Gegenwart durchgeführte Studie von S. Gude, Der Bedeutungswandel der Stadt als politischer Einheit, in: Großstadt-Politik, S. 19–60.

Kampf der Handwerker um die Beteiligung am sie direkt betreffenden Stadtreform der Großkaufleute und Fernhändler – die Unterschichten spielten in diesem Prozeß noch keinerlei tragende Rolle, sie blieben stets Objekt, da eben nicht zum besitzenden Bürgertum gehörend⁸⁵ –, zum zweiten um den Kampf des städtischen Bürgertums (Großkaufleute wie Handwerker) gegen die Landesherrschaft mit dem Ziel weitgehender städtischer Selbstbestimmung.

Als Erkenntnisziel geht es dabei im wesentlichen zunächst um ein Infragestellen von Herrschaft als quasi naturgegeben und unveränderlich. Am vorliegenden Material läßt sich zeigen, daß die Ausübung von Herrschaft nicht notwendig ständisch bedingt ist, also nur Angelegenheit des Patriziats bzw. der Landesherrschaft sein kann. Dabei gelangten wir zu der generellen Erkenntnis, was sich auf beiden Betrachtungsebenen und in allen Abschnitten des Prozesses zeigt, daß die Herrschenden jeweils nur dann Mitbeteiligung zuließen, wenn das System in seinen Wurzeln gefährdet erschien. In diesem Zusammenhang, zur Erklärung von Herrschaftsstrukturen, ist die Kenntnis von wesentlichen Faktoren wichtig, die herkömmlich mit dem Problem der politischen Machtausübung eng verbunden sind: dargestellt wurde ausführlich die Bedeutung von wirtschaftlicher Potenz nicht nur für die dauerhafte Machtposition der alten städtischen Ratsgeschlechter, sondern auch für die diese Privilegierung bekämpfenden und auf Beteiligung an der Stadtherrschaft abzielenden reichen Gewerke, allen voran die Brauer; für die wahrscheinlich nicht geringe Bedeutung der Bildung, die über den engen Berufsrahmen hinausgeht, für die politische Beteiligung auch in dieser Zeit, ergaben sich nur spärliche Hinweise. Daneben ist auch die Erkenntnis des Unterschieds zwischen notwendiger, da begründet und nützlich erscheinender Herrschaft und überflüssig gewordenen, verfestigten Herrschaftsstrukturen – angebunden an jeweils verschiedene historische Situationen – zu gewinnen: die Bürger der Stadt Danzig konnten solange die Landesherrschaft als sinnvoll empfinden, wie sie ihnen einen Freiraum zur eigenen Entwicklung bot aufgrund einer Schutz- und Hilfsfunktion; als diese überflüssig wurde, da sie die Beherrschten selbst übernehmen konnten, wurde auch der damit verbundenen Herrschaft nicht mehr zugestimmt. Aufschlußreich im Sinne politischer Bildung dürften dabei die möglichen Einsichten in den Bewußtwerdungsprozeß der Infragestellung überkommener Herrschaft sein, die über Kenntnisse eines der dargestellten geschichtlichen Prozesse zu gewinnen sind;⁸⁶ besonders deutlich ist die Bildung politi-

⁸⁵ Vgl. zu dieser Problematik E. Maschke, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Gesellschaftliche Unterschichten (s. A 2), S. 1–74.

⁸⁶ Da die Erforschung der Entstehung von Bewußtsein noch in den Anfängen steckt, können hier nicht mehr als erste Ansätze für Lernprozesse angedeutet werden; vgl. zur Problematik u. a. M. Tjaden-Steinhauer, Gesellschaftstheoretische Aspekte der Bewußtseinsanalyse. Ansätze einer Theorie gesellschaftlichen Bewußtseins, in: D. Hülst – K.-H. Tjaden – M. Tjaden-Steinhauer, Methodenfragen zur Gesellschaftsanalyse. Zum Verhältnis von gesellschaftlicher Konstitution und sozialwissenschaftlicher Erkenntnis (1973), S. 73–106.

schen Selbstbewußtseins am Beispiel der Historiographie zu verfolgen und als literarische Parallele eines gelungenen politischen Emanzipationsprozesses zu erkennen. Hierzu könnte auch die Erarbeitung der Problematik zwischen Arbeits- und Produktionspotential der Handwerkerschaft – in unserem Beispiel besonders der Brauer – und deren Mitbestimmung an der Herrschaft gegenüber dem Patriziat bzw. der Diskrepanz zwischen dem wirtschaftlichen Potential der Stadt und ihrer Möglichkeit zur Durchsetzung eigener Interessen im Rahmen politischer Mitbestimmung an der Landesherrschaft einen Erkenntnisgewinn bringen. In diesem Zusammenhang scheint mir auch wesentlich die Vermittlung der für den Emanzipationsprozeß der Danziger Bürger wichtigen Erfahrung anderer Herrschaftsformen, hier im Bereich anderer Städte bis hin zur reichsfreien Stadt (Lübeck) als Mittel zur Bewußtwerdung und Verdeutlichung der Eigenposition. Nicht zuletzt bietet sich für den politischen Unterricht die detailliertere Betrachtung der Anwendung verschiedener, vor allem auch der nichtkriegerischen Mittel, die zum Zweck der Durchsetzung der Mitbestimmungsforderungen in den unterschiedlichen historischen Situationen Anwendung fanden. Verwiesen sei hier nur beispielhaft auf das demonstrative Zerschlagen von Fässern durch die Brauer auf der einen und die Verzögerung der städtischen Huldigung gegenüber dem polnischen König auf der zweiten Ebene.

Diese engeren, an den historischen Inhalt stark gebundenen Teilziele lassen sich ergänzen und wesentlich erweitern durch den Aufweis der in der Darstellung des Gesamtkomplexes deutlich werdenden Interdependenz der beiden Herrschaftsbereiche als Innen- und Außenverhältnis der Stadt, die einzeln und getrennt voneinander nur höchst unzureichend zu analysieren sind. Über die Erkenntnis dieser Verflechtung können erste Ansätze für die Analysefähigkeit im historischen wie gesellschaftlichen Bereich gelernt werden.

Über die bereits formulierten Lernziele hinaus könnte, allgemein für die Stadtgeschichte, mit der Erarbeitung des Materials die Erkenntnis angestrebt werden, daß zur Erfassung der Probleme einer modernen Stadt die Kenntnis ihrer historischen Entwicklung unerläßlich ist.⁸⁷ Dazu gehört die Erkenntnis, daß die hauptamtliche Beteiligung an der Stadtherrschaft besitzgebunden war; in der historischen Auseinandersetzung spielten nichtbesitzende Schichten gar keine Rolle, da sie kein Bürgerrecht hatten. Das könnte für die heutige kommunale Selbstverwaltung zu der Forderung nach materieller Honorierung der Beteiligten führen, um einen Mißbrauch der Macht in den Möglichkeiten herabzusetzen, bietet aber zugleich die Erklärung für die auch heute noch deutliche Unterrepräsentation der unteren Schichten in diesen politischen Ämtern, die einen vorwiegend ehrenamtlichen Charakter haben.⁸⁸

⁸⁷ Vgl. auch Gude, S. 21.

⁸⁸ Leider liegen dazu bislang keine Arbeiten mit konkreten Angaben vor; »das Material verbleibt in der Regel im Deskriptiven und ist schon gar nicht auf Machtverhältnisse oder Entscheidungsprozesse bezogen«; so R. Zoll, Gemeinde als Alibi. Materialien zur politischen Soziologie der Gemeinde (= Politisches Verhalten 3, 1972), S. 40 f.

Über die Formulierung von denkbaren Erkenntniszielen hinauszugehen, schien mir in diesem Rahmen nicht möglich. Handlungsrelevanz kann nur erreicht werden, wenn der Lernprozeß in seinem konkreten Aufbau an der Praxis der Lernenden direkt anknüpft.⁸⁹ Da ein solcher Ansatzpunkt nicht vorliegt und ich außerdem mit Annette Kuhn der Meinung bin, daß politische, handlungsbezogene Lernziele »nicht einseitig vom Lehrer (bzw. vom Didaktiker) gesetzt werden (dürfen)«⁹⁰ habe ich bewußt nur eine Vorstrukturierung eines geschichtlichen Themas versucht.

Sicher könnten weitere Teilziele gefunden werden, doch strebte ich keine Vollständigkeit an; es ging hier nicht um endgültige, sondern um mögliche Formulierung eines Erkenntniskataloges. Bei dessen Betrachtung wird aber deutlich, daß diese Erkenntnisse auf die Gegenwart beziehbar sind, obwohl ich sie aus dem historischen Beispiel gewann, weil sie von der aus der Gegenwart bezogenen Fragestellung her erarbeitet wurden. Damit aber stehen wir vor der eigentlichen Problematik: die Erkenntnisse oder Teilziele, die auf das übergeordnete Lernziel hinführen sollen, lassen sich zwar in die theoretischen Überlegungen gut einpassen, erwachsen jedoch aus der thematischen Konkretion. Deshalb auch konnte die Zielrichtung der didaktischen Fragestellung im ersten Teil konzipiert, im zweiten auf die geschichtswissenschaftliche Untersuchung angewendet werden, jedoch erst als Ergebnis dieser beiden Schritte zu konkreten Lernzielformulierungen führen. Wir stehen also im Bereich der sich wechselseitig bedingenden Ansätze von theoretischer Vorüberlegung, praktischer Stoffauswahl und theoretischer Aufarbeitung. Didaktische Fragestellung, geschichtswissenschaftliche Materialerarbeitung und aus beiden resultierende Darstellungsstruktur und Lernzielformulierung ergeben somit erst die für einen historisch-politischen Unterricht notwendige Voraussetzung. Gerade hier ließ sich zeigen, daß die Konkretion didaktischer Überlegungen in Hinsicht auf den Stoff die einzige Möglichkeit bietet, und darüberhinaus eine Notwendigkeit darstellt, die Fragestellung voranzutreiben, letztlich zu Unterricht zu kommen. In diesem Sinne versuchte ich, konkret zu werden, in der aufgezeigten Verbindung didaktischer Theorie und historischen Materials. Es ist dies ein Weg, auf dem wir bislang arm an brauchbaren Vorbildern sind.

Bei der Betrachtung des Stoffes unter der angelegten Fragestellung ergab sich die Notwendigkeit, das Thema unter sozialgeschichtlichem Aspekt anzugehen, der jedoch ausgeweitet werden mußte über die Grenzen der Hochschuldisziplin Sozialgeschichte hinaus: soziale Fragestellung galt es zu koppeln mit Ergebnissen der Rechts-, Verfassungs-, Wirtschafts- und Kunstgeschichte in Zusammenhang mit der allgemeinen

⁸⁹ Hierzu ausführlich R. Schmiederer, Zur Kritik der Politischen Bildung. Ein Beitrag zur Soziologie und Didaktik des politischen Unterrichts (1971) (= Theorie und Geschichte der Politischen Bildung), S. 104–116; A. Kuhn, bes. S. 28–31; zur erkenntnistheoretischen Begründung für eine solche Organisation von Lernprozessen vgl. G. v. Staehr, bes. S. 96–99 und 117 f.

⁹⁰ Kuhn, S. 67.

oder politischen Geschichte. Diese Feststellung kann auch anders formuliert werden: um Geschichte in ihrer Gesamtheit zu erfassen unter einer Sehweise, »die auf die Erkenntnis der strukturellen gesellschaftlichen Prozesse gerichtet ist«⁹¹, bedarf es der stark zu intensivierenden Einbeziehung weiterer Wissenschaftsbereiche und – entsprechend auf die jeweils angelegte Fragestellung übersetzt – deren Methodik: Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte, ja bisher oft noch als »artfremd« bezeichnete Wissenschaften wie Soziologie, Politik- und Wirtschaftswissenschaften sind zur Gewinnung jener stofflichen Kenntnisse, aus denen die genannten Teilziele erst erwachsen können, hilfreich, ja notwendig. Daß die vorliegende Arbeit diese Ausweitung nur ansatzweise bringen kann, leuchtet aufgrund der Vorbemerkung und des Gesamtcharakters eines solchen Versuchs ein. Es wurde bereits an etlichen Stellen deutlich, wo eine Vertiefung ansetzen muß. Vorbildhaft in einem solchen Ansatz sind beispielsweise zwei Arbeiten von Erich Maschke für den Bereich der städtischen Unter- und Mittelschichten, wenn diese Arbeiten auch Danzig leider nicht berühren.⁹² Erst so kann Geschichte zur historischen Sozialwissenschaft werden, der Geschichtsunterricht zum historisch-politischen Unterricht.

Dabei kann die Problematik des gegenwärtig als Defizit vom Lernenden Erkann- ten in der Vergangenheit aufgefunden werden und zu Erkenntnissen als Voraussetzung handlungsgerichteter Lernziele führen. Für unser Fach bedeutet das zwangsläufig eine Ausweitungspflicht.⁹³ Wie sehr diese Überlegungen oftmals ausgeschaltet werden, zeigt der nordrhein-westfälische Versuch der Schörken-Richtlinien für ein Unterrichtsfach Politik und damit die zwangsläufig herbeigeführte Isolation des Geschichtsunterrichts.⁹⁴ Mit einer solchen Isolierung – Politik als Gegenwart und Geschichte als Vergangenes, Totes – ist jedoch ein Rückschritt gegeben, da auf solche Art Erkenntnisse, wie ich sie anführte, nicht erreichbar sind – es sei denn, der Lernende vollzöge das selbständig nach, worum wir uns mit nach wie vor noch sehr vorläufigen Ergebnissen erst bemühen.

⁹¹ H. Mommsen, Sozialgeschichte, in: Moderne deutsche Sozialgeschichte, hrsg. v. H.-U. Wehler (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 10, 1973), S. 27–34, hier S. 33.

⁹² Vgl. A 85 sowie E. Maschke, Mittelschichten in den deutschen Städten des Mittelalters, in: Städtische Mittelschichten (s. A 2), S. 1–31.

⁹³ Diese Ausweitungspflicht wird von der Geschichtsdidaktik einmal aus didaktisch-pädagogischen Gründen, zum anderen auch im Gefolge der Neuorientierung der Geschichtswissenschaft zunehmend gesehen; vgl. u. a. H. Süßmuth, Politische Sozialisation als Determinante der Unterrichtsplanung, in: Historisch-politischer Unterricht, S. 73–93, bes. S. 87 f.

⁹⁴ Ähnlich urteilt auch H. Süßmuth, Lernziele und Curriculumelemente eines Geschichtsunterrichts nach strukturierendem Verfahren, in: Lernziele und Stoffauswahl im politischen Unterricht (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 93, 1972), S. 37 bis 83, hier S. 46.

Hellmut Richter

Finanzierungsmöglichkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz

Anstelle einer Einleitung eine kritische Bemerkung, gerichtet an den Gesetzgeber: Das Städtebauförderungsgesetz ist ein außerordentlich *schwer lesbares* Gesetz; es ist unübersichtlich gegliedert und an vielen Stellen schwer verständlich formuliert. Dies ist vor allem deshalb ein berechtigter Vorwurf, weil das Gesetz an vielen Stellen die Pflichten und Rechte von Einzelpersonen regelt, die von städtebaulichen Maßnahmen betroffen werden. Ich meine, daß Betroffene, die verstärkt auch zur Mitwirkung an städtebaulichen Maßnahmen gewonnen werden sollen, das Recht haben, die gesetzlichen Grundlagen in einer faßlichen Form überhaupt lesen zu können. Um die Übersicht zu erleichtern, habe ich diesem Bericht »Stichworte« angehängt.

Um das gleich vorwegzunehmen: wir wollen und es ist im folgenden vor allem über die *Sanierungsmaßnahmen*, also über die Behebung städtebaulicher Mißstände sprechen. Die *Entwicklungsmaßnahme* im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes möchte ich tatsächlich als die Ausnahme, vielleicht sogar nur als eine Versuchsregelung ansehen. Entwicklungen im Sinne des Wortes gehen ja immer von autonomen Kräften aus; zu ihrer notwendigen Lenkung genügt in aller Regel das städtebauliche Rechtsinstrumentarium des Bundesbaugesetzes.

Weil das zu unserem Thema gehört: Auch das BBauG ist ein »Finanzierungsgesetz«; man denke an die Regelungen zur Ausscheidung von Verkehrs- und Grünflächen aus der Verteilungsmasse im Umlegungsverfahren¹ oder die Regelungen zur Erhebung des Erschließungsbeitrages². Der Hintergrund für die Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes für Entwicklungsmaßnahmen ist in dem besonderen bodenpolitischen Ziel zu sehen: der private Grundeigentümer im Entwicklungsbereich soll aus der städtebaulichen Entwicklung, die von der Gemeinde getragen und mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, keinen ungerechtfertigten Gewinn erzielen. So gesehen, deckt sich das Ziel etwa mit den Absichten, die die Regierungsparteien des Bundestages mit dem bodenrechtlichen Teil der Novelle zum Bundesbaugesetz verfolgten. Wie man weiß, haben diese Absichten, was die Methode der Abschöpfung eines Planungs- oder Entwicklungswertzuwachses angeht, zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten geführt. Der jetzt bevorstehende Erlaß einer weitreichend überarbeiteten Novelle des BBauG wird diese Materie

also nicht regeln. Sicher ist aber, daß uns die Institution der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz aus bestimmten Gründen erhalten bleiben wird. Die Voraussetzung zur Einleitung einer solchen Maßnahme kann aber nur in einem besonders qualifizierten öffentlichen Interesse bestehen, dessen Priorität insbesondere durch landesplanerische Ziele vorgegeben ist – so z. B. in Zusammenhang mit der Gründung neuer Universitäten, mit großflächiger Industrieansiedlung und anderen Schwerpunkten landesplanerischer Entwicklung. In der ganzen Bundesrepublik gibt es heute nur 33 dieser Maßnahmen, wobei nicht zu übersehen ist, daß die meisten z. Zt. stagnieren; allerdings wohl in Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Rezession. Das besondere Bodenrecht des Städtebauförderungsgesetzes ist bei jeder einzelnen Entwicklungsmaßnahme erst nach Erlaß einer eigenen Verordnung der Landesregierung über die förmliche Festlegung eines Entwicklungsbereiches anwendbar – anders als bei der Festlegung eines Sanierungsgebiets, das bekanntlich auf einem Beschluß des Gemeinderates³ beruht. Hierdurch wird jedenfalls gesichert, daß bei besonders bedeutungsvollen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen alle öffentlichen Förderungsmittel der Maßnahme selbst zugute kommen.

Und nun zur Sanierung nach dem Städtebauförderungsgesetz. Sanierung ist eine Daueraufgabe. Sie wurde früher, völlig selbstverständlich, von den Grundstückseigentümern wahrgenommen. In der Wiederaufbau- und Neubauphase der Nachkriegszeit wurde diese Aufgabe vernachlässigt; im übrigen glaubte man wohl, daß auch hier das freie Spiel wirtschaftlicher Kräfte die Probleme lösen könnte. Hier wurden drei Dinge nicht richtig erkannt:

1. Städtebau ist nicht nur Wohnungsbau. Unterschätzt wurde sowohl die vorhandene Bebauung in ihrem wirtschaftlichen und in ihrem städtebaulichen Gestaltwert, unterschätzt wurde auch die Bedeutung der Infrastruktur.
2. Die Gebäude in älteren Stadtteilen blieben in ihrer baulichen Substanz und Ausstattung gegenüber denen in Neubaugebieten stark zurück. Diese Situation löste verschiedene unerwünschte Entwicklungen aus, z. B.
 - Bildung von Ghettos der wirtschaftlich Schwachen, wie Rentner, Gastarbeiter usw.
 - Umstrukturierung in sogenannte »höherwertige Nutzungen«, d. h. Einschränkung der relativ unrentablen Wohnfunktion durch den wirtschaftlichen Anreiz, an deren Stelle gewinnbringende Betriebe des Dienstleistungssektors, also vor allem Büros und Handelsunternehmungen anzusiedeln.
 Diese Entwicklungen vollzogen sich von einem bestimmten Zeitpunkt an durchaus eigengesetzlich, so daß sich hieraus
3. ergab, – und dies ist das entscheidende Motiv des Gesetzgebers: – eine Sanierung aus eigener Kraft ist dann nicht mehr möglich, also muß die öffentliche

¹ nach den §§ 45 ff. BBauG

² nach den §§ 127 ff. BBauG

³ § 5 StBauFG

Hand eine Sanierung sowohl durch Bereitstellung besonderer Rechtsinstrumente als auch mit Finanzhilfen *fördern*.

Vor dieser Situation versagte das bis dahin einzige planungsrechtliche Instrumentarium des BBauG. In Sanierungsgebieten wird keine »Möglichkeitenplanung« betrieben, hier werden *Maßnahmen* gefordert. Zwar enthält schon das BBauG in § 59 Abs. 5 ein Baugebot im Rahmen der Sanierungsumlegung, in § 86 Abs. 1 Nr. 5 eine Abbruchenteignung, es enthält ein – allerdings eng begrenztes – Vorkaufs- und Enteignungsrecht. All das hat sich für die Sanierung als recht untauglich erwiesen, abgesehen davon, daß es an wichtigen Instrumenten überhaupt fehlte, wie z. B. dem Modernisierungsgebot oder den Regelungen über Aufhebung von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen, über den Sozialplan, den Härteausgleich, über die Mitwirkung der Betroffenen, über die Trägerschaft solcher Maßnahmen usw. Schließlich fehlte aber der *nervus rerum*, der auch unser Thema bildet: das Geld.

Die Aufgabe des Gesetzgebers war es, mit dem Städtebauförderungsgesetz einen Rahmen zu schaffen, in dem Sanierungsmaßnahmen *von der öffentlichen Hand veranlaßt, von ihr umfassend geleitet und durch den Einsatz öffentlicher Mittel ermöglicht* werden. Die Sanierungsmaßnahme ist ein Vorgang, der wirtschaftlich, soziologisch, rechtlich und organisatorisch von der Vorbereitung bis zu ihrem Abschluß eine *Einheit* bildet. Sie muß sowohl im Interesse der Allgemeinheit, als auch im Interesse der Betroffenen (vom Eigentümer bis hin zu dem in dem Gebiet tätigen Arbeitnehmer) in möglichst *kurzer Zeit* durchgeführt werden.

Die Gemeinde kann theoretisch, wie gesagt, die Rechtsinstrumente des Städtebauförderungsgesetzes für Sanierungsmaßnahmen auch ohne Förderung einsetzen. Den Kosten einer Sanierungsmaßnahme stehen ja auch Erlöse gegenüber, man denke an die Ausgleichsbeträge der Eigentümer nach § 41 Abs. 4–9, Ausgleichsbeträge der Veranlasser nach § 42 (z. B. die von einem Betrieb zu erhebende Ersparnis eigener Aufwendungen, die im Zuge seiner Auslagerung entstehen können, weil dann Aufwendungen für Emmissionsschutz entfallen), Erträge aus der Bewirtschaftung von Grundstücken, vor allem aber Erlöse aus der Veräußerung sanierter Grundstücke. Der Gesetzgeber meinte sogar, daß diese Erlöse zu einem Überschuß führen könnten, so daß er dessen Verteilung – in § 48 – als regelungsbedürftig ansah. Diese Bestimmung ist aber wohl nur deshalb von Belang, weil die Gemeinde danach bei Abschluß der Sanierung eine Gesamtabrechnung erstellen muß. Ich wüßte aber keine Maßnahme, wo ein Überschuß zu erwarten wäre. Es ist vielmehr bezeichnend, daß nicht *eine* Gemeinde, wenigstens Bayerns, eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach dem nun bald 6 Jahre alten Gesetz eingeleitet hätte, für die nicht Förderungsmittel von Bund und Land in Aussicht gestellt worden wären.

Der Kostenfaktor spielt nämlich auch für den Einsatz des rechtlichen Instrumentariums eine grundlegende Rolle: ich denke zunächst an die sogenannte Anwen-

dungspflicht des Städtebauförderungsgesetzes. Kann eine Sanierungsmaßnahme, die im öffentlichen Interesse liegt, außerhalb des Städtebauförderungsgesetzes durchgeführt werden? Wegen der durch das Gesetz gebotenen besonderen Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Sanierungsbetroffenen (Sozialplan §§ 4 u. 8 Abs. 2) wie auch wegen der den Betroffenen gewährten besonderen Partizipationsrechte bei der Neugestaltung des Sanierungsgebietes (§ 9) bejahen wir in unserem Inneren wohl berechtigter Weise eine *Pflicht* zur Anwendung des Städtebauförderungsgesetzes. Die andere Seite in uns muß realistischweise die Schranken der finanziellen Möglichkeiten sehen. Also bleibt die Anwendung des Städtebauförderungsgesetzes auf die Fälle beschränkt, in denen mit der Bereitstellung der voraussichtlich erforderlichen Mittel gerechnet werden kann. Wir sind wohl alle nur wenig glücklich darüber, daß eine finanziell schwache Position der Gemeinde in Einzelfällen dahin ausgenutzt werden könnte, die durch das Gesetz eigentlich besonders geschützte Rechtsposition der Betroffenen zu umgehen – die anstehende Novellierung des BBauG wird dieses Problem wenigstens zum Teil entschärfen.

Welche Bedeutung der Kostenfaktor bei der Abgrenzung und förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets besitzt, geht aus dem lapidaren Satz des § 5 Abs. 2 hervor: »die Genehmigung« – nämlich der Satzung über die förmliche Festlegung – »ist auch zu versagen, wenn keine Aussicht besteht, die Sanierungsmaßnahme innerhalb eines absehbaren Zeitraumes durchzuführen«. Problem: die genaueren Kosten der Maßnahme sind zunächst ja nicht bekannt. Die Aufsichtsbehörde hat also wenigstens *global* zu prüfen, ob die Sanierung aus finanziellen Gründen durchführbar erscheint, sie hat also die Größe des Gebiets und die Art der notwendigen Einzelmaßnahmen in Beziehung zu setzen zu den erwarteten Förderungsmitteln von Bund und Land, zum gemeindlichen Haushalt und zur gemeindlichen mehrjährigen Finanzplanung. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß es recht bedenklich ist, sich einer solchen globalen Prüfung anzuvertrauen. Ein wirklicher Schutz der Gemeinde vor unübersehbaren Folgen ihres eigenen Beschlusses über die förmliche Festlegung ist nur gegeben, wenn sie bereits vorher, also etwa gegen Ende der vorbereitenden Untersuchungen ein Sanierungskonzept entwickelt und für dieses eine probeweise Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 38 aufstellt. Auch das Gebot des § 38 zur Aufstellung dieser Übersicht *nach* der förmlichen Festlegung dient vor allem der Selbstkontrolle der Gemeinde und ist insoweit als eine Schutzbestimmung zu verstehen.

Vorher ist also eine andere wichtige Frage zu klären: wie kommt eine Gemeinde zu den Förderungsmitteln des Bundes und Landes? Eine erste Bemerkung hierzu: einen Teil der Förderungsmittel, in der Regel $\frac{1}{3}$ der Kosten, muß die Gemeinde in jedem Fall selbst aufbringen. Der Begriff »Sanierungsförderungsmittel« nach § 39 schließt diese Mittel der Gemeinde ein, was bedeutet, daß auch für *sie* die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen gelten. Der Weg zu den Förderungs-

mitteln des Bundes und des Landes führt nur über die Programme, die Land und Bund nach § 72 aufstellen; maßgeblich ist schließlich das Bundesprogramm nach § 72 Abs. 3, das alljährlich *maßnahmebezogen* aufgestellt wird. Wir sehen hier davon ab, darzustellen, mit welchem völlig unangemessenem Verwaltungsaufwand diese Programme aufgestellt wurden. »Maßnahmebezogen« hieß ja, daß die Förderungsmittel der Gemeinde mit einer detaillierten Zweckbestimmung gewährt wurden und jede Änderung der gemeindlichen Absichten einen gewaltigen bürokratischen Apparat bis hin zum Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Bewegung setzen mußte. Gegen diese Art der Programmaufstellung hat der Freistaat Bayern schon seinerzeit im Bundesrat erhebliche Bedenken vorgebracht und später beim Bundesverfassungsgericht den Antrag gestellt, die Verfassungswidrigkeit von § 72 Abs. 3 und 4 Städtebauförderungsgesetz festzustellen. Dabei ging es um die Frage, ob die Finanzhilferegelung des Städtebauförderungsgesetzes mit Artikel 104a Abs. 4 Grundgesetz in Einklang steht. Dieser Art. 104a ist ein Kernstück der sogenannten Großen Finanzreform von 1969, die die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Mitfinanzierung von Landesaufgaben für den Bund schuf. Wegen der besonderen Bedeutung als Rechtsgrundlage der Förderung möchte ich diesen Absatz des Grundgesetzes auszugsweise kurz zitieren: »Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden . . . gewähren, die

- zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder
- zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
- zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums

erforderlich sind. Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.«

Der Kern der Klage lag in der Argumentation, daß dieser Artikel dem Bund nur Mitfinanzierungsmöglichkeiten, aber keine Programmkompetenz mit Mitplanungs- und Mitgestaltungsrechten einräume. Nach über drei Jahren, am 4. 3. 1975 verkündete das Bundesverfassungsgericht: Die §§ 71 u. 72 des Städtebauförderungsgesetzes sind mit dem Grundgesetz vereinbar. Bayern hatte die Klage verloren. Der Bund ist aber nicht als Sieger aus diesem Verfahren hervorgegangen. Den Leitsätzen und Gründen des Urteils ist zu entnehmen:

- Die Gewährung von Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt an die Länder ist so zu regeln, daß sie nicht zum Mittel der Einflußnahme auf die Entscheidungsfreiheit der Gliedstaaten bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben werden; außerhalb der Förderungsziele des Art. 104a Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (also insbesondere der Ziele des Ausgleichs unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet und der Förderung wirtschaftlichen Wachstums) und des Städtebauförderungsgesetzes selber (Gewährung der Finanzhilfen nach räum-

lichen oder sachlichen Schwerpunkten gemäß der Bedeutung der Investitionen für die wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung im Bundesgebiet, § 71 Abs. 3) wird kein Interesse des Bundes als berechtigt angesehen.

Das bedeutet, daß die *Länder* die zu fördernden Projekte auswählen und der Bund auf das Recht beschränkt bleibt, einzelne Investitionsvorhaben zurückzuweisen, die dem obengenannten berechtigten Interesse des Bundes nicht entsprechen. Zu dieser Materie ist ein weiterer Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes am 10. 2. 1976 ergangen. Darin wird festgestellt, daß der Bund mit dem Erlaß, der inhaltlichen Ausgestaltung und der Durchführung des von der Bundesregierung am 6. 2. 1974 beschlossenen »Einmaligen Sonderprogramms für Gebiete mit speziellen Strukturproblemen« gegen den erwähnten Artikel 104a Abs. 4 GG verstoßen hat, indem er über gemeindliche Anträge anstelle des Landes selbst entschieden hat. Beiden Urteilen ist zu entnehmen, daß der Bund auch kein Recht hat, *wesentliche* Regelungen durch einseitige Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften zur Förderung zu treffen. Solche Bestimmungen gehörten in das Gesetz oder in eine gesetzesergänzende Verwaltungsvereinbarung. Die »Richtlinien für die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz« vom 22. 2. 1973⁴ und die üblichen Auflagen, die der Bund bei der Bewilligung seiner Mittel jeweils stellte, haben daher keinen Rechtsbestand. Zur Zeit laufen zwischen Bund und Ländern Verhandlungen über eine solche gemeinsame *Verwaltungsvereinbarung*, die alle die sonst offenen Fragen regeln soll.

Es wäre irrig, anzunehmen, diese Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern berührten die Förderung der einzelnen Gemeinden nicht. Es wird auch nicht nur Föderalismus per se demonstriert. Ich meine, daß wir

1. es dem Steuerzahler schuldig sind, das Förderungsverfahren wenigstens dort, wo es geht, zu vereinfachen, und
2. die verantwortliche Entscheidung über das Ob und Wie einer Förderung sachgerechter durch eine Behörde erfolgt, die über eine tatortnähere Kenntnis aller Umstände verfügt.

Zwei Beispiele für die Bedeutung der Regelungen zwischen Bund und Ländern: Eine sichere kontinuierliche Förderung begonnener Maßnahmen ist nur möglich, wenn die Länder nicht alljährlich um Finanzanteile des Bundes raufen müssen, sondern vielmehr fest mit einem bestimmten Finanzanteil rechnen könnten. Grundlage hierfür könnte eine sachgerechte Quote sein. Zweites Beispiel: Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt bis jetzt bekanntlich $\frac{1}{3}$ der förderungsfähigen Kosten, das weder durch Gesetz noch durch Vereinbarung fixiert ist. Der Bund will diesen Finanzierungsanteil jetzt festschreiben. Dagegen spricht folgende

⁴ auf S. 102 der Schrift »Städtebauförderung des Bundes«. Hrsg. v. Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Überlegung: Nachdem der Finanzminister eines jeden Landes schwerlich bereit ist, mehr Mittel bereitzustellen, als der Bund dem Land zu geben gedenkt, bleibt die Gemeinde selbst mit einem Kostenanteil von einem Drittel hängen. Nun ist zwar eine $\frac{2}{3}$ -Förderung keine schlechte Förderung. Bei einigen Maßnahmegruppen, ich denke an die Modernisierung und einen Teil der Baumaßnahmen, führt dieses Drittel aber zu einer Belastung, die die Gemeinde bei andern Förderungsverfahren – man denke an den öffentlich geförderten Wohnungsbau oder an die Modernisierungsprogramme – nicht zu tragen hat und der sie auch nicht gewachsen ist. Dies erklärt wohl auch die erhebliche Zurückhaltung der Gemeinden bei der Förderung der sehr bedeutsamen Modernisierungsmaßnahmen. Wenn die wachstumspolitischen Ziele der Städtebauförderungsmaßnahmen erreicht werden sollen – und hier liegt ja das legitime Interesse des Bundes – müssen bestimmte Maßnahmen vom Bund und Land auch je zur Hälfte der Kosten gefördert werden können. Eine Einigung darüber ist aber leider noch nicht in Sicht.

Noch bedenklicher ist aber die Absicht des Bundes, im Rahmen seiner mittelfristigen Finanzplanung die Förderung der Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz drastisch zu reduzieren. Noch in diesem Jahr setzte der Bund 240 Mio DM für diese Aufgabe ein,

im Jahre 1977 sollen sie	auf 200 Mio DM
im Jahre 1978	auf 190 Mio DM und
im Jahre 1979	auf 150 Mio DM

gesenkt werden. Hierzu hat der Hauptausschuß des Deutschen Städtetags in seiner 96. Sitzung am 30. 4. 1976 in München eine EntschlieÙung gefaßt, die für sich spricht.⁵

⁵ Im Auszug: »Die beabsichtigte Zurücknahme der Finanzhilfen des Bundes wird den in den letzten Jahren begonnenen Prozeß der Stadterneuerung gefährden und voraussichtlich sogar bereits begonnene Maßnahmen stagnieren lassen. Schon jetzt zeichnet sich diese Entwicklung als Folge der Zurückhaltung von Bund und Ländern bei der Aufnahme neuer Maßnahmen in ihre Städtebauförderungsprogramme ab. Das Städtebauförderungsgesetz hat mit den bisher mit Bundesfinanzhilfen geförderten 506 städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in 387 Städten und Gemeinden erst einen relativ bescheidenen Anfang genommen.

Der politische Anspruch, der mit dem Städtebauförderungsgesetz verbunden war, und Erklärungen aller politischen Kräfte über Prioritäten im Städtebau verlangen nach einer Anwendung des Städtebauförderungsgesetzes auf wesentlich breiterer Grundlage. Dies scheidet jedoch an einer zu geringen Ausstattung der Förderungsprogramme. Die beabsichtigte Reduzierung der Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung würde zu schädlichen Störungen für die städtebauliche Entwicklung in den Städten führen, zumal zu befürchteten ist, daß auch die Länder dem Beispiel des Bundes folgen und ihre Förderungsprogramme entsprechend reduzieren werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Hinblick auf die umfassende Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen die Kürzung von Förderungsprogrammen keineswegs nur von kurzfristiger Bedeutung ist, sondern langfristige Auswirkungen haben wird. – Wenn der Prozeß der Stadterneuerung, wie er wesentlich durch das Städtebauförderungsgesetz in Gang gesetzt worden ist, weitergehen soll, dann bedarf es

Welche Chance hat nun eine Gemeinde heute, eine neue Sanierungsmaßnahme in ein Förderungsprogramm einzubringen? Nach den vorangegangenen Ausführungen ist unschwer zu erkennen, daß diese Chancen sehr gering sind. Fortsetzungsmaßnahmen verdienen aber wegen der eingangs schon erwähnten rechtlichen Bezüge unbedingt die Priorität.

Ist also eine gemeindliche Sanierungsmaßnahme in das Förderungsprogramm aufgenommen, so ist Förderungsgegenstand die Maßnahme als Einheit, wie sie im Förderungsverfahren abgegrenzt ist. Als Teile dieser Gesamtmaßnahme werden gefördert

- städtebauliche Vorbereitungsmaßnahmen in Gebieten, in denen eine förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet, Ersatzgebiet oder Ergänzungsgebiet in Frage kommt, also in sogenannten »Untersuchungsgebieten«, und
- städtebauliche Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, Ersatz- oder Ergänzungsgebieten.

Welche Einzelmaßnahmen können nun gefördert werden? Im Grundsatz eigentlich jede Maßnahme, die durch die Sanierung bedingt ist. In der Vielfalt der Möglichkeiten, die aufzuzählen wir uns hier versagen, ist die Städtebauförderung allenfalls mit den Möglichkeiten der Investitionsförderung nach dem gemeindlichen Finanzausgleich vergleichbar. Es ist auch bezeichnend, daß wenigstens ein Bundesland (Nordrhein-Westfalen) die Städtebauförderungsmittel den Mitteln des Steuerverbundes nach dem FAG zurechnet.

Alle für die Gemeinde wesentlichen Förderungsbestimmungen enthält die »Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFVwV) vom 14. 2. 1975.«⁶ Einige Förderungsprobleme seien im folgenden noch angeführt.

1. Zur Sanierung rechnen nicht nur die sog. rein städtebaulichen Maßnahmen der Gemeinde, wie die Untersuchungen, Planungen, der Grunderwerb, die Ordnungsmaßnahmen wie Umzug von Bewohnern und Betrieben, Beseitigung baulicher Anlagen, Erschließungsmaßnahmen, die Modernisierung von Gebäuden usw. Um der Sanierung zum Erfolg zu verhelfen, sind häufig Maßnahmen anderer öffentlicher Aufgabenträger oder Maßnahmen, die von anderen Stellen gefördert werden, unabdingbar. Beispiele: eine Bundesstraße muß aus dem Sanierungsgebiet verlegt werden, die Hochwassergefahr ist durch den Bau einer Schutzmauer zu mindern, ein landwirtschaftlicher Betrieb soll ausgesiedelt werden,

nicht nur einer Weiterförderung der bereits angelaufenen Maßnahmen, sondern auch einer Aufnahme von neuen Maßnahmen in die Förderungsprogramme. Das bedeutet, daß die Finanzhilfen nicht nur nicht gekürzt werden dürfen, sondern im Gegenteil kontinuierlich noch angehoben werden müssen.«

⁶ Beil. zum Bundesanzeiger Nr. 39 v. 26. 2. 1975, abgedruckt im Bundesbaublatt H.3/1975, S. 128 u. in der Schrift des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau »Städtebauförderung des Bundes«, S. 106.

ein Kindergarten muß gebaut werden. Es zeigt sich, daß es außerordentlich schwierig ist, diese Maßnahmen zeitlich mit der Sanierung koordiniert durchzuführen. Die anderen öffentlichen Aufgabenträger oder fördernden Stellen haben ja alle selbst Förderungsprogramme, in denen die Prioritäten nach sehr eigenen Zielsetzungen und Kriterien festgelegt sind. Der Gemeinde erscheint es dann oft ganz hoffnungslos, mit dem Argument einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme solche Prioritäten ändern zu wollen. An dieser Stelle möchte ich Mut machen. Gerade die Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 38 StBauFG, in der ja diese flankierenden Maßnahmen auch dargestellt werden sollen, ist eine Art eigengesetzliches Argument, das doch im Grunde auch darstellt, wie durch die Bündelung ganz verschiedener öffentlicher Mittel ein Höchstmaß an Effektivität erreicht wird. Gerade das hat ja auch die grundlegende Vorschrift des § 2 StBauFG zum Ziel. In einigen öffentlichen Verwaltungen hat auch schon ein Umdenken in diesem Sinne eingesetzt. – Eine Anmerkung hierzu: Städtebauförderungsmittel können in gewissen Grenzen auch zur Vor- und Zwischenfinanzierung solcher Maßnahmen anderer Stellen eingesetzt werden.

2. Ein generelles Problem ist, ob in jedem Fall eine sogenannte vollständige Sanierung angestrebt werden muß. Ich bin der Auffassung, daß auch eine städtebauliche Einzelmaßnahme von Bedeutung, z.B. die rasche Verwirklichung einer Verkehrslösung, die zu größeren verkehrsberuhigten Bereichen und damit zu erhöhtem Wohnwert führt, eine bereits förderungsfähige Maßnahme darstellt. Ebenso kann die Errichtung eines Parkhauses oder einer Tiefgarage, der Bau eines Sozialzentrums oder bestimmter anderer Gemeinbedarfseinrichtungen unmittelbar und wesentlich zur Sanierung beitragen. In diesen Fällen gibt es regelmäßig Probleme mit der Frage, wie weit ein solches Objekt dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zuzurechnen ist, für das ja ausschließlich Förderungsmittel gewährt werden. Die zunächst nur auf das etwa sehr eng begrenzte erste Sanierungsgebiet bezogene *anteilige* Förderung der Maßnahme kann im Hinblick auf die Auswirkung der Maßnahme nicht sachgerecht sein, zumal, wenn hierfür keine wesentlichen Ausgleichsbeträge zur Mitfinanzierung erwartet werden können. Das bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Erfolg versucht, solche Maßnahmen, die wesentliche Schritte zur Sanierung darstellen, durchaus in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen zu fördern. Allgemeingültiges kann hierzu schwerlich gesagt werden; jeder Einzelfall ist hier für sich zu beurteilen.

3. Der Neubau von Wohnungen wird grundsätzlich nicht mit Städtebauförderungsmitteln, sondern mit der Hilfe der allgemeinen Wohnungsbauförderungsmittel finanziert. Dabei ist ggf. auch ein erhöhter Förderungssatz möglich. In Ausnahmefällen, wenn sonst weitere sanierungsbedingte – das heißt hier richtigerweise »standortbedingte« – Mehrkosten nicht gedeckt werden könnten, ist auch eine Spitzenfinanzierung mit Städtebauförderungsmitteln nicht ausgeschlossen.

Hier ist eine wesentliche Nebenbemerkung angebracht: Private Investoren, bis hin zum Käufer einer kleinen Eigentumswohnung, zeigen größte Zurückhaltung, ihr Geld im Sanierungsgebiet anzulegen. Der Grund liegt bekanntlich darin, daß bei Abschluß der Sanierung vom Grundstückseigentümer ein Ausgleichsbetrag in Höhe der sogenannten sanierungsbedingten Wertsteigerung des Grundstücks erhoben wird, diese Höhe aber unbekannt ist und daher nur als Schätzung in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung eingebracht werden kann. Ein Ausweg aus diesem Problem wird in § 8 Abs. 6 der neuen Ausgleichsbetragsverordnung⁷ angeboten, der bestimmt, daß die Gemeinde den Ausgleichsbetrag vor Abschluß der Sanierung festsetzen kann, wenn

- der Ausgleichspflichtige damit einverstanden ist und
- die Höhe des Ausgleichsbetrags bereits mit »hinreichender Sicherheit« zu ermitteln ist. Die hinreichende Sicherheit wird in der Regel bei Vorliegen eines Bebauungsplans, ggf. schon mit der Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 33 BBauG gegeben sein.

Das Problem ist damit an die Gutachterausschüsse weitergereicht, die die erforderlichen Bewertungen vorzunehmen haben. Eine Abschwächung der bislang zwingenden gemeindlichen Verpflichtung, den Ausgleichsbetrag nach § 41 Abs. 4 bis 9 StBauFG zu erheben, kann mit der StBauFG-Novelle zwar erwartet werden, ob die Institution des Ausgleichsbetrags damit praktikabler wird, bleibt abzuwarten. So sehr solche Regelungen berechtigt sein mögen – sie geben wahrlich keinen Anreiz, bevorzugt in Sanierungsgebieten zu investieren.

4. Die gleichen Probleme des Ausgleichsbetrags bestehen bei der *Modernisierung*. Die Probleme der Kostendeckung können auch hier zur Zeit nur durch unverhältnismäßig hohe Zuschüsse gelöst werden. Es wird sich zeigen, ob durch den bei der künftigen Novellierung der StBauFG vorgesehenen Wegfall des § 32 ein größerer Anreiz zur Modernisierung geboten wird; ich persönlich glaube das nicht. Wichtig erschiene hier,

- a) – wie erwähnt – den gemeindlichen Kostenanteil zu eliminieren und
- b) die Finanzhilfen der Modernisierungsprogramme und des künftigen Modernisierungsgesetzes sachlich, räumlich und finanzierungstechnisch mit denen des Städtebauförderungsgesetzes zusammenzufassen.

In diesem Zusammenhang ein Wort zum *Denkmalschutz*. Oft genug ist behauptet worden, das Städtebauförderungsgesetz trage zur Zerstörung unserer historischen Altstädte bei. Diese Ansicht stützt sich darauf, daß die Finanzierung von Abbruchmaßnahmen bedeutend einfacher sei als die der Modernisierungsmaßnahmen. Das liegt aber nicht an der grundsätzlichen Förderung *beider* Möglichkeiten. Eine Modernisierung erfordert einfach mehr Engagement kulturbewußter Bürger, Politiker oder Verwaltungskräfte, unabhängig von jeder Finan-

⁷ Vom 6. 2. 1975, BGBl. I, S. 273

zierung. Das Städtebauförderungsgesetz konnte und kann nicht zu einem Bundesdenkmalschutzgesetz umfunktioniert werden: hier geht es vorrangig um die Beseitigung städtebaulicher Mißstände. Das Städtebauförderungsgesetz mußte – in sachgerechter Weise – offenlassen, ob diese Aufgabe – so § 1 Abs. 2 – »durch Beseitigung baulicher Anlagen und Neubebauung« oder »durch Modernisierung« erfüllt werden kann. § 10 StBauFG bestimmt, daß über die Vorschriften des Bundesbaugesetzes hinaus bei der Aufstellung des Bebauungsplans für das Sanierungsgebiet »auf die Erhaltung von Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung Rücksicht zu nehmen« ist. Gebäude, die beseitigt werden müssen und die erhalten bleiben sollen, sind im Plan besonders zu kennzeichnen. Schließlich sei auf die bedeutungsvolle Regelung der StBauFVwV (Nr. 25.3) hingewiesen, daß zu den berücksichtigungsfähigen Kosten bei der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen auch die Kosten gehören, die durch Auflagen nach dem Denkmalschutzgesetz notwendig sind, »um das Gebäude entsprechend seiner geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung instandzusetzen und zu erhalten und einer den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Verwendung auf Dauer zuzuführen«; dabei dürfen die Gesamtkosten der Modernisierung die Kosten eines vergleichbaren Neubaus auch überschreiten.

5. Ein letztes Wort zu dem, was also mit erheblichem Mittelaufwand der öffentlichen Hand durch die Sanierung entsteht. Hier erlaube ich mir, herbe Kritik an den Städten und Gemeinden zu üben, die allzu kurzfristig Lösungen anstreben, die dem Anspruch auf städtebauliche Qualität nicht gerecht werden, vielmehr alt ehrwürdige Stadtbilder und gewachsene Urbanität recht leichtfertig aufs Spiel setzen. Ohne hier die Sache der Architekten selbst vertreten zu wollen, muß ich doch aus eigener Kenntnis einiger Projekte, die im »Sonderprogramm Stadt-sanierung 1975« entstehen, dem Bund Deutscher Architekten zustimmen, der die Bauwirtschaft für wenig geeignet hält, *kurzfristige* Konjunkturmaßnahmen zu übernehmen. Als Folge der sehr kurzen Fertigstellungstermine dieses Sonderprogramms konnte nur hastig und oberflächlich geplant werden. Zitat aus dem Kritik des BDA: »Die nur durch sorgfältige Planung und Ausführung entstehende humane Qualität gebauter Umwelt wird wieder einmal auf der Strecke bleiben«.

Ich halte es für unverantwortlich, wenn eine Gemeinde glaubt, bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen ohne ein überlegt entwickeltes und umfassendes gestalterisches Leitbild auskommen zu können. Ein solches Leitbild ist aber nur von erfahrenen und besonders qualifizierten Planern oder Architekten auszuarbeiten. Um diese zu finden, kann eine Ausschreibung von Planungsleistung nach VOB-Manier »der billigste tut's auch noch« wahrlich nicht geeignet sein. Um mit der Sanierung das Ziel zu erreichen, wieder wertvolle innerstädtische Lebensbereiche zurückzugewinnen, kommen zur Wahl befähigter Planer nur die Wege von städtebaulichen Ideenwettbewerben oder Plangutachterverfahren in Betracht.

Das Städtebauförderungsgesetz und seine Förderungsbestimmungen haben uns nicht alle Wünsche erfüllt. Auch die bevorstehende kleine Novellierung dieses Gesetzes, die mit der des Bundesbaugesetzes zusammengefaßt ist, kann leider nicht viel mehr als die Bereinigung einiger Unstimmigkeiten bringen. Wir haben also kein besseres Sanierungsgesetz; insbesondere muß der Vorwurf bestehen bleiben, daß seine Regelungen nicht geeignet sind, die erforderlichen Initiativen auszulösen. Bloße Kritik an Unzulänglichkeiten bringt uns jedoch auch nicht weiter. Die notwendigen Initiativen zu ergreifen, sind wir selbst aufgerufen. Wenn verantwortungsbewußte Gemeindepolitiker und engagierte gemeindliche Fachkräfte unter einer klaren Zielvorstellung zusammenwirken, kann auch der Erfolg nicht ausbleiben.

(Anmerkung): Das Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes, das auch die Änderung des Städtebauförderungsgesetzes enthält, ist inzwischen – am 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2221) – erlassen worden und tritt in seinen wesentlichen Teilen am 1. 1. 1977 in Kraft.

Anhang:

Stichworte (nicht vollständig)

zur Sanierung nach dem Städtebauförderungsgesetz (Stand April 1976)

(Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, StBauFG, vom 27. Juli 1971, BGBl. I S. 1125, in Kraft ab 1. 8. 1971)

– hierauf beziehen sich, soweit nicht anderes genannt, die Paragraphen –

A. Tragende Rechtsgedanken

1. Voraussetzung eines qualifizierten *öffentlichen* Interesses an einheitlicher Vorbereitung und zügiger Durchführung der Sanierungsmaßnahme (§ 1 Abs. 1). Räumlich und zeitlich begrenztes *Sonderrecht*.
2. Ungerechtfertigte *Sanierungsgewinne* werden abgeschöpft und zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahme eingesetzt:
 - Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen ohne sanierungsbezogene Werterhöhungen (§ 23 Abs. 2)
 - Veräußerung zum Verkehrswert (§ 25 Abs. 6)
 - Ausgleichsbeträge (§ 41 Abs. 4–10, § 42)
3. *Die zügige Durchführung* wird rechtlich gesichert (§ 8 Abs. 1):
 - Ausschluß erschwerender Vorgänge (Genehmigungspflicht nach § 15)
 - gemeindliches Vorkaufsrecht (§ 17)
 - beschleunigtes Enteignungsverfahren (§ 22)
 - Abbruchgebot (§ 19)
 - Baugebot (§ 20)
 - Modernisierungsgebot (§ 21) ggf. Vereinbarung (§ 43 Abs. 3)

4. Hilfen für *Sanierungsbetroffene* (§ 1 Abs. 4):
 - die Belange der Betroffenen werden erörtert und im Ergebnis schriftlich festgelegt (*Sozialplan*, § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2),
 - mit den Betroffenen wird die Neugestaltung des Sanierungsgebiets und die Beteiligung an der Durchführung der Sanierung erörtert (§ 9),
 - bei Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen u. a. Bereitstellung von Ersatzwohnraum (§ 27, auch § 19 Abs. 2) Entschädigung (§ 30)
 - Härteausgleich (§ 85)
5. Eigentumsbildung (§ 1 Abs. 5):
 - *Veräußerungspflicht* der Gemeinde (§ 25)
6. Gehobene Anforderungen an die Gestaltung des Sanierungsgebietes (§ 1 Abs. 4):
 - Beurteilung städtebaulicher Verhältnisse und Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1)
 - Bebauungspläne nach § 30 BBauG unter Rücksichtnahme auf die Erhaltung von Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung; besondere Kenntlichmachung (§ 10)
7. Organisatorische Hilfen:
 - Gemeinsame Durchführung der Sanierung (§ 13 Abs. 4)
 - Sanierungsgemeinschaft (§ 14)
 - Sanierungsträger und andere Beauftragte (§§ 33-37 und 90)
8. Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger:
 - Unterstützung durch Bund, Länder und sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts; Abstimmung über Mitteleinsatz (§ 2)
 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 4, § 38 Abs. 1)
 - Auskunftspflicht, wirtschaftlich sinnvolles Zusammenwirken (§ 38 Abs. 2)
 - Einsatz von Mitteln anderer gesetzlicher Grundlagen (§ 47)
 - Abstimmung bei Programmaufstellung (§ 72 Abs. 2)
9. Förderung:
 - Landesprogramme (§ 72 Abs. 2) als Grundlage für das *Bundesprogramm* (§ 72 Abs. 3)
 - Bayerisches Städtebauförderungsprogramm (seit 1974)
 - Studien- und Modellvorhaben zur Erneuerung von Städten und Dörfern (§ 73)
 - Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln (§ 39, § 40 Abs. 3, § 43 Abs. 4, § 44, § 45 Abs. 2 - 5, § 46 Abs. 1)

B. Ablauf einer Sanierungsmaßnahme

1. *Beschluß* der Gemeinde über den Beginn vorbereitender Untersuchungen (§ 4 Abs. 3)
2. Folgen:
 - Auskunftspflicht der Betroffenen (§ 3 Abs. 4, § 87)
 - Vorbereitende Untersuchungen einschl. Grundsätze für den Sozialplan (§ 4 Abs. 1 und 2) mit Beurteilung der städtebaulichen Mißstände (§ 3 Abs. 2 und 3)
 - Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 4)
3. Zweckmäßige Abgrenzung des Sanierungsgebietes (§ 3 Abs. 1)
4. Bericht über das Ergebnis vorbereitender Untersuchungen (vgl. § 5 Abs. 2)
5. *Beschluß* der Gemeinde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes als Satzung (§ 5 Abs. 1)
6. Genehmigung der Satzung durch die Regierung (§ 5 Abs. 2)
7. Bekanntmachung der Satzung zusammen mit der Genehmigung (Satzung wird *rechtsverbindlich*, § 5 Abs. 3)

8. Folgen:
 - Sanierungsvermerk im Grundbuch (§ 5 Abs. 4)
 - besondere Wirkungen der förmlichen Festlegung (§ 6, 15)
 - besondere bodenrechtliche Vorschriften treten in Kraft (vgl. Abschn. A Nr. 2, 3 und 5)
 - Die Gemeinde hat für die zügige Durchführung der Sanierung zu sorgen (§ 8 Abs. 1)
9. Weitere Vorbereitungen der Sanierung:
 - Planung der Neugestaltung des Sanierungsgebietes und Erörterungen (§ 9)
 - laufende Ergänzung des *Sozialplans* (§ 8 Abs. 2)
 - Aufstellung der *Kosten- und Finanzierungsübersicht* (§ 38) unter Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger (vgl. Abschn. A, Nr. 8)
 - Aufstellung des *Bebauungsplans* (§ 10 StBauFG, §§ 1, 2, 8-13, 30 BBauG)
 - ggf. förmliche Festlegung von Ersatz- und Ergänzungsgebieten (§ 11)
10. Durchführung der *Ordnungsmaßnahmen* (§§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 3, § 41 Abs. 1-3):
 - Bodenordnung (*Grunderwerb*, Umlegung, Grenzregelung usw. § 16, auch § 6 Abs. 5 StBauFG i. V. mit §§ 45-57, 59-84 BBauG)
 - der *Umzug* der Bewohner und Betriebe (vgl. § 41 Abs. 2 Nr. 3)
 - die *Beseitigung* baulicher Anlagen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 16 Abs. 5, § 19)
 - die *Erschließung* (vgl. § 6 Abs. 7, § 41 Abs. 3 Nr. 2 StBauFG i. V. mit §§ 123-126 BBauG)
 - sonstige Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können (z. B. nach § 24) hierbei auch
 - Entschädigungen (vgl. § 23 StBauFG, §§ 40-44, 93-103 BBauG)
11. Durchführung der *Baumaßnahmen* (§§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 2 und 3), in der Regel durch den Eigentümer. Zu beachten:
 - die *Neubebauung* und die Errichtung von Ersatzbauten und Ersatzanlagen (§§ 45, 36, vgl. § 20)
 - die *Modernisierung* baulicher Anlagen (§ 43, vgl. § 21)
 - die Errichtung der durch die Sanierung bedingten Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (vgl. § 47)
 - die Verwirklichung der sonstigen nach dem Bebauungsplan festgesetzten Nutzung (z. B. Grünflächen usw.)
12. Veräußerung von Grundstücken (§ 25)
13. ggf. Vorauszahlungen von Ausgleichsbeträgen (§ 41 Abs. 9)
14. ggf. Bescheid der Gemeinde über Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke (§ 50)
15. *Beschluß* der Gemeinde über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes als Satzung (§ 51 Abs. 3)
16. Genehmigung der Satzung durch die Regierung (§ 51 Abs. 3)
17. Bekanntmachung der Satzung zusammen mit der Genehmigung (Satzung wird *rechtsverbindlich*, § 51 Abs. 3)
18. Folgen:
 - Besondere bodenrechtliche Vorschriften (vgl. Nr. 8) treten außer Kraft
 - Bebauungspläne werden berichtigt (Kenntlichmachungen werden gegenstandslos, § 51 Abs. 4)
 - Sanierungsvermerke im Grundbuch werden gelöscht (§ 51 Abs. 5)
19. *Ausgleichsbeträge* werden erhoben (§ 41 Abs. 4 bis 10, § 42)
20. Maßnahme wird *abgerechnet*, ggf. wird Überschuß verteilt (§ 48)
21. ggf. Abrechnung über Sanierungsförderungsmittel (Bestimmung über Zuschüsse und Darlehen)

C. Die wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Wertermittlungsverordnung i. d. Fassg. v. 15. 8. 1972 BGBl I 1972 S. 1417

Ausgleichsbetragsverordnung v. 6. 2. 1976 BGBl I 1976 S. 273

Ordnungsmaßnahmenverordnung v. 20. 1. 1976 BGBl I 1976 S. 174

Allg. Verwaltungsvorschrift über
den Einsatz von Förderungsmitteln
(StBauFVwV) v. 14. 2. 1975

Beilage zum Bundesanzeiger
vom 26. 2. 1975, bericht. Nr. 48
v. 11. 3. 1975

Bernd Unger

Zur Problematik von Sanierungsbefragungen

1. Befragung im Kontext des Städtebauförderungsgesetzes – 2. Kurzer historischer Exkurs – 3. Zur methodischen Problematik von Sanierungsbefragungen – 4. Ein Klassifikationsverfahren zur Auswertung von Sanierungsbefragungen: Das Entscheidungs-Baum-Verfahren – 4.1 Das Entscheidungs-Baum-Verfahren im Zielkomplex städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen – 4.2 Das Entscheidungs-Baum-Verfahren – 4.3 Die Iteration Sozialplanung–Bebauungsplanung.

1. Befragungen im Kontext des Städtebauförderungsgesetzes

Das am 27. Juli 1971 in Kraft getretene »Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz)« hat das rechtliche Instrumentarium kommunaler Planung wesentlich erweitert. In besonders festzulegenden Gebieten regelt es Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Ziel von Sanierungsmaßnahmen soll sein

- die Entwicklung der baulichen Struktur in allen Teilen des Bundesgebietes nach sozialen, hygienischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen
- die Unterstützung der Verbesserung der Wirtschafts- und Agrarstruktur
- die Anpassung der Siedlungsstruktur an die Anforderungen gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen¹.

Vor allem die Finanzierung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist dabei von besonderer Bedeutung: Die Möglichkeit, Bundes- oder Landesmittel in Anspruch nehmen zu können und so das Finanzvolumen zu erhöhen, hat die Bereitschaft zur Sanierung in vielen Städten wachsen lassen.

Die Förderungsmittel von Bund und Land können aber nur dann in Anspruch

¹ § 1 Abs. 4 StBauFG. Diese allgemeinen Zielvorstellungen sind aus dem Bundesraumordnungsgesetz und -programm abgeleitet worden. Vgl. dazu: *Zinkahn/Bielenberg*, Raumordnungsgesetz des Bundes, Kommentar unter Berücksichtigung des Landesplanungsrechts, Bad Godesberg 1965; *W. Bielenberg*, Die Grundsätze der Raumordnung nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes, in: Informationen des Instituts für Raumforschung, Nr. 10 (1966); Raumordnungsprogramm für die großräumige Entwicklung des Bundesgebietes; Entwurf in der Fassung des Beschlusses der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 25. Juli 1974; *B. Unger/W. Werdigier*, Zur Problematik der Erneuerung historischer Stadtkerne im Zuge der kommunalen Entwicklungsplanung, Hinweise zur Bewertung alternativer Entwicklungsprogramme, noch unveröffentlichter Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Ingesta, Köln 1975, S. 2–14

genommen werden, wenn die vom Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensabläufe eingehalten werden. Jede Gemeinde kann nach § 3 Abs. 1 StBauFG ein Gebiet, das städtebauliche Mißstände aufweist, zu deren Behebung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, durch Beschluß förmlich als Sanierungsgebiet festlegen. In § 3 Abs. 2 StBauFG sind die Mißstände aufgeführt, die als Voraussetzung zur förmlichen Festlegung vorliegen müssen. Vor der förmlichen Festlegung muß also erst einmal untersucht werden, ob überhaupt die Notwendigkeit zur Sanierung besteht, welche baulichen, sozialen und strukturellen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet anzutreffen sind und welche Möglichkeiten der Planung und der Durchführung der Sanierung bestehen. Diese Beurteilungsunterlagen zur Sanierung werden in den Vorbereitenden Untersuchungen nach § 4 StBauFG gewonnen. Neben diesen, in der Art einer Momentaufnahme stattfindenden Untersuchungen sollen auch »die Einstellung und Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderen Nutzungsberechtigten im Untersuchungsbereich zu der beabsichtigten Sanierung« ermittelt und Vorschläge zur Mitwirkung der Betroffenen entgegengenommen werden (§ 4 Abs. 1 StBauFG). Daneben sollen sich die Vorbereitenden Untersuchungen nach § 4 Abs. 2 StBauFG »auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen, im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.« Es müssen dann Vorstellungen entwickelt und mit den Betroffenen erörtert werden, wie diese nachteiligen Auswirkungen möglichst vermieden oder gemildert werden können².

Mit Hilfe von Primärerhebungen bzw. durch die Auswertung von Sekundärmaterial werden in den Vorbereitenden Untersuchungen u. a. untersucht

- der Zustand der Grundstücke und Gebäude
- die Ausstattung der Wohnungen

² Über die nachteiligen Folgen von Sanierungsmaßnahmen existiert umfassende Literatur: H. J. Harloff, Psychologische und soziologische Aspekte der Wohnsanierung, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 25 (1973), S. 75 ff., G. Iben, Menschen unterm Planquadrat. Sozialpädagogische und sozialpolitische Aspekte der amerikanischen Stadterneuerung (1971) u. B. Unger, Sanierungsgebiete und ihre Bewohner, Folgen einer Umsetzung für die Betroffenen, vervielf. Manuskript (1972) referieren weitgehend amerikanische Untersuchungen von Gans, Fried, Gleicher, Hartmann, Chapin, Hole, Lichfield, Ryan u. a. – Der am Institut für Gebietsplanung und Stadtentwicklung in Köln von B. Unger und W. Werdigier bearbeitete Forschungsauftrag des Bundesbauministeriums »Zur Problematik der Erneuerung historischer Stadtkerne im Zuge der kommunalen Entwicklungsplanung, Hinweise zur Bewertung alternativer Entwicklungsprogramme« untersucht mit Hilfe der Kosten-Nutzen-Analyse die ökonomischen Konsequenzen einer Sanierung für die Betroffenen. – Als Reader über Sanierungsfolgen und -probleme können genannt werden: M. Anderson (Ed.), The Federal Bulldozer, A Critical Analysis of Urban Renewal, Cambridge (Mass.), 1964; Q. Wilson (Ed.), Urban Renewal, The Record and the Controversy, Cambridge (Mass.) and London, 1966; Sanierung für wen? Eine Textsammlung, herausgegeben vom Büro für Stadtsanierung und soziale Arbeit, Berlin-Kreuzberg, 1970

- die Situation der Haushalte, Betriebe, Eigentümer und Pächter im Untersuchungsgebiet
- die Funktionsfähigkeit des Gebietes in Bezug auf Infrastruktur, Verkehr, etc.³
- die Stadtgestalt.

In den Vorbereitenden Untersuchungen sind also u. a. die sozialen Verhältnisse und Zusammenhänge zu erheben. Gleichzeitig sollen eventuelle nachteilige Auswirkungen auf die unmittelbar Betroffenen ermittelt werden.

Dieterich/Farenholtz vertreten die Auffassung, daß bei den Untersuchungen für den Sozialplan nach § 4 StBauFG bei der allgemeinen Bestandsaufnahme vor allem folgende Daten erhoben werden müssen:

- Daten zur Sozialstruktur
- Trenddaten
- Daten über subjektive Zielvorstellungen und objektive Bedürfnisse der Beteiligten bzw. für die Gebiete⁴.

Für die Grobanalyse reicht nach ihrer Meinung eine baublockscharfe Aufbereitung der Großzählungen wie Volks- und Arbeitsstättenzählungen aus. Bei der weiteren Intensivierung der Erhebung sollen durch Repräsentativ- oder Totalbefragungen die notwendigen Individualdaten erhoben werden. Daneben könnten auch hier schon die Bereiche: Beteiligung an der Sanierung, Wünsche an eine neue Wohnung, finanzielle Belastbarkeit, Eigeninitiative etc. angesprochen werden.

Auch der Ausschuß für Bau- und Wohnungsstatistik im Verband Deutscher Städtestatistiker ist der Auffassung, daß das Hauptinstrument für die Bestandsaufnahme bei den Vorbereitenden Untersuchungen die Befragung sei⁵. Diese Auffassung vertritt auch Bielenberg⁶. Bundt/Roosch meinen, »relevante Bevölkerungsdaten können überwiegend den Ergebnissen der amtlichen Statistik entnommen werden«⁷. Allerdings halten sie Primärerhebungen zur Ergänzung dieses Materials für möglich oder notwendig, zumal wenn die Sekundärstatistik veraltet oder nicht kleinräumig aufbereitbar ist⁸. Die im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchun-

³ Die funktionalen Aspekte werden hier in Anlehnung an Schmidt-Relenberg u. a. verstanden als räumliche und bauliche »Voraussetzungen der sozialen Leistungsfähigkeit der gebauten Umwelt im Rahmen der gesamten Stadtentwicklung«, N. Schmidt-Relenberg/G. Feldhusen, Chr. Lütken, Sanierung und Sozialplan (1973), S. 28.

⁴ Dieterich/Farenholtz, Städtebauförderungsgesetz für die Praxis (1972), S. 61 f.

⁵ Verband Deutscher Städtestatistiker. Ausschuß für Bau- und Wohnungsstatistik und Stadterneuerung; Beiträge der Städtestatistik zur Abgrenzung und Bewertung sanierungsverdächtiger Gebiete (Voruntersuchung) und zu den Vorbereitenden Untersuchungen nach dem Städtebauförderungsgesetz, o. O., o. J., S. 37

⁶ W. Bielenfeld, unter Mitarbeit von R. Kerneck und H. Roosch, Städtebauförderungsgesetz, Kommentar (1974), § 4 C, S. 18

⁷ W. Bundt/H. Roosch, Sanieren – aber wie? Eine Systematik der Vorbereitung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen (1972), S. 50.

⁸ W. Bundt/H. Roosch (s. A 7), S. 50 und S. 116

gen stattfindenden Befragungen ersetzen aber nicht die in § 4 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 StBauFG erwähnten Erörterungen mit einzelnen Nutzern und Eigentümern im Untersuchungsgebiet. Erörterungen sind ein wechselseitiges Gespräch zwischen Betroffenen und der Gemeinde; sie finden bei den Vorbereitenden Untersuchungen meist als Gespräch mit Problemgruppen, bei der Sozialplanung als Einzelgespräch statt⁹. Voraussetzung zu den Gruppenerörterungen in der Untersuchungsphase ist jedoch das Vorhandensein von Neuordnungskonzepten, die deutlich machen, was mit der Sanierung erreicht werden und wie das Gebiet nach der Sanierung aussehen soll. Dann kann versucht werden, die zentralen Probleme für die jeweilige Problemgruppe, die bei oder nach der Sanierungsdurchführung auftreten können, zu antizipieren und über Lösungsmöglichkeiten nachzudenken.

Teilt man die in § 4 Abs. 1 und 2 StBauFG geforderten, den sozialen Teil der Sanierung betreffenden Untersuchungen und Gespräche in Abschnitte, so ergeben sich folgende Bereiche:

1. Erhebung der sozialen Verhältnisse und Zusammenhänge
2. Erhebung der Einstellung und Mitwirkungsbereitschaft der Nutzer und Eigentümer zur bzw. bei der Sanierung
3. Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen
4. Entwicklung und Erörterung von Vorstellungen, wie nachteilige Auswirkungen vermieden oder gemildert werden können.

2. Kurzer historischer Exkurs

Diese Erhebungen zur Lebens- und Wohnsituation haben in der empirischen Sozialforschung eine bedeutende Tradition. Bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden Erhebungen durchgeführt, die mit Fragebögen arbeiteten und sich mit dem Generalthema »Soziale Fragen« befaßten¹⁰. Während der frühkapitalistischen Industrialisierung, die besonders in England zu einer Verelendung der Massen führte, wurden diese Untersuchungen verstärkt, z. T. sogar durch parlamentarische Untersuchungskommissionen durchgeführt.

⁹ Vgl. dazu Schmidt-Relenberg u. a., Sanierung und Sozialplan (s. A 3), S. 87 und M. Schmidt, Der Sozialplan im Städtebauförderungsgesetz, in: Städtebauförderungsgesetz, Stadterneuerung und Stadtentwicklung, Arbeitsblätter 1/1971, hrsg. vom Institut für Städtebau und Wohnungswesen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (1972), S. 109

¹⁰ So zum Beispiel David Davies, The Case of Labourers in Husbandry, 1975, der das Budget von Landarbeitern erhoben hat, und Sir Frederick M. Eden, The State of the Poor or the History of the Labouring Classes in England (1797). – Einen Überblick über die Geschichte der empirischen Sozialforschung vermittelt H. Maus, Zur Vorgeschichte der empirischen Sozialforschung, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. von R. König, 1 (1973). Speziell zur Geschichte der empirischen Sozialforschung in der »sozialen

In Deutschland führte Alexander von Lengerke Untersuchungen über die Lebensbedingungen von Landarbeitern durch (1849) und benutzte dazu Fragebögen. Auch Sozialmediziner (Neumann, Virchow) haben über die Lebens- und Arbeitsbedingungen des Industrieproletariats ermittelt¹¹. Die umfangreichsten Erhebungen in dieser Zeit stammen ohne Zweifel von Frédéric Le Play, der in Form von Monographien Untersuchungen über die europäischen Arbeiter anstellte (1855)¹². Systematische und umfassende Erhebungen und Befragungen von bisher nicht gekanntem Ausmaß verwirklichte dann Ende des 18. Jahrhunderts Charles Booth in London¹³. Rowntree führte ähnliche Untersuchungen in New York durch¹⁴. Bowley wendet bei Erhebungen in fünf Städten zum erstenmal das Stichprobenverfahren an¹⁵.

In den USA wurden ca. ab 1900 umfassende stadtsoziologische Untersuchungen durchgeführt. Zu erwähnen ist hier besonders R. E. Park, der Feldstudien in Chicago durchführte und die Methode der »teilnehmenden Beobachtung« einführte¹⁶. Auf Park und Burgess geht der Begriff der »Sozialökologie« zurück, der einen neuen Ansatz zur Untersuchung der Gesellschaft und besonders des Entstehens der Verstädterung bezeichnet¹⁷.

3. Zur methodischen Problematik von Sanierungsbefragungen

Als Interview oder Befragung werden hier alle die Vorgehensweisen verstanden, »bei denen man die Untersuchungsperson durch gezielte Fragen zu Angaben ver-

frage« vgl. M. Jahoda/P. Lazarsfeld und H. Zeisel, Die Arbeitslosen von Marienthal (Leipzig 1933). – Zur Geschichte der Großstadtforschung gibt E. Pfeil einen Überblick in: Großstadtforschung, Entwicklung und gegenwärtiger Stand (= Veröffentlichungen der Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg 1972); zur Entwicklung der Wohnbefragung: F. Bollerey/K. Hartmann, Wünsche und Wirklichkeit – Geschichte der Wohnbefragung und eine erste Anwendung, Bauwelt 7 (1974)

¹¹ Vgl. A. Oberschall, Empirical Social Research in Germany 1848–1914, Paris und Den Haag, 1965

¹² Angeregt durch Le Play veröffentlichte G. Schnapper-Arndt seine Untersuchungen über »Fünf Dorfgemeinschaften auf dem Hohen Taunus« (1833).

¹³ Ch. Booth, Labour and Life of the People, London, 1889–1891 und ders., Life and Labour of the People in London, 17 Bde., London, 1892–1902

¹⁴ B. S. Rowntree, Poverty. A Study of Town Life, London 1901

¹⁵ A. L. Bowley/A. R. Burnett-Hurst, Livelihood and Poverty, London 1915

¹⁶ R. E. Park, The City. Suggestions for the Investigation of Human Behavior in the Environment, in: R. E. Park/E. W. Burgess, The City, Chicago 1925; zur Bedeutung von Park für die empirische Sozialforschung vgl. N. J. M. Nelissen, Robert Ezra Park (1864 bis 1944), Ein Beitrag zur Geschichte der Soziologie, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 25 (1973), S. 515 ff.

¹⁷ Eine ausführliche Darstellung gibt A. H. Hawley, Theorie und Forschung in der Sozialökologie, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. v. R. König, 4 (1974).

anlassen will«¹⁸. Mit Hilfe von Interviews können, so Mayntz u. a., »subjektive wie objektive Tatbestände«¹⁹ erhoben werden. Dementsprechend werden Fakt- und Meinungsfragen unterschieden. Zu Meinungsfragen zählt sie Fragen nach »Meinungen und Werturteilen über objektive Tatbestände, nach Einstellungen, Wünschen, Gefühlen, Motiven und Normen individuellen Verhaltens«²⁰. Das in der empirischen Sozialforschung übliche Befragungsinstrument ist der standardisierte Fragebogen. Dort sind die zu stellenden Fragen dem Interviewer in Reihenfolge und Formulierung genau vorgeschrieben; auch die relevanten Antwortmöglichkeiten sind vorgegeben. Schmidt-Relenberg u. a. sind zwar auch der Meinung, der standardisierte Fragebogen sei geeignet, sozialstrukturelle Daten zur Person und objektive Daten zur Wohnsituation zu erfassen, zur Ermittlung von Einstellungen und Meinungen jedoch, zur Feststellung der Mitwirkungsbereitschaft, zur Analyse der sozialen Verflechtungen und örtlichen Bindungen, der Kenntnis und des Bewußtseins von Sanierung sei das Instrument »standardisiertes Interview« ungeeignet²¹.

Das Instrument »standardisiertes Interview« kann nur Antworten im Rahmen des vorher festgelegten Kategorienschemas erfassen und gibt nicht die Möglichkeit, auf spontane Aussagen einzugehen, Probleme zu vertiefen oder Informationen zu diskutieren. Das standardisierte Interview ermöglicht keine Lernprozesse, die es dem Betroffenen erleichtern, Entscheidungen zu fällen. Es ist bei dem beschränkten Umfang der Fragebogen auch nicht immer möglich, die

- Gründe für bestimmte Antworten
- den Informationsstand des Befragten

ausreichend zu erfragen, um die Antworten problemadäquat beurteilen zu können.

Aufgrund von Erfahrungen bei einer Untersuchung über Sanierungsbedürftigkeit und Sanierungsbewußtsein kommen Schmid-Relenberg u. a. zu dem Ergebnis, daß zur Erhebung subjektiver Daten das Verfahren des Interviewgesprächs zur Anwendung kommen sollte²².

Interviewgespräche, oder in der Terminologie von Scheuch, Tiefeninterviews²³, unterscheiden sich von standardisierten Interviews dadurch, daß sich der Inter-

¹⁸ Stichwort »Methoden«, in: Fischer Lexikon »Soziologie«, hrsg. v. R. König (1967), S. 206

¹⁹ Mayntz/Holm/Hübner, Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie (1971), S. 103

²⁰ ebd.

²¹ Schmidt-Relenberg u. a., Sanierung und Sozialplan (s. A 3), S. 83 und 112

²² N. Schmidt-Relenberg/G. Feldhusen/Chr. Lütken, B. Unger, S. Lohmeyer, Sanierungsbedürftigkeit und Sanierungsbewußtsein, Mieterbefragung in den Hamburger Stadtteilen St. Georg und St. Pauli, als Manuskript veröff., Hamburg 1972, S. 87 ff. Anders übrigens E. Scheuch, Das Interview in der Sozialforschung, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. von R. König, 2 (1973), der in einer Fußnote bezweifelt, daß das standardisierte Interview nur »oberflächliche« Ergebnisse bringt (S. 162).

²³ E. Scheuch, Das Interview (s. A 22), S. 121

viewer nur an einen Gesprächsleitfaden hält, im übrigen aber bei der Fragenformulierung und gelegentlich auch im Ablauf der Fragen frei ist. Der Interviewer ist also hier nicht mehr Informationsvermittler, sondern er übernimmt Funktionen des »Forschers« selbst. Das Gespräch wird sehr genau protokolliert, im Extremfall sogar auf Tonband aufgenommen. Damit stellt sich das Problem der Auswertung. Die Flexibilität des Vorgehens, die Anpassungsfähigkeit des Instruments an den Befragten und seine Situation werden erkauft durch eine Vielzahl verschiedener, sehr heterogener Antworten, die im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen kategorisiert und aggregiert werden müßten. Dies ist so gut wie unmöglich. Friedrichs hält die Vergleichbarkeit der durch Intensivinterviews gewonnenen Ergebnisse, gemessen am standardisierten Interview, für gering. Es entsteht eine Matrix, die nur wenige Variable umfaßt, die bei allen Befragten relevant sind²⁴.

Das Instrument ist u. E. für die Erhebungen bei den Vorbereitenden Untersuchungen ungeeignet, weil die damit verbundenen Aufwendungen unverhältnismäßig hoch sind. Für die ersten Erhebungen bietet sich das standardisierte Interview an, weil es an das Erheberpersonal geringere Ansprüche stellt und seine Auswertung einfacher ist. Die Nachteile dieses starren Verfahrens werden dabei bewußt in Kauf genommen und können in den Erörterungen (vgl. Abschnitt 1) ausgeglichen werden.

Kurz eingegangen werden soll hier noch auf schriftliche Befragungen. Der entsprechend aufbereitete Fragebogen – der Fortfall des Interviewers hat Konsequenzen bei Frageformulierung, Fragenablauf, graphischer Gestaltung des Bogens etc. – werden den Adressaten brieflich mit Rückumschlag zugeschickt. Der Vorteil dieser Methode liegt in den niedrigen Kosten, der Nachteil in der fehlenden Hilfe des Interviewers und der oft kleinen Rücklaufquote. Bei Sanierungsbefragungen lassen sich allerdings bestimmte Gruppen nur schriftlich befragen. Hierzu zählen besonders die nicht am Ort wohnenden Eigentümer und viele Betriebe, die nach unseren Erfahrungen eher bereit sind, ihren Umsatz und sonstige betriebliche Angaben anonym auf einem Fragebogen zu vermerken als einem Interviewer bekanntzugeben.

Von besonderer Relevanz bei Sanierungsbefragungen ist das Problem Repräsentativ – oder Totalerhebung²⁵. Bei einer Repräsentativerhebung wird mit be-

²⁴ J. Friedrichs, Methoden empirischer Sozialforschung (1973), S. 236

²⁵ W. Gehrmann, Städtebauförderungsgesetz, Einführung und Kommentar (1971), S. 46 f. und Dieterich/Farenholtz, Städtebauförderungsgesetz für die Praxis, S. 62, halten repräsentative Erhebungen für möglich. Auch in dem Vertrag über die Vorbereitung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen, ausgearbeitet von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Juli 1971, sind repräsentative Erhebungen in § 2, Punkt 3.2.1 aufgenommen worden. Vgl. Dieterich/Farenholtz, S. 208

sonderen Auswahlverfahren (Zufalls- oder Quotenauswahl) eine Anzahl von Haushalten bestimmt, die befragt werden sollen. Die Angaben dieser Auswahl können mit Hilfe statistischer Methoden auf die Grundgesamtheit hochgerechnet werden. Repräsentative Erhebungen sind in der Meinungsbefragung sicherlich sinnvoll, für Sanierungsbefragungen sind sie u. E. unbrauchbar. Die Erhebungen sollen, unbeschadet einer Auswertung nach Strukturmerkmalen, die individuelle Einzelsituation ermitteln und bereits Grundlagen und Daten für den Sozialplan bereitstellen. Dies ist nur möglich, wenn alle Haushalte, Betriebe und Eigentümer erfaßt worden sind.

Abschließend sollen hier noch in der gebotenen Kürze einige Fragen zur Verwertung von Sanierungserhebungen angeschnitten werden. Eine Sanierungsbefragung ist kein Plebiszit, ist keine Abstimmung über eine potentielle Sanierung²⁶. Dies kann schon aus den methodischen Vorbehalten gegen standardisierte Befragungen gefolgert werden. Die Meinungen und Einstellungen, die bei einer Befragung geäußert werden, sind oft nicht identisch mit denen, die dann in der konkreten Sanierungssituation geäußert werden. Spricht sich ein großer Teil von Befragten für die Sanierung ihrer Wohngebiete aus, so ist das keine Legitimation für Sanierungsmaßnahmen. Befragungsergebnisse können nicht einfach mit den Bedürfnissen der Betroffenen gleichgesetzt werden.²⁷

In diesem Zusammenhang sollte auch darauf verwiesen werden, daß die individuellen Ergebnisse von Sanierungsbefragungen eine besondere Form von Herrschaftswissen darstellen. Da die Daten der Stadt und dem evtl. Sanierungsträger in allen Einzelheiten zur Verfügung stehen, ist u. E. eine Kontrolle über die Verwendung der Daten unumgänglich.

4. Ein Klassifikationsverfahren zur Auswertung von Sanierungsbefragungen: Das Entscheidungs-Baum-Verfahren

4.1 Das Entscheidungs-Baum-Verfahren im Zielkomplex städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen

Unabhängig von den methodischen Vorbehalten ist die Auswertung von Sanierungsbefragungen ein Problem, das erstaunlicherweise in der Literatur kaum Beachtung gefunden hat. Zwar sind sich alle einig in der Meinung, die Befragungen und Erhebungen müßten möglichst detailliert durchgeführt werden, die Auswertung erfolgt jedoch meist auf einem Aggregationsniveau, das einer Detailerhebung nicht entspricht.

²⁶ Auf dieses Problem hat *Chr. Hilse* hingewiesen, Die längst bekannten Wohnwünsche der Bundesbürger, *Bauwelt* 1973, S. 376 ff.

²⁷ So bei *Bundt, Roosch*, Sanieren – aber wie (s. A 7), S. 63; und *H. Korte*, Multifunktionaler Städtebau und politische Öffentlichkeit, in: *E. Bauer/K. Brake/S. Gude/H. Korte*, Zur Politisierung der Stadtplanung (1971), S. 161

Bei repräsentativen Erhebungen ist sowieso nur eine Auswertung für das gesamte Untersuchungsgebiet möglich. Aber auch bei Totalerhebungen werden in der Regel nur Auswertungen auf höchstens Blockebene gemacht.²⁸ Diese Auswertungspraxis schränkt die Aussagefähigkeit von Befragungsergebnissen erheblich ein. Zwar können Informationen über Strukturzusammenhänge gewonnen werden, aber die für spätere Erörterungen notwendigen Individualinformationen über einzelne Haushalte, Betriebe oder Eigentümer werden durch diese Befragungen nur gewonnen, nicht aber problemadäquat aufbereitet werden.

Hier wird deutlich, daß zwar, wie § 4, Abs. 1 StBauFG fordert, Informationen über die sozialen und strukturellen Verhältnisse und Zusammenhänge im Untersuchungsgebiet sowie über die Möglichkeiten der Planung und Durchführung der Sanierung gewonnen werden können, es können auch Informationen über die Einstellung und Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter u. a. Nutzungsberechtigten im Untersuchungsbereich erhoben werden, die Auswertung bezieht sich aber immer nur auf die Struktur, nicht auf den Einzelfall. Aus der »Struktur« lassen sich dann zwar »Grundsätze für den Sozialplan« ableiten, eine frühzeitige Überprüfung der Folgen, die die geplante Sanierung im Individualfall hat, ist aber nicht möglich.

Die Auswertung von Sanierungsbefragungen müßte aber vor allem das Ziel haben, Bebauungsplanalternativen daraufhin zu überprüfen, welche nachteiligen Auswirkungen sie für einzelne Betroffene haben und durch welche Änderungen im Entwurf diese Folgen vermieden werden könnten. Denn, dies ist die Konsequenz, zu der man nach intensiver Untersuchung durchgeführter Sanierungen kommen muß: Sanierungsmaßnahmen sollten nur dann durchgeführt werden, wenn sie für die Bewohner sozioökonomisch und sozialpsychologisch annehmbar sind. Die Erfahrungen vieler durchgeführter Sanierungsmaßnahmen zeigen, daß der Nutzen einer Sanierung für die Stadt oft negativ ist, weil die Sanierungsgebiete bzw. deren Ursachen nur verlagert, aber nicht beseitigt worden sind.²⁹ Der Teufelskreis der Sanierung setzt sich fort: schlechte Wohnungen, niedrige Mieten, geringe Investitionsbereitschaft der Eigentümer, Verfall, Sanierung, die die Folgen hat: Mieterhöhungen, die von den Mietern nicht bezahlt werden können, Auszug oder Vertreibung in Gebiete, in denen die Mieten billiger sind.³⁰

Das Städtebauförderungsgesetz definiert in § 3, Abs. 3 die Voraussetzungen zur Sanierung:

²⁸ *Bundt/Roosch* (s. A 7) schlagen z. B. vor, die Informationen, insbesondere über die Bevölkerungsstruktur, blockweise darzustellen (S. 50)

²⁹ Vgl. *J. Eekhoff*, Nutzen-Kosten-Analyse der Stadtsanierung, Methoden, Theorien (1972), bes. S. 170–213. Insofern halten wir auch die Aussage von *B. Schäfers* in dieser Zeitschrift, »nur Sanierung kann Verslumung vermeiden« (1 (1974), S. 286) für fragwürdig

³⁰ Vgl. dazu: *G. Ludwig*, Möglichkeiten und Probleme der Anwendung von Nutzen-Kosten-Analysen bei Projekten der Wohngebietssanierung (1972); *M. Anderson*, The Federal Bulldozer, A Critical Analysis of Urban Renewal, Cambridge (Mass.), 1964

- Mißstände im Hinblick auf Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- eingeschränkte Funktionsfähigkeit des Gebietes.

Daraus läßt sich das Ziel ableiten:

- Behebung der Mißstände in Hinsicht auf Wohn- und Arbeitsverhältnisse und
- Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes.

Um die beschriebene Verlagerung von Sanierungsgebieten zu verhindern, müßte als weiteres Ziel eingeführt werden:

- Für einen größeren Teil der Einwohner als bisher sollen Wohnbedingungen geschaffen werden, die minimale Standards erfüllen und sozioökonomisch für die Bewohner annehmbar sind.

Verfolgt man beide Ziele gleichgewichtig nebeneinander, so ergibt sich ein Zielkonflikt: maximiert man Ziel 1, wird die bisherige Sanierungswirklichkeit weitgehend fortgesetzt, maximiert man Ziel 2, ist das weitere Absinken von Gebieten unter Umständen nicht zu verhindern. Aus diesem Grunde müssen die Vorbereitenden Untersuchungen entsprechend den beiden Zielen in einer Analyse nach Problemkriterien und einer Analyse nach einschränkenden Randbedingungen durchgeführt werden. Das heißt, Ziel 2: die Änderungen müssen für die Betroffenen sozioökonomisch annehmbar sein, wird aufgelöst in verschiedene einschränkende Randbedingungen, die die Durchführung der Sanierung bestimmen.

In der Analyse nach Problemkriterien wird geprüft und festgestellt, was zur Erfüllung des ersten Zieles unternommen werden *müßte*. In der Analyse nach Randbedingungen wird untersucht, was unter Berücksichtigung des zweiten Zieles durchgeführt werden kann: die Maßnahmen werden auf die Durchführbarkeit untersucht, wobei die wichtigsten Determinanten für die Durchführbarkeit sind:

- die sozialpsychologischen Bindungen der Betroffenen
- die sozioökonomischen Bindungen der Bewohner, Eigentümer und Betriebe
- die Bindung der Bewohner durch Gewöhnung
- die Bindung der Bewohner durch Integration in ein historisch gewachsenes Sozialgefüge
- städtebaulich ästhetische Bindungen
- rechtliche Bindungen
- Kosten der baulichen Maßnahmen

4.2 Das Entscheidungs-Baum-Verfahren

Entsprechend den Wünschen an das Auswertungsverfahren

- haushaltsscharfe Ermittlung der Randbedingungen und sonstiger relevanter Daten
- Möglichkeit, verschiedene Bebauungsplankonzepte auf die durch sie induzierten unerwünschten negativen sozialen Auswirkungen hin zu überprüfen mit dem Ziel, die Konzepte so zu ändern, daß diese negativen Folgen möglichst vermieden werden (Simulation)

weist der Entscheidungsbaum letztlich für jeden Mieterhaushalt, jeden Eigentümer und jeden Betrieb nach, wie stark er von einer Sanierung betroffen ist und welche Wünsche er in bezug auf die Sanierung hat.

Die Daten oder Informationen, die zur Anwendung dieser Methode notwendig sind, werden

- in Befragungen der Mieterhaushalte, der Eigentümer und der Betriebe sowie in den Erörterungen mit Ihnen,
- in Begehungen der Grundstücke und Gebäude und
- in Gesprächen mit dem zuständigen Amt für Denkmalschutz, den übergeordneten Behörden (Finanzierung, Bezuschussung), der Stadt erhoben.

Die gewonnenen Daten werden im Entscheidungs-Baum, der seinen Namen der sich immer weiter baumartig verästelnden Struktur verdankt, zusammengeführt und für jede Einheit verknüpft (Abb. 1). In den Entscheidungsknoten, in der Abbildung als Rechtecke dargestellt, werden die verschiedenen Daten zusammengeführt und Teilentscheidungen getroffen, die den weiteren Weg der Information bestimmen. Im ersten Knoten, direkt unterhalb des Eingabekastens, wird geprüft, ob der Mieterhaushalt aufgrund sozialpsychologischer oder funktionaler Gründe unbedingt in seiner Wohnung wohnen bleiben muß. Um dies positiv oder negativ zu entscheiden, werden insgesamt 15 Indikatoren, die zum Teil interdependent sind oder sich gegenseitig kontrollieren, abgeprüft. Diese Indikatoren, in der Befragung der Mieterhaushalte erhoben, sind zum Beispiel:

- Mieter wohnt seit vor 1931 im gleichen Haus
- Mieter ist in den letzten Jahren nicht umgezogen
- Mieter würden, auch unter Berücksichtigung ihrer Wohnsituation, nicht gerne ausziehen
- Mieter hält Sanierung nicht für notwendig, oder meint, alte Häuser sollen erhalten und renoviert werden, und Baulücken sollten geschlossen werden
- Mieter ist über 65 Jahre alt
- Haushalt des Mieters umfaßt mehr als 5 Personen

Diese eben genannten Kriterien müssen alle erfüllt sein, wenn die Entscheidung in diesem Knoten lauten soll: Mieter muß wohnen bleiben.

Ist der Fragebogen nicht vollständig ausgefüllt, so können sich diese Kriterien zum Teil untereinander ersetzen: so kann das Kriterium: Mieter wohnt seit vor 1931 im gleichen Haus ersetzt werden durch die Kriterien: Mieter ist in den letzten Jahren nicht umgezogen oder Mieter ist über 65 Jahre alt. Ähnliche Substitutionen lassen sich auch für die anderen Kriterien durchführen. Als weitere Prüfpunkte gelten:

- Mieter möchte wohnen bleiben weil er mit seiner Wohnung zufrieden ist,
- Mieter möchte bleiben, weil er für einen Umzug zu alt ist,
- Mieter möchte bleiben, weil er sich mit den übrigen Mietern gut versteht,

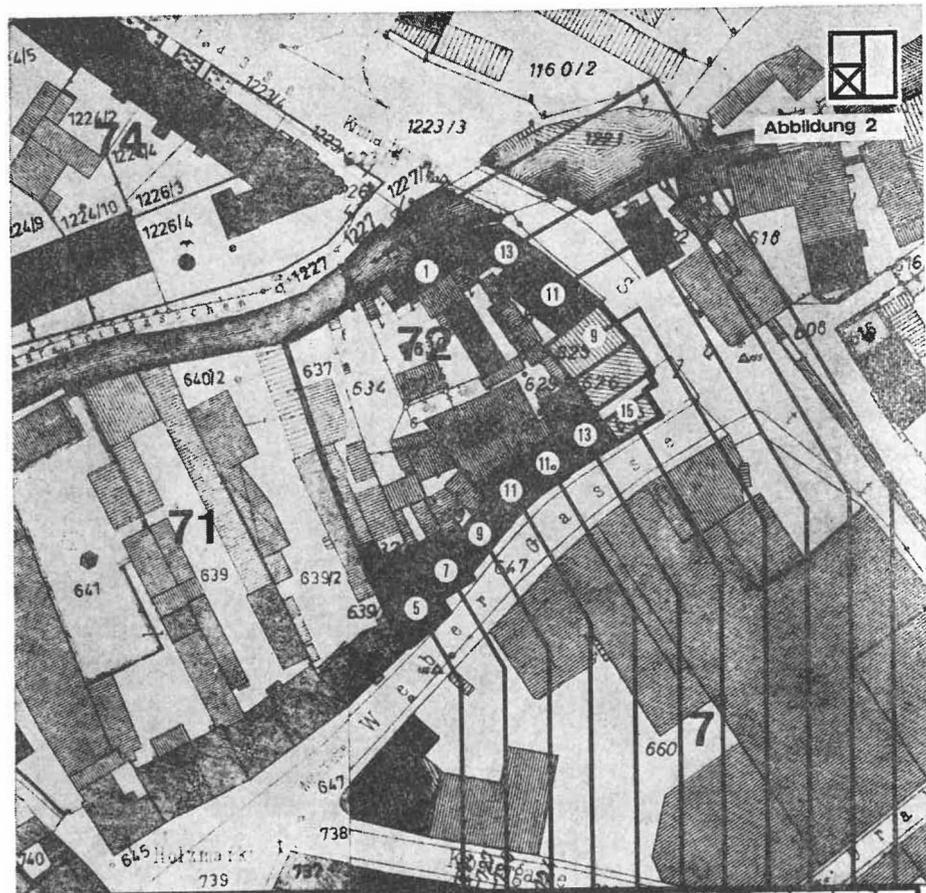


Abbildung 2

Baulicher Zustand als Sanierungsgrund	27	=	-	=	=	=	-	-	=	-		
- schlecht = sehr schlecht ≡ extrem schlecht												
Funktionale Erfordernisse als Sanierungsgrund (Vorläufige Planungskonzepte)		□	□	□	□	□	□	□	□			
■ Abriss □ Umbau, Betriebsaussiedlung □ Umnutzung, Entkernung												
Sanierungsmöglichkeiten		F		M	N	-	O		F	M	O	M
M Modernisierung F freie Sanierung O keine Möglichkeit N Neubau - nicht erforderlich												
Im weiteren Abstimmungsverfahren - Bebauungsplan - Sozialplan zu beseitigender Konflikt (K)												

Aus diesen drei Gruppen muß jeweils ein Kriterium zutreffen.
Lautet die Entscheidung im Knoten 1: »ja«, wird im Entscheidungsbaum der jeweilige Fall im Knoten 2 darauf geprüft, ob der Haushalt in der Lage ist, in-

klusive Wohngeld eine Mieterhöhung nach § 32 StBauFG zu tragen.³¹ In diesen Knoten eingerechnet wird eventuelles Wohngeld, so daß man davon ausgehen kann, daß alle ordentlichen Unterstützungsmaßnahmen ausgeschöpft sind. Um festzustellen, ob der Mieter in der Lage ist, die Mieterhöhung anzunehmen, wird die um 43% erhöhte Ist-Miete mit der im Fragebogen angegebenen maximal zahlbaren Miete bzw. der Ist-Miete, erhöht um Wohngeld und den Betrag, den die Haushalte für bestimmte Verbesserungen in der Wohnung zu zahlen bereit wären, verglichen. Ist diese, um 43% erhöhte Ist-Miete höher als die maximal zahlbare Miete, so muß die Entscheidung im Knoten 2 lauten: der Haushalt ist nicht imstande, die Mieterhöhung anzunehmen. Der Entscheidungsbaum endet dann in diesem individuellen Fall im Entscheidungstyp 19, der aussagt, daß eine Sanierung, wenn die Randbedingungen eingehalten werden sollen, für diesen Haushalt nicht möglich ist.

Lautet die Entscheidung aber ja, ist der Haushalt in der Lage, die Mieterhöhung anzunehmen, wird geprüft, ob die Mieterhöhung nach § 32 StBauFG die Modernisierungskosten der Wohnung deckt. Für alle relevanten Modernisierungsmaßnahmen sind ortsspezifische Kostensätze ermittelt worden, so daß die Modernisierungskosten je Wohneinheit (ohne Gebäudeinstandsetzungskosten) feststehen. Deckt die Mieterhöhung die Modernisierungskosten, wird noch abgeprüft, ob mehr als 1,8 Personen je Wohn- oder Schlafräum in der Wohnung leben, ob also Überbelegung besteht. Ist das der Fall, so Ergebnis-Typ 2, muß entsprechender Ersatzwohnraum zur Verfügung gestellt werden, um die Überbelegung abzubauen. Die dem Mieter entstehenden Kosten werden durch den Sozialplan abgedeckt. Besteht keine Überbelegung, so endet das Entscheidungsbaum-Verfahren im Ergebnis Typ 3: der Mieter kann in der Wohnung wohnen bleiben, der Modernisierung steht nichts im Wege.

Deckt jedoch eine Mieterhöhung nach § 32 Städtebauförderungsgesetz die Modernisierungskosten nicht, muß untersucht werden, ob das Wohngebäude ein erhaltensnotwendiges Objekt ist. Ist dies der Fall, so sind die gesetzlichen Grundlagen gegeben, daß das Denkmalamt besondere Zuschüsse zur Erneuerung des Objektes freigibt. Decken diese Zuschüsse des Denkmalamtes die Modernisierungskosten, wird noch geprüft, ob Überbelegung besteht. Die bei dieser Entscheidung entstehenden Ergebnistypen 4 und 5 entsprechen den bereits dargestellten Ergebnistypen 2 und 3. Ist das Gebäude kein erhaltensnotwendiges Objekt oder decken die Zuschüsse des Denkmalamtes die Restkosten der Modernisierung nicht, wird noch geprüft, ob andere Zuschußmöglichkeiten bestehen.

Dabei stehen folgende Überlegungen im Vordergrund: die Sanierungsmöglichkeiten nach Städtebauförderungsgesetz sind nicht sehr groß, besonders wenn § 32

³¹ Entsprechend Carsten Jonas wird hier eine 43%ige Mieterhöhung zum Ansatz gebracht; vgl. C. Jonas, Die Modernisierung von Altbauten und die Auswirkung auf die Mieten, Bauwelt 20 (1973), S. 892 f.

zur Anwendung kommt und die Ist-Miete im Augenblick sehr niedrig ist. Es ist dann zu überlegen, ob nicht durch eine weitergehende Bezuschussung, also Übernahme eines Teiles der sonst unter die rentierlichen Kosten fallenden Belastungen als unrentierliche Kosten bzw. verlorene Kredite die Modernisierung möglich gemacht werden kann. Bisher sind solche Maßnahmen nur vom Land Berlin bekannt. Sind diese Spitzenzuschüsse möglich, und decken sie die Restkosten, so wird wieder geprüft, ob in der Wohneinheit Überbelegung besteht. Die daraus resultierenden Ergebnistypen 6 und 7 entsprechen wieder den bereits dargestellten Ergebnistypen 2 und 3. Decken die Spitzenzuschüsse nicht die Restkosten, kann unter Berücksichtigung der Randbedingungen nicht saniert werden. Es ergibt sich der Sanierungstyp 1: nicht sanieren.

Der hier dargestellte Teil des Baumprogramms ging von der Entscheidung im Knoten 1 aus, daß der Mieter aus sozialpsychologischen oder funktionalen Gründen unbedingt in der Wohnung wohnen bleiben muß.

Ist diese Art der Bindung nicht gegeben, d. h., lautet die Antwort auf diese Grundfrage: nein, wird in Knoten 5 untersucht, ob das Gebäude ein erhaltensnotwendiges Objekt ist. Ist das nicht der Fall, wird geprüft, ob eine Modernisierung billiger als ein Neubau ist (Knoten 8). Ist die Modernisierung nicht billiger als ein Neubau, wird noch festgestellt, ob der Haushalt inklusive Wohngeld imstande ist, die Miete für eine Ersatzwohnung zu bezahlen. Diese Miethöhe entspricht der im sozialen Wohnungsbau und muß ortsspezifisch erhoben werden. Kann der Haushalt die Miete einer Ersatzwohnung bezahlen, kann das Wohnhaus unter dem Blickwinkel dieses *einen* Haushaltes abgerissen und neu errichtet werden, für den Haushalt muß eine Ersatzwohnung entsprechender Größe bereitgestellt werden (Ergebnis Typ 14).

Kann die Miete nicht bezahlt werden, ist eine Sanierung unter Einhaltung der Randbedingungen, wie Ergebnis Typ 15 ausweist, nicht möglich.

Ist das Wohngebäude ein erhaltensnotwendiges Objekt, oder ist eine Modernisierung billiger als ein Neubau, muß bzw. sollte das Gebäude erhalten bleiben. Dann wird festgestellt, ob die Bewohner Anforderungen an ihre Wohnung haben, die diese Wohnung auch im modernisierten Zustand nicht erfüllen kann. Als Anforderungen kommen hier in Frage: nahe dem Stadtgebiet, Lage zum Grünraum, Wohnungsgröße und dgl. mehr. Ist die Wohneinheit nicht anpassungsfähig, muß ein Umzug erwogen werden. Es wird dann wieder in Knoten 10 geprüft, ob der Haushalt imstande ist, die Miete einer Ersatzwohnung zu bezahlen. Ist das der Fall, zieht der Haushalt in eine Ersatzwohnung entsprechender Größe, die Wohnung ist für eine Modernisierung frei, ohne daß § 32 StBauFG zur Anwendung kommt.

Ist die Wohnung aber anpassungsfähig, oder ist der Mieter nicht in der Lage, seine Wünsche finanziell zu realisieren (Knoten 19), kann bzw. muß der Haushalt nicht ausziehen. Kann er aber die Mieterhöhung nach § 32 StBauFG annehmen,

wird geprüft, ob die Mieterhöhung zur Deckung der Modernisierungskosten ausreicht. Reicht sie aus und besteht Überbelegung, wird detailliert untersucht, ob Ersatzwohnraum gewünscht wird und welche Größe dieser haben müßte (Ergebnis Typ 8). Besteht keine Überbelegung, kann die Wohnung modernisiert werden, der Haushalt wohnen bleiben (Ergebnis Typ 7).

Decken Mieterhöhung und Spitzenzuschüsse die Modernisierungskosten nicht, kann der Haushalt aber auch keine Ersatzwohnung bezahlen, so lautet hier das Ergebnis des Verfahrens: Sanierung nicht möglich (Ergebnis Typ 18). Kann er die Miete der Ersatzwohnung jedoch zahlen, zieht er in die Ersatzwohnung, die alte Wohnung kann frei modernisiert werden (Ergebnis Typ 13). Gleichen die Spitzenzuschüsse die Restkosten aus (Knoten 7), und besteht keine Überbelegung, kann die Wohnung modernisiert werden, der Haushalt wohnen bleiben. Besteht Überbelegung, wird der Bedarf an Ersatzwohnungen festgestellt. Dieser Entscheidungsbaum, in dem die Informationen zu Mieterhaushalten und Gebäuden verarbeitet werden, wird ergänzt durch die hier nicht näher dargestellten Entscheidungsbäume »Betriebe« und »Eigentümer«. Das Entscheidungsbaumverfahren hilft also, das Ziel: jede Sanierungsmaßnahme muß für die Bewohner, für die Betriebe und für die Eigentümer sozioökonomisch annehmbar sein, zu erreichen. Jeder Ergebnistyp zeigt auf, welche Wirkung eine Sanierung auf den jeweiligen Haushalt (Betrieb, Eigentümer) hat.

4.3 Die Iteration Sozialplanung – Bebauungsplanung

Das Entscheidungs-Baum-Verfahren gruppiert die Sanierungsbetroffenen nach 21 Kategorien.

Werden die Eingabe-, Sortier- und Ergebnisdaten eines jeden Haushaltes, Eigentümers und Betriebes dem jeweiligen Gebäude zugeordnet, erhält man eine umfassende Basisinformation, aus der man sich im Detail informieren kann über

- Gebäudezustand
- Situation des Eigentümers
- Gebäudeinstandsetzungskosten
- Störungen durch Verkehr oder Gewerbe
- die Situation der im Haus wohnenden Mieterhaushalte in bezug auf Einkommen, Wohngeld, Knotenergebnisse, Überbelegung, Miete etc.
- Situation der im Haus befindlichen Betriebe

Diese Informationen werden in Tabellenform ausgedruckt. Da in den Tabellen auch die Nettoeinkommen, Mietbelastungen und andere nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Angaben enthalten sind, werden diese EDV-erstellten Tabellen nur dem Sanierungs- und dem Sozialplaner zugänglich gemacht. Die Ergebnisse werden für die Öffentlichkeit hausscharf grob zusammengefaßt, so wie es Abbildung 2 zeigt. Sie zeigt in der ersten Zeile den Zustand des Gebäudes, in der zweiten Zeile, ob das Haus von funktionalen Erfordernissen (Verkehr etc.) betroffen

ist und in der dritten Zeile, als Ergebnis des Baumprogrammverfahrens, welche Sanierungsart einer jeden Nutzerart unter Einhaltung der Randbedingung adäquat ist (Ergebnistyp).

Im Prinzip lassen sich die 21 Ergebniskategorien des Baumprogramms zu 5 Ergebnistypen zusammenfassen:

- Typ O: Sanierung kann, wenn die Randbedingungen eingehalten werden sollen, nicht durchgeführt werden
- Typ M: Mieter können in der Wohnung wohnen bleiben, da sie die Miete nach einer Modernisierung bezahlen können
- Typ F: Mieter sind bereit auszuziehen, eine freie Modernisierung (unbeschränkte Mieterhöhung) kann durchgeführt werden
- Typ N: Mieter sind bereit auszuziehen, eine Modernisierung des Gebäudes ist unwirtschaftlich, das Gebäude wird durch einen Neubau ersetzt
- Typ -: Mieter leben in Wohnungen, die nicht sanierungsbedürftig sind.

Ordnet man die Sanierungstypen nach Gebäuden, kann der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Sanierungstypen erstellt werden. Das heißt konkret: wenn in einem Gebäude mindestens einmal Typ O vorkommt, kann das Gebäude bei restriktiver Einhaltung der Randbedingungen nicht saniert werden. Kommt in einem Gebäude mindestens einmal Typ M und kein Typ O vor, kann das Haus, unter Einhaltung der Randbedingungen, nur modernisiert werden.

In der Realität sind aufgrund dieser restriktiven Handhabung der Randbedingungen oft minimale Maßnahmen zur Erfüllung des Sanierungsziels nicht möglich. Dann muß eine politische Entscheidung fallen. Alternativ kann entschieden werden zwischen

- einer Erhöhung der finanziellen Mittel, etwa der Zuschüsse, um eine Sanierung für mehr Nutzer als bisher annehmbar zu machen,
- einer Nichtberücksichtigung der einschränkenden Randbedingungen, d. h. ohne Rücksicht auf einen Teil der Betroffenen wird saniert,
- einer Verminderung der Sanierungsaktivität auf die Gebäude, die zur Sanierung frei sind.

In jeweils neuen Läufen des Entscheidungs-Baum-Verfahrens unter Einbeziehung neuer Daten (Erhöhung der Zuschüsse des Denkmalamtes, Erhöhung der Spitzenzuschüsse von Stadt, Land oder Bund, Senkung des Modernisierungsstandards, neue Äußerungen der Betroffenen, fortgeschriebene Daten, etc.) können neue Bebauungsplanalternativen auf ihre Realisierbarkeit überprüft werden.

Diese ständige Anpassung der Bebauungsplanung an die sozialen Erfordernisse soll »aktive Sozialplanung« genannt werden. Aktiv ist die Sozialplanung, weil sie nicht wie sonst auf bereits bestehenden Vorstellungen und Konzepten zur Bebauungsplanung reagiert, sondern selbst die Weichen für den Bebauungsplan stellt mit dem Ziel, den fürsorglichen Teil des Sozialplans, hier passive Sozialplanung genannt, so wenig notwendig wie möglich zu machen.

Ingeborg Schild

Politisch-ökonomische Voraussetzungen der Denkmalpflege

Stellungnahmen zur allgemeinen Problematik der Denkmalpflege, wie sie das Denkmaljahr in reicher Zahl gebracht hat, sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer ständigen Konfrontation mit denen zu sehen, die wesentlich das bestimmen, was Denkmalpflege morgen ist oder noch ist, mit den Studierenden. Also nicht das »An der Front stehen« im Kampf um Denkmalerhaltung gegenüber den Kräften von Umwelt und Gesellschaft, wie die Landeskonservatoren ihre Arbeit gern bezeichnen, bestimmen Urteil und Handeln dieser Gruppe vorrangig, sondern stärker der stete Dialog mit jungen, engagierten Menschen, denen zwar die viel zitierte Erfahrung fehlt, die dafür aber unvoreingenommen und durch weniger Rücksicht auf Geschäftserfolg gehemmt, Lehrer und Lehrgegenstand täglich neu in Frage stellen.

In diesem Bezug ist auch das Thema dieses Beitrags zu verstehen. Denn unsere Lehre, unser Unterricht ist weniger auf die späteren Konservatoren der Landesdenkmalämter ausgerichtet, die zum größeren Teil noch den klassischen Weg der Ausbildung über ein Kunstgeschichtsstudium gehen, sondern stärker auf die späteren Architekten und die späteren Planer, d. h. auf diejenigen, welche in Zukunft die praktische Arbeit am Objekt leisten werden – die Architekten nämlich – und auf jene, welche auf der Ebene der Landes-, der Regional- und der kommunalen Planung die Rahmenbedingungen konzipieren, in welche die Denkmale eingebunden sein müssen. Die Bedeutung der Arbeit dieser beiden Gruppen für die Denkmalpflege ist klar: Haben wir keine Architekten, welche den Umgang mit historischer Substanz beherrschen, oder fehlen uns in den Planungsämtern der öffentlichen Hand die Fachleute, welche die Notwendigkeit, historischen Baubestand schützend zu bewahren, nicht erkennen, oder die Möglichkeiten zu einer Erhaltung nicht auszuschöpfen verstehen, dann wird die Arbeit der Konservatoren ungemein erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Denkmalpflege enthält in sich zwei grundsätzlich verschiedene Bereiche: den analytischen, in dem es gilt, Baudenkmale zu erfassen, zu analysieren und als solche zu werten – dieser Bereich basiert heute noch weitgehend auf bau- und kunstgeschichtlichem Wissen – und dem der Realisation, in dem die als denkmalwert klassifizierte Substanz planerisch und durch praktische Handhabung zu sichern ist. In letzterem sind neben der Beherrschung des technischen Rüstzeugs der Planer

und Architekten die Kenntnis der ökonomischen Zwänge und der dadurch bestimmten politischen Willensäußerungen unabdingbare Voraussetzung.

Baugeschichtliche Kenntnis und technisches Vermögen allein bedeuten wenig für die Erhaltung der Baudenkmale, gelingt es nicht, daß zugleich ein politischer Wille primär-ökonomische Aspekte zurückzudrängen vermag. Zu diesem Thema ist im Jahr der Denkmalpflege bereits manches gesagt worden. Ich darf dennoch einige Gedanken und Beobachtungen hinzufügen, allerdings eingegrenzt und ausgerichtet auf einen bestimmten Bereich der Denkmalpflege, auf den historischen Wohnbau, der in diesem Jahr Fachleute und Bürger besonders beschäftigte.

Denkmalpflege ist – meiner Meinung nach – das Bemühen, baulichen Bestand wegen gewisser immaterieller Qualitäten zu erhalten, Qualitäten, deren Wertungskriterien im Laufe der Entwicklung der Denkmalpflege zwar variiert wurden und die sich auch in Zukunft weiter ändern werden, die aber immer auf den immateriellen Bereich begrenzt bleiben. Den Gegensatz dazu bildet die Baupflege, verstanden als Bauschadensbehebung und -abwendung, mit dem Ziel, Altbestand wegen bestimmter materieller Werte zu erhalten, bzw. diese wiederzugewinnen oder zu stützen. Wertungskriterium ist hier die Höhe des durch die Erhaltungsmaßnahmen zu erwartenden Verkehrswerts. Beide aber, Denkmalpflege und Baupflege, werden bewirkt durch die Befassung mit der materiellen Substanz des Objekts, denn auch die immateriellen Werte, auf die es der Denkmalpflege ankommt, sind untrennbar an Materie gebunden. Um sie zu erhalten, bedarf es materieller Aufwendungen, welche als selbstverständlich aufgebracht angesehen werden, gelten sie doch der Gewinnung eines praktischen Nutzens, schaffen oder erhöhen den in Geld aufzuwiegenden Wert eines Objekts, die man aber, werden durch sie immaterielle Qualitäten bewahrt, gerne Opfer nennt, bzw. als Opfer empfindet. Opfer bringt niemand gern, aber Opfer werden leichter gebracht, erlangt man durch sie hohe, irgendwie weihevollere Werte; doch erscheinen Opfer allgemein als suspekt, erwächst aus ihnen zugleich auch praktischer, um nicht zu sagen, profaner Nutzen.

Das aber geschieht in der Denkmalpflege. Immer wird bei ihr durch Maßnahmen, welche die immateriellen Werte eines Bauwerks erhalten helfen, zugleich auch die materielle Substanz gehalten und damit der materielle Wert. Das gilt selbst für die klassischen Objekte der Denkmalpflege, die Monumente von hohem Bedeutungsgehalt, von hohem künstlerischem Wert. Das gilt aber in viel stärkerem Maße für jene Objekte, welche durch die Wendung zu einem schichtenspezifischen Geschichtsbewußtsein in den letzten Jahren in aller Breite in den Pflegebereich der Denkmalpflege aufgenommen wurden: Für den historischen Wohnbau einfachen Typus' als Gruppengefüge in Altstadtkernen und Vorstadtbereichen. Bei dieser Denkmalgruppe ist nicht Konservierung des historischen Bestands die vorrangige Aufgabe, nicht Restaurierung lückenhafter Gefüge und auf keinen Fall die Kopierung des Verlorenen, sondern vielmehr »Erhaltende Erneuerung«, und

zwar erhaltende Erneuerung sowohl um den spezifischen Charakter der Bauten zu sichern, als auch, um sie als aktuellen und zukünftigen Lebensraum der Menschen von heute und morgen zu bewahren.

Das aber bedeutet, daß bei aller Hochschätzung des immateriellen Wertes von historischen Wohnbauten die Erhaltung des Gebrauchswertes das wichtigste ist. Umnutzung ist hier keine Lösung. Historische Wohnbauten als Gruppendenkmale sind nur dann zu bewahren, wenn die ursprüngliche Nutzung auch die zukünftige Art der Nutzung ist, und diese ist und bleibt das Wohnen, und zwar ein Wohnen, das dem jeweiligen Normstand entspricht. Dabei ist allerdings festzustellen, daß durch Industrie, Bauwirtschaft, Handwerk und Handel initiiert und durch gesetzliche Vorschriften und öffentliche Förderungsmaßnahmen festgeschrieben, die als Norm geforderten Ansprüche ans Wohnen weit über das hinausgehen, was der Mensch – auch der heutige Mensch – tatsächlich benötigt. Hier wird ständig ein Bedarf geweckt, der an sich gar nicht da ist. Das ist in anderen Bereichen der Wirtschaft durchaus auch so und ist ein bewußt eingesetzter Faktor unserer Wirtschaftspolitik, hat aber – so glaube ich – nirgendwo so verheerende Folgen, wie in der Denkmalpflege.

Wie sehr dabei politische und ökonomische Absichten konform gehen, und wie stark dadurch die Denkmalpflege berührt wird, zeigt das Beispiel der Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Ist es nicht ein Witz, daß spätmittelalterliche Wohnbauten in unseren Stadtkernen, in denen doch zumeist jene sozial Schwachen wohnen, für die diese Förderungsart gedacht ist, mit den Mitteln des sozialen Wohnungsbaus kaum saniert werden können, und zwar deshalb nicht, weil die geforderten Normen, vor allem im Hinblick auf Geschoßhöhen, Grundfläche der Räume, Keller- und Abstellflächen sowie die Forderung nach Balkonen nicht erreicht werden können? Als Lösung bieten sich dann Abbruch und Wiederverwendung der Fassade als Applikation an, eine Methode, wie sie in verschiedenen Städten Mode wurde, die aber weder in denkmalpflegerischer noch in sozialer Hinsicht zu vertreten ist. Sie zerstört die Baustruktur, reduziert die Denkmalsubstanz auf eine bloße Fassadenschürze und vernichtet die Sozialstruktur in gleicher Weise. Ähnliches trifft auf den Massenwohnungsbau der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu. Hier ist es vor allem das Fehlen von abgeschlossenen Wohnungen, die im sozialen Wohnungsbau verlangt werden, bzw. die Schwierigkeit, die durchgängig konzipierten Etagen in derartige Wohnungen einzuteilen.

Und das alles, obwohl in Häusern dieser Art, den spätmittelalterlichen wie denen der Gründerzeit, die Menschen nicht nur zur Erbauungszeit zufrieden gewohnt haben, sondern es auch heute noch tun; dann nämlich, wenn anpassend modernisiert wurde und wird, und wenn zugleich gewisse Mängel in Kauf genommen, dafür aber andere Qualitäten eingetauscht werden, welche von den allgemeinen Vorschriften allerdings nicht erfaßt und damit auch nicht kompensierend eingesetzt werden können. Derartige Modernisierungen waren früher das Normale

und auch heute gibt es sie, allerdings nur dann, wenn Hausbesitzer für den eigenen Wohnbedarf modernisieren oder aber, wenn sie ihre Rendite beschränken.

Für den Mietwohnungsbau als voll genutzte Renditequelle ist – bei den heutigen Bodenpreisen in den Städten – ein Abbruch alter Wohnbauten und anschließender Neubau offensichtlich rentabler: bei den spätmittelalterlichen Typen vor allem dadurch, daß man heute an ihrer Stelle meist höher bauen darf, und bei den Wohnhäusern des 19. Jahrhunderts häufig deshalb, weil wegen ihrer großen Geschoßhöhen – selbst bei Festschreibung der alten Traufhöhen – mehr Etagen als zuvor eingebracht werden können.

Auch die Modernisierungsprogramme des Bundes und der Länder von 1974 und 1975 haben hier noch keinen entscheidenden Wandel gebracht. Jedenfalls blieben die Belange der Denkmalpflege noch weitgehend ausgeschlossen. Die Fälle dürften selten sein, in denen Gemeinden Modernisierungszonen auf Grund des Denkmalwerts eines Viertels auswiesen oder wo diese Ausweisung durch die Einflußnahme von Landes- und Stadtkonservatoren bewirkt wurde. Dabei scheinen hier gute Möglichkeiten für eine erhaltende Erneuerung zu bestehen, da grundsätzlich von der Beibehaltung des Gesamtgefüges und einer bloßen Verbesserung von Teilbereichen ausgegangen wird. Also keine sogenannte Durchbauung, keine Entkernung. Industrie und Handwerk haben diesen neuen Markt klar erkannt. Zahllose Reklamen in Hausbesitzer- und Handwerkerzeitungen zeigen, daß durch die Altbaumodernisierung etwas zu gewinnen ist.

Wenn sich allerdings Vorstellungen durchzusetzen vermögen, welche die Modernisierungsfähigkeit von Altbauten auf die Zeit nach 1870 beschränken, dann ist auch von den Modernisierungsprogrammen keine Unterstützung für die Denkmalpflege zu erwarten. Eine derartige Abgrenzung wird z. B. in einer Veröffentlichung der Schriftenreihe des Instituts für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen e. V. in einem Aufriß eines Zehnjahresplans der Modernisierung gemacht. In ihr heißt es u. a.: »Auf jeden Fall bleiben daher hier außer Betracht die Gebäude, die noch aus der Zeit vor 1870 stammen und noch in Nutzung sind.«¹ Eine derartige Eingrenzung würde bedeuten, daß unsere historischen Stadtkerne mit spätmittelalterlichem Bestand ebensowenig für eine Förderung durch Modernisierungsmittel in Frage kämen, wie ein großer Teil der Ringviertel des 19. Jahrhunderts. Hier könnten dann nur freie Mittel eingesetzt werden, was in bezug auf erhaltende Erneuerung der Masse ebenso utopisch ist, wie an die Bewältigung durch Denkmalpflegemittel zu denken.

Größte Gefahr für unsere alten Wohnviertel bilden Sanierungen nach Städtebauförderungsgesetz. Zwar gelingt es gelegentlich – im Rheinland ist Kempen am Niederrhein ein solcher Fall – daß für einige wenige Bauten im Sanierungsgebiet,

die als Denkmale von spezieller Bedeutung listenmäßig ausgewiesen sind, die unrentierlichen Kosten der Durchbauung dem Gesetz entsprechend von der Öffentlichen Hand übernommen werden, aber das sind – wie in der Zeit der klassischen Denkmalpflege – doch wieder nur Einzelobjekte. Für diejenige Bebauung aber, die erst als Gruppe ihren Wert erhält, bleibt in Ländern ohne Denkmalschutzgesetz nur der Versuch, gewisse Charakteristika wie z. B. die Fassaden entlang der Straßen, durch Gestaltungssatzungen festzuschreiben. Daß das aber keine absolute Sicherung für die Zukunft ist, ebensowenig wie Festsetzungen in Bebauungsplänen, beweisen Beispiele der Vergangenheit, wie z. B. der Fall Langenberg. In Langenberg schien vom Gesetzlichen her jede Voraussetzung für positive Denkmalpflege gegeben zu sein. Die Denkmale – und zwar auch die Wohnbebauung – waren listenmäßig erfaßt und der Kernbereich außerdem durch eine Gestaltungssatzung geschützt.

Aber beides wurde übergangen, bzw. außer Kraft gesetzt, und zwar offensichtlich deshalb, um gewissen Prestigevorstellungen der Gemeinde zu entsprechen, die in verdichtender Neubebauung bestanden und nicht in bewahrender Behandlung des Vorhandenen.

Aus dem zuvor Gesagten sollte eines hervorgehen: Bestimmend für die Erhaltung historischer Wohnbauten sind zum einen die Hausbesitzer, zum anderen die Gemeinden. Dabei fällt den Gemeinden im allgemeinen die Entscheidung über die Gruppengefüge – die Straßenzüge, Plätze und Viertel – zu. Sie können einen Bereich für eine Neubebauung attraktiv machen oder eine Verslumung einleiten, selbstverständlich auf Grund wirtschaftlicher Erwägungen, aber doch auch von anderen Einflußfaktoren mitbestimmt, wie zahlreiche Beispiele beweisen. Die Belange der Denkmalpflege bleiben dabei sehr oft ausgeklammert, es sei denn, die Erhaltung alter Bauten beeinflusse die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Gemeinde. Wo finden wir die wenigen als vorbildlich bezeichneten Beispiele der Erhaltung historischer Stadtquartiere? Zumeist in jenen Orten, in denen der Bestand alter Häuser, und zwar der von formalästhetisch hohem Reiz, unmittelbar in der Gemeindekasse zu Buche schlägt, nämlich in Touristenorten. Der soziale Aspekt, der sozialisierende Effekt historischer Wohnbereiche, bleibt dabei völlig unempunden, ist nicht einkalkuliert. Und so setzt selbstverständlich sofort ein Kampf ein, wenn sich die Belange der Touristik nicht mit der Beibehaltung der Altsubstanz decken. Dann nämlich, wenn z. B. Parkplätze benötigt werden für die Besucher oder dann, wenn ein Kaufhaus oder Supermarkt zur Versorgung der Massen – der Einheimischen wie der Touristen – einen Platz im Altstadtgefüge verlangen.

Nicht anders ist es mit einer weiteren baulichen Grobstruktur, die in unserer Zeit in die alten Zentren drängt, mit den Bauten von Banken und Versicherungen in den Städten und den Bankfilialen in den Vororten und Dörfern. Selbst in Orten mit Gestaltungssatzungen werden für diese Gruppe Ausnahmen gemacht, um die Errichtung des bekannten und für diese Branche offensichtlich unverzichtbaren

¹ *W. Fey*, Die Hebung des Wohnstandards im Wohnungsbestand als Aufgabe. (= Schriftenreihe des Instituts f. Städtebau, Wohnungswirtschaft u. Bausparwesen 26, 1972, S. 31).

Bautyps zu ermöglichen.² Hinzu kommen jene Fälle, in denen die Gemeindepolitik Viertel ärmerer Schichten in Wohnbereiche für wohlhabende Bürger verwandeln will, was häufig unter dem Schlagwort »Urbanes Wohnen« geschieht; sodann jene, wo die Gemeinde verdichtetes Wohnen anstrebt oder übergeordnete Planungen dieses verlangen, und schließlich jene – die hoffentlich überwunden sind –, in denen die Verkehrsplaner der Gemeinden »autogerechte« Innenstädte schaffen wollten.

Oft treffen mehrere dieser Motivationen zusammen, wie z. B. beim Aachener Judengassenviertel, das an anderer Stelle bereits ausführlich dargestellt wurde.³ Dort führte eine später aufgegebene Verkehrsplanung mit Veränderungssperre in einem mittelalterlichen Stadtquartier zuerst zur Verelendung und der anschließend formulierte Wunsch, das Viertel für »besseres Stadtwohnen« umzugestalten, zur Totalsanierung. Dem Denkmalpfleger blieb dabei keine andere Wahl, als entweder tatenlos zuzusehen oder aber den Versuch zu machen, das geschehene Unrecht an Mensch und gebauter Umwelt durch die Verwendung vorgesetzter Altfassadenteile zu kaschieren.

Als ein besonders bezeichnendes Beispiel für die Möglichkeit, durch übergeordnete Planung den Bodenwert bestimmter Gebiete zu heben und dadurch den Altbestand an Wohnbauten in Frage zu stellen, erscheint die Zechensiedlung Flöz Dickebank in Gelsenkirchen-Ueckendorf. Diese Siedlung geriet durch den geplanten Bau einer S-Bahnstation in unmittelbarer Nähe in Gefahr, abgerissen zu werden. Der Grund: das Gelände würde durch den zukünftigen Bahnanschluß stark aufgewertet werden. So kam die Stadt mit dem Besitzer der Siedlung überein, das Bestehende abzureißen und ein neues Wohnquartier mit mehr und angeblich besseren Wohnungen zu erstellen. Und dies, obwohl die alte Bebauung intakt war, die Bewohner – Familien, die meist in der dritten Generation dort ansässig sind – unbedingt wohnen bleiben wollten – sie lieben das ebenerdige Wohnen, ihre Gärten, Tiere und die Nachbarschaft und fürchten das Eingebunkertwerden im 6. Stock eines Neubaublocks – und obwohl der Landeskonservator den Bereich als erhaltenswert auswies. Ihnen gegenüber stehen der politische Wille der Stadtvertretung und die wirtschaftlichen Interessen der Baugesellschaften und -industrien. Die Sache ist noch nicht entschieden. Die wirtschaftliche Rezession und Bürgerinitiativen brachten einen Aufschub und Zeit zur Besinnung. Aber der Schaden ist schon jetzt groß genug. Auf Grund des beabsichtigten Abbruchs wurde seit Jahren von seiten des Besitzers nichts mehr zur Unterhaltung der Anlage getan: während die Bewohner im Innern der Häuser unaufhörlich verbessern und modernisieren, gehen die Dächer kaputt und der Außenputz fällt von den Wänden; eine erhal-

² z. B. Kreissparkasse Monschau/Eifel.

³ *I. Schild*, Das Judengassenviertel in Aachen, Totalsanierung u. Denkmalpflege? Stadtbauwelt 74 Hft. 44.

tende Erneuerung, falls sie tatsächlich durchgesetzt würde, wird von Tag zu Tag teurer.

Im allgemeinen versuchen die Gemeinden, den Abbruch alter Quartiere mit einem Bedarf an Neubausubstanz zu motivieren. Gelegentlich aber wird nicht einmal das getan, und zwar dann, wenn lediglich dem Anlagebedürfnis einer Baugesellschaft nachgegeben wird oder nachgegeben werden muß, weil Bebauungsplan oder Gestaltungssatzung fehlen. Dazu ein weiteres Beispiel aus Aachen, die Blondelstraße. Ihre östliche Seite war bis 1974 mit mehrgeschossigen Reihenhäusern mit starkplastischen Stuckfassaden der Gründerzeit besetzt. Sie wurde bewohnt von Aachener Bürgern der mittleren und unteren Einkommensklasse und – im allgemeinen – nicht mehr von den Hausbesitzern. Diese Häuser wurden bis 1973 Stück für Stück von einer Immobilienfirma aufgekauft und 1974, trotz des Protestes des Stadtkonservators, – denn Aachens Innenstadt ist arm an derartigen Stuckfronten – abgebrochen und anschließend neu bebaut.

Zu welchem Zweck? Niemand wußte es, aber jeder nahm an, daß es wohl irgendeiner wissen würde. Bis dann eines Tages in einer Tageszeitung zu lesen war, die Neubauanlage Blondelstraße gehe ihrer Vollendung entgegen, über die zukünftige Nutzung sei aber noch nichts auszusagen, da Mieter noch nicht gefunden seien; doch erlaube der Zuschnitt der Räume sowohl eine Geschäfts- als auch Büronutzung. Damit war klar, daß diese Häuser und Menschen nicht einem echten Bedarf hatten weichen müssen, sondern lediglich dem Investitionsbegehren einer anonymen Gesellschaft.

Alle zuvor erwähnten Beispiele liegen in Nordrhein-Westfalen, einem Land ohne Denkmalschutzgesetz. Wäre ihr Schicksal in Ländern, die Schutzgesetze haben, ein anderes gewesen? Kaum. Denn alle drei Beispiele sind Ensembles; ihre Teile sind als Einzelglieder von geringer Bedeutung, und außerdem handelt es sich bei diesen Ensembles um solche, denen – im Vergleich mit Ensembles an anderen Orten – nur örtliche Bedeutung zugemessen werden kann. Nun gibt es zwar in Ländern mit Denkmalschutzgesetzen jene eine Möglichkeit des absoluten Schutzes, die in Enteignung und Entschädigung und in der anschließenden Übernahme der Pflege durch die Öffentliche Hand liegt. Was das bedeutet, ist wohl jedem klar. Solange die Mittel begrenzt bleiben, werden durch dieses Gesetz stets nur einige Objekte bewahrt werden können, und das werden nicht Ensembles der zuvor geschilderten Art sein, sondern mit Gewißheit die Objekte der klassischen Denkmalpflege, Einzelmonumente von hohem künstlerischem und geschichtlichem Rang oder Gruppdenkmale von bedeutendem malerischem Reiz. Denn obwohl in den Gesetzestexten der Schutz von Ensembles ausdrücklich einbezogen ist, werden sie in der praktischen Fürsorge stets an zweiter Stelle stehen, stützt sich diese lediglich und vorrangig auf die institutionalisierte Denkmalpflege. Auch der organisatorische Aufbau der staatlichen Denkmalpflege ist klassischen Denkmalen förderlicher als Gruppgefügen der geschilderten Art. Bei allem Bemühen der Landes-

denkmalämter, auch diese voll in Forschung und Pflege einzubeziehen, ist es doch so, daß alle Klassifizierungen von zentraler Stelle und von Kräften durchgeführt werden, welche sich weit vom Standort befinden. Damit finden zwangsläufig die ortsspezifischen Charakteristika weniger Beachtung. Stets wird der Wert des Objekts an solchen Qualitäten gemessen werden, die andernorts vorhanden sind, weniger aber an seiner Bedeutung für den eigenen Ort und seine Bürger; und Wertungskriterien, die sich ausschließlich auf den Standort und die Bewohner beziehen, wie Erinnerungswerte, Milieuwerte, Identifikationswerte u. a., werden ganz ohne Berücksichtigung bleiben müssen, führt man nicht entsprechende Untersuchungen durch und besteht nicht zugleich ein enges Miteinander zwischen Konservator und Gemeinden bei der Wichtung der Denkmale, wobei ein gleiches Bewußtsein vorauszusetzen ist.

Im Augenblick aber scheint es eher so zu sein, daß sich Denkmalauffassung und Denkmalschutz – letzterer basierend auf Gesetzen und Organisationen – voneinander weg bewegen: Während sich die Denkmalauffassung in Richtung vom Besonderen auf das im wahrsten Sinne des Wortes Allgemeine hin entwickelte – vom Kunstwerk, faßbar und wirksam für den Gebildeten, die Elite, hin zur Kontaktarchitektur, die als Lebensraum und Abbild seiner persönlichen Geschichte auch dem nicht Vorgebildeten etwas bedeutet – zielen Denkmalschutzgesetze und Organisation der Denkmalpflege zwangsläufig auf das Hervorgehobene, das überörtlich Bedeutende, das Seltene hin, d. h. auf Objekte, deren Werte nicht unmittelbar wirksam werden.

Das Ganze ist überspitzt formuliert; die Praxis zeigt Ausnahmen.⁴ Diese aber basieren nicht vorrangig auf den in Denkmalschutz- oder anderen Gesetzen ausgedrückten Schutzmöglichkeiten und nicht auf dem Einsatz von finanziellen Zuschüssen der Denkmalpflege, sondern vor allem auf dem Miteinander von offiziellen Denkmalpflegern und Bürgern, auf Mitbestimmung aller über das, was Denkmale sind und was mit diesen Denkmalen geschieht. Daß dabei die Bereitschaft der Gemeinden wichtiger ist, als der Einsatz der Denkmalpfleger, zeigen deutlich Beispiele in unseren Nachbarländern. In Bologna z. B. entwickelte die Gemeinde ein Projekt erhaltender Erneuerung für den Bestand der ganzen Stadt, ohne daß die offizielle Denkmalpflege überhaupt tätig wurde. Ergebnisse stehen allerdings aus, jedenfalls solche, die sich im Baulichen ausdrücken. Sollte das Projekt scheitern, dann aber nicht deshalb, weil man die offizielle Denkmalpflege nicht mit heranzog, sondern an der Undurchführbarkeit eines politischen Konzepts, das ökonomische Gesetzmäßigkeiten unseres Wirtschaftssystems außer Kraft setzen will.

Als zweites Beispiel seien in Gegenüberstellung zwei Orte in Belgien genannt, einem Land, das ein Denkmalschutzgesetz besitzt, das gleichfalls als letztes Mittel

⁴ z. B. Kempen/Niederrhein, Zons.

die Enteignung kennt: Brüssel und Brügge. An ihnen soll noch einmal deutlich gemacht werden, wie hoch die Entscheidung einer Gemeinde für die Erhaltung oder Vernichtung ihrer Denkmale einzusetzen ist, und wie unterschiedlich die Ergebnisse sind, trotz desselben Schutzgesetzes, nur, weil unterschiedliche ökonomische Voraussetzungen unterschiedliche politische Willensäußerungen bewirkten. Die Stadtkerne – die Bereiche der jüngsten mittelalterlichen Befestigungsringe – haben bei beiden Orten eine vergleichbare Grundfläche: Brügge 370 ha, Brüssel 450 ha. Brüssel wird allerdings jenseits des Ringes von anderen Gemeinden umklammert, die Region der Stadt Brügge reicht weit über den Ring hinaus.

Beide Orte waren im Mittelalter Handels- und Manufakturstädte, in beiden löste die Herrschaft des städtischen Patriziats die landesherrliche Stadtregierung ab, in beiden übernahmen Gilden die Herrschaft des Patriziats. Entsprechend war der Baubestand der Vergangenheit: Herrensitze und geistliche Grundherrschaften, Patrizierhäuser und Häuser der Gilden, Wohnhäuser der Handwerker und Lohnarbeiter und Sozialbauten in Gestalt der Stifterhöfe und Beguinagen bestimmten die Baustruktur. Mit der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung spaltete sich dann das Schicksal beider. Brügge versank in Bedeutungslosigkeit, vor allem, weil die Lebensader des Handels, Kanal und Hafen, versandeten, während Brüssel zuerst vorübergehend und dann 1830 für immer Belgiens Hauptstadt wurde. Brügges Entwicklung stagnierte und wurde schließlich rückläufig, Brüssel expandierte.

Der Baubestand beider Städte wurde dadurch verändert. In Brügge wurden die großen Handelshäuser zu Wohnbauten oder für die Nutzung durch Kleingewerbetreibende umfunktioniert, im Kern von Brüssel wuchsen Großbauten empor und neue, breitere Straßen durchschnitt die kleinteiligen Altstadtquartiere. Zuerst in der Oberstadt Brüssels die klassizistische Zone, dann die Prachtboulevards in der Unterstadt Ende des 19. Jahrhunderts und schließlich in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts die Hangbebauung zwischen beiden Stadtzonen, überall setzte sich in Brüssel Neues hart neben das Alte, ohne Rücksicht auf Maßstab, Proportion und sonstige Eigenarten. In Brügge dagegen wurde in der entsprechenden Zeit, wenn überhaupt, anpassend gebaut, und zwar nicht nur, weil der Zeitstil der Historische war und nicht nur, weil die Mittel bzw. Investoren fehlten, welche Großbauten ermöglichten oder verlangten. Nein, es gab in Brügge bereits frühzeitig eine Wertschätzung des Überkommenen, die sich u. a. darin beweist, daß bereits um 1900 eine eigene städtische Kommission geschaffen wurde, deren Aufgabe die Überwachung des historischen Stadtbildes war. So wurde das historische Gefüge Brügges bis in jene Zeit hinübergerettet, in der Stadtbildqualitäten auch andernorts bewußt zu werden begannen. Selbstverständlich war der Tourismus auch hier ein Antrieb zu bewahrendem Verhalten, doch nicht vorrangig. Er hätte bei weitem nicht alle Opfer aufzuwiegen vermocht, welche die Bürger um der bewahrenden Erhaltung willen auf sich zu nehmen bereit waren.

Die offizielle Denkmalpflege Belgiens und ihr gesetzlich fixierter Denkmalschutz aber sind an dieser Leitung kaum beteiligt. Sie konzentrierten sich auf die weniger klassifizierten Denkmale, und das sind in Brügge kaum mehr als 30 Stück einschließlich der Kirchen! Das zuvor geschilderte Verhältnis der beiden Städte zu ihren Altbauten blieb bis heute unverändert. In Brüssel – heute nicht nur Belgiens Hauptstadt, sondern Sitz der europäischen Vereinigung – drängen sich auf engstem Raum die kapitalkräftigsten Investoren der Welt. Ein Altstadtquartier nach dem anderen weicht einem Hochhauskomplex. Die Denkmalpflege ist auf wenige Reservate wie Grand Place, Place de Sablon und auf Einzelmonumente zurückgedrängt, deren Hauptbezug zum Menschen der touristische ist.

Im Gegensatz dazu steht Brügge, wo die Denkmalpflege im engsten Kontakt mit der Stadtplanung steht, und zwar einer Stadtplanung, für welche die Erhaltung der Altstadtstruktur nicht vorrangig eine Voraussetzung für den Massentourismus ist, auch nicht nur ein Anliegen der Kunst- und Baugeschichtler, sondern vor allem eine Notwendigkeit für das Leben der Brügger Bürger. Eine Notwendigkeit, die für eben so wichtig gehalten wird wie die Erschließung neuer wirtschaftlicher Quellen, etwa der Ausbau des Hafens Zeebrügge.

Wir können zusammenfassen. Denkmalpflege bedeutet Erhaltung von Bauten um ihres immateriellen Wertes willen, so wurde eingangs gesagt. Damit steht sie im Gegensatz zu den normalen ökonomischen Abläufen, welche die Erhaltung von Materie nur dann kennen, wenn dadurch materielle Werte gesichert werden. Dieser Gegensatz bestand schon immer, seit es denkmalpflegerisches Verhalten gab, doch war er noch nie so kraß wie heute. Der Grund: Die Denkmale vergangener Pflegezeiten – jene vielzitierten klassischen Denkmale wie Kirchen, Rathäuser, Burgen etc. – waren Objekte, die nicht voll den wirtschaftlichen Zwängen ausgesetzt waren – sie waren keine Renditeobjekte. Außerdem waren sie Gegenstände, für die in Zeiten mit ungebrochenem Nationalgefühl auch der sogenannte Mann aus dem Volke zu opfern bereit war. Das änderte sich, als sich die Denkmalpflege, entsprechend der allgemeinen geistesgeschichtlichen Entwicklung, nicht mehr nur Einzelobjekten von hohem künstlerischem oder geschichtlichem Allgemeinwert zuwandte – den Bauten der ehemals herrschenden Klasse –, sondern den baulichen Hinterlassenschaften aller Schichten, und als sie begann, diese außerdem nicht nur in bezug auf ihren dokumentarischen Wert einzuschätzen, sondern zugleich als positive Elemente im Lebensraum des Menschen von heute und morgen. Damit wandte sich die Denkmalpflege vom baulichen Sondertypus und vom exemplarischen Einzelbeispiel einer Masse an Objekten zu, nämlich den Wohnbauten, und geriet dadurch zugleich in jenen Bereich, in dem Bauten voll als Ware gehandelt werden, d. h. wo nicht das Pflegen und Bewahren, sondern das Konsumieren und Wegwerfen als das Normale angesehen werden.

Dem ist gegenzusteuern, aber nicht von der Denkmalpflege allein – obwohl sie heute oft als einzige getadelt wird, wenn alte Wohnquartiere fallen –, sondern

von allen bestimmenden Kräften unserer Gesellschaft. Wohnungsbauplanung und Wohnungsbauförderungsmittel zum Einsatz für erhaltende Erneuerung sind hier stärker zu fordern als Denkmalschutzgesetze oder finanzielle und personelle Hilfe der Denkmalpflege. Dennoch gibt es auch für diese kein Zurück, sondern nur ein Vorwärts, hinein in die bestmögliche Zusammenarbeit mit allen am Planungsprozeß Beteiligten, und das sind vor allem die Gemeinden als die Auslösenden aller Veränderungen. Ihnen klar zu machen, was Denkmale bedeuten, was Denkmale sein können, um zugleich zu erfahren, was dem Bürger Denkmale sind, ist eine ganz wichtige Voraussetzung. Denkmalpflege als Betätigungsfeld eines kleinen Kreises von »Gebildeten« für eine ausgewählte Zielgruppe gleichfalls »Gebildeter«, so, wie es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Regel war, ist keine tragfähige Basis mehr. Es geht nicht mehr an, daß von oben her, von außerhalb, bestimmte Bauten und Bautengruppen zu Denkmalen erklärt werden, der Bürger aber gar nichts von ihnen weiß oder gar nichts für sie empfindet. Denn Denkmalpflege muß der Bürger treiben, und das heißt für ihn, an anderer Stelle Verzicht zu leisten. Ihn in die Lage zu versetzen, den Sinn dieses Verzichts zu erkennen und den daraus erwachsenden immateriellen Gewinn überhaupt zu empfinden, ist deshalb nichts anderes als vernünftig.

Was uns, die Lehrer in Sachen Denkmalpflege, angeht, ist unsere Informationspflicht vor allem auf die späteren Architekten und Planer ausgerichtet. Aber auch die Bürger können wir erreichen, und zwar durch Veröffentlichungen – wobei ich weniger an die Fachzeitschriften und Bücher denke –, als vor allem an die in örtlichen Tageszeitungen und Stellungnahmen zu den allorts zahlreichen Anlässen.

Außerdem bilden unsere Studierenden eine noch oft unterschätzte Kraft. Studentische Bürgerinitiativen erbrachten schon öfters mehr als nur den Aufschub des drohenden Abbruchs von Altbauquartieren, nämlich die Einführung der Bürger in die Grundzüge der Denkmalpflege.

Rudolf Hillebrecht

Wertmaßstäbe im Bereich von Architektur und Städtebau der Gegenwart

Herausgewachsen aus kritischen Betrachtungen zur geistigen Situation der Bundesrepublik, hat die Bayerische Akademie der Schönen Künste 1974 eine Vortragsreihe der Fragestellung »Tendenzwende?« gewidmet. Wenn sich mit der Frage gewiß mehr Hoffnungen auf eine Wende zum Besseren verbanden als Befürchtungen einer entgegengesetzten Entwicklung, so trat doch mit der während der Diskussion erhobenen Frage, was in dem Wandel, den eine Wende zur Folge hat, das verbindlich Bleibende sein wird, bereits die Sorge um Verluste an Werten, die wir durch ihn weiterhin erleiden könnten, zutage. Sie ist zwar nicht in die Themenstellung dieser Reihe eingegangen, hat sie letztlich aber bewirkt und schwingt in ihr spürbar mit.

Dies trifft wohl vor allem für die Bereiche zu, die ich heute zu vertreten habe, also der Architektur und des Städtebaus, Bereiche, die gegenwärtig so wenig »Verbindliches« im Sinne einer höflich-zuvorkommenden Haltung gegenüber jedermann, gegenüber Bewohnern und Besuchern eines Gebäudes oder einer Stadt bieten wie selten zuvor; Bereiche, die andererseits ihrem Wesen nach, ihrem Ursprung, ihrer Aufgabe und auch ihrer Überlieferung nach wie kaum eine andere Kunstgattung auf einem im Denken und Handeln Verbundensein der Zeitgenossen im gemeinsamen Raum beruhen; Bereiche, die gleichsam als Gegenleistung mit ihren baulichen und räumlichen Gebilden verlässliche Grundlagen für die Existenz der Einzelnen wie der sie verbindenden Gemeinschaft hervorbringen, sie ständig den wechselnden materiellen und immateriellen Zeitbedürfnissen anpassen, Kommunikationen mannigfacher Art in vielfältiger Weise erleichtern, aber auch regeln helfen, im Gefüge der Gebäude, Dörfer und Städte verbindende und verbindliche Ordnung verwirklichen, und die schließlich in der Stadtsilhouette als alles überragendem Zeichen Aussagen über Ziele, Wertvorstellungen und Formvermögen von Generation zu Generation Gestalt werden lassen. Architektur und Städtebau waren und sind noch heute die Bereiche, in deren Erscheinungsformen die Zeitläufe sich im Wechsel der Ereignisse und Entwicklungen, der Anschauungen und Wertmaßstäbe sichtbar und ablesbar – dank ihrer Materialien auch über längere Zeiträume dauernd – darstellen, Geschichte in ihrem Verlauf anschaulich wird und letztlich das Generationen Verbindende fortwirkt. Daß im gegenwärtigen Erscheinungsbild von Architektur und Städtebau Kontinuität nur noch schwer oder gar nicht mehr erkennbar ist, als gestört oder zerrissen empfunden wird und daß das

Generationen Verbindende und für sie verbindlich Gültige heute vermißt wird, dies ist das eigentlich Beunruhigende, was Unbehagen am neuen Bild der Stadt und an neuen Gebäuden auslöst. Wie anders aber könnten Architektur und Städtebau in Erscheinung treten, wenn die bisherige Kontinuität in der geschichtlichen Entwicklung tatsächlich unterbrochen wäre und von ihr als einem bruchlos verlaufenden Prozeß nicht die Rede sein könnte? Auch dann behielte das Wort »saxa loquuntur« seine Gültigkeit!

Architektur und Städtebau sind seit jeher angewandte, an einen Zweck gebundene Künste und unterscheiden sich hierin von den anderen Künsten, spätestens seit dem 19. Jahrhundert. Weitere Unterschiede bestehen in ihrer Abhängigkeit von der Natur und den Naturwissenschaften, insbesondere den Ingenieurwissenschaften und ihren Techniken, in ihren engen Beziehungen zu den Leitbildern der Gesellschaft und zu den Ordnungssystemen und -funktionen des Gemeinwesens und des Staates und nicht zuletzt in dem instrumentalen Charakter, den sie als Ordnungselemente und politisch wirksame Darstellungselemente der Macht – welcher Art auch immer – erhalten haben. Das sind viele und wesentliche Unterschiede, so daß Zweifel verständlich sind, ob es sich in diesem Bereich überhaupt um Kunstwerke und um Kunst, für deren Beurteilung ästhetische Maßstäbe gegeben sind, handeln kann. Diese Unterschiede erklären zugleich die zahlreichen engen Verflechtungen von Architektur und Städtebau mit dem Sein und Bewußtsein einer Generation und mit den allgemeinen und besonderen Entwicklungsprozessen, die zur selben Zeit im selben Raum stattfinden. Das bauliche und räumliche Erscheinungsbild, das Architektur und Städtebau bieten, ist von diesen Abhängigkeiten, Beziehungen, Funktionen und ihren mannigfachen Verflechtungen nicht abzulösen und ohne diesen Hintergrund, der ein elementarer Bestandteil jedes Werkes dieser Gattung ist, kann auch unsere Frage nach dem verbindlich Bleibenden in der Gegenwart für dieses Gebiet nicht beantwortet werden.

Der Handlungsspielraum und die Gestaltungsfreiheit des Architekten wie des Städtebauers werden zunächst durch den Bauherren begrenzt. Er erteilt einen Auftrag, in dem er dem Architekten einen, alles in allem, verbindlichen Rahmen setzt, nämlich durch mehr oder weniger genaue Angaben über die Zweckbestimmung des Gebäudes, den Umfang, die betrieblichen Erfordernisse und gewiß über die Kostengrenze, vielleicht auch über Formvorstellungen, die er mit dem Haus verbindet. In letzterer Hinsicht dürften in der Regel seine Angaben nicht so verbindlich sein wie in den anderen Punkten des Programmes und damit wird, so scheint es, dem Architekten Gestaltungsfreiheit eingeräumt und seinem schöpferischen Tun Respekt erwiesen. Handelt es sich hier nun um einen bewußten Verzicht auf die Wahrnehmung bauherrlicher Rechte aus der Einsicht in die Bedeutung künstlerischer Gestaltungsfreiheit oder um einen Mangel an Verantwortungsbewußtsein, um ein Zeichen für Gleichgültigkeit gegenüber der Gestalt des Gebäudes, also für Bindungslosigkeit?

Der geheime Wunsch eines »großen« Bauherrn braucht nicht gerade auf ein Hochhaus gerichtet zu sein, um ihn von vornherein wissen zu lassen, daß in solchem Begehren ihm wie seinem Architekten Grenzen gesetzt und durch Planungsrecht und Bauordnung Bindungen auferlegt sind, Bindungen, die von anderen, meist ohne seine Beteiligung, aus ihm unbekanntem oder doch schwer verständlichen Gründen ersonnen und von Behörden hartnäckig vertreten werden. Solche Erfahrung macht ebenso der »kleine« Bauherr mit seinem Einfamilienhaus, dessen Traum vom weißen Flachdachhaus an einer Bausatzung scheitert, die ihm einen roten Ziegelbau mit Steildach vorschreibt. Nun wissen wir aus der Baugeschichte – ich erinnere an Wolfgang Braunfels' »Mittelalterliche Stadtbaukunst in der Toscana«¹ –, daß die Bauherren in der Verwirklichung ihrer Bauwünsche schon früh Bindungen mancherlei Art unterworfen waren. Doch dürften solche Bindungen, die Notwendigkeiten zur Selbstbehauptung und dem Willen zur Selbstdarstellung des Gemeinwesens entsprungen, einsichtiger gewesen sein als heute; denn die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft war vielfältig begründet und in einer Ordnung verfaßt, die auf einer umfassenden Übereinstimmung in den wichtigsten Lebensfragen beruhte. Das Wissen um das Aufeinanderangewiesensein verband, und ließ nicht nur durch Sitte und Brauch überkommene Regeln – auch der handwerklichen Technik – kodifizieren, sondern sie auch als Teil der Ordnung verstehen, die durch eigenes Zutun zu stärken und durch bauherrliches Handeln zur Geltung zu bringen als Vorrecht und erste Pflicht zugleich empfunden werden konnte. Dieses mannigfaltige – geistige und kulturelle wie soziale und wirtschaftliche – Eingebundensein in die Gemeinschaft und diese tätige Teilhabe am Gemeinwesen war schließlich die politische Grundlage für den Bau der Städte, deren Silhouette Aldous Huxley einmal treffend als soziologische Hieroglyphe bezeichnete², und sie blieb es auch, als im Lauf der Geschichte Wandlungen mancherlei Art das Stadtbild veränderten. Diesen Wandel darzustellen, ist hier nicht nötig.

Jene Bindung als Bekenntnis – oder auch nur noch als geübter Brauch –, aus der die Ausübung des Rechts zur Selbstdarstellung im Bauen als Pflicht gegenüber dem Gemeinwesen und zur Mehrung seines Ansehens empfunden wurde, ist heute weitgehend oder gänzlich verloren gegangen. Übrig geblieben ist eine Redensart, der sich vornehmlich Ministerialbeamte gern bedienen, wenn sie bei Verhandlungen die Auffassung ihres »Hauses« ins Feld führen und damit eine Respekterwartung verbinden, die in der Regel jeden Zusammenhang mit dem Ursprung, nämlich einen berechtigten Geltungsanspruch aus der Baugestalt des Hauses, entbehrt. Das tätige Bekennen zum Gemeinwesen als Handlungsmotiv und Gestaltungswille ist dem Bauherrn fremd geworden und gegen eine Vielzahl von Verpflichtungen aus öffentlichem Recht eingetauscht worden, über die sich – auch vor Gerichten – streiten läßt. Solche Verlagerung des persönlichen Engagements auf die öffentliche Hand, besser solcher Verzicht zugunsten öffentlicher Organe, liegt im Zuge einer allgemein zu beobachtenden Entwicklung. Die damit einhergehende

Passivität, die ja keineswegs leidend empfunden wird, tritt jedoch in unserem Fall sichtbar zutage: an Bauten, die im Stadtbild gleichgültig lassen, eben der Persönlichkeit eines Bauherrn entbehren oder auch Bauherrn haben, die – wie bei den großen Kapitalgesellschaften – die Anonymität bevorzugen.

Nun mangelt meine vereinfachende Darstellung – ich bitte um Nachsicht dafür – gewiß nicht nur an Genauigkeit und Vollständigkeit darin, aus welchen auch berechtigten Gründen und in welchen Zeitstufen Planungs- und Baurecht mehr und mehr an die Stelle bauherrlichen Gestaltungswillens trat, sondern auch an Aussagen darüber, in welchem Maße und in welcher Weise der Architekt als Baukünstler hiervon betroffen ist. Während dieses Prozesses, in dem Verzicht und Verdrängung sich in ständigem Wechsel auswirkten, ist in der Tat stets ein Freiraum für die Gestaltungsfreiheit des Architekten in den Grenzen seiner Auftragsbindung geblieben, unterschiedlich groß und unterschiedlich genutzt. Erinnert man sich an Bauten aus der Zeit zwischen den beiden Kriegen, an Architekten wie Bestmeyer, Bonatz, Gropius, Haering, Mendelsohn, Poelzig, Schmitthenner, Tesenow, auch an Kiessling und Vorhoelzer als Vertreter des öffentlichen Bauwesens, oder im Städtebau an Haesler, May, Schumacher, Taut, Wagner, so bietet sich eine große Vielfalt an schöpferischen Leistungen und vor allem an neuen und dabei recht verschiedenartigen künstlerischen Aussagen dar; ein Beweis dafür, daß damals jener Freiraum zwischen Bauherrn und öffentlichem Recht für die Gestaltung noch genutzt wurde. Wenn demgegenüber eine Umschau unter den baulichen und städtebaulichen Erscheinungsformen der Gegenwart nicht zu solchem befriedigenden Ergebnis führt, so mag das zum Teil an der »Betriebsblindheit« des Zeitgenossen liegen, zum anderen daran, daß jene Gestaltungsfreiheit im Vergleich zur damaligen Zeit durch eine Ausdehnung des öffentlichen Rechts weiterhin geschmälert wurde. Auf der anderen Seite ist jedoch ein Zuwachs, ja eine Fülle an neuen Bauformen und -Kompositionen und auch an städtebaulichen Konfigurationen unverkennbar, was hier nicht durch Angabe von Gebäuden, Bauherrn und Architekten belegt zu werden braucht. Offenbar wird also die Gestaltungsfreiheit auch in der Gegenwart von Architekten voll genutzt, wenn nicht von allen, so doch von vielen; offenbar ist vor allem der Gestaltungsfreiheit Raum genug geblieben – trotz der beklagten Einschränkungen durch die expansive Entwicklung des Planungs- und Baurechts; offenbar besteht doch auch ein Konsens zwischen Bauherrn und Architekten über die Art und Weise der Nutzung von Gestaltungsfreiheit, also über die Form der Gestaltung, eine Übereinstimmung, die gelegentlich gerichtskundig wird, wenn sie in Haftungs- und Honorarstreitigkeiten endet – was früher auch schon vorgekommen ist, hier aber nicht als Indiz für eine noch intakt gebliebene Überlieferung erwähnt wird.

Dies alles will nicht recht zu unseren vorhergegangenen Feststellungen passen und steht insbesondere zu dem Gesamteindruck, den die bauliche Umwelt heute hervorruft, im Widerspruch, die alles in allem als ungestaltet und mit einer frö-

stelnden Empfindung als unbehaglich und unwirtschaftlich bezeichnet wird. An diesem – vielleicht, ja hoffentlich allzu zeitgebundenen – Urteil ändern auch die Bauten nichts oder als Beispiel für Ausnahmen nur wenig, deren neue Gestaltungsformen keine Gleichgültigkeit hinterlassen, sondern Interesse oder auch, das häufige Schicksal des Neuen und Ungewohnten teilend, Anstoß erregen und Ablehnung hervorrufen. Oft genug dienen gerade sie als Argumente für vermeintlich oder tatsächlich der baulichen Umwelt anzulastende Erscheinungen wie physische oder psychische Belastungen, soziale Konflikte, kulturelle Verluste, auch geistige Verarmung und politische Aggressionen. Vernachlässigen wir hier die schon häufig diskutierten Fragen über Zusammenhänge zwischen Begleitumständen unserer Zivilisation und Ursachen, die dafür im Bereich der Architektur und des Städtebaus liegen mögen. Sofern und soweit solche Wechselbeziehungen bestehen sollten, wäre die Verantwortung des Baukünstlers gewiß groß und sein Tun von schwerwiegenden Folgen; denn ihnen ist nicht zu entrinnen. Im Gegensatz zu den Werken anderer Kunstgattungen, die man umgehen, auswechseln, abschalten, magaziniert oder auch Liebhabern überlassen kann, sind wir den Erzeugnissen der Architektur und des Städtebaus tagtäglich und andauernd unvermeidbar ausgesetzt. Vielleicht erklärt sich die Heftigkeit mancher Reaktion auf sie allein aus dem Gefühl, ja dem Wissen darum, ihnen ausgeliefert zu sein.

Aus dem Komplex der hiermit verbundenen Fragen haben wir uns hier auf die Erörterung der einen zu beschränken, ob das beunruhigende bauliche Erscheinungsbild der Gegenwart etwa auf einen Mangel an »Verbindlichem« zurückzuführen ist, an Verbindlichem in den formalen und ästhetischen Aussagen bis zu ihren sozialen, politischen und ethischen Gehalten. Aus der Erörterung, die Vergleiche zwischen Heute und Gestern benötigt, um Unterschiede zu ermitteln und auch den gegenwärtigen Wandlungsprozeß im Bauen anschaulich zu machen, sollte sich die Frage beantworten lassen, was im Bereich von Architektur und Städtebau das verbindlich Bleibende ist.

Das Bemühen, Anschaulichkeit ohne Hilfe von Lichtbildern zu vermitteln, läßt mich von der »Haut«, den Materialien der Architektur, ausgehen. Mit der Haut der Gebäude tritt uns heute eine Fülle anderer und neuer oder doch neuartig und proportional ungewohnt verwendeter Materialien entgegen: Glas für Fenster nicht nur in großem Umfang, sondern auch in großen Formaten, nicht nur farblos, sondern auch getönt oder metallisch reflektierend; Glas aber auch als Wandbekleidung und in vielen Farbtönen; Metalle verschiedener Art und Farbe, mit oder ohne dekorhafte Musterungen in wechselnden oder gleichbleibenden Verformungen, Kunststoffe mit ähnlichen formalen Eigenschaften, Beton in verschiedenen Herstellungsarten, Platten aus Natursteinen oder Kunststeinen, Ziegeln oder Keramik, Mosaiken oder Formstücken unterschiedlicher Stoffart. Dieses reichhaltige – und gewiß nicht vollständige – Angebot unterscheidet sich bereits der Quantität nach sehr von der vergleichsweise recht schmalen Auswahl unter Putz-, Ziegel- und

Natursteinfassaden, die Generationen hindurch allein verfügbar war und auch heute noch auf dem Markt ist. Ein weiterer und wesentlicher Unterschied liegt darin, daß es sich bei den neuen Baustoffen nahezu ausnahmslos – Ausnahme: Ort beton – um Be- und Verkleidungen der Außenwände, also um austauschbare »Häute«, handelt, deren Anwendbarkeit von der Konstruktion des Gebäudes verhältnismäßig unabhängig ist, während die alten Baustoffe und Bauweisen durch eine Homogenität oder doch eine große stoffliche Verwandtschaft zwischen dem Wandmaterial und seiner Haut gekennzeichnet sind, die auch in den konstruktiven Wechselbeziehungen und den Maßverhältnissen der verschiedenen Bauelemente wirksam wird.

Das Stadtbild wird heute weitgehend von Gebäuden bestimmt, die in Skelettkonstruktionen aus Stahl oder Stahlbeton errichtet sind und deren Außenwände, meist aus unsichtbar bleibenden Materialien bestehend, mit Platten oder Tafeln der geschilderten Art bekleidet werden; sie überziehen oft auch die Konstruktionen, so daß deren Gefüge in solchen Fällen nicht ablesbar oder auch nur spürbar wird. Das bedeutet dann den Verzicht auf ein Gliederungs- und Maßelement, das in der alten Skelettbauweise des Holzfachwerks eine große Rolle spielte, ein Element, das nicht nur Materialeigenschaften und durch die Technik gegebene Bindungen – empirisch gewonnen und handwerklich überliefert – verdeutlichte, sondern auch Funktionen der Räume und des Gebäudes in der Architektur vermittelte. Sinngemäß gilt bei den alten Bauweisen in Ziegeln oder Natursteinen das gleiche für die formale Behandlung der Konstruktionselemente, eine Differenzierung, die heute weniger oder gar nicht mehr in Gebrauch ist. Der Umfang des Bedarfs an Platten und Tafeln für die Fassaden führt im Verein mit den Materialeigenschaften zu ihrer seriellen Herstellung und dies in Formaten, die vorwiegend durch bauphysikalische, produktions-, transport- und montagemäßige, kurz wirtschaftliche Gesichtspunkte, bestimmt werden. Aber auch ihr Detail, einmal die »Handschrift« des Architekten, ist heute weitgehend fremdbestimmt und wird vom Produzenten ebenso angeboten und geliefert wie Verformungen und Farbe der Fasadenelemente, die auf dem Markt wechseln wie andere Moden.

Im Vergleich zur Vergangenheit haben wir es heute also nicht mit wenigen Baustoffen zu tun, die in ihrer Verwendung durch ihre Herkunft begrenzt, also orts- und landschaftsgebunden, durch ihre Eigenschaften mit der Konstruktion und damit auch mit der Zweckbestimmung und mit der Gestalt des Gebäudes verbunden und schließlich Generationen hindurch Bauherren und Architekten, Handwerkern und jedem Mitbürger vertraut waren. Mit diesen Baustoffen hatte man Erfahrungen gesammelt, in Wind und Wetter, auch in konstruktiven Fehlschlägen und technischen Mängeln, im Altern, Verfärben und Patinieren ihrer Haut. In einer langen Entwicklung bildeten sich Fertigkeiten in der Beherrschung von Konstruktion und Material, die nicht nur Verfeinerungen und stilistische Wandlungen erleichterten, sondern zuerst und vor allem Konstruktion, Technik und Material der künstle-

rischen Gestaltung der Bauaufgabe, dem Veranschaulichen und Versinnbildlichen der Zweckwidmung des Bauwerks dienbar und für das ästhetische Instrumentarium der Maße und Proportionen, der Flächen und Öffnungen, der Formen und Farben anwendbar machten. Letztlich bestimmten sich aus diesem Verständnis der Bauaufgabe das Verhältnis zwischen Technik und Gestaltung, die Eignung von Material und Konstruktion und das Angemessensein der Formgebung für die verschiedenartigen Bauaufgaben. Das alles bedeutet, im Rückblick betrachtet, eine Fülle von Bindungen und Überlieferungen, die in der Vergangenheit unter allen Wandlungen doch zu einem kontinuierlichen Verlauf der Entwicklung geführt und ihn gewährleistet hat.

Unsere bisherigen Beobachtungen am gegenwärtigen Bild der baulichen Erscheinungen lassen uns erste Feststellungen treffen: jahrhundertalte Überlieferungen im Prozeß des Bauens haben durch wesentliche Veränderungen in den Baukonstruktionen, Bautechniken und Baustoffen ein Ende gefunden. Handwerkliche Gestaltung mit natürlichen Materialien ist durch industrielle Fertigung mit industriell gewonnenen Produkten abgelöst. Als Folgen empfinden wir zunächst den Verlust eines lokalen Kolorits, das als Basis ebenso Harmonie wie Individualität erleichterte, letztlich gewiß auch zu Bindungen im Sinne von Heimat beitrug. An seine Stelle ist durch international zugänglich gewordene neue Baustoffe und Technologien etwas gänzlich anderes getreten, das vorerst befremdlich wirkt und sich als ein additiv entstehendes Konglomerat darstellt; es ist charakterisiert mehr durch Buntheit als Farbigkeit, mehr durch Gleichförmigkeit als Vielfalt; Farben und Formen stehen oft hart und unvermittelt beieinander. Die Farben, oft auf Kunstharzbasis, wirken plakathaft bunt und werden nicht wie früher durch Altern schöner, während die Formen, durch serielle Herstellung und Verwendbarkeit für beinahe jedwede Gebäudeart bedingt, in ihrer häufigen Wiederholung und »endlosen« Reihung wenig zur Individualität und Charakteristik der Gebäude beitragen können. Dies wiederum erschwert die Identität zwischen Bauherrn und Bauwerk und die an ihren Formen bisher unschwer ablesbare Legitimität der Baugestalt für die Bauaufgabe. Für den Architekten ist mit dem Vordringen neuer Baustoffe und Bautechniken ein Verlust des überlieferten formalen Instrumentariums verbunden oder dessen Anwendbarkeit doch erheblich eingeschränkt; er sieht sich auf der einen Seite neuen Technologien gegenüber, die seine Gestaltungsmöglichkeiten zwar erweitern, durch die ihnen innewohnenden Zwänge jedoch zugleich seine Gestaltungsfreiheit einengen, auf der anderen Seite vor neuartige Aufgaben gestellt, deren Lösung die Anwendung neuer Technologien erfordert, während zugleich durch sie die Gültigkeit überlieferter Formgesetze in Zweifel geraten ist. Neue Dimensionen in Raum und Zeit, in Baukörpern und Bewegungsabläufen verlangen andere Maßstäbe und Beurteilungskriterien.

Diese technologische Entwicklung setzte etwa vor einem halben Jahrhundert ein. Wenn wir die Weissenhof-Siedlung in Stuttgart als Demonstrationsobjekt

jener Zeit (1926) betrachten, so erkennen wir darin eine noch so weitgehende Übereinstimmung zwischen Funktion, Form und Technik, daß sie uns heute nahezu als konventionell erscheint. Ein Bruch im Zusammenklang der Komponenten ist offenbar noch nicht eingetreten. Er trat erst in den letzten 25 Jahren zutage und wurde durch einen Wandel in den Funktionen ausgelöst. Angesichts der Zweckbindung von Architektur und Städtebau mußte dieser Wandel folgenreich sein. Ich muß und darf sicher darauf verzichten, hier den umfassenden und tiefgreifenden Strukturwandel darzustellen, der, durch die sogenannte zweite industrielle Revolution ausgelöst, sich auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet vollzogen hat, und sich in wesentlichen Veränderungen unserer Daseinsbedingungen und Lebensformen, auch unserer Wertvorstellungen und Wertbegriffe auf allen Gebieten bis heute auswirkt. Wir alle sind passiv wie aktiv, unbewußt und bewußt daran beteiligt. Dieser Wandlungsprozeß tritt nun in Stadt und Land unabwendbar und unausweichlich in Bauformen sichtbar in Erscheinung, die sich von dem gewohnten Bild in vielfacher Hinsicht merklich unterscheiden. Dem Wesen eines Prozesses gemäß entwickelt er sich aus punktuellen Ansätzen und greift, räumlich und strukturell ein Gebiet nach dem anderen umfassend, weiter um sich. Noch vorhandene graduelle Unterschiede im gegenwärtigen Erscheinungsbild – wie zwischen Wohnbau und Kirchenbau, Außengebiet und Innenstadt oder Dorf und Stadt – dürfen über das Fortschreiten dieses Prozesses nicht hinwegtäuschen. Seine Auswirkungen sind heute bereits überall erkennbar, wenn sie auch in den Stadtzentren besonders deutlich zutage treten, sei es in Bürohäusern und Verwaltungsgebäuden, in Kauf- und Warenhäusern, in Ladenketten und Supermärkten, in Verkehrsanlagen vieler Arten oder sei es – vornehmlich in den Außengebieten – in Gewerbe- und Industriebauten, in Wohnungskomplexen unterschiedlicher Art, in Schulen und Universitätsbauten oder Krankenhaus- und anderen Versorgungsanlagen.

Wiederum vom Bild der baulichen Erscheinungen ausgehend ist im Vergleich zur Vorkriegszeit, also einer nahen Vergangenheit, zunächst eine auffallend große Zunahme an Gebäuden festzustellen, die dem vermehrten und weiter wachsenden Bedürfnis nach Dienstleistungen aller Art dienen; offensichtlich eine Folge der Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur. Es sind das vermietbare Bürohäuser und Verwaltungsgebäude der produzierenden Wirtschaft und des Handels, der Banken und Versicherungen, der Wirtschaftsverbände und -organisationen wie aber auch der öffentlichen Institutionen aller Art. Zu dieser das Stadtbild immer mehr bestimmenden Gruppe gehören auch die Kauf- und Warenhäuser. Neben ihrer Vielzahl ist für alle diese Gebäude ihr ungewöhnlich großes Volumen bezeichnend, das sie entsprechend große Ausdehnungen in ihrer Länge, Breite und nicht zuletzt in ihrer Höhe annehmen läßt. Allein durch ihre Abmessungen verändern diese Gebäude die bisher gewohnten Proportionen in den Straßen- und Platzräumen und gewinnen durch ihre Vielzahl ein Übergewicht gegenüber den

Gebäuden mit alten Maßverhältnissen. Die Gleichartigkeit oder doch große Ähnlichkeit in der Nutzung der Büro- und Verwaltungsgebäude führt zu einer weitgehenden Gleichförmigkeit ihrer Einzelräume, einer Standardisierung ihrer Konstruktionselemente, einer Normierung der Bauteile, einer seriellen Fertigung und additiven Formgebung und letztlich zu einer Austauschbarkeit der Räume und selbst der Gebäude, die mangels eines spezifischen Aufgabengehalts im Sinne früherer bauherrlicher Selbstdarstellung einer ihnen eigenen und unverwechselbaren Gestalt entbehren; die gleichen Eigenschaften zeigen bemerkenswerterweise auch die Gebäude der öffentlichen Verwaltungen. Die Industrialisierung des Bauens beschränkt mit ihren Begleiterscheinungen die Gestaltungsfreiheit des Architekten. Das Ergebnis ist, daß alle diese Bauten zwar ihren Funktionen gemäß mit den Mitteln einer hochentwickelten Technik geformt sind, jedoch eines meist vermissen lassen: die Gestalt, die Aussagen bedeutet, Aussage über den individuellen Charakter des Bauwerks und die Persönlichkeit des Bauherrn, über den gesellschaftlichen Bezug und Rang von Bauwerk und Bauherrn, Aussage in der Sprache der Zeit und der Stadtlandschaft mit dem Instrumentarium, das Konstruktion und Material, Proportion und Farbe im Großen wie im Detail umfaßt, Aussage schließlich auch über den Gestalter des Gebäudes selbst. Solche Aussagen sind heute von unseren Büro- und Verwaltungsbauten schwer zu gewinnen, es sei denn, daß man ihre vielfach ungewöhnliche Gebäudehöhe allein als Gebärde, die alle früher differenzierten Aussagen der Gestaltung ersetzt, gelten läßt – und als befriedigend empfindet.

In ihrer Gesamterscheinung heben sich diese neuartigen Baukörper also vom bisher gewohnten Stadtbild zunächst durch die Größe ihres Volumens und ihrer Abmessungen, sodann durch ihr additives Gefüge ab, Veränderungen, die durch Funktion und Technik, durch Nutzungs- und Produktionsentwicklungen maßgeblich bestimmt sind, weniger oder gar nicht durch einen ästhetisch motivierten Stilwandel, der eher als eine Begleit- und Folgeerscheinung mit ihnen einhergeht. Dieses Abhängigkeitsverhältnis der Gestaltung in der Architektur und im Städtebau von Funktion und Technik, deren Vorrang noch durch Argumente der Wirtschaftlichkeit mit Nachdruck verstärkt wird, ist zunehmend größer und deutlicher, aber auch gefährlicher geworden. Die Nutzform der Großräume für Büros und Warenhäuser, Schulen und Fabriken, die infolge ihrer Vollklimatisierung und künstlichen Beleuchtung große Geschoßhöhen, nicht zu öffnende Fenster oder auch fensterlose Wandflächen erfordern, führt zu behälterartigen Großformen, die, bar eigener Gliederungselemente, in ihren Abmessungen keinen Bezug zu den Maßverhältnissen mehr besitzen, die bisher für Gebäude, Straßen- und Platzräume Gültigkeit hatten. Diese Großräume und Großformen, die sich in additiver Zusammensetzung meist als große, übergroße Kuben darbieten, sprengen vollends das uns durch Generationen überlieferte und vertraute Maßstabsgefüge, das wie ein vielfach verflochtenes Netzwerk großer und kleiner Maschenweite allen Gebäudearten, Stra-

ßen und Plätzen gemeinsam zu eigen war und alle Stilepochen verband. Hier ist ein Bruch zutage getreten, und er kann auch nicht mit dekorativen Mitteln, wie das beispielsweise bei Warenhäusern versucht wird, verdeckt, geschweige überbrückt werden. Ein anderes Grundmaß hat Einzug gehalten, das sich mit unseren Maßstäben nicht – oder noch nicht – messen und in das überkommene Bezugsfeld einordnen läßt.

Unsere Beobachtungen, die wir nun an den Baukörpern neuer, das Stadtbild maßgeblich beeinflussender Gebäude gemacht haben, münden in der Feststellung, daß ihre bauliche Erscheinung vorwiegend von der Funktion und Technik bestimmt ist und infolgedessen bei großer Gleichartigkeit der Vorhaben vielfach gleichförmig wirkt. Die Baukörper entbehren im allgemeinen gliedernder oder kontrastierender und sie charakterisierender Elemente, die ihre Begreifbarkeit erleichtern und zu einer Individualität beitragen könnten. Daran besteht, so scheint es, heute auf Seiten der Bauherrn auch kein großes Interesse, und die Architekten haben dafür auch nur geringe Gestaltungsmöglichkeiten. Auffällig ist es, daß viele Gebäude, insbesondere Büro- und Verwaltungsbauten, aber auch Hotels, Kauf- und Warenhäuser als solitäre Gebilde in Erscheinung treten. Dabei spielen gewiß planungs- und baurechtliche Bestimmungen eine Rolle, jedoch ist eine Bereitschaft zu solchen Formen, vor allem zum Gewinn großer Gebäudehöhen, bei Bauherren wie Architekten unverkennbar. So treten die Solitärbauten im Straßen- und Stadtbild vielfach in Konkurrenz und Kontrast zueinander, wobei die Kontraste in der Regel einer Sinnfälligkeit entbehren, zufällig oder willkürlich erscheinen; jedenfalls nehmen sie nur selten eine Beziehung zum Nachbarn oder Gegenüber auf oder bieten sie an. Sie üben damit eine distanzierende und isolierende Wirkung aus. Gesetzt den Fall, daß in den Solitärformen ein Wunsch des Bauherrn nach Identifikation verborgen liegt, auch ein legitimer Geltungsanspruch sich äußert oder auch die Gestaltungsfreiheit des Architekten sich auswirkt, so mangelt es diesen Formen doch an einer Eigenschaft, die für die Vergangenheit von Bedeutung war: des Eingebundenseins in ein größeres Ganzes als Einheit und dies im räumlichen und ästhetischen wie im gesellschaftlichen und ethischen Sinne.

Solitärformen sind allein und ganz auf sich bezogene Gebilde, und zwar von ihren Baukörpern und Bauefugen bis zu ihren Fassaden und deren Materialien und Farben. Gemeinsam – den meisten – ist heute nur die industrielle Einzelform und die serielle Fertigung, Elemente, die, von großer Perfektion begleitet und vollendet angewandt, neuartige ästhetische Reize ausüben können. Diese Entwicklung vollzog sich erst in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten, eben in Auswirkung des in dieser Zeit stattfindenden wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandels. Noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts wurden große Büro- und Verwaltungsgebäude bedeutender Unternehmen – das der Continental in Hannover (1911) von Peter Behrens, des Stummkonzerns in Düsseldorf (1926) von Bonatz oder des Shellkonzerns in Berlin (1928) von Fahrenkamp – als Kompositionsteile

eines größeren Baubereichs in den Straßenraum einbezogen oder – etwas später – als selbständige Baukomplexe – das der I. G. Farben in Frankfurt (1930) von Poelzig oder des Reemtsmakonzerns in Hamburg (1936) von Elsaesser – in Parkanlagen zurückhaltend – verbindlich eingebettet. Selbst bei Gebäuden von außerordentlichen Größen, die sie zur Entstehungszeit spektakulär machten – das Empire State Building, Chrysler Building oder Rockefeller Center in New York – begnügte man sich nicht, den zweifellos berechtigten Anspruch des Besonderen allein aus der Quantität Gebäudehöhe zu gewinnen, sondern man gab ihnen mit dem Instrumentarium der überlieferten Formensprache – ohne Formen selbst zu reproduzieren – Gestalt, Individualität und ästhetische Aussagekraft, durch Differenzierung, Material und Farbe Bezüge, die sie noch als Bestandteile eines größeren Ganzen ausweisen, und nicht zuletzt einen gestalteten Dachabschluß, dem, wie auch immer er im einzelnen beurteilt werden mag, doch zugebilligt werden muß, daß er dort begründet und gewollt ist und das Gebäude als Gestalt begreifbar macht. Konstruktion und Technik, weder verkleidet noch verselbständigt, blieben der Gestaltung dienende Elemente, und offenbar hatte die Gestaltung selbst noch eine dienende Funktion.

Blicken wir nun auf die Stadt als Ganzes und beschränken uns dabei auf das Stadtzentrum als städtebauliches Gefüge des Raumes, der im allgemeinen mit der Stadt bis 1800 identisch war, in der das Gemeinwesen sich in einem langen Prozeß bildete und das Wesen des Stadtbegriffs sich unter manchem Stilwandel architektonisch darstellte, so ist allen Anlagen im Grundriß ein ausgeprägtes Maßstabverhältnis zwischen vielen kleinen Parzellen und nur wenigen großen Grundstücken gemeinsam. Während die meist gleichförmigen kleinen Parzellen den Bürgern genügten, dienten die großen Grundstücke übergeordneten Funktionen des Gemeinwesens und wurden mit entsprechenden Bauten besetzt, die zugleich gesellschaftliche Strukturen, auch Ränge, kennzeichnen: Rathaus, Kirche, Kloster, Burg, Schloß, Zeughaus, Zunfthäuser, später auch Hohe Schulen, Universitäten, Theater, Museen, Bahnhöfe, Hotels. Ihre Standorte, Gebäudegrößen und -höhen, Bauformen – oft Solitäre! – Baugestalten und Baustile bedeuteten sämtlich Aussagen, die von allen verstanden wurden, und bestimmten mit ihnen maßgeblich Stadtgestalt, Stadtbild und Stadtsilhouette. Die im Städtebau und in der Architektur sichtbaren und für jedermann spürbaren ökonomischen, technischen und ästhetischen Maßstäbe sind Ableitungen und instrumentale Bestandteile der Wertmaßstäbe, die für Generationen im gesellschaftlichen und ethischen Bereich Verbindlichkeit besaßen, und sie spiegeln eine Ordnung wider, deren Gültigkeit, in Sitte und Brauch, Regeln und Mustern begründet und später in Rechten und Pflichten verfaßt, nicht durch Zweifel an den Werten selbst in Frage gestellt wurde.

Betrachten wir die flächen- und besitzmäßigen Veränderungen im Grundriß unserer Stadtzentren in der für die Stadtentwicklung sehr kurzen Zeitspanne der letzten zwei oder auch drei Jahrzehnte, so offenbart die Zunahme großflächiger

Grundstücke in erstaunlicher Anzahl und die entsprechend große Abnahme an kleinen Parzellen das Ende jenes Maßstabsverhältnisses, das einmal für die gesellschaftliche Bildung und Existenz des Gemeinwesens Stadt charakteristisch und Grundlage seines architektonischen und städtebaulichen Gestaltungsprinzips war. Heute sind die neugebildeten großen Grundstücke mit Büro- und Verwaltungsgebäuden, Banken und Kassen, Kauf- und Warenhäusern, Hotels und Garagengebäuden besetzt; zu diesem Zweck wurden sie an Standorten erworben, deren Wahl sich nicht aus einem gesellschaftlich begründeten und getragenen Ordnungssystem sinnfällig ergab, sondern allein durch den ökonomischen Lagewert und die Rentabilitätsersparnis bestimmt wurde, und sie wurden in der nicht weniger ungebundenen Art gebaut, die wir kennen. Innerhalb dieses kurzen Zeitraums sind für die Stadtmitte gleichsam in einem Aushöhlungsprozeß, der bei uns durch Kriegsfolgen gewiß erleichtert und beschleunigt wurde, Veränderungen eingetreten, durch die sie wesentliche Eigenschaften und Voraussetzungen ihrer Anziehungskraft und damit ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, insbesondere in geistiger und kultureller Hinsicht, ständig einbüßt, während die Stadt in ihrer Gesamtheit zugleich einen Auflösungsprozeß erfährt, in dem sich wiederum die Verluste der Stadtmitte an Multifunktionalität, Zentralität und Integrationsvermögen auswirken. In wenigen Jahrzehnten wandelten sich also nicht nur das architektonische Erscheinungsbild von Gebäuden, Straßen- und Platzräumen, das Stadtbild und die Stadtsilhouette, sondern es veränderte sich auch das städtebauliche Gefüge der Stadt, die Grundlage der Stadtgestalt, wie nie zuvor.

Die Wertmaßstäbe und Gestaltungsgrundsätze, die der künstlerischen Entwicklung im Bereich von Architektur und Städtebau einen, alles in allem, kontinuierlichen Verlauf – von den folgenlos gebliebenen Intentionen Hitlers hier abgesehen – bis in die Mitte unseres Jahrhunderts sicherten, haben in kurzer Zeit eine so große Einbuße an Geltungskraft erlitten, daß sie einem Verlust nahezu gleichkommt. Angesichts der Zweckbindung von Architektur und Städtebau und ihrer Abhängigkeiten von der Aufgabenstellung und vom Auftraggeber liegt es nahe, aus der reflektorischen Funktion und den Eigenschaften, die dieser Bereich als Spiegel eines Zeitbildes besitzt, auf ursächliche Veränderungen in der Gültigkeit von Wertbegriffen und Wertvorstellungen in der Gesellschaft selbst zu schließen, einer Gesellschaft, die jene Veränderungen im baulichen und städtebaulichen Erscheinungsbild ja nicht nur im allgemeinen widerspruchslos – bis vor kurzem jedenfalls – hinnimmt, sondern sie hervorruft, ja offenbar will. Der Ausspruch von Paul Klee »Uns trägt kein Volk«, auf sich und seine Freunde gemünzt, kann, so scheint es, Architekten und Städtebauer kaum treffen. Hinter allem, was gebaut wird, steht ein Auftraggeber, ein Zeitgenosse oder eine Gruppe von Zeitgenossen, Mitglieder unserer Gesellschaft, einer, nach ihrem wirtschaftlich-sozialen System so bezeichneten, industriellen Gesellschaft, die innerhalb sehr kurzer Zeit sich andere, neuartige Lebensformen geschaffen hat, sie eindeutig bevorzugt und ihnen

gemäße Bauformen erwartet, ja verlangt: vom Einfamilienhaus im Grünen bis zum Warenhaus, von der Parkgarage bis zum Hochhaus, auch in der kleinen Stadt.

Hans Freyer sieht in dem Schritt zur industriellen Gesellschaft eine Entwicklung von weitaus größerer Folgewirkung als sie der Übergang vom Nomadentum zur Selbsthaftigkeit einmal auslöste.⁴ Ich vermute, daß diese Tragweite uns in ihren Konsequenzen noch nicht bewußt geworden ist. Wenn ich aus dem »Reflektor« Architektur und Städtebau Zeichen deuten darf – aus der Wiederentdeckung und Neubewertung des Fußgängers im Straßenbereich, aus der plastischen Formgebung und detaillierten Durchbildung von Bauten, aus dem Bemühen um Gestaltung von Straßen- und Platzräumen oder aus der neuen Wertschätzung der Baudenkmäler und ihrer Maßstäbe –, befinden wir uns – vielleicht – bereits diesseits des eingetretenen Bruches mit der Vergangenheit, jedoch noch auf einem recht brüchigen und unsicheren Boden, der gesellschaftlicher Stützung bedarf. Es gibt Anzeichen einer Besinnung auf Werte, die wir in der Architektur und im Städtebau eingebüßt haben und vermissen, und eines Bemühens, sie wieder oder in anderer Form neu zu gewinnen. Besinnen besteht oft im Rückbesinnen. In den Begriffen Renaissance, Reformation, selbst Revolution, ist ja stets ein »Zurück« angelegt – wir wissen, daß alle diese Rück-Sichten und Rück-Bewegungen zu einem Neuen geführt haben, in dem Altes und anscheinend Vergangenes in mancherlei Transformationen fortwirkten. Auch auf meinem Gebiet steht heute in vielen Zusammenhängen Regenerieren, Rekonstruieren, Restaurieren, Rehabilitieren, Revitalisieren, ja, Reanimieren für Gebäude, Stadtviertel und Städte in Rede. Solche Bestrebungen sind umfassender und tiefer gerichtet als Sanieren, das zwar auch soziale Gesundung mittels materieller Verbesserungen meint, oder gar als Modernisieren, das – paradoxerweise oft nostalgisch motiviert – meist an der Oberfläche halt macht und sich mit Farbanstrichen begnügt.

Angesichts des Umsturzes, den die zweite industrielle Revolution bedeutet, ist es nun mit einer Rückbesinnung auf Wertbegriffe allein gewiß nicht getan, sondern es ist eine Erkenntnis über die Unentbehrlichkeit einer Wertordnung für die industrielle Gesellschaft nötig und sie könnte in der Tat eine »Tendenzwende« einleiten. Sogleich stellt sich allerdings die Frage, ob und wie eine Wende steuerbar oder auch nur beeinflussbar ist, und falls ja, wer das Ziel der Wende und den Kurs dorthin festlegt. In unserer Staats- und Wirtschaftsverfassung ist dies nur als eine Aufgabe der Gesellschaftspolitik anzusehen, eben jener für den Fortbestand des Gemeinwesens notwendigen Ordnung setzenden und auch sinnfällige Gestaltung gewährleistenden Politik, die, wie Graf Kielmannsegg darlegte, immer stärker überfordert wird.

Nun ist die Entwicklung zur industriellen Gesellschaft heute allen Industriestaaten gemeinsam, wenn auch graduell noch unterschiedlich strukturiert. Unabhängig von ihren Staats- und Wirtschaftsverfassungen, ob pluralistisch oder totalitaristisch angelegt, sind ihnen auch die Phänomene dieser Gesellschaft mit ihren Begleit-

und Folgewirkungen weithin gemeinsam. Architektur und Städtebau zeigen in vergleichbaren westlichen wie östlichen Ländern für gleichgeartete Aufgaben heute gleiche oder doch sehr ähnliche Lösungen bis zu Detailformen hin – und haben infolgedessen auch entsprechend gleichartige Reaktionen und Konflikte zur Folge! Hier wie dort wird an den gleichsam sich als internationaler Stil darstellenden Bauformen, in denen immer weniger nationale Überlieferungen erkennbar bleiben, das Problem deutlich, daß es bisher nicht gelungen ist, für die moderne industrielle Gesellschaft einen allgemeingültigen und auch im Bauwesen verbindende und verbindliche Gestalt annehmenden Wertekodex zu erarbeiten, der die Beziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft befriedigend und überzeugend regeln hilft. Funktionsfähigkeit und -tüchtigkeit dieser Beziehungen ist für die Gesellschaft eines jeden Staatswesens, welcher Verfassung auch immer, von entscheidender Bedeutung. Auf anderen wichtigen Gebieten wie denen des Umweltschutzes oder des Schutzes vor Waffengewalt haben sich inzwischen Verständigungsmöglichkeiten innerhalb der industriellen Gesellschaft angebahnt. Es ist zu wünschen, daß die Bedeutung der baulichen Umwelt und der Rang von Architektur und Städtebau für die Gesellschaft und ihre Existenz in Raum und Zeit von der Gesellschaftspolitik eingesehen und anerkannt werden. Die Fülle und Tragweite technischer Entwicklungen, die zunehmende Kompliziertheit der Sachverhalte und die Vermehrung der Sachwänge macht die Beteiligung der Wissenschaften an der Entwicklung einer neuen Werteordnung unumgänglich; bei alles in allem gleicher Problemlage und gleichem Stand der Wissenschaften werden innerhalb der industriellen Gesellschaft die beiden politischen Systeme doch in den gesellschaftspolitischen Zielsetzungen, Wertvorstellungen und -begriffen weiterhin konkurrieren.

Walter Lippmann unterschied einmal in einer geistvollen Studie⁵ zwei Bereiche: den des Denkens, in dem Freiheit unbegrenzt bleiben müsse, und den des Handelns, in dem Freiheit nur begrenzt sich verwirklichen könne. In der schwierigen Grenzbestimmung liegt die ungelöste Problematik der industriellen Gesellschaft unseres Systems, die sich in Architektur und Städtebau der Gegenwart ebenso anschaulich wie bedrohlich darstellt. Der Raum, der dem Architekten und Planer für schöpferische Gestaltung zugemessen wird, sollte als ein maßgebliches Kriterium für die künftige Werteordnung und mit ihr für die Überlieferung wesentlicher Werte angesehen werden, die uns unentbehrlich sind und bleiben.

Anmerkungen

¹ *Wolfgang Braunfels*, *Mittelalterl. Stadtbaukunst in der Toscana*, Berlin 1951

² *Aldous Huxley*, *Die Teufel von Loudon*, Frankfurt 1955

³ *Paul Klee*, *Über die moderne Kunst*, Bern 1945, S. 53

⁴ *Hans Freyer*, *Theorie des gegenwärtigen Zeitalters*, Stuttgart 1955

⁵ *Walter Lippmann*, *The Public Philosophy*, New York 1956

Martin Neuffer

Urbanität als Ziel der Stadtpolitik

»Erst bebauen sie den Boden mit hohen Häusern, dann sprengen sie Lücken und Trassen hinein für Plätze und Durchfahrten, dann setzen sie wieder hohe Häuser darauf und darüber und beginnen den Boden darunter auszugraben, die Stadt wird, ist sie gebaut, überbaut und wieder überbaut und endlich unterkellert, worauf man die Keller unterkellert und die unterkellerten Keller nochmals unterkellert, nun schmilzt ein x-beliebiger Krieg alles ein. Dann baut man die Stadt noch größer, schneller, teurer, mörderischer und systematisch unzulänglicher auf: St. Urbana, heiliges Elendsquartier, hehrer Notstand auf Dauer, Projektion der Unzulänglichkeit aufs Ewige, denn nirgends lebt es sich atemberaubender, schöner, häßlicher, lebendiger und unruhiger. Die Gladiatorenarena St. Urbana will erhalten sein, koste es was es wolle.«¹ Der so seiner Haßliebe zur großen Stadt heftig Ausdruck gibt, ist ein deutscher politischer Schriftsteller: Gerhard Zwerenz. Sein Buch »Bericht aus dem Landesinneren« beginnt mit einem Wort, das auch in diesem Zitat vorkommt, mit St. Urbana.

St. Urbana, das ist auch, aber gewiß nicht nur, ironisch gemeint. Es drückt die Intensität einer höchst zwiespältigen Beziehung aus. Ihr Gegenstand sind die Großartigkeit und der Aberwitz unserer Städte, ist die ins Extreme getriebene Künstlichkeit und Angepaßtheit menschlicher Existenzformen in ihnen. Diese Art süchtiger Verzweigung über die Stadt, die verflucht und geliebt wird, ist hier durch die extremste unserer Städte in Deutschland provoziert, durch Frankfurt. Ist Frankfurt eine urbane Stadt? Wenn man ein Referat unter den Titel »Urbanität als Ziel der Stadtpolitik« stellt, kommt man natürlich um eine begriffliche Klärung, zumindest Auseinandersetzung nicht herum. Die Antwort auf die Frage nach der Frankfurter Urbanität muß daher ausgesetzt werden. Zunächst ist zu ermitteln, was Urbanität bedeutet, was wir damit meinen.

Ohne von mir aus auf die Wortgeschichte einzugehen: für den aktuellen Wortgebrauch im Rahmen der gegenwärtigen deutschen stadtpolitischen Diskussion ist ein verlässlicher Ausgangspunkt gegeben. Der Deutsche Städtetag hat auf einer seiner großen Hauptversammlungen, der des Jahres 1960, die in Augsburg stattfand, dem Referenten des Hauptvortrags das Thema »Urbanität« angetragen. Edgar Salin war gebeten worden, es zu behandeln. Er löste diese Aufgabe in ein-

drucksvoller Weise.² Allerdings deutete er den Begriff in einer Art, in der ihm die sich anschließende städtebauliche und stadtpolitische Diskussion nicht gefolgt ist.

Ich will versuchen, zunächst die von Salin eingenommene Position in den Grundzügen nachzuzeichnen. Er kennzeichnet Urbanität als römische, natürlich an die einzige urbs Rom anknüpfende Übersetzung des griechischen Begriffs Asteiotes. Diese sieht er allein im Athen der Blütezeit verwirklicht. Als ihren wichtigsten Inhalt kennzeichnet er: tätigen Bürgersinn, Liebe zum Schönen, ohne sich zu versteigen, Liebe zum Geistigen, ohne zu verweichlichen. Salin spricht vom höchsten Typ des Bürgertums, den wir kennen – »ein Mensch, den nicht der Adel der Geburt und noch weniger der Reichtum an die Spitze führt, sondern der Adel von Bildung, Leistung und Geist, die Vornehmheit der inneren und äußeren Haltung und der sichere Takt im Umgang mit Lehrern und Freunden mit Hoch- und Gleich- und Niedrig-Stehenden.«³ Als wesentliche Voraussetzung für die Entfaltung der Asteiotes wird die aktive Mitwirkung der Stadtbürgerschaft am Stadtregiment betont. Diesen Zustand sieht Salin in Athen mit dem Ende des Prinzipats des Perikles ebenfalls enden. Von da an kann noch der einzelne asteios, urban sein, sich so verhalten – aber Urbanität ist nicht mehr ein Kennzeichen der ganzen Stadt und nicht mehr eine Eigenschaft der Stadtbürger.

Die nächste Periode der Urbanität findet nach Salin in Rom statt, beginnend etwa gleichzeitig mit der Erfindung und Einbürgerung des Wortes um die Mitte des 1. Jahrhunderts v. Chr., mit Cicero als seinem Protagonisten, endend mit den Bürgerkriegen, die der Ermordung Caesars folgen. Von da an gibt es für Salin keine urbane Periode im Vollsinn des Begriffs mehr. Wohl erkennt er noch einen späten bürgerlichen Abglanz im Pariser Balzacs an, und einzelstädtisch begrenzte Ausbildung etwa in Basel sowie bis 1933 auch in einigen deutschen Städten. Er nennt Frankfurt, Köln, die Hansestädte, Leipzig, Königsberg, Wien und nicht zuletzt Berlin. Dann allerdings, mit dem Einbruch des totalitären Staates, vor allem aber mit der unwiderruflichen Vernichtung und Vertreibung der Juden aus Deutschland sieht Salin auch die Chancen der Urbanität in diesem Land als für immer vertan an. Er fordert uns auf, den Verlust anzuerkennen und »auf lange hinaus« das Wort ganz zu vermeiden. Er glaubt, die industrielle Massengesellschaft von heute brauche neue Formen, andere als die der klassischen oder humanistischen Urbanität. Er sagt: »Ich möchte die neue Aufgabe als die der Stadtformung bezeichnen, und ich glaube, es wäre ehrlicher und daher fruchtbarer, wenn wir uns dahin einigen könnten, daß es heute das Problem der Stadtform ist, mit dem wir uns auseinanderzusetzen haben.«⁴

² *Edgar Salin*, Urbanität, in »Erneuerung unserer Städte«, Vorträge, Aussprachen und Ergebnisse der 11. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages, Stuttgart und Köln 1960, S. 9 ff.

³ *Edgar Salin*, Urbanität (s. A 2), S. 11

⁴ ebda., S. 24

¹ *Gerhard Zwerenz*, Bericht aus dem Landesinneren, Frankfurt 1972, S. 167

Salin nimmt damit für die künftige Diskussion selbst eine thematische Verschiebung vor. Sie soll seiner Meinung nach wegführen von dem für die Gegenwart unaktuellen Thema oder Ziel urbaner Lebensform in die höchst aktuelle städtebauliche Problematik. Tatsächlich ist ihm in der Sache die weitere Diskussion darin auch gefolgt – freilich ohne den von ihm empfohlenen Verzicht auf den Begriff Urbanität. Er wurde im Gegenteil mit hinübergenommen in die städtebauliche und stadtpolitische Diskussion und erfuhr damit zwangsläufig auch eine inhaltliche Veränderung. Daß es dabei zu mancherlei begrifflichen Unschärfen und Variationen kam, war wohl unvermeidlich.

Auf jener Städtetagshauptversammlung 1960 waren es zwei Teilnehmer, die den Ausführungen Salins entgegentraten. Der Hamburger Bürgermeister Max Brauer wies darauf hin, wie stark die ausgebombten Städter nach dem Krieg in ihre zerstörten Städte zurückdrängten. Er glaubte, Bürgersinn und Verbundenheit mit der Gemeinschaft auch für die Großstadt der Gegenwart feststellen zu können und den Geist der Urbanität in den deutschen Städten vorzufinden.⁵ Bei verglichen mit Salin sicher geringeren inhaltlichen Anforderungen an Urbanität verwendete auch Brauer den Begriff im Sinne bürgerschaftlichen Verhaltens und Bewußtseins, als Bekenntnis der Menschen zu ihrer Stadt und als bürgerschaftliche Solidarität, nicht dagegen als Eigenschaft der Stadt.

Der zweite Widerspruch gegen Salin kam auf dieser Hauptversammlung von dem damaligen Augsburger Stadtbaurat Walther Schmidt. Auch er übernahm im Grundsatz die Salin'sche Definition, gab ihr allerdings seinerseits einen etwas anderen Inhalt, wenn er ausführte: »die räumliche Nähe, das Gefühl, Teil in einem Ganzen zu sein, die größere Notwendigkeit gegenseitiger Rücksicht machen die Städte aufgeschlossener, beweglicher, geben Voraussetzungen besonderer Art: hier vermag der Mensch nicht nur Hand in Hand zu arbeiten, sondern auch Geist in Geist. In diesem Sinne macht auch heute noch Stadtluft frei. Unsere Kultur ist an unsere Städte gebunden, an den Geist der Urbanität, der auch heute noch in ihnen heimisch ist und ständig neu entwickelt wird . . . Und in diesem Sinne sehe ich auch heute Anzeichen der Urbanität und Möglichkeiten zur Urbanität.«⁶

Auch hier ist mit Urbanität also Verhalten von Stadtbevölkerung gemeint, für das die Städte zwar die Voraussetzungen bieten, das aber erst als urbanes Bewußtsein und Handeln des Bürgers eine eigene Ausprägung erfährt. Ganz in der gleichen Bedeutungsrichtung, allerdings noch stärker auf Verhaltensmuster abzielend, spricht Hans Paul Bahrtdt ein Jahr später, 1961, direkt vom urbanen Menschen: »Es müssen aber auch Umgangsformen gefunden werden, die der zunehmenden Individualisierung des städtischen Lebens gerecht werden. Die bunte Zusammen-

setzung einer großstädtischen Bevölkerung, die in Weltstädten oft internationale Züge aufweist, und der Individualismus, den die einzelnen dank der Abgeschlossenheit ihrer privaten Welt kultivieren können, werden durch die Überprägnanz und Standardisierung des kommunikativen Verhaltens nicht völlig kompensiert. Es wird jener Verhaltensstil entwickelt, den wir Urbanität nennen und der den Charakter einer echten Tugend annimmt.

Der urbane Mensch setzt in jedem Falle voraus, daß der andere – mag dessen Verhalten noch so sonderbar sein – eine Individualität ist, von der her sein Verhalten sinnvoll sein kann. Auch im urbanen Verhalten wird zwischen den Individuen ein Gemeinsames vorausgesetzt. Aber dieses Gemeinsame reduziert sich auf die abstrakte Setzung, daß der andere jeweils auch ein Mensch ist und deshalb auch eine Individualität. Das Verhalten ist geprägt durch eine resignierende Humanität, die die Individualität des anderen auch dann respektiert, wenn keine Hoffnung besteht, sie zu verstehen.«⁷

In der 1969 erschienenen überarbeiteten Fassung seines Buches über die moderne Großstadt fügt Bahrtdt übrigens – offenbar auf Grund der inzwischen fortgeschrittenen Diskussion – an dieser Stelle noch hinzu: »Es versteht sich, daß hier nicht eine Begriffsbestimmung dessen gegeben werden soll, was allgemein unter ›Urbanität‹ verstanden wird. Es sollen nur einige Züge typisch städtischen Verhaltens gekennzeichnet werden, die es unter ›extremen‹ weltstädtischen Bedingungen annehmen kann.«⁸ Tatsächlich entspricht diese Interpretation des Urbanen einer im allgemeinen, nichtfachlichen Sprachgebrauch noch weithin üblichen Wortbenutzung im Sinne von Weltläufigkeit, nobler Toleranz. Eine deutliche Verschiebung des Urbanitätsbegriffs, und zwar in bewußter Auseinandersetzung mit Salin, nimmt m. W. als erster Rudolf Hillebrecht vor. In einem Vortrag über neue Aufgaben des Städtebaus an der Universität Basel formuliert er, auch 1961, also ein Jahr nach »Augsburg«, sehr zugespitzt, daß er »Urbanität auch als Ziel der neuen Stadt ansehe«. Er führt dazu aus: »Die Stadtregion wird in meinen Augen nur ein erstrebenswertes Modell sein, wenn es gelingt, von seinem Zentrum aus mit und in der Häufung und mannigfaltigen Vermischung zentraler Funktionen aller Art eine solche Ausstrahlungskraft an ›Urbanität‹ zu erzeugen, daß die Region von ihr durchdrungen wird.«⁹ Er spricht ebenfalls von urbanem Verhalten und nennt als dessen Voraussetzung gut strukturierte Nebenzentren und »bauliche Dichte bis Enge«.

Wichtig erscheint mir, daß hier der Urbanitätsbegriff bewußt für die Stadt in ihrer gebauten Form und funktionellen Struktur in Anspruch genommen wird, daß also Städtebau und Stadtentwicklung unter die Zielvorgabe Urbanität gestellt

⁷ Hans Paul Bahrtdt, Die moderne Großstadt, Reinbek 1961, S. 103

⁸ dto, Hamburg 1969, S. 129 f.

⁹ Rudolf Hillebrecht, Neue Aufgaben des Städtebaus, in: Die Stadt zwischen Gestern und Morgen, Basel-Tübingen 1961, nachgedruckt in Städtebau als Herausforderung, Ausgewählte Schriften und Beiträge von Rudolf Hillebrecht, Köln o. J. (1975), S. 100

⁵ in: Erneuerung unserer Städte. Vorträge, Aussprachen und Ergebnisse der 11. Hauptversammlung des Dt. Städtetages (1960), S. 88

⁶ Walther Schmidt, ebda., S. 36 f.

werden. Eigentliches Ziel wird nunmehr neben dem als Wert empfundenen »urbanen Verhalten« der Bürger die Ausstrahlungskraft der Urbanität, d. h. eine Erlebnisqualität der Stadt. Da Verhalten und Erleben aber in ihrer Abhängigkeit von der Stadtform und ihren Lebensfunktionen begriffen werden, richtet sich das primäre, oder jedenfalls doch ein selbständiges Interesse des Städteplaners auf die Urbanität der Stadt. In der Sache besteht da übrigens eine durchaus bemerkenswerte Übereinstimmung zu Salin, der ja eine Hinwendung zum Problem der neuen Stadtform gefordert hat. Allerdings sah er darin ein durchaus anderes Thema als das der Urbanität, während Hillebrecht und nach ihm andere auf diesen Begriff und seine ihnen immer noch wichtig erscheinenden inhaltlichen Wert- und Zielkomponenten nicht verzichten wollten.

Salin hat sich später noch einmal ausdrücklich und klar von dieser Entwicklung distanziert. In einem Gutachten zur Tagung »Polis und Regio« der List-Gesellschaft im Jahre 1967 formuliert er noch einmal präzise: »Urbanität, identisch mit der geistigen und politischen Freiheit eines aktiven Bürgertums, hatte ihre geschichtliche Wirklichkeit in der Polis – in Athen, in Rom, in der Stadt des ausgehenden Mittelalters und in manchen deutschen, französischen, italienischen Städten bis in dieses Jahrhundert hinein. Diese Urbanität, diese Humanität, ein Traumbild der Vergangenheit und vielleicht wieder ein Zielbild einer fernen Zukunft, sollte nicht wie im Anglo-Amerikanischen, wo es nie echte Urbanität in diesem Sinn gegeben hat, zu einem soziologischen oder städtebaulichen Begriff degradiert werden, so daß urban nur noch ein Fremdwort für städtisch, Urbanisation ein Fremdwort für Verstädterung wird.«¹⁰

In letzterem wird man ihm nur uneingeschränkt zustimmen können. Eine Fremdwort-Alternative zu »städtisch« brauchen wir in der Tat nicht. Aber dies war auch mit der städtebaulichen Verwendung, wenn man so will: Okkupation des Begriffs nicht gemeint. Nicht Städtisches schlechthin sollte als urban bezeichnet und anerkannt werden, sondern gerade nur eine bestimmte und besondere Qualität des Städtischen. In dieser Bedeutung gewinnt das Wort in den sechziger und siebziger Jahren zunehmend an Boden, wird es – trotz Salin – zu einem fast unkritisch vorausgesetzten, weit verbreiteten, selbstverständlichen Ziel städtischen Handelns. Zwar kann man nicht sagen, daß es das oberste Ziel der Stadtpolitik geworden wäre. Als allgemein anerkanntes Oberziel der Stadtentwicklung schälte sich aus der intensiven Diskussion der sechziger und der beginnenden siebziger Jahre vielmehr der Begriff der humanen, der menschlichen Stadt heraus. »Wege zur menschlichen Stadt« war denn auch das Motto der Hauptversammlung 1973 des Deutschen Städtetags in Dortmund. Doch gibt es da natürlich Zusammenhänge mit dem Urbanen, Verbindungswege zu ihm, wie sie ja schon im letzten Salin-Zitat an-

¹⁰ Edgar Salin, Über den Gestaltwandel der Stadt, in: Polis und Regio, Basel-Tübingen 1967, S. 313

klingen. Die Urbanität erscheint als eine wichtige Teilqualität der humanen Stadt. Hans Koschnick formulierte es als Präsident des Deutschen Städtetages damals so: »Unser Ziel ist die menschliche Stadt! Doch wie wir dieses Ziel mit Gewißheit erreichen können, das kann uns zur Zeit keiner sagen. Wir wissen nur, daß das, was früher einmal die Städte so auszeichnete, nämlich Räume bürgerlicher Freiheit, Kristallisationspunkte von Kultur und Politik, Zentren wirtschaftlicher Betätigung und zugleich urbane Begegnungsstätte zu sein, durch die Einflüsse überwiegend ökonomischer Investitionsentscheidungen zerbrochen ist oder verloren zu gehen droht.«¹¹

Allerdings zeichnet sich jetzt immer deutlicher die Gefahr ab, daß – sei es durch sprachliche Ungenauigkeit, sei es in einem neuen Bedeutungswandel – nun plötzlich Urbanität und menschliche Stadt gleichgesetzt werden. Den klarsten Beleg für eine solche Interpretation habe ich in einem Vorbericht des Deutschen Städtetags zur gleichen Hauptversammlung gefunden. Dort wird schlicht formuliert; »eine urbane d. h. humane Stadtentwicklungsplanung« muß . . . usw. berücksichtigen.¹² Das wäre, in knapp eineinhalb Jahrzehnten zurückgelegt, ein weiter Weg der Wortbedeutung: von der Hochform attischer und römischer Bürgerschaftskultur zu einem modernen Städtebau, der die menschlichen Bedürfnisse den technischen verordnet.

Aber diese, hier zuletzt genannte Gleichsetzung der Begriffe Humanität und Urbanität scheint mir ebenso unnötig wie mißverständlich zu sein. Urbanität wird immer auch human sein. Aber das Humane ist der so viel umfassendere Begriff, daß er die mit Urbanität spezifisch gemeinte Qualität nie aussondernd aus vielen anderen, nicht-urbanen Formen menschlicher Stadtgestaltung bezeichnen kann.

Gehen wir einmal davon aus, daß die Salin'sche Definition der Urbanität uns zu eng, die Gleichsetzung mit der Humanität uns zu weit erscheint – und damit befinden wir uns wohl auch in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Meinung und praktischen Verwendung des Begriffs in Deutschland –, dann wäre jetzt doch eine genauere Beschreibung des Inhalts dringend erwünscht. Was ich dazu anzubieten habe, kann nicht mehr sein als eine These, als ein Vorschlag zur begrifflichen Einigung.

Als erstes wäre zu klären, meinen wir mit Urbanität das Verhalten der Stadtbürger oder eine objektive – wenn auch instabile – Eigenschaft der Stadt? Sicher gilt beides. Mein Vorschlag geht dahin, zu differenzieren zwischen urbanem Verhalten, auch urbanem Stil, also persönlicher Weltläufigkeit des einzelnen oder bestimmter Gruppen etwa im Sinn von Bahrdt einerseits und Urbanität andererseits als Zustand oder Qualität einer Stadt, die in ihren baulichen und funktionellen

¹¹ Hans Koschnick, Unser Ziel: Die menschliche Stadt, in: Wege zur menschlichen Stadt, Vorträge, Aussprache und Ergebnisse der 17. Hauptversammlung des Deutschen Städtetags, Köln 1973, S. 50

¹² Wege zur menschlichen Stadt (s. A 11), S. 131

Strukturen eine bestimmte Dichte stadtspezifischer Angebote hohen Ranges und weltweiter Bezüge enthält und dadurch ein charakteristisches, intensiv-städtisches Lebensgefühl hervorruft. Ein solcher Vorschlag zur begrifflichen Differenzierung, der mir mit der vorherrschenden Wortbenutzung übereinzustimmen scheint, kann natürlich nicht verhindern, daß das Wort Urbanität auch weiterhin für das verwendet wird, was hier als individuelles urbanes Verhalten, als urbaner Stil dagegen abgesetzt werden soll. Mit einer Doppelbedeutung des Begriffs werden wir, wie in vielen anderen Fällen auch, leben müssen. Ich möchte im folgenden jedoch versuchen, den Inhalt von Urbanität als *Stadtzustand* näher zu umschreiben.

Zuvor noch eine Bemerkung zur Wertigkeit des Wortes: Urbanität wird offensichtlich in einem bejahenden, bejahenswerten Sinn gebraucht, als wünschenswerte aber keineswegs etwa in jeder Stadt ohne weiteres vorhandene, im Gegenteil eher selten anzutreffende Qualität. Auch diese Wertung wird mit in Betracht zu ziehen sein, wenn man den Inhalt des Begriffs zu ermitteln sucht.

Die Vorstellung, die wir heute mit dem Begriff der Urbanität einer Stadt verbinden, scheint mir vor allem orientiert zu sein an einer bestimmten Atmosphäre und einem Erlebniswert der Stadt, an einem gesteigerten, eindruckintensiven Lebensgefühl der Bewohner und Besucher, das insofern stadtspezifisch ist, als es nur in der direkten Erfahrung der Dichte städtischer Wirkungen und Verhaltensweisen entsteht. Dazu gehören: der Reichtum an Erlebnissen aller Art, an Aktions- und Kommunikationsmöglichkeiten; die als Privilegierung empfundene Teilhabe am gesamtstädtischen Leben und Treiben; die Möglichkeit, hierbei eine aktive Rolle zu spielen; das Wissen um die Weltverbundenheit des Platzes; seine Interaktion mit anderen gleichartigen Zentren; die Empfindung, an einem wichtigen Standort zu sein, in dem Entscheidungen fallen und der nicht nur Objekt von Entscheidungen ist. Als weitere wichtige Dimensionen des Urbanitätsbegriffs wären zu nennen: eine besondere Qualität der vorhandenen Funktionen, die Vielfalt und wechselseitige Durchdringung ökonomischer, politischer, kultureller, publizistischer, aber auch historischer Ereignis- und Wirkungsfelder und Machtstrukturen sowie schließlich die Zusammenfassung extremer Verhaltensweisen, menschlicher Tugenden, herausragender Leistungen, aber auch Verrücktheiten und Verbrechen auf einem Schauplatz.

Hiermit scheint mir in der Essenz auch die einzige ausdrückliche Definition des Urbanitätsbegriff übereinzustimmen, die ich – dank der freundlichen Hilfe des Deutschen Instituts für Urbanistik – in einem unserer gegenwärtigen Stadtentwicklungsprogramme gefunden habe. Allerdings wird das etwas nüchterner und knapper formuliert, als ich es soeben tat. Der Münchner Stadtentwicklungsplan 1975 verwendet den Begriff in folgender Definition: »Funktion der Komponenten Einwohnerdichte, Konzentration von Geschäften und Dienstleistungen, Anteil an originalen Bauten; das »Maß« an Urbanität wird bestimmt von Zusammentreffen und vom Intensitätsgrad der einzelnen Faktoren. Insbesondere fördern und ermög-

lichen hervorragende Gebäude und Einrichtungen für die Urbanität erforderliche Orientierung und Identifikation.«¹³ Eine Formel, die zunächst so statistisch-trocken mit Einwohnerdichte und Konzentration von Geschäften und Dienstleistungen anhebt, steuert plötzlich und fast unvermutet direkt auf die durch Funktionsdichte, Vielfalt, Stadtgestaltung und historische Verschränkung bedingte Erlebnisqualität hin.

Das gleiche wird noch deutlicher in dem Nürnberger Entwicklungskonzept Altstadt von 1972 ausgeführt – hier allerdings ohne ausdrückliche Verwendung des Urbanitätsbegriffs: »Die Entwicklungsplanung für die Altstadt muß besonders darauf achten, in welcher Weise die Veränderungen, die sie anstrebt, das Erlebnisbild des Besuchers beeinflussen. Gerade in der Altstadt mit ihren vielfältigen Einrichtungen, die vom Besucher in Zusammenhängen wahrgenommen und benutzt werden, ergeben sich für ihn *Erlebnisketten*, deren Wirkung räumlich durch die Ordnung in Erlebnisbändern und Erlebnisbereichen gefördert und verstärkt werden kann. Ketten von Nutzungsmöglichkeiten und Bereiche mit charakteristischen, verwandten Nutzungen sind deshalb – eher als eine gleichmäßige Streuung der Einrichtungen über die gesamte Altstadt – geeignet, den »Erlebniswert« und damit die Anziehungskraft für den Besucher zu erhöhen.«¹⁴

Wenn man die Ausführungen in diesen beiden Stadtentwicklungsprogrammen für charakteristisch ansieht – und das ist wohl erlaubt – dann wird die Bedeutung der Urbanität als der einer gesteigerten typisch städtischen Erlebnisqualität ganz deutlich.

In besonderer Weise hervorhebenswert und wesentlich scheint mir im Gesamtzusammenhang der urbanen Einzelkomponenten der kulturelle, spezifisch der künstlerische Bereich zu sein. Die Stadt selbst ist ja etwas ganz und gar künstliches, eine vom Menschen gegen die Natur gesetztes eigenes, von ihm gestaltetes, geformtes, in Nutzung und Gebärde seinen Bedürfnissen und Träumen entsprungenes Werk. Die Stadt ist selbst eine der extremsten Kulturleistungen des Menschen. Je stärker sie sich auch als solche zu erkennen gibt, je mehr sie diesen ihren Charakter betont, auf ihn pocht, um so autonomer – um so »urbaner« – wirkt sie. Die sichtbare Einbeziehung von künstlerischen Arbeiten in das städtische Erscheinungsbild von Platzformen und Straßen über Brunnen und Treppen bis zum zweckfreien Kunstwerk ist hierfür ebenso charakteristisch wie die geplante und gestaltete Einbeziehung von Naturelementen, Bäumen, Gärten, Parks. Dazu kommen die kulturellen und künstlerischen Funktionen und Aktivitäten in der Stadt. Bibliotheken und Musiksäle, Hochschulen und Akademien, Museen und Theater,

¹³ Landeshauptstadt München, Stadtentwicklungsplan 1975, in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 4. Juli 1975, S. II-5

¹⁴ Stadt Nürnberg, Beiträge zum Nürnberg Plan, Heft 2, Entwicklungskonzept Altstadt, 1972, S. 80

auch unterworfenen Natur, zoologische und botanische Gärten sind die äußerlichen Gehäuse für eine Vielfalt von kulturellen Möglichkeiten, die das gegen die Natur gesetzte Kunstwerk der Menschenstadt prägen. Sie sind Element der Stadt ebenso wie ihr Ausdruck. Die Künstlichkeit ihrer Funktion deckt sich mit der Künstlichkeit der Stadt insgesamt, sie verstärkt und steigert sie.

Ein anderes für den Urbanitätsbegriff wichtiges Element ist ohne Frage die Historizität einer Stadt. Aus dem bisher Gesagten folgt zwar nicht, daß etwa nur Städten mit einer langen und in ihrem Erscheinungsbild zum Ausdruck kommenden Geschichte Urbanität zu eigen sein könnte. Geschichtslos-moderne Stadtgründungen mit dem Charakteristikum des Urbanen lassen sich wohl vorstellen – wenn auch angesichts der architektonischen Misere des vorherrschenden technischen Massenbaus nicht ohne Schwierigkeiten. Aber sicher ist, daß von den baulichen und städtebaulichen Zeugnissen alter städtischer Kultur und Macht überaus starke Eindrücke ausgehen, die das Urbanitätserlebnis sogar dann noch hervorzurufen vermögen, wenn die Gegenwart für sich genommen einen solchen Anspruch kaum tragen würde. In diesem Sinne kann Urbanität angesammelt, angereichert, vererbt werden – was die Zeitgenossen freilich nicht davon entbindet, ihren eigenen Beitrag zu leisten.

Ein interessanter Beleg für diese Überlegung findet sich in dem Entwicklungskonzept einer sich selbst als unhistorisch empfindenden Stadt, von Ludwigshafen. Unter dem Zwischentitel »Verbesserung der urbanen Atmosphäre« steht dort: »Wegen der fehlenden jahrhundertealten Entwicklung und Überlieferung, auf die andere Städte einen großen Teil ihrer urbanen Atmosphäre gründen, muß Ludwigshafen die Grundbedingungen für eine interessante und unverwechselbare Gestaltung der Innenstadt schaffen durch:

- (1) Herabsetzung der Lärmbelästigung, Luftverunreinigung und Verkehrsgefahr durch Verminderung des Autoverkehrs in der City und durch den Ausbau der Fernheizung.
- (2) Ausbau von Fußgängerzonen und fußgängerfreundlichen Zonen.
- (3) Abwechslungsreiche und einprägsame Gestaltung repräsentativer Gebäude und Plätze. Dazu bedarf es auch der Gewinnung privater Investoren.
- (4) Stärkung des Naturelements in der Innenstadt durch Baumpflanzungen, Grünanlagen, Brunnen. *Der fehlende historische Gehalt muß durch verstärkte Einbeziehung der natürlichen Elemente der Urbanität wettgemacht werden.* Auch damit kann Atmosphäre geschaffen werden.
- (5) Schaffung von Freizeiteinrichtungen im Innenstadtbereich.¹⁵

Hier wird zweierlei deutlich ausgesprochen, einmal wie sehr die historische Substanz einer Stadt zur Erreichung der urbanen Qualität vermißt werden kann,

¹⁵ Ludwig-Schoenmakers, Entwicklungskonzept für die Ludwigshafener Innenstadt, Ludwigshafen [o. J.], S. 26, Hervorhebungen vom Verfasser

zum anderen aber auch, daß man es gleichwohl durchaus für möglich hält, Urbanität mit Hilfe anderer, nichthistorischer Elemente zu erreichen – und sei es um den Preis besonderer Anstrengungen.

Aus dem bisher Gesagten ist vielleicht deutlich geworden, daß ich zwei eng miteinander verflochtene, aber doch deutlich verschiedene Hauptelemente der Urbanität zu erkennen glaube. Vereinfacht, auf Schlagworte gebracht sind dies das Metropolitan-weltstädtische einerseits und das Kulturelle andererseits. Von beiden müssen – so glaube ich – auch bei einseitiger Ausprägung des Charakters einer Stadt mindestens gewisse Elemente vorhanden sein.

Wenn ich den Vorschlag mache, Urbanität mit diesen Inhalten zu definieren, so deshalb, weil ich den Eindruck habe, daß ihnen das stärkste Bedürfnis der Stadtbewohner wie die Bemühung der intelligenten Kommunalpolitiker und Stadtplaner gilt, daß über diese Bedeutungsbesetzung des Wortes Übereinstimmung teils schon besteht, teils sich doch leicht herstellen läßt, und daß ein Bedürfnis für eine solche bestimmte, städtische Werte und Qualitäten zusammenfassende Vokabel besteht. Aus dieser Orientierung ergibt sich dann auch leicht die Abgrenzung zum allgegenwärtigen Nichturbanen. Jene städtebaulichen und stadtfunktionsspezifischen Entwicklungen, die den urbanen Charakter stören, mindern oder sogar aufheben, sollen noch kurz gesondert angesprochen werden. Unvereinbar ist Urbanität mit Erlebnisarmut, Sterilität, Monotonie jeder Art. Unvereinbar ist Urbanität tendenziell auch mit allem, was, um es einmal in der Sprache des Grundgesetzes auszudrücken, die Würde des Menschen verletzt. Insofern sind die inhumanen Züge der modernen Stadtentwicklung an sich alle auch zugleich antiurban. Hier gelten allerdings Einschränkungen. Krankheiten, auch schwere Krankheiten der Stadt, etwa ihr Verfall – Venedig – oder ihre absurde Übersteigerung – New York – oder, häufigster Fall, ihre Vergewaltigung durch den modernen technischen Massenverkehr sind zwar geeignet, Urbanität zu beeinträchtigen. Sie schließen sie aber nicht zwangsläufig und in jedem Fall aus. Am technischen Massenverkehr mit seinen schweren Belastungen wird das deutlich. So universell er auch in Erscheinung tritt und so schwer die Zerstörungen sind, die er angerichtet hat und weiter anrichtet, so haben wir es hier doch mit einem prinzipiell lösbaren und zum Teil auch schon gelösten Problem zu tun. Ich erinnere an innerstädtische Großgaragen, an Tangentensysteme, Fußgängerzonen, U-Bahnen. Auf diesem Feld wird man vielleicht die wirksamsten Erfolge – jedenfalls Teilerfolge – im Bemühen um eine humane Stadt registrieren können.

Vor allem aber kann die urbane Qualität einer Stadt so stark sein, daß sie sich trotz schwerer Versehrungen auch gegen massive Belastungen behauptet und durchsetzt – was dann zu jener tief zwiespältigen Reaktion führt, der Zwerenz mit seinem eingangs vorgetragenen Zitat so heftig Ausdruck gegeben hat. Hartnäckiger und schwer behebbar erscheinen mir jene Teilentwicklungen des Städtischen, die Monotonie und Erlebnisarmut einerseits, Bedrückung, Unterdrückung der mensch-

lichen Selbstbehauptung andererseits erzeugen. Diese oft geschilderte und gegeißelte städtebauliche Misere der Nachkriegszeit begann mit dem so liebenswerten Ideal der aufgelockerten und durchgrünter Stadt. Nur zu leicht und zu oft wurde daraus ein ländlicher Idylle verpflichteter, aber sie zwangsläufig pervertierender Kasernenwohnbau, der unseren neuen Standquartieren überall das Gepräge gibt. Die Mängel dieser neuen Wohnbauformen steigerten sich noch in dem Maß, in dem auf der Jagd nach der immer schwieriger erreichbaren Rentabilität auch noch zunächst beachtete Maßstabsbegrenzung fallengelassen wurden und in meist trostloser Architektur überwältigende Wohnungsballungen entstanden. Daß wir hier das Schlimmste schon hinter uns haben, kann man nur hoffen.

In der Hauptsache gehen also die hinreichend bekannten und erörterten inhumanen Züge der modernen Stadtentwicklung mit den antiurbanen zusammen. Und wenn die urbane Stadtqualität den engeren, spezifischen Begriff gegenüber der humanen darstellt, ist es auch zwangsläufig, daß jede inhumane Erscheinung zugleich sich als Beeinträchtigung der Urbanität darstellt. Davon zu unterscheiden sind andere Entwicklungen, die nur als nicht-urban zu kennzeichnen sind, ohne daß ihnen der Charakter des Humanen abginge. Ich möchte dazu noch einmal auf den zentralen Bereich Wohnungsbau, auf das Ideal der aufgelockerten und durchgrünter Stadt zurückkommen.

In den glücklichsten und konsequentesten Fällen ist es damit ja sogar gelungen, den Stadtcharakter ganz abzustreifen und sehr schöne, große naturistische Wohngebiete zu entwickeln. Als eindrucksvollste Beispiele hierfür habe ich immer einige skandinavische Stadtteile empfunden, zum Beispiel Helsinkis Vorstadt Tapiola. Das ist sicher sehr qualitativ und human, urban in dem hier verwendeten Sinn des Wortes ist es ebenso sicher nicht. Ähnliches würde ich auch für Wulfen sagen, wo sehr respektable städtebauliche Qualität nicht den vorherrschenden Eindruck zu verdecken vermag, daß dies eigentlich ein Ort ist, an dem und in dem nichts geschieht.

Das gleiche gilt natürlich auch und vor allem für die großen und kleinen, bis ins Unermeßliche sich auswachsenden Eigenheimfelder bei uns und andernorts, allerorts, in denen eine von der großen Mehrzahl der Menschen heißersehnte Wohnform verwirklicht wird. Urbanität in dem hier vorgetragenen Sinn kann sich dort in aller Regel nicht entwickeln. Tausende von individuellen Paradiesen vereinigen sich zur Anti-Stadt. Einige wenige hervorragend geplante Einfamilienhaussiedlungen mit wirklich städtischem Charakter zeigen zwar, daß es auch anders geht. Sie bilden aber eine rare Ausnahme.

Wenn man so versucht, beschreibend und interpretierend, auch vom Gegensatz ausgehend den Urbanitätsbegriff zu definieren, so wird man schließlich doch einsehen müssen, daß es nicht einen festen und abschließenden Kriterienkatalog gibt, an dem sich alle Zweifelsfragen lösen und entscheiden ließen. Es gibt sicher viele Arten von Urbanität mit unterschiedlichen Mischungszusammensetzungen der ein-

zelnen Elemente. Es gibt stärker und schwächer ausgeprägte Qualitäten des Urbanen. Und innerhalb der gleichen Stadt mag es sehr urbane Bereiche etwa im Zentrum oder in alten Stadtquartieren geben, neben denen große Bezirke liegen, denen man diesen Charakter beim besten Willen nicht zusprechen kann. Tatsächlich wird Urbanität besonders häufig im Zusammenhang mit Stadtkern und Altstadt gebracht. Als Ziel wird sie aber auch neuen Stadtgebieten durchaus vorgegeben. Ich zitiere noch einmal aus dem Stadtentwicklungsplan München 1975: »Stadtgestaltung bei Neuplanungen. In den Neubaugebieten Münchens sind die gegebenen Möglichkeiten konzentriert und koordiniert mit dem Ziel einzusetzen, Urbanität zu schaffen und zu verbessern.«¹⁶ Das ist bündig.

Ich komme noch einmal auf den früher unternommenen Definitionsversuch zurück: Urbanität als Zustand oder Qualität der Stadt, die in ihren baulichen und funktionellen Strukturen eine bestimmte Dichte stadtspezifischer Angebote hohen Ranges und weltweiter Bezüge enthält und dadurch ein charakteristisches intensivstädtisches Lebensgefühl hervorruft. Dem wäre nunmehr hinzuzufügen, daß die metropolitane und weltstädtisch geprägte Urbanität einer stärker kulturell und historisch bestimmten Variante gleichwertig gegenübersteht. Auch das von diesen Stadztuständen geprägte urbane *Verhalten* der Bürger ist dadurch sicher unterschiedlich akzentuiert: im ersteren Falle dominiert Bahrds anonymes Toleranzverhalten, im zweiten wohl eher der bürgerliche Zusammenhalt, den Salin so stark mit dem Begriff verbindet. Und natürlich gibt es überall Überschneidungen.

Kommen wir auf eine eingangs gestellte Frage zurück: ist Frankfurt eine urbane Stadt? Gemessen an dem hier entwickelten Urbanitätsbegriff meine ich: ja, unbedingt! Die internationale Struktur seiner Geschäfte, die Ballung weltweiter finanzieller Entscheidungsmacht, bemerkenswerte kulturelle Aktivitäten, eine radikal geführte Auseinandersetzung um die richtige Stadtentwicklung, und schließlich wichtige Spuren der großen Stadtgeschichte lassen keine andere Antwort zu. Allerdings ist die Beschädigung dieser Stadt so stark, daß sie die urbane Qualität von Grund auf in Frage stellt. Als vielleicht schwerste Beeinträchtigung wäre, jedenfalls im Sinne Salins, zu werten, daß die Stadt zwar noch Einwohner hat, daß ihre Oberschicht jedoch, wie Zwerenz es formuliert,¹⁷ aus Auswohnern besteht.

Den großen Weltstädten wird man also auch bei starker Verletzung, sogar wohl noch bei unheilbar erscheinendem Verfall den urbanen Charakter in der Regel zugestehen. Das gilt noch für Tokyo mit seiner strukturlos verlaufenden Weite, es gilt dagegen wohl nicht mehr für eine Stadt wie Los Angeles. Rudolf Walter Leonhardt hat übrigens kürzlich Betrachtungen über die Urbanität amerikanischer Städte angestellt. Ohne Einschränkung spricht er diese Qualität nur San Francisco,

¹⁶ Landeshauptstadt München, Stadtentwicklungsplan (s. A 13), S. II-9

¹⁷ G. Zwerenz (s. A 1), S. 44

New Orleans und New York zu, mit Vorbehalten auch Boston, Philadelphia und Chicago sowie auch der kleinen Stadt Charleston S. C.¹⁸

Für »normale« Großstädte, für Klein- und Mittelstädte ist die urbane Qualität jedenfalls schwieriger herzustellen. Sie werden nicht vom großen Schwung zentraler Funktionen geprägt und hochgerissen, der den politischen und wirtschaftlichen Entscheidungszentren eigen ist. Hier müssen die für das Urbane so wichtige Offenheit zur Welt, die Verbindung zu den anderen Ereignisstätten, der funktionelle Rang durch andere, vor allem kulturelle Aktivitäten gesichert werden. Beispiele dafür lassen sich vielfach finden: Musikfestspiele und Theaterwochen, natürlich Kongresse und Tagungen aller Art, Messen und Ausstellungen, Kunstmärkte und Wettbewerbe, große Sportveranstaltungen. Wichtig ist zudem jedes gute Stück Architektur in der Stadt, weil es Bezüge zum internationalen Standard herstellt. Und wichtig ist jeder sichtbare oder spürbare Bezug zur Vergangenheit.

Hier liegt die besondere Urbanitätschance der historischen Städte. Sie haben nicht nur, wie alle anderen, die Möglichkeit der Öffnung zur übrigen Welt hin in der Gegenwart. Sie sind vielmehr in der einmaligen Lage, die Öffnung auch in die Zeitdimension hinein zu bewirken, ja sie eigentlich schon zu besitzen. Zeugnisse bürgerschaftlicher Lebensform und städtischer Funktionen über die Dauer von Jahrhunderten hinweg sind für sich allein schon geeignet, das mit dem Begriff der Urbanität verbundene gesteigerte Stadterlebnis zu vermitteln. Beim Eintauchen in die überlieferte, für die Gegenwärtigen noch lebendige und von ihnen genutzte Vergangenheit, kann sich ein beglückendes, im besonderen Augenblick fast rauschhaftes Gefühl der Selbsterweiterung einstellen, das jenem eng verwandt ist, das man beim Eintauchen in das strömende Leben der großen, ganz der Gegenwart gehörenden Weltstädte verspürt.

Diese besondere Form urbaner Erlebniswelt, die den historischen Städte eigen ist, unterliegt freilich auch ihren eigenen Gefährdungen. Sterile Musealität ist die eine, die andere ist die geistige oder ganz banal auch die finanzielle Unfähigkeit, die alte Stadt für die Gegenwart und für die Befriedigung gegenwärtiger Bedürfnisse umzurüsten und zu erhalten.

Es läuft bei mir also auf ein Bekenntnis zur Urbanität hinaus und auch auf die Behauptung, daß sie in der wohl durchgesetzten Bedeutung des Wortes unter den gegebenen und absehbaren Bedingungen der Stadtentwicklung erreichbar ist. Die besondere Qualität der Stadt, die mit diesem Wort in einer großen Fülle denkbarer Ausformungen angesprochen ist, ist Teil der Lebensqualität einer Stadt, ist ein besonders wichtiger, besonders schwieriger und gefährdeter Teil dieser allgemeinen Qualität. Dafür gewährt Urbanität, wo sie erreicht wird, auch ein Sondermaß an Befriedigung, erzeugt sie Stolz und ein hohes Maß an Identifikation

¹⁸ Rudolf Walter Leonhardt, Die Städte aller Städte Amerikas, DIE ZEIT, 31. Jg. Nr. 25 v. 11. 6. 1976, S. 52

der Bürger mit ihrer Stadt. Die menschliche Stadt mit der besonderen Qualität des Urbanen scheint mir ein lobendes und erreichbares Ziel der Stadtpolitik zu sein. Seiner Verwirklichung mag es zugute kommen, daß wir uns in den nächsten Jahren mehr Zeit lassen müssen, aber auch dürfen, als in der hektischen Aufbauperiode der ersten Nachkriegsjahrzehnte. Die lebhaft erörterte stadtpolitischen Zielsetzungen, die in den letzten beiden Jahrzehnten auf immer breiterer Basis stattgefunden hat, war somit sicher nicht ganz vergebens.

Peter Eitel

Neue Forschungen zur Geschichte des Fernhandels der schwäbischen Städte bis zum Ende des alten Reichs

Bis zum Dreißigjährigen Krieg bildete der Fernhandel eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Wohlstand vieler schwäbischer Städte, und von diesem Fernhandel bzw. von den Kaufleuten, die ihn betrieben, war ein Großteil der Bevölkerung dieser Städte und ihres Umlandes wirtschaftlich abhängig. Dies gilt in erster Linie für die klassischen schwäbischen Exportprodukte Leinwand und Barchent, aber auch für Wolltuche, für Metallwaren und andere gewerbliche Erzeugnisse und nicht zuletzt für Wein und Getreide. Die kausalen Zusammenhänge zwischen Rohstoffbeschaffung und Produktion bzw. zwischen Produktion und Vertrieb sind bekannt und bedürfen keiner näheren Erläuterung. Dagegen sollte gleich zu Anfang dieses Überblicks klargestellt werden, was hier unter »schwäbischen Städten« verstanden wird. Gemeint sind die im »Schwäbischen Kreis« und in »Österreichisch-Schwaben« gelegenen Städte, mit Augsburg und Ulm an der Spitze. Unser Überblick reicht also von Lindau bis Heilbronn und vom Schwarzwald bis zum Ries.

Es sei zugegeben, daß die Konzentration auf den »schwäbischen« Bereich im Grunde für die Wirtschafts- und Handelsgeschichte keine Bedeutung besitzt; wir bedienen uns dieses Attributs nur als Hilfsmittel zur Eingrenzung eines sonst uferlos erscheinenden Raumes, wobei wir uns auf prominente Vorbilder berufen können.¹ Eine umfassende Berücksichtigung des gesamten oberdeutschen Raumes würde entweder dazu führen, daß dieser Forschungsbericht zu breit ausfiele oder zu wenig mehr als einer bloßen Aufzählung von Titeln geriete. Das heißt nun nicht, daß im folgenden nur solche Quelleneditionen und Darstellungen betrachtet werden sollen die sich streng auf den schwäbischen Raum beschränken. Vielmehr werden zahlreiche Arbeiten zu berücksichtigen sein, die weit über diesen Rahmen hinausreichen oder deren eigentlicher Bezugspunkt außerhalb Schwabens liegt, die aber wichtige Aussagen über den Fernhandel der schwäbischen Städte enthalten.

Dieser Fernhandel war bis zum Ende des alten Reiches in der Hauptsache auf die Reichsstädte beschränkt und unter diesen wiederum auf einige wenige, vor allem südlich der Donau gelegene. Im nördlichen Schwaben lassen sich eigentlich nur drei Städte benennen, von denen aus ein bedeutender Fernhandel betrieben wurde: Heilbronn, Esslingen und Nördlingen. Den beiden letzteren Städten gelten zwei am Anfang unseres Berichtsraums erschienene Arbeiten: Kirchgässners großangelegte Untersuchung über Esslingen² und Endres' Dissertation über Nördlingen³.

Die Habilitationsschrift des Wirtschaftshistorikers Kirchgässner ist zwar in erster Linie

¹ Hermann Kellenbenz, Die Wirtschaft der schwäbischen Reichsstädte zwischen 1648 und 1740, *Jahrb. für Gesch. der oberdeutschen Reichsstädte* 11 (1965), S. 128–165.

² Bernhard Kirchgässner, *Wirtschaft und Bevölkerung der Reichsstadt Esslingen im Spätmittelalter. Nach den Steuerbüchern 1360–1460* (= Esslinger Studien 9, 1964).

³ Rudolf Endres, *Die Nürnberg-Nördlinger Wirtschaftsbeziehungen im Mittelalter bis zur Schlacht von Nördlingen* (= Schriften des Instituts für fränkische Landesforschung 11, 1964).

dem Steuerwesen Esslingens gewidmet und basiert auf der einzigartigen Reihe der Esslinger Steuerbücher von 1360 bis 1460 und den Missivbänden von 1434 bis 1500. Die aus der Analyse der Steuerbücher gewonnenen Erkenntnisse über die Entstehung einzelner großer Vermögen führen den Autor aber auch zu der Frage, wie diese Vermögen entstanden sind. Kirchgässner kann eine Reihe von bedeutenden Esslinger Handelsgesellschaften im 14. und 15. Jahrhundert nachweisen, über die wir bisher nichts oder nur sehr wenig gewußt haben wie z. B. über die Kreidenweiß-Gesellschaft. Neben dem zentralen Handel mit Wein wird die Bedeutung des Viehhandels und des in städtischer Regie betriebenen Barchenthandels herausgestellt. Kirchgässner zeigt wie wichtig die Frankfurter Messen für Esslingen waren, weist daneben aber auch auf die Beziehungen nach Frankreich und zur Westschweiz, nach Speyer, Pforzheim, Nördlingen, Ulm, Tirol und Venedig sowie auf den Weinhandel mit Bayern und den oberschwäbischen Städten hin. Eine Karte veranschaulicht die Reichweite der Kreditverflechtungen der Stadt und ihrer Kaufleute.

Der einzigen Messestadt in Schwaben, Nördlingen, gilt die Dissertation von Endres. Ausgehend von der Feststellung, daß die Mehrzahl aller auswärtiger Besucher der Nördlinger Messen Nürnberger Kaufleute waren, fragt der Verfasser nach der Bedeutung dieser Messen für den Nürnberger Exporthandel. Er bedient sich hierbei u. a. des großartigen Quellenbestandes im Stadtarchiv Nördlingen, insbesondere der Messestandsbüchlein, in denen die Mieter der von der Stadt vergebenen Stände z. T. samt Herkunftsort und gehandelter Waren verzeichnet sind. Wichtig sind vor allem die Feststellungen über die Vorherrschaft der Nürnberger Kaufleute im Wollhandel, die jedoch aus politischen Gründen in der 2. Hälfte des 16. Jh. an Augsburg überging. Im Eisen- und Metallwarenhandel mußte Nürnberg schon im 15. Jh. gegenüber der Ulmer Konkurrenz zurückweichen. Nördlingen lag als wichtigster Messeplatz zwischen Frankfurt und Bozen stets im Blickfeld der drei großen Städte Nürnberg, Augsburg und Ulm. Das Ringen dieser Städte um die Vorherrschaft in Nördlingen wird durch die Arbeit von Endres erstmals in dieser Klarheit herausgearbeitet.

Keiner oberdeutschen Stadt sind in den letzten 15 Jahren so viele historische Untersuchungen gewidmet worden wie Nürnberg. Die Ergebnisse dieser Forschungen sind auch für Schwaben bedeutsam. An erster Stelle müssen wir hier die große, posthum erschienene Darstellung Hektor Ammanns nennen, die weit mehr enthält als der Titel besagt.⁴ Dadurch, daß Ammann die Bedeutung eines jeden Platzes würdigt, den der weltweite Nürnberger Handel berührt hat, gerät diese faktengesättigte Arbeit fast zu einer Gesamtdarstellung der mitteleuropäischen Wirtschaftsgeschichte im späten Mittelalter. Auf jeden Fall darf sie als die Summe der wissenschaftlichen Lebensarbeit des großen Schweizer Gelehrten angesprochen werden.

Im Blick auf die schwäbischen Städte bestätigt die Darstellung Ammanns, wieviel wichtiger die oberdeutschen Reichsstädte gegenüber den innerschwäbischen im spätmittelalterlichen Fernhandel waren. Während diese fast nur im Weinhandel eine größere Rolle spielten, traten die Reichsstädte Ober- und Südostschwabens vielfältig als Handelspartner Nürnbergs in Erscheinung: auf den Nördlinger, Linzer und Frankfurter Messen, in den Niederlanden und anderswo. Unter den schwäbischen Kaufleuten waren für die Nürnberger diejenigen aus Augsburg, Ulm, Memmingen und Ravensburg am wichtigsten.

Das zweite große Werk über die Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs, Wolfgang von Stromers breit angelegte und auf einer riesigen Quellenbasis aufbauende Darstellung der »Wirtschaftspolitik« der Nürnberger Hochfinanz im Zeitalter der Luxemburger, bringt auch

⁴ Hektor Ammann, *Die wirtschaftliche Stellung der Reichsstadt Nürnberg im Spätmittelalter* (= Nürnberger Forschungen 13, 1970).

für die schwäbischen Städte, besonders für deren Beziehungen nach Italien, wichtige neue Ergebnisse.⁵ So kann Stromer die Tätigkeit einiger Ulmer Kaufleute (Hans Tierlin und die Rot-Gesellschaft) im Handel zwischen Oberdeutschland und der Lombardei aufgrund italienischer Quellenfunde deutlicher als bisher herausarbeiten. Auch über die Tätigkeit Augsburger, Lindauer und Konstanzer Kaufleute in Oberitalien erfahren wir neues. An den Nürnberger Montanunternehmungen im Karpatenraum (Blei-, Kupfer- und Silberhandel) waren Männer aus Ravensburg und Augsburg beteiligt. Augsburger und Nördlinger Unternehmer spielten auch in den Geldgeschäften mit Oberitalien, mit dem Kurfürsten von Brandenburg und mit König Sigismund eine wichtige Rolle.

Aufgrund seiner Forschungen im Stadtarchiv von Breslau gelang es Stromer, in einer weiteren Arbeit erstmals eine Reihe oberdeutscher Kaufleute in Breslau zwischen 1385 und 1494 nachzuweisen.⁶ Aus unserem Bereich kann er je drei Kaufleute aus Ulm, Augsburg und Ravensburg sowie einen aus Esslingen namhaft machen. Stromer gehört zu den ganz wenigen Forschern der Nachkriegszeit, die Zugang zu den Archiven Ostmitteleuropas und Osteuropas gewonnen haben. Es ist zu wünschen daß diese handelsgeschichtliche terra incognita in den nächsten Jahren noch weiter erforscht wird.

Die letzte hier zu besprechende Publikation, die – von Nürnberg ausgehend – für die schwäbischen Städte neue Ergebnisse darbietet, sind die »Handelsbräuche des 16. Jahrhunderts«, eine von Hermann Kellenbenz besorgte und eingeleitete Quellenedition.⁷ Es handelt sich um das 1539 erschienene »Handel-Buch« des Nürnbergers Lorenz Meder, ein praktisches Handbuch für Kaufleute, in welchem Daten über die wichtigsten Handelsplätze Europas enthalten sind: die jeweils geltenden Maße und Münzen, Markt- und Messetermine, Makler- und Frachtgebühren, ortsübliche Handelsbräuche usw. Der Bearbeiter hat zusätzlich noch die handschriftlichen Nachträge mitherausgegeben, die in einem der elf erhaltenen Exemplare dieses Handbuchs enthalten sind und von den Angehörigen der Nürnberger Firma Welser stammen. Sie beziehen sich auf die gesellschaftliche Tätigkeit des Welserschen Handelshauses in der Zeit zwischen 1559 und 1620. So gewinnen wir hier ein sehr anschauliches Bild von den ganz Europa umfassenden Handelsbeziehungen Nürnbergs im 16. Jh. An zahlreichen Stellen tauchen auch schwäbische Handelsplätze auf, an der Spitze Augsburg, Ulm und Nördlingen, weiterhin Memmingen, Lindau, Konstanz, Biberach und Buchhorn. Interessanterweise fehlt der gesamte innerschwäbische Raum, aber auch Ravensburg, ein Indiz dafür, in welchem Ausmaß die Bedeutung dieser Stadt bereits im 16. Jh. zurückgegangen war. Den zahlreichen Umrechnungstabellen für Gewichte können wir entnehmen, wie stark im textilwirtschaftlichen Bereich die Beziehungen zwischen den genannten schwäbischen Städten und etwa Mailand, Como, Antwerpen, Brügge und Venedig waren.

Auch die wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen über Augsburg, die größte schwäbische Handelsstadt, haben in den letzten zwölf Jahren wieder zu Ergebnissen geführt, die weit über diese Stadt hinaus von Interesse sind. Wir nennen hier an erster Stelle die Arbeiten von Reinhard Hildebrandt. Seine Dissertation über die seit 1578 neben der alten Hauptfirma bestehende Firma der »Georg Fuggerischen Erben« (Philipp Eduard und Octavian

⁵ *Wolfgang v. Stromer*, *Oberdeutsche Hochfinanz 1350–1450* (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 55–57, 1970).

⁶ *Wolfgang v. Stromer*, *Nürnberg-Breslauer Wirtschaftsbeziehungen im Spätmittelalter*, *Jahrb. für fränkische Landesforschung* 34/35 (1975), S. 1079 ff.

⁷ *Handelsbräuche des 16. Jahrhunderts. Das Meder'sche Handelsbuch und die Welser'schen Nachträge*, hrsg. u. eingel. v. *Hermann Kellenbenz* (= *Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit* XV, 1974).

Secundus Fugger) ist in erster Linie sozial- und bildungsgeschichtlich wichtig, vermittelt aber auch neue Einblicke in die Geld- und Handelsgeschäfte dieser »Tochterfirma«, die zwar selbständig war, aber doch im Sinne der Familientradition auf Geld- und Gewürzhandel mit den Habsburgern, mit Spaniern und Portugiesen ausgerichtet war.⁸ Zugleich wird deutlich gemacht, worin der Unterschied dieser nachgeborenen und halb verjunkteten Kaufherren gegenüber der Gründergeneration bestand: weniger Risikofreudigkeit, weniger Ideen, weniger Expansionsbedürfnis. Kaufmännische Tätigkeit geriet hier zu einer besonderen Form vornehmen und »standesgemäßen« Lebens.

Eine wichtige Rolle im Geschäftsbetrieb dieser und anderer Firmen spielten die Handelsdiener, die gleichsam »leitende Angestellte« waren. Zwei aus Memmingen stammenden und im Dienst der Fugger stehenden Vertretern dieses neuen Berufsstandes gilt eine weitere Untersuchung Hildebrandts.⁹ Besonders am Beispiel des aus dem Memminger Zunftbürgertum stammenden Konrad Mair vermag er die beruflichen Möglichkeiten eines solchen Handelsdieners aufzuzeigen. Auch als selbständiger Kaufmann blieb Konrad Mair stets im Banne und im Schlepptau der übermächtigen Fugger. Wichtig ist der Hinweis Hildebrandts auf den Substanzverlust, der einer Stadt wie Memmingen durch die Anziehungskraft des »reichen Augsburg« permanent drohte: viele tüchtige Kaufleute wanderten seit Anfang des 16. Jh. aus Memmingen in die größere Stadt ab, weil dort bessere wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten bestanden.

Der erwähnte Memminger Konrad Mair verdiente gut durch seine Beteiligung am böhmischen Zinnbergbau, die meisten Augsburger Kaufleute jedoch, die sich in der Montanwirtschaft engagierten konzentrierten sich auf die Gewinnung und den Handel mit Kupfer aus Oberungarn und Tirol. Diesem letzteren Bereich hat Hildebrandt eine weitere Untersuchung gewidmet, in der er den interessanten Versuch wagt, den Anteil der Nürnberger und Augsburger Großkaufleute an der europäischen Kupferproduktion und dem Kupferhandel des 16. Jh. zu quantifizieren.¹⁰ Diese Arbeit zeigt, daß fast alle großen Augsburger Kaufleute irgendwann einmal mit Kupfer Geschäfte zu machen versucht haben, keineswegs nur die Fugger. Fast das ganze oberungarische Kupfer wurde über Augsburger Firmen vertrieben. Hier kamen den Augsburgern ihre guten Beziehungen zum Hause Habsburg zugute. Wichtig sind auch die Hinweise Hildebrandts auf die Finanzierungstechniken und das kreditpolitische Instrumentarium, dessen sich die Augsburger für ihre Kupfergeschäfte bedienten.

Der von Theodor Gustav Werner 1967–1974 herausgegebenen Zeitschrift »Scripta Mercaturae«, die leider nach dem Tode Werners 1975 ihr Erscheinen eingestellt hat, verdanken wir einige interessante Aufsätze auch für Augsburg. Erwähnt seien die beiden Arbeiten des Herausgebers über den »königlichen Kaufmann« Bartholomäus Welser (1488 bis 1561)¹¹ und über die Beteiligung der Augsburger am internationalen Zuckergeschäft im

⁸ *Reinhard Hildebrandt*, *Die »Georg Fuggerischen Erben«*. Kaufmännische Tätigkeit und sozialer Status 1555–1600 (= *Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 6, 1966).

⁹ *Reinhard Hildebrandt*, *Wirtschaftsentwicklung und soziale Mobilität Memmingens 1450–1618*. Die Handelsdiener Konrad Mair, Hans und Friedrich Bechler, *Memminger Geschichtsblätter* 1969, S. 41 ff.

¹⁰ *Reinhard Hildebrandt*, *Augsburger und Nürnberger Kupferhandel 1500–1619*. Produktion, Marktanteile und Finanzierung im Vergleich zweier Städte und ihrer wirtschaftlichen Führungsschicht, *Zs. f. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften* 92 (1972), S. 1 ff.

¹¹ *Theodor Gustav Werner*, *Bartholomäus Welser*. Werden und Wirken eines königlichen Kaufmanns der Renaissance, *Scripta Mercaturae* 1 (1967), S. 71 ff; 1/1968, S. 89 ff; 2/1968, S. 75 ff.

16. Jh.¹² In dem erstgenannten Aufsatz, der in der Hauptsache eine Zusammenfassung der bisherigen Forschung über Bartholomäus Welser darstellt, wird auch ein bisher nicht ausgewertetes Schuldbuch der Welser-Firma aus der Zeit zwischen 1554 und 1560 mitberücksichtigt. Schließlich soll auf die Arbeit von Hildebrandt über den Aufstieg und Fall des Augsburger Konrad Rot hingewiesen werden, der im Pfefferhandel groß wurde, aber schließlich daran scheiterte, daß seine Eigenkapitaldecke zu dünn war.¹³

Die letzte hier anzuzeigende Arbeit über den Augsburger Fernhandel stammt von Hermann Kellenbenz; sie gilt den Geschäften des Kaufmanns Jakob Rehlinger, der 1533 in Antwerpen wertvolle Gobelins kaufte, die er über Venedig an die Pforte verkaufen wollte. Wir haben hier einen der ersten Hinweise auf deutsch-türkische Handelsbeziehungen im 16. Jh. via Venedig vor uns.¹⁴

Leider liegt die Erforschung des Ulmer Fernhandels immer noch sehr im argen. Die einzige Arbeit, die in unserem Berichtszeitraum über dieses Thema erschienen ist, eine Edition der erhalten gebliebenen Geschäftspapiere der Firma Färber-Ehinger (u. a. der Gesellschaftsvertrag von 1490 und ein Rechnungsbuch von 1495/96) ist bedauerlicherweise vollständig mißlungen.¹⁵ Der hier gemachte Versuch eines wortwörtlichen Abdrucks dieser Quellen zeigt wieder einmal sehr deutlich, daß sich an die schwierige Materie des oberdeutschen Fernhandels nur wagen sollte, wer sich gründlich in dieses Gebiet eingearbeitet hat. Solche Quellen, wie die hier abgedruckten, können nur von einem wirklichen Kenner bearbeitet und ausgewertet werden. Wer das hier vorgelegte und für den oberdeutschen Frankreich- und Spanienhandel sicher recht interessante Material wirklich kennenlernen und auswerten will, dem nützt diese unkommentierte und mit unzähligen Lesefehlern behaftete Edition so gut wie nichts: er wird auf die Originalquelle zurückgreifen müssen. So bleibt festzustellen, daß die wichtigsten neuen Ergebnisse über den Ulmer Fernhandel in den Arbeiten von Stromer, Endres und der weiter unten anzuzeigenden Publikation von Werner Schnyder zu finden sind.

Wenn wir uns nun den oberschwäbischen Reichsstädten im engeren Sinn zuwenden, so ist hier zunächst auf die neben Ravensburg bedeutendste Handelsstadt, auf Memmingen hinzuweisen. Dem Memminger Fernhandel und seinen Trägern ist die Dissertation von Eirich gewidmet, die eine Zusammenfassung der bisherigen Forschung darstellt, darüber hinaus aber auch wichtige neue Ergebnisse zur Geschichte der zahlreichen Memminger Familiengesellschaften und über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Kaufmannsfamilien enthält.¹⁶ Besonderes Interesse verdient der Abschnitt über die Vöhlin-Gesellschaft, die seit 1479 in Verbindung mit den Augsburger Welsern trat und schließlich ganz nach Augsburg verlegt wurde. Auch das Kapitel über die Besserer-Gesell-

¹² Theodor Gustav Werner, Die Anfänge der deutschen Zuckerindustrie und die Augsburger Zuckerraffinerie von 1573, Scripta Mercaturae 1972, S. 167 ff. u. 1973, S. 89 ff. Vgl. dazu Hermann Kellenbenz, Th. Gustav Werner und die Zeitschrift »Scripta Mercaturae«, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 62 (1975), S. 391 ff.

¹³ Reinhard Hildebrandt, Wirtschaftsentwicklung und Konzentration im 16. Jahrhundert. Konrad Rot und die Finanzierungsprobleme seines interkontinentalen Handels, Scripta Mercaturae 1/1970, S. 25 ff.

¹⁴ Hermann Kellenbenz, Jakob Rehlinger, ein Augsburger Kaufmann in Venedig, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte, Festschrift für Hektor Ammann (1965), S. 362 ff.

¹⁵ Kurt Kohler, Handelsakten der Ulmer Gesellschaft Färber-Ehinger um 1495 (= Beiträge zur schwäbischen Geschichte 6, 1968).

¹⁶ Raimund Eirich, Memmingens Wirtschaft und Patriziat von 1347 bis 1551, (1971).

schaft und deren Tätigkeit in Ulm und Stuttgart sei eigens erwähnt. Diese und zahlreiche andere Handelsgesellschaften trieben einen ungemein weitgespannten Fernhandel, der von Spanien bis Polen und von Süditalien bis Flandern reichte. Auch im Montanwesen wurden Memminger Kaufleute aktiv.

Die Beziehungen Memmings nach Österreich hat Othmar Pickl in mehreren Arbeiten beleuchtet, die auf den Geschäftsbüchern der Wiener Neustädter Firma Alexius Funck (1516 bis ca. 1538) beruhen.¹⁷ Die Funck kamen aus Memmingen und entfalteten in der Steiermark einen bedeutenden Handel mit steirischem Stahl und Eisen, Tiroler Kupfer und Silber sowie oberschwäbischer Leinwand.

Die Arbeiten Pickls werden ergänzt durch einen Aufsatz von Richard Klier über die Verbindungen zwischen den Nördlinger, Augsburger und Memminger Zweigen der Familie Funck.¹⁸

Von einer anderen österreichischen Handelsstadt, nämlich von Linz aus, hat Wilhelm Rausch unser Wissen über die schwäbisch-österreichischen Handelsbeziehungen gleichfalls erweitert.¹⁹ Aufgrund der Linzer Zollrechnungen von 1496–1500 konnte er Leinwandhändler aus Kempten, Augsburg und Memmingen auf den Linzer Messen nachweisen. Es ist zu wünschen daß dem 1969 erschienenen ersten Band dieses Werkes bald der angekündigte zweite folgen möge, der die in der frühen Neuzeit offenbar immer intensiver werdenden Beziehungen der schwäbischen Städte nach Linz erstmals konkret anhand des reichen Linzer Quellenmaterials beleuchten wird.

Die kleine oberschwäbische Reichsstadt Isny ist seit langem geradezu ein Schoßkind der Historiker. Auch für unseren Berichtszeitraum und unseren Themenbereich sind zwei Neuerscheinungen anzuzeigen. Rudolf Lenz hat auf der Grundlage von Leichenpredigten, aber auch echter Archivalien ein lebendiges Bild des lange Zeit in Isny wirkenden Kaufmanns Johann Albrecht gezeichnet, des erfolgreichsten oberschwäbischen Unternehmers im 17. Jh.²⁰ Wichtig an dieser Arbeit ist vor allem, daß sie die vielfältigen Verflechtungen zwischen den oberschwäbischen Kaufmannsfamilien – hier Isny, Leutkirch, Lindau, Memmingen und Ulm – aufzeigt, desgleichen die verschlungenen Wege, die ein besonders im Frankreichhandel engagierter Kaufmann im Zeitalter der Erbfolgekriege gehen mußte, um im Geschäft zu bleiben.

Hermann Kellenbenz verdanken wir eine gute Zusammenfassung der bis 1966 erschienenen Arbeiten zur Wirtschaftsgeschichte Isnys²¹, desgleichen – in bewährter Manier verfaßt – einen Überblick über die Größe und die wirtschaftliche Bedeutung der schwäbischen Reichsstädte im 17. Jahrhundert.

¹⁷ Othmar Pickl, Das älteste Geschäftsbuch Österreichs. Die Gewölberegister der Wiener Neustädter Firma Alexius Funck (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 23, 1966)« *ders.*, Memmingen und die süddeutschen Städte in ihren Handelsbeziehungen zum Südosten, Memminger Geschichtsblätter 1967, S. 5 ff.

¹⁸ Richard Klier, Die Funck-Gesellschaft von Memmingen und Augsburg, Jahrb. für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte 14 (1968), S. 121–126.

¹⁹ Wilhelm Rausch, Handel an der Donau I. Die Geschichte der Linzer Märkte im Mittelalter (1969).

²⁰ Rudolf Lenz, Johann Albrecht aus Isny im Allgäu. Ein oberdeutscher Unternehmer des 17. Jahrhunderts, Jahrb. für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte 17 (1971), S. 120–130.

²¹ Hermann Kellenbenz, Isny im Allgäu. Von den wirtschaftlichen Möglichkeiten einer Reichsstadt zwischen Mittelalter und Neuzeit, Jahrb. für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte 12/13 (1966/67), S. 100–123.

Vom Verfasser dieses Forschungsberichts stammt eine auf Quellen des Konstanzer Stadtarchivs basierende Arbeit über den Konstanzer Warenhandel vor, während und nach dem Dreißigjährigen Krieg sowie den Konstanz berührenden Warentransit zu Wasser, auf Rhein und Bodensee.²² Das Quellenmaterial erlaubte es, hier auch einmal den Versuch zu wagen, die auf den Konstanzer Markt gelangenden bzw. die Konstanz passierenden Waren mengenmäßig zu bestimmen. Deutlich wird hier die auch von Rudolf Lenz herausgearbeitete große Bedeutung, welche die Eidgenossenschaft seit dem Dreißigjährigen Krieg für den Handel zwischen dem Reich (speziell Schwaben) und Frankreich erlangt hatte. Dem Handel im Bodenseeraum während der frühen Neuzeit und den ihn bestimmenden politischen Kräften gelten zwei weitere Arbeiten desselben Autors.²³

Wie stark in der Neuzeit der Ost-West-Fernhandel anstelle des im Mittelalter dominierenden Italienhandels in den Vordergrund trat, dies belegen eindrücklich zwei Arbeiten von Gerhard Pfeiffer, welche die Rolle der deutschen Kaufleute in Lyon, der wichtigsten französischen Messestadt der Neuzeit, behandeln.²⁴ Pfeiffer zeigt, mit welchen Nachteilen die Deutschen im Vergleich zu ihren eidgenössischen Konkurrenten zu kämpfen hatten. Besonders interessant sind für uns die Hinweise auf die Tätigkeit Ulmer, Lindauer, Isnyer und Memminger Kaufleute in Lyon.

Auch die kommerziellen Beziehungen zwischen Schwaben und der iberischen Halbinsel wurden in den vergangenen zwölf Jahren von der Forschung immer wieder behandelt. Hier sei vor allem auf den von Hermann Kellenbenz herausgegebenen Sammelband »Fremde Kaufleute auf der Iberischen Halbinsel« verwiesen, in dem neben dem souverän die internationale Forschung zusammenfassenden Referat des Herausgebers²⁵ ein Aufsatz von Hektor Ammann von Interesse ist, der zwar auch in erster Linie den Charakter eines Forschungsberichtes trägt, durch seine Verarbeitung schwer zugänglicher spanischer Veröffentlichungen jedoch wertvolle neue Erkenntnisse vermittelt, besonders für die schwäbischen Fernhandelsstädte Ravensburg, Konstanz, Ulm, Nördlingen und Isny.²⁶

Dem »klassischen« Fernhandel zwischen Süddeutschland und Italien gelten zwei andere Arbeiten. Der Aufsatz von Hildegard Weiss behandelt in erster Linie verkehrsgeschichtliche Fragen, beleuchtet aber von daher auch die Benutzung der Tiroler Durchgangsstraßen durch oberschwäbische Kaufleute, welche die Bozener Messen besuchten sowie die Versuche der Graubündner, den Schwaben Chiavenna als Absatzplatz schmackhaft zu machen.²⁷ Die

²² *Peter Eitel*, Der Konstanzer Handel und Gütertransit im 16. und 17. Jahrhundert, Schweizerische Zs. f. Geschichte 20 (1970), S. 501 ff.

²³ *Peter Eitel*, Handel und Verkehr im Bodenseeraum während der frühen Neuzeit, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 91 (1973), S. 67 ff.; *ders.*: Die Rolle der Reichsstadt Überlingen in der Wirtschaftsgeschichte des Bodenseeraumes, ebd., 89 (1971), S. 9 ff.

²⁴ *Gerhard Pfeiffer*, Die Privilegien der französischen Könige für die oberdeutschen Kaufleute in Lyon, Mitt. des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 53 (1965), S. 150 ff.; *ders.*, Die Bemühungen der oberdeutschen Kaufleute um die Privilegierung ihres Handels in Lyon, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs 1 (1967), S. 407 ff.

²⁵ *Hermann Kellenbenz*, Die fremden Kaufleute auf der iberischen Halbinsel vom 15. Jh. bis zum Ende des 16. Jh. In: Fremde Kaufleute auf der iberischen Halbinsel, hrsg. v. H. Kellenbenz (= Kölner Kolloquien zur internationalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1 (1970), S. 265 ff.

²⁶ *Hektor Ammann*, Dt.-span. Wirtschaftsbeziehungen bis z. Ende des 15. Jh., ebd., S. 132 ff.

²⁷ *Hildegard Weiss*, Über die Verlagerung von Transit-Handelswegen zwischen Süddeutschland und Oberitalien in der Mitte des 18. Jh., in: Wirtschaft, Geschichte und Wirtschaftsgeschichte. Festschrift Friedrich Lütge (1966), S. 206 ff.

zweite Arbeit, die an dieser Stelle genannt werden muß, ist eine der bedeutendsten in der Nachkriegszeit zu unserem Thema erschienenen Veröffentlichungen überhaupt: Werner Schnyders großes Alterswerk, eine im klassischen Stil angelegte Quellensammlung über den Fernhandel via Graubünden bis 1530.²⁸ Zwar sind viele der ca. 1500 meist regestenartig dargebotenen Dokumente schon an anderer Stelle publiziert worden, aber es bleibt genügend neues Material übrig, das uns gerade auch für den Italienhandel der schwäbischen Städte viel neues bietet: nicht nur über den Leinwandhandel Konstanzer und Ravensburger Kaufleute oder über den Wollhandel Ulmer, Gmünder und Haller Unternehmer, sondern auch über den Handel mit Metallen und Metallwaren, der besonders von Memminger (Sensen), Lindauer (Kupfer), Ulmer und Augsburger Kaufleuten betrieben wurde. Wir erhalten dank der Auswertung zahlreicher oberitalienischer und graubündner Archive eigentlich erstmals seit Aloys Schulte wirklich neue Fakten zur Geschichte der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft, der Augsburger Vöhlin-Welser-Gesellschaft und anderer wichtiger Unternehmen geboten. Die einleitende Darstellung schöpft das ausgebreitete Material bei weitem nicht aus, man muß sich des umfangreichen Orts-, Personen- und Sachregisters bedienen, um wirklich zur eigentlichen Substanz dieses Werkes vorzudringen.

Hingewiesen sei zuletzt noch auf drei Veröffentlichungen ganz unterschiedlicher Art. Franz Irsiglers Betrachtung der Handelsbeziehungen zwischen Köln und Oberdeutschland greift im wesentlichen auf die Forschungen Kuskes zurück und faßt all das, was über diese Beziehungen im Grunde schon bekannt war, eindrucksvoll in zwei Karten über die Herkunft der Geschäftspartner der Kölner Kaufleute auf den Frankfurter Messen bis 1500 und über die oberdeutschen Kaufleute in Köln bis 1500 zusammen.²⁹ Unter den schwäbischen Städten waren Augsburg, Ulm, Nördlingen, Memmingen, Kempten, Ravensburg und Konstanz besonders stark in Köln vertreten. Ihre Bedeutung wird von Irsigler näher gewürdigt.

Im Gegensatz zu Irsigler geht Berent Schwineköper in Anknüpfung an entsprechende Untersuchungen von Hektor Ammann von einer einzigen, bisher unausgewerteten Quelle aus, den Rechnungen über die Standgelderzahlung für den Freiburger Jahrmarkt zwischen 1547 und 1562.³⁰ Von daher zeigt er auf, wie groß der Einzugsbereich des Freiburger Jahrmarktes war. Aus Schwaben lassen sich Marktbesucher aus Hall, Rottweil, Nördlingen und Stuttgart in Freiburg nachweisen.

Schließlich sei nochmals auf eine Arbeit von Hektor Ammann verwiesen: seine höchst instruktive Karte »Wirtschaft und Verkehr im Spätmittelalter um 1500«, die dem ersten Band des Handbuchs der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte beigegeben ist.³¹ Diese ganz Mitteleuropa umfassende Karte vermittelt einen Überblick über die landwirtschaftlichen und industriellen Produktionsgebiete, über Verkehrswege, Größe der Städte

²⁸ *Werner Schnyder*, Handel und Verkehr über die Bündner Pässe im Mittelalter, 2 Bde. (1973 u. 1975).

²⁹ *Franz Irsigler*, Köln, die Frankfurter Messen und die Handelsbeziehungen mit Oberdeutschland im 15. Jh. In: Köln, das Reich und Europa (= Mitt. aus dem Stadtarchiv Köln 60, 1971), S. 341 ff.

³⁰ *Berent Schwineköper*, Beobachtungen zum Lebensraum südwestdeutscher Städte im Mittelalter, insbesondere zum engeren und weiteren Einzugsbereich der Freiburger Jahrmärkte in der 2. Hälfte des 16. Jh., in: Stadt und Umland. Protokoll der X. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, hrsg. v. E. Maschke und J. Sydow (1974), S. 29 ff.

³¹ *Hektor Ammann*, Wirtschaft und Verkehr im Spätmittelalter um 1500. Kartenbeilage zum Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1 (Stuttgart 1971).

und bedeutende Handelsplätze in einer kartographisch sehr überzeugenden Weise. Man wünscht sich, daß solche Karten in unseren Schulbüchern Eingang finden!

Abschließend bleibt zu konstatieren, daß in den vergangenen zwölf Jahren die Handelsgeschichtsforschung zwar methodisch und in ihren Fragestellungen keine wirklich neuen Wege gegangen ist, daß sie jedoch – rein positivistisch gesehen – wertvolle neue Ergebnisse erarbeitet und wichtige Quellen erschlossen hat. Auffallend ist die weiterhin vorherrschende Bevorzugung des Mittelalters zu Lasten der Neuzeit, vor allem der Zeit nach 1600. Die Scheu vor der immer unüberschaubarer werdenden Fülle der überlieferten Quellen seit dem 16. Jh. dürfte die Hauptursache für diese Einseitigkeit sein. Wahrscheinlich wird hier nur durch die Inangriffnahme größerer Forschungsprojekte mit entsprechendem personellem Aufwand Abhilfe zu schaffen sein. Die Ansätze hierzu sind jedoch offensichtlich noch sehr bescheiden. So bleiben vorläufig wohl bienenfleißige Einzelforscher vom Schlage eines Hektor Ammann, eines Wolfgang von Stromer oder eines Werner Schnyder die eigentlichen Träger der Erforschung der Handelsgeschichte.

Hermann Kellenbenz

Studien zur Typologie städtischer Gemeinwesen

I

Hans Mauersberg, der an der Universität München Wirtschaftsgeschichte lehrt, hat während seiner jahrzehntelangen Tätigkeit ein Forschungsprogramm verwirklicht, das, von eindrucksvoller Konsequenz, erst nach dem Krieg in voller Deutlichkeit hervorgetreten ist. Er kommt von der mittelalterlichen Siedlungsgeschichte her, wie sie sein Lehrer Konrad Schünemann zuletzt in Kiel gelehrt hat. Mauersbergs Dissertation über das ehemals hennbergische Amt Schleusingen, seine Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Niedersachsens und seine Bevölkerungs- und Sozialgeschichte des Berchtesgadener Landes, die alle noch vor dem Kriege erschienen, lassen einmal ein starkes sozialgeschichtliches Interesse erkennen, zum anderen markieren sie eine deutliche Tendenz zur Erarbeitung von Zusammenhängen, die über den Einzelfall hinausführend das Typische anstreben. Diese vergleichende Betrachtungsweise hat Mauersberg in seinem 1960 erschienenen Buch auf dem Feld der Stadtgeschichte am Beispiel von fünf »zentraleuropäischen« Städten – Basel, Frankfurt/M., Hamburg, Hannover und München – durchexerziert.¹ Die ersten drei vertreten den Typ der Reichsstadt, wobei Basel nach dem Westfälischen Frieden im Rahmen

¹ H. Mauersberg, *Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Städte in neuerer Zeit*. Dargestellt an den Beispielen von Basel, Frankfurt/M., Hamburg, Hannover und München. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (1960). 604 S.

der Schweizer Eidgenossenschaft seine eigenen Wege ging, während Frankfurt seinen Charakter als Stadtrepublik bis in die Zeit des Deutschen Bundes hinein wahren konnte und Hamburgs Tradition wie die Bremens in die Gestalt eines Bundeslandes einmündete. Gegenüber diesen Stadtrepubliken repräsentieren Hannover und München den Typ der landesherrlichen Stadt, allerdings in der gewiß in verschiedener Hinsicht privilegierten Stellung der Fürstenresidenz.

Mit hinreichendem Datenmaterial ausgerüstet, verfolgte Mauersberg die Bevölkerungsentwicklung dieser Gemeinwesen vom 15. Jahrhundert bis in die Zeit der Industrialisierung, betrachtete die rechtlichen und sozialen Aspekte des alten Bürgerverbandes und den Übergang in reine Wohn- und Erwerbsgemeinschaften und untersuchte die verschiedenen Seiten der Wirtschaft, des Handels, Handwerks, Verkehrswesens, Geld- und Kreditwesens und der öffentlichen Finanzen. Ergänzend zu dem von Erich Keyser begründeten mehrbändigen »Deutschen Städtebuch«² hat Mauersberg mit seinem Werk ein wertvolles Hilfsmittel an die Hand gegeben, das in einer abgewogenen Darstellungsweise und Übersichtlichkeit sehr wohl geeignet ist, weitere Forschungen auf diesem Gebiet anzuregen und ihre Ergebnisse in das Gesamtbild einzubauen.

II

Mauersberg ist dabei selbst mit dem Beispiel vorangegangen und hat inzwischen drei weitere Städtstudien hinzugefügt. 1962 veröffentlichte er eine kleinere Arbeit über die Wandlungen in der Wirtschafts- und Sozialverfassung Dortmunds im 19. und 20. Jahrhundert.³ Hier ging es ihm einmal darum zu zeigen, wie die Reichsstadt Dortmund, die an der Wende des 19. Jahrhunderts mit ihren 4000 Einwohnern am Ende einer wirtschaftlichen und politischen Entwicklung stand, mit dem Aufschwung der Ruhrwirtschaft ein neues Aufblühen erlebte. 1816 wurde die Stadt Sitz des preußischen Oberbergamts für die westfälischen Provinzen. Aber der wirtschaftliche Umschwung setzte im Dortmunder Bezirk erst im Lauf der fünfziger Jahre verstärkt ein, nachdem der Anschluß an die Köln-Mindener Eisenbahn hergestellt war und die Montanindustrie in eine neue Entwicklungsphase eintrat. 1865 zählte die Stadt nahezu 30 000 Personen; 1899 waren es 140 000 Einwohner. Die alten gesellschaftlichen Zustände wurden vollkommen verändert durch den Zuzug von auswärtigen Unternehmerkräften und Arbeitern. Der bekannteste Name ist der der Hoesch, die ihren Hüttenbetrieb 1871 von Eschweiler an den Nordrand der Stadt Dortmund verlegten. Unter den alteingesessenen Familien konnten sich auf dem für Dortmund weiterhin wichtigen Gebiet der Brauerei angesichts des auch hier einsetzenden Konzentrationsprozesses

² Deutsches Städtebuch Bd. 1: Nordostdeutschland (1939, vergr., Nachdr. geplant), Bd. 2: Mitteldeutschland (1941, wie Bd. 1), Bd. 3: Nordwestdeutschland: I Niedersächs. Städtebuch (1952, wie Bd. 1), II Westfälisches Städtebuch (1954, wie Bd. I), III Rheinisches Städtebuch (1956, wie Bd. 1), Bd. 4: Südwestdeutschland: I Hessisches Städtebuch (1957, vergr.), II Land Baden-Württemberg 1 Badisches Städtebuch (1959) 2 Württembergisches Städtebuch (1962) 3 Städtebuch Rheinland-Pfalz und Saarland (1964), Bd. 5: Bayern I Regierungsbezirke Unter-, Mittel- und Oberfranken (1971) II Regierungsbezirke Oberpfalz, Niederbayern und Oberbayern. Schwaben (1974). Sämtliche Bände: Verlag W. Kohlhammer Stuttgart Berlin Köln Mainz. Künftige Planung u. a.: Ergänzungsband zu den bereits erschienenen 11 Bänden. Fotomechan. Nachdruck der Bände 1 und 2, Neuaufl. von vergriffenen Bänden.

³ H. Mauersberg, *Wandlungen in der Wirtschafts- und Sozialverfassung Dortmunds von der Zeit Napoleons bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts*, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark LIX (1962). S. 215–239.

nur wenige behaupten. Heinrich Wenker⁴ gehörte dazu, während ein anderer Braugewaltiger Josef Cremer⁵ aus Lüdinghausen stammte.

1969 brachte Mauersberg eine Studie über die Wirtschaft und Gesellschaft Fuldas heraus.⁶ Fulda liefert eine gewisse Parallele zum Typ der fürstlichen Residenzstadt, wie sie im Buch von 1960 an den Beispielen Hannover und München untersucht worden ist. Allerdings verhielt sich hier alles in viel kleineren Verhältnissen, außerdem kam die besondere Rolle der Kirche hinzu: Fulda war Abtei. Zwar ist das Gemeinwesen der Handwerker und Kaufleute, das vermutlich 1114 die Stadterhebung erfuhr, zunächst räumlich und verwaltungsrechtlich nicht mit dem Stifts- und Dombereich verbunden gewesen, erst ab 1162 verschmolzen Herrschaftssitz des Abts und bürgerliche Wohngemeinde zu einer städtebaulichen Einheit.

Im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts beherbergte Fulda 3500 Menschen, und wenn man Geistlichkeit und Adel sowie die außerhalb der Stadtumwallung Lebenden einbezog, waren es 5150 Personen. Bis 1600 folgte eine Steigerung auf 6210, während der Jahre des Dreißigjährigen Krieges setzte ein Rückgang auf 2780 Personen (1655) ein, wobei die Zahl der in der Stadt selbst Ansässigen wahrscheinlich unter 2000 lag. Fulda hatte damit eine ähnliche Größe wie die hennebergische Residenzstadt Schleusingen, über die Mauersberg auch gearbeitet hat. Auch die Größenverhältnisse der von Mauersberg untersuchten Residenzstadt Hannover und der alten Reichsstadt Dortmund lagen in der Nähe.

In Fulda machten die von steuerlichen Lasten befreite Geistlichkeit und Adel 15 % der Bevölkerung aus, 85 % bildeten die Bürgerschaft, die in Gemein und Zünfte gegliedert waren. Zur Gemein zählten diejenigen Hausbesitzer, die nicht zu den 8 anerkannten großen Zünften gehörten, also Handwerker der kleinen Zünfte, Brauer, Wirte, Fuhrleute, Händler, Kaufleute. Unter den Zünften war besonders stark die Wollweberei ausgeprägt, die Exportbeziehungen bis Frankfurt/M. und Leipzig unterhielt. Auch die Löhner und Gerber arbeiteten für den Export. Daneben war, wenn man die Tätigkeit im Stift Fulda einbezieht, die Leinweberei und Garnherstellung bedeutend. Die Zahl der in den großen Zünften zusammengefaßten Meister betrug auf dem Höhepunkt vor Beginn des 30jährigen Krieges etwa 321, die der Gemein lag bei 260, wozu noch 40 Angehörige der Judenschaft kamen, die vornehmlich Handel trieben. Nach dem großen Krieg (1655) lagen die Zahlen bei 157, 170 und 67. Das Stift repräsentierten neben dem Fürstabt und den Stiftsherren die fürstlichen Räte und der über Bürgermeister und städtischen Rat gesetzte Vize-Abt sowie das vom Abt mit Schöffen besetzte Stadtgericht. Verf. beschränkt sich hier auf die Angaben, die erforderlich sind, um das Ausmaß und die Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung anzugeben. Die fürststädtlichen Kontrollorgane und Behörden grenzten die städtische Selbstverwaltung weitgehend ein.

Hinsichtlich des Haushalts ist bemerkenswert das Ansteigen der Summen zwischen 1572 und 1618, was nicht nur mit der Inflation zusammenhängt, die bis in die zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts anhielt, sondern durch eine gute Konjunkturlage in der Agrarwirtschaft des Landes wie im städtischen Handel und Handwerk bedingt wurde. Höchst wertvoll ist der Vergleich der für die Stadt Fulda repräsentativen Zahlen (2500 bis 6000 fl im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts) mit denen der Reichsstädte Basel und Hamburg sowie

der Residenzstädte Hannover und München. Der Haushalt Hamburgs erreichte damals schon ein Volumen von etwa 125 000 fl. München hatte 1600 eine Einnahme von 74 392 fl, Hannover von 17 280 fl. Die reichsstädtische Autonomie und selbst die größeren städtischen Rechte und Aufgaben der Residenzstädte München und Hannover bedingten natürlich auch höhere Ausgaben als sie bei Fulda der Fall waren. Nach dem Niedergang während des Dreißigjährigen Krieges folgte bis zum Ende des Reichs eine Reorganisation der städtischen Wirtschaft unter dem Einfluß der im Sinne des Merkantilismus lenkenden Maßnahmen der Landesherren. Die Bevölkerung stieg bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts auf 4500, mit Einbeziehung der Vorstadt auf über 7000. Die Barockisierung des Lebens- und Verwaltungsstils brachte erhöhte Bautätigkeit in der Stadt mit der Errichtung des Doms, der Modernisierung des Schloßkomplexes und anderer geistlicher Bauten, wie der Gründung von »Fabriken« und Manufakturen in der Stadt und im Stiftsland. Andererseits erfuhren die handwerklichen Betriebe einen Rückgang; besonders bei Woll- und Leinwebereien zeigte sich das; sie fanden verstärkte Konkurrenz auf dem Land. Dies traf nicht nur für Fulda zu, sondern hing mit der allgemeinen Verlagerung der Produktions- und Verteilergewohnheiten in der gesamten europäischen Wirtschaft zusammen. Neue Zweige der Textilproduktion, neue Schwerpunkte bildeten sich heraus. Auch das Gewerbe der Löhner ging stark zurück. Für den Handel dagegen bildete Fulda ein günstiges Zentrum. Außerdem kamen neue Berufszweige auf, überhaupt wuchs der Verwaltungsapparat der Landesherrschaft. Damit erfuhren die gesellschaftliche Zusammensetzung der Stadt eine starke Umschichtung. Zu den zwei bisherigen Hauptgruppen der Gemein und der Zünfte kamen, mit wachsender Bedeutung, die Beamten und die in der Stadt lebende Welt- und Ordensgeistlichkeit, wobei ins Gewicht fiel, daß der Abt 1752 die Bischofswürde erhielt. Charakteristisch sind jetzt auch die Beisassen. Die Zahl der letzteren schätzt Mauersberg für die Mitte des 18. Jahrhunderts auf 361 oder 9 % der Gesamtbevölkerung. Interessant auch der Blick auf die Dienstboten. Nach der Zählung von 1809 kamen auf die 3489 Bewohner der Stadt selbst 112 valets und 328 servantes. Das Haushaltsvolumen erreichte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder 500 bis 600 fl, ohne aber Überschüsse zu erzielen. Nicht nur der Stadthaushalt, sondern auch das Stadtvermögen blieben dürftig.

Das 19. Jahrhundert brachte große politische Veränderungen. 1802 wurde das Stift säkularisiert, 1815 die Stadt kurhessisch, 1864/66 kam sie an Preußen. Der Bevölkerungsaufschwung des Jahrhunderts der Industrialisierung zeigte sich auch hier. 1914 zählte die Stadt 23 266 Bewohner, unter den Zugezogenen fallen Tagelöhner und Knechte, Handwerker, Gesellen und weibliche Dienstboten besonders ins Gewicht, die Wohndichte nahm zu. Im ersten und zweiten Viertel des Jahrhunderts blieben Handwerk und Handel noch die Hauptstützen der Wirtschaft. Seit 1824 gab es eine Stadtparkasse, seit 1849 einen Gewerbeverein. Fulda wurde allerdings erst 1866 an die Eisenbahn angeschlossen. Von da ab erfolgte eine verstärkte Umstrukturierung im Sinne der Industrialisierung. Auch der Stadthaushalt änderte sich, die Einnahmen erfuhren eine Steigerung um das 29fache, die Ausgaben um das 34fache. Die indirekten Steuern, die schon 1865 noch 46 % ausmachten, gingen bis 1905 auf 8,5 % zurück. Dafür erfuhren die den einfachen Mann nicht so sehr belastende direkte Besteuerung eine Steigerung. Die Zahl der steuerfreien Personen sank von 62 % (1892/93) auf 48,7 % (1905). Mit der Ausgabensteigerung, so für das Bildungswesen, wuchsen auch die Schulden (1905 über 7 Mill. Mark). In einem letzten Kapitel faßt Mauersberg die Entwicklung von 1914 bis 1965 zusammen. In diesem Zeitraum wuchs Fulda zu einer Stadt von 44 771 Menschen an. Die Führungsrolle der Industrie wurde immer ausgeprägter. Zu den Bellingerschen Stanz- und Emaillierwerken und dem Mehlerschen Textilbetrieb kamen seit 1900 die Gummiwerke. Umso stärker belastete die Arbeitslosenziffer während der Wirtschaftskrise den Stadthaushalt. 1932 beliefen sich die Steuereinnahmen

⁴ B. Gerstein, Heinrich Wenker, in: Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsbiographien 10, Münster/W. (1974), S. 55–77.

⁵ H. Vollmerhaus, Josef Cremer, in: Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsbiographien 9, Münster/W. (1967), S. 80–102.

⁶ H. Mauersberg, Die Wirtschaft und Gesellschaft Fuldas in neuerer Zeit. Eine städtegeschichtl. Studie. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (1969). 355 S.

des ordentlichen Haushalts auf 1 255 000 RM, etwa 86,5 % davon wurden für Wohlfahrtsausgaben verbraucht. Weitere wichtige Ausgabeposten betrafen das Schul- und Ausbildungswesen. Ein Teil des in der Krise zurückgestellten Investitionsprogramms konnte von 1933 ab realisiert werden. Dabei war es möglich, wieder eine allgemeine Rücklage zu schaffen, die Anfang 1938 etwa 500 000 RM betrug, während die planmäßige Schuldentilgung auf 1 Million DM festgesetzt wurde. Damals beliefen sich die Schulden auf 4 895 000 RM.

Nach dem Zusammenbruch von 1945 ergab sich eine gänzlich neue Situation. Fulda kam zum Bundesland Hessen und wurde Verwaltungs-, Kultur- und Wirtschaftszentrum Ost Hessens mit einer eigenen Industrie- und Handelskammer. 1947 hatte die Stadt 1550 privatgewerbliche Betriebe, von den 16 228 in der Stadt beschäftigten Arbeitnehmern waren nahezu die Hälfte (49 %) Pendler. 33 Betriebe hatten über 50 Arbeitnehmer. Die Mehlersche Segeltuchweberei hatte in der Mitte der sechziger Jahre über 2000, die Gummwerke Fuldas über 1000 Beschäftigte. Trotzdem blieb die handwerkliche Struktur noch stark betont. Gleichzeitig entwickelte sich die Stadt zu einem attraktiven Einkaufszentrum der osthessischen Region. Außerdem blieb die Stadt als Sitz der Bischofskonferenz und des evangelischen Kirchentages ein geistiges und religiöses Zentrum. Die Tatsache, daß Fulda ein so vielseitiges Verwaltungszentrum wurde, hatte auch eine starke Aufblähung des Behördenapparates zur Folge. Von den im November 1947 Beschäftigten 16 228 Personen stand fast ein Drittel im Dienst der öffentlichen Verwaltung. Das Volumen des Etats steigerte sich von 1946 bis 1965 um 842 %. Die Abnahme der indirekten auf Kosten der direkten Steuern ist dabei weitergegangen. 1946 lag der Anteil der indirekten Besteuerung noch bei etwa 4 %, die Eingänge aus der direkten Besteuerung waren dagegen auf 53 % gestiegen. 1965 machten die direkten Steuern 77,6 % aus, die indirekten waren auf 2,8 % zurückgegangen. Der Überschuß aus Finanz- und Steuerverwaltung betrug 1946 1 960 891 RM und 1965 15 714 584 DM. Auch das Gesundheitswesen brachte 1946 noch einen Überschuß (217 396 RM), 1965 verlangte es Zuschuß. Gewerbe- und Lohnsteuern machten 1965 etwa 82 % der Steuereinnahmen aus, die Grundsteuer erbrachte 13 %. Die höchsten Zuschüsse verlangten Schulen- Bau- und Wohnungswesen sowie soziale Angelegenheiten. Die stadteigenen wirtschaftlichen Unternehmen trugen nicht mehr wie früher zur Deckung des Gesamthaushaltes bei; dies hing mit den erforderlichen Investitionen, sowie den wachsenden Lohn- und Materialkosten zusammen. Mit der Währungsreform konnte die Stadt einen großen Teil der Altschulden loswerden, allerdings stieg die Verschuldung bis Ende 1964 auf 23,7 Mill. DM, d. h. sie machte mehr als die Hälfte des ordentlichen Etats für 1965 (42,7 Mill. DM) aus, Zins- und Kapitalabtrag betrug jetzt 10 % der Einnahmen.

Alfred Dregger, ehemaliger Oberbürgermeister von Fulda, als der er 1965 zum Präsidenten des deutschen Städtetages gewählt worden war, umreißt im Vorwort zum Buch Mauersbergs den Platz Fulda im Rahmen der Stadtregionen, die es heute in der Bundesrepublik gibt. Neben den 10 großen Verdichtungsgebieten, von denen das Rhein-Ruhrgebiet 11,2 Mill. Einwohner und das kleinste, Bremen, 813 000 Einwohner hat, und zwölf mittleren Stadtregionen von 200 000 bis 500 000 Einwohnern gibt es 36 kleinere Stadtregionen mit 100 000 bis 200 000 Einwohnern. Zu ihnen gehört Fulda.

III

Eine ganz andere Entwicklung als alle die Städte, die Mauersberg bislang untersucht hat, zeigt die Stadt Fürth.⁷ Fürth gehört zu jenem Typ, die ihre Stadtwertung und wirtschaftliche Bedeutung den komplizierten territorialen Verhältnissen des alten Reiches verdanken.

⁷ H. Mauersberg, *Wirtschaft und Gesellschaft Fürths in neuerer und neuester Zeit. Eine städtegeschichtl. Studie.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (1974). 268 S.

Wie Altona und Harburg vor den Toren Hamburgs und Mülheim gegenüber Köln wuchs Fürth an der Grenze des Nürnberger Territoriums zu einem Wirtschaftszentrum empor. Altona konnte sich gegenüber Hamburg mit Hilfe des Schauenburger Grafen und des dänischen Königs behaupten. Harburg hatte die Unterstützung der Welfen, Mülheim den Schutz des Herzogs von Berg. Fürth, das als Marktsiedlung älter als Nürnberg und ursprünglich, wie der Name sagt, eine Brückenfunktion ausübte, verdankt sein Emporkommen gegen die Wirtschaftsmacht Nürnberg zwei Hoheitsträgern: dem Bischof von Bamberg, in dessen Bistum es die südlichste Spitze darstellte, bzw. dem Bamberger Dompropst und dem Markgrafen von Ansbach, während Nürnberg es allmählich als dritter Territorialmacht gelang, auch gewissen Anteil an der Herrschaft zu erlangen. Bis ins späte 18. Jahrhundert herrschte in Fürth, das 1652 nicht mehr als Dorf, sondern als Flecken bezeichnet wurde, die agrarische Tätigkeit vor, wobei die Schichtung je nach Größe in Bauern, Paßmänner, Köbler und Beständner ausgeprägt war. Doch gab es schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts neben 40 bäuerlichen Vollerwerbsstellen 170 Gewerbetreibende. Sehr rasch vermehrte sich die jüdische Niederlassung, die im 16. Jahrhundert deutlicher hervortritt und um 1700 etwa 1500 Mitglieder hatte. Dazu kamen Angehörige anderer Bekenntnisse. 1715 zählte Fürth schon etwa 5500 Einwohner, zu Beginn des 19. Jahrhunderts lag die Bevölkerungszahl bei etwa 12 300. Der Marktflecken war damit so groß wie verschiedene mittlere Residenzstädte, größer als Fulda, Düsseldorf und Mannheim, etwa so groß wie Hannover ohne Neustadt. Fürth war jetzt vorwiegend Gewerbeort, während Handel, Speditionswesen und Geldverkehr noch hauptsächlich über Nürnberg erfolgten. Auffallend ist die hohe Belegung der Häuser mit durchschnittlich 11 Personen. Bemerkenswert auch das Anschwellen der Einnahmen von 55 fl für das Jahr 1566/67 auf 14 384 fl im Jahre 1800/01 und der Ausgaben von 35 fl auf 14 325 fl in der selben Zeit.

1814 hatte Fürth 12 900 Einwohner. Der Anstieg auf 27 428 Seelen im Jahre 1875 ist noch nicht so auffallend wie die Steigerung auf 67 980 im Jahre 1914. Diese starke Zunahme wurde nur zum kleineren Teil durch Eingemeindung bedingt, vielmehr wirkte sich jetzt die Industrialisierung aus, die das Wirtschafts- und Gesellschaftsgefüge Fürths ganz wesentlich verändert hat. Nach einer Angabe von 1823 waren in Fürth 2109 Gewerbspersonen beschäftigt, unter ihnen 357 Händler, die die Märkte des Inlands besuchten und 56, die ins Ausland reisten. Unter den Handwerkern waren besonders stark die Schreinerei und Spiegelfabrikation vertreten. 1852 zählte man 180 Betriebe des Schreinerhandwerks und 153 der Drechslerei, die weitgehend Zulieferer der 16 Spiegelfabriken waren. Dazu hatte die Metallschlägerei eine besondere Tradition.⁸ Von den größeren Unternehmen beschäftigten nach der Erhebung von 1866/67 5 mehr als 50 Mitarbeiter und eines sogar 110. In der Zeit von 1882 bis 1907 erhöhte sich die Zahl der Gewerbebetriebe von 2036 auf 2267, also um 11 %, die Zahl der in sämtlichen Betrieben Beschäftigten stieg von 2812 auf 5686. Die Großbetriebe hatten erst 17 % der Beschäftigten, aber die Tendenz auf Kosten der Kleinbetriebe stieg weiter. Die weitere Besonderheit war der wachsende Anteil der Metallverarbeitung.

In der Finanzstruktur dieser Periode erfolgten ebenfalls wichtige Veränderungen. Zu Beginn, 1815/16, machten die direkten Steuern lediglich 4,8 % des Steueraufkommens aus. 1900 betrug ihr Anteil 38 %, der der indirekten war etwa 16 %, 1913 waren die betreffenden Zahlen 49,5 und 6,8 %. Bis in die achtziger Jahre wirtschaftete die Stadt ziemlich sparsam, nach 1900 nahm das Tempo der Verschuldung zu. Vor Beginn des Weltkrieges hatte die Stadt fast 16 Millionen Schulden. Die Zuwachsrate des jährlichen Haushaltsvolu-

⁸ H. Kellenbenz, *Die Wirtschaft Mittelfrankens im 19. Jahrhundert*, in: *Fürther Heimatbl.* 9 (1959), S. 69–88.

mens betrug zwischen 1815 und 1913 auf der Einnahmenseite 9863 ‰, d. h. fast das Hundertfache. Aus der Ausgabenseite war die Steigerung noch höher (11 484 ‰). Die Hauptausgabenposten waren jetzt Besoldung, Schulwesen und Soziales. Nach dem ersten Weltkrieg verlangsamte sich das Wachstum der Stadt. Einige Eingemeindungen kamen von 1918 bis 1927 hinzu, ein neuer Anstieg setzte nach 1933 in Verbindung mit der Rüstungsindustrie ein, noch mehr nach 1945 mit den Flüchtlingszuwanderungen und den Anfängen des Wiederaufbaus. Nach einem Höhepunkt 1954 (101 000) gingen die Zahlen wieder zurück. Gegenüber den durchschnittlichen Ziffern der Wohndichte im 17. und 18. Jahrhundert mit 4–5 Personen pro Haushalt ergibt sich im 20. Jahrhundert als Folgen der Abschließung und Individualisierung der Industriegesellschaft ein Rückgang auf 2,6 Personen. Die Nachbarschaft Nürnbergs bedingte es, daß zwischen den beiden Weltkriegen Großfirmen in den Bereichen Produktion, Verteilung und Dienstleistung wohl in Nürnberg, nicht aber in Fürth bestanden, die höchsten Beschäftigungszahlen hatten die Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand. Die Nähe Nürnbergs beeinflusste auch das Pendlerproblem. 1961 betrug die Zahl der Auspendler 33 ‰ der Erwerbspersonen, während andererseits die Einputler 30 ‰ ausmachten.

Der Gesamtbestand der Gewerbebetriebe erfuhr zwischen 1939 und 1961 keine wesentliche Veränderung, allerdings veränderten sich entsprechend der Konzentration Beschäftigtenzahl, Kapitaleinsatz und Produktivität. Trotz der Spitzenbetriebe von Grundig und Quelle und etwa 10 000 Beschäftigten in der Rundfunk-, Tonband- und Fernsehindustrie behauptete sich eine Vielzahl leistungsfähiger Mittelbetriebe.

Gegenüber den letzten Vorkriegsjahren erfuhren die Gesamteinnahmen im ersten Jahr nach der Währungsreform von 1923 nur eine Steigerung von etwa 6 ‰, bis zum Depressionsjahr 1932/33 betrug die Einnahmesteigerung 119 ‰, die Ausgabensteigerung wegen der Soziallasten dagegen fast 220 ‰. Bis 1939 steigerten sich die Einnahmen nur um 20,6 ‰, die Ausgaben blieben bei etwa 18 ‰. In der Nachkriegszeit war die Steigerung wieder stärker, zwischen 1950 und 1960 erfuhren Einnahmen und Ausgaben eine Steigerung um etwa 125 ‰. 1924/25 hatte das Steueraufkommen einen Anteil von 66 ‰ an den Einnahmen, wobei die indirekten Steuern nur noch 2,7 ‰ des gesamten Steueraufkommens ausmachten, 1939 machten die Steuereingänge etwa 57 ‰ des Gesamtvolumens aus, die indirekten Abgaben waren jetzt noch mit knapp 1,3 ‰ beteiligt. Bezeichnend für die Nachkriegssituation ist der Rückgang des Steueranteils auf 18,4 ‰ im Jahre 1946, wovon die indirekten 1,3 ‰ ausmachten. 1950 machte das Steueraufkommen 46 ‰, im Jahre 1960 44 ‰ aus. Zuletzt war der Anteil der indirekten Steuern 4,5 ‰. Auf der Ausgabenseite erzielten Schul-, Sozial- und Gesundheitswesen mit den stärksten Steigerungseffekt, noch höher aber stiegen die Aufwendungen für die kommunalen Versorgungsbetriebe. Zunächst gab es den Nachholbedarf nach Krieg und Inflation, dann folgten Neuinvestitionen bis zum Zweiten Weltkrieg und schließlich in den Nachkriegsjahren wurden erneut Investitionen erforderlich.

IV

In diesem Zusammenhang sei noch verwiesen auf ein Werk Mauersbergs, das zwar mit städtegeschichtlichen Fragen unmittelbar nichts zu tun hat, aber in doppelter Hinsicht bemerkenswert ist, einmal, weil es auch mit der vergleichenden Methode erarbeitet ist, zum anderen, weil es dem Prozeß der Industrialisierung gilt, und die Standorte der hier behandelten Industrien weitgehend städtische Gemeinwesen sind.⁹ Mauersbergs Absicht war

⁹ H. Mauersberg, *Deutsche Industrien im Zeitgeschehen eines Jahrhunderts*. Eine historische Modelluntersuchung zum Entwicklungsprozeß deutscher Unternehmer von ihren Anfängen bis zum Stand von 1960. Stuttgart: Gustav Fischer (1966). VI u. 584 S.

es, auf dem Weg der induktiven Methode und einer »wertvergleichenden Arbeitsweise«, »an Hand besonders ausgesuchter Modelle, dem geschichtlichen Ablauf der Industrialisierung der produktiv-gewerblichen Wirtschaft während der letzten hundert Jahre in Deutschland« nachzugehen. Das zweite Anliegen Mauersbergs war es zu klären, inwieweit »nun das Gewordene wirklicher geschichtlicher Vorgänge in eine Kongruenz zu den jeweils geltenden oder einander auch widerstreitenden Lehrmeinungen der Wirtschaftswissenschaften oder der Soziologie gebracht werden kann, und so eben Wesenhaftes, dessen essentielle Gegebenheit auf dem Weg der Deduktion und durch theoretische Überlegungen gewonnen ist, wieder einzufügen wären in das tatsächlich, aus der historischen Forschung gewonnene Bild eines in der Vergangenheit reell Existierenden« (S. 2). Bei der Auswahl der Demonstrationsobjekte ließ sich Mauersberg von möglichst vielen für die Industrialisierungsphase interessanten und wichtigen Aspekten leiten. Insgesamt handelt es sich um 14 maßgebliche Unternehmen der Grundstoff- und Schwerindustrie, ferner der Investitions- und Konsumgüterindustrie. In der Abfolge der Darstellung wird dann jeweils auf analoge Fälle oder Parallellösungen und Vorgänge bei anderen Unternehmen hingewiesen. Bei der Reihenfolge der vorgeführten industriellen Unternehmen richtete sich Verf. nach dem historischen Ablauf ihrer Entstehung. Er beginnt mit der Saline zu Lüneburg und der Fürstlich Fürstenbergischen Brauerei zu Donaueschingen, dann folgen die Henschel AG, Kassel, die Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke, die Hoesch AG zu Dortmund, die MAN AG Augsburg–Nürnberg–Gustavsburg, die Badische Anilin- und Sodafabrik Ludwigshafen, die Baumwollindustrie Erlangen–Bamberg, die Daimler-Benz AG Stuttgart, die Brown Boveri und Cie AG in Mannheim, die Vereinigten Glanzstoff-Fabriken AG, Wuppertal, die Bleyle OHG in Stuttgart, die SKF Kugellagerfabrik GmbH in Schweinfurt und die Schulte und Dieckhoff OHD in Horstmar bzw. Rheine.

Es ist hier nicht der Platz, den vier Kapiteln, in denen Vf. sein Thema vom Aufkommen der Industrie bis in die Wiederaufbauperiode nach 1945 abhandelt, im Einzelnen zu folgen. Mauersberg hat sich bemüht, nicht nur den wirtschaftsgeschichtlichen Fragen nachzugehen, sondern auch die sozialgeschichtlichen Aspekte der Unternehmer – wie der Arbeiterseite mit einer Fülle von Daten und einem ergänzenden Tabellenanhang zu beleuchten. Hier sei, um zur Überschrift unserer Miscelle zurückzukommen, nur auf das hingewiesen, was für den Komplex der städtegeschichtlichen Typologie von Interesse ist. Da wäre einmal das Schicksal der zwei ältesten Betriebe: die Geschichte der Stadt Lüneburg ist ohne ihre Saline nicht zu denken, ebenso typisch wurde für die Residenzstadt Donaueschingen ihre fürstliche Brauerei. Die Saline hat durch Jahrhunderte hindurch bis in die Gegenwart hinein das gewerbliche Leben Lüneburgs wesentlich mitbestimmt, bei der Donaueschinger Brauerei ist das seit dem 18. Jahrhundert der Fall. Bei beiden Betrieben waren dem Wachstum in der Industrialisierungsphase allerdings verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt. Waren bei Lüneburg und Donaueschingen das Salzregal bzw. das Bannrecht der Brauerei wichtige Voraussetzungen für das Aufkommen des Betriebs, so führten landesherrliche Privilegierung die Stück- und Glockengießfamilie Henschel zuerst in das erzstiftische Mainz, dann in die hessisch-darmstädtische Stadt Gießen und schließlich in die Residenz des Nieder-Fürstentums und späteren hessischen Kurfürstentums Kassel, um hier das fürstliche Gießhaus zu übernehmen und dann im 19. Jahrhundert zu Pionieren des Lokomotivbaues zu werden.

Auffallend ist der verschiedenartige Gang der industriellen Entwicklung in den ehemaligen Reichsstädten Dortmund, Schweinfurt Augsburg und Nürnberg. Dortmund, wie Mauersberg in seinem oben erwähnten Beitrag selbst ausgeführt hat, im ausgehenden 18. Jahrhundert eine niedergehende Stadt, wurde im 19. Jahrhundert vom Aufblühen des Ruhrkohlenbergbaus in den Industrialisierungsprozeß hineingerissen. Die Hoesch, eine alte

Nordefeler Reidemeisterfamilie verlegten, ähnlich wie die Poensgen an den Rhein zogen,¹⁰ den Standort ihrer Eisenhütte im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts nach Dortmund und trugen mit ihrer Initiative wesentlich dazu bei, daß die ehemalige Reichsstadt eine führende Rolle in der Schwerindustrie übernahm, ohne dabei die ebenfalls für Dortmund wichtige Brauindustrie zu übersehen. Die Reichsstadt Schweinfurt, die sich mit ihrem »Grün« einen Namen im Bereich der Farbenindustrie verschaffen konnte, entfaltete sich, ohne sich eines besonderen Standortvorzugs zu erfreuen, dank der geschäftlichen Findigkeit und der sportlichen Begeisterung einiger Schlossermeister mit dem Aufkommen der Fahrrad- und Autoindustrie, zu einem der führenden Zentren der Wälz- und Kugellagerfabrikation. Die Reichsstädte Nürnberg und Augsburg waren alte Zentren der gewerblichen Produktion, Augsburg stärker auf dem Textilsektor, Nürnberg noch umfassender vor allem in der Metallverarbeitung. Der Maschinenbau, an dessen Wiege in Augsburg über Gaspard Dollfuß Traditionen der Textilfertigung standen, führte die Spezialkenntnisse, die sich in beiden Städten herausbildeten, zum großen Unternehmen der MAN zusammen. In der Zeit der Privilegien bildeten die fürstlichen Residenzstädte einen bevorzugten Standort für die Ansiedlung besonderer gewerblicher Tätigkeiten. Die Hugenottenstadt Erlangen gab so den Refugianten Gelegenheit, ihre südfranzösischen Textilkennnisse der Strumpfstrickerei und Weberei zu verwerten. Starb die Industrie, die daraus erwuchs, mit dem Übergang zur eigentlichen Industrialisierungsphase wieder ab,¹¹ so sahen sich in der Zeit, als der Zollverein den deutschen Markt für Baumwollgarne weitete, kapitalkräftige Kreise in Erlangen, die z. T. der Universität angehörten, mit der Gründung einer Baumwollspinnerei veranlaßt, die Wasserkräfte in der Nähe der Stadt zu nützen. Aus ähnlichen Erwägungen wurde auch Bamberg Standort einer Spinnerei. Beide Betriebe schlossen sich später zusammen und gehören heute zum führenden Textilkonzern der Dierichgruppe. Auch Mannheim und Stuttgart waren Residenzstädte, aber nachdem die Phase der Industrialisierung angefallen war, kam es namentlich da, wo es sich um Kommandit- und Aktiengesellschaften handelte, in erster Linie darauf an, daß die Fachleute mit erfinderischen, in die Zukunft weisenden Ideen auch die nötigen Kapitalgeber fanden. Das war bei dem Mannheimer Unternehmen der Sonntag, Engelhorn und Clemm, der Vorläuferfirma der 1865 gegründeten Badischen Anilin- und Sodafabrik, ebenso der Fall wie bei dem gleichfalls Mannheimer Unternehmen der Brown und Boveri, hinter dem Schweizer Geldleute standen, und dem Schicksal der im Stuttgarter Raum entstehenden Automobilwerkstätte von Daimler und Maybach, die Männer wie den Kommerzienrat und Rüstungsfabrikanten Duttendorfer brauchten, um auf eine tragfähige Finanzbasis zu kommen. Je mehr im Industrialisierungsgeschehen Konzentration und Rationalisierung sich geltend machten, desto stärker kam es zu Dispositionen, die vom ursprünglichen Ziel der Gründung wegführten und den betreffenden Betrieb zum Objekt der Quotenberechnung und Aktienspekulationen machten. Das zeigt das Schicksal des Glühlampenbetriebs von Fremery und Urban in Oberbruch, als ihre Kunstseidenproduktion 1899 in die Vereinigten Glanzstoff Fabrik AG eingebracht wurde, deren Zentrale in Elberfeld saß, das zeigt später in noch viel deutlicherer Weise das Schicksal von Daimler-Benz und der zeitweilig damit verbundenen Auto-Union.

Mit dem Wort Elberfeld sei im Rahmen dieser Betrachtungen ein letztes Stichwort gegeben. Der Ort an der Wupper mit seiner jahrhundertalten Textiltradition wurde 1610 Stadt und verschmolz 1929 mit Barmen und anderen Orten zur Großstadt Wuppertal. Der Industrialisierungsprozeß ließ an zahlreichen Orten, wo sich Schwerpunkte herausbildeten,

¹⁰ Vgl. L. Hatzfeld, Die Handelsgesellschaft Albert Poensgen Mauel-Düsseldorf. Studien zum Aufstieg der deutschen Stahlrohrindustrie 1850 bis 1872. Köln 1964.

¹¹ Vgl. H. Kellenbenz, Die Wirtschaft Mittelfrankens (s. A 8), S. 82 f.

einen neuen Typ der Stadt entstehen. Oberhausen, Wanne-Eickel, Leverkusen, Salzgitter, Marl-Hüls gehören dazu. Das Zusammenwachsen zur Stadtregion konnte ebenso auch bisherigen Städtezentren die Selbständigkeit kosten. So mußten sich schon vor dem Ersten Weltkrieg die Städte Kalk, Deutz und Mülheim dem Expansionswillen Kölns fügen und ging die alte Stadt Buer 1929 in der jungen Stadt Gelsenkirchen auf. Ähnlich sind im Rahmen der jetzigen kommunalen Neugliederung des Ruhrreviers die jungen Industriestädte Gladbeck, Wanne-Eickel und Wattenscheid als selbständige Städte wieder untergegangen.

Die Autoren

Ingomar Bog (1920) hat seit 1962 den Lehrstuhl für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Philipps-Universität Marburg inne und leitet das dazugehörige Seminar als das, gemessen an seiner Lehrkapazität, größte deutschsprachige Lehr- und Forschungszentrum der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 1968 Förderpreis der Stadt Nürnberg, 1969 Preis der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu ihrem 200jährigen Jubiläum. Zahlreiche Veröffentlichungen zur deutschen und europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, zu methodologischen und aktuellen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen. Herausgeber der wissenschaftlichen Reihe »Neue Wirtschaftsgeschichte« (bisher dreizehn Bände).

Udo Arnold, Dr. phil., Privatdozent für Didaktik der Geschichte und politische Bildung (1940). Studium der Mittelalterlichen und Neueren sowie Osteuropäischen Geschichte und Musikwissenschaft in Bonn; anschließend Forschungsstipendiat, Leiter des Zentralarchivs des Deutschen Ordens Wien, seit 1970 an der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abt. Bonn. Zahlreiche Arbeiten im Bereich der ost- und westpreußischen Landesgeschichte, der europäischen Deutschordensgeschichte und Didaktik der Geschichte. Vorsitzender der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesgeschichte, o. Mitglied des Johann-Gottfried-Herder-Forschungsrates, Heraus-

geber der »Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens«, Teilnehmer der deutsch-polnischen Schulbuchgespräche.

Hellmut Richter, 1934 in Leipzig geboren, studierte Architektur an der TH München, arbeitete in Architekturbüros in München (v. Branca), London (Morgan) und Stockholm (Berg) und selbständig. Seit 1962 in der Bayerischen Staatsbauverwaltung tätig (1963 Zweites Staatsexamen), bearbeitete er städtebauliche Aufgaben und Probleme in den Regierungsbezirken Schwaben und Oberbayern. Seit 1968 Korreferent für technische Fragen des Städtebaus bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, seit 1976 Leiter des Sachgebiets »Städtebauförderung«.

Bernd Unger (1947) hat sich nach dem Studium der Soziologie, Psychologie und Volkswirtschaftslehre in Köln und Hamburg mit der Theorie absinkender Gebiete und mit methodischen Problemen der Sanierungsvorbereitung beschäftigt und kommunale Sanierungsprojekte bearbeitet. Er ist heute Leiter der Abteilung Sanierung und Sozialplanung bei ingesta, Institut für Gebietsplanung und Stadtentwicklung in Köln. Mehrere Beiträge in Fachzeitschriften und Sammelbänden.

Ingeborg Schild ist Professorin an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule

Aachen, Lehrgebiet Denkmalpflege. Studium der Architektur in Aachen. Bis 1957 Tätigkeit im Architekturbüro, Neubauplanung. Ab 1957 Wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Baugeschichte und Denkmalpflege, Professor Dr.-Ing. Willy Weyres. 1965 Oberingenieur und Promotion über Kirchenbauten des 19. Jh. Borchers Plakette. Als praktische Tätigkeit in dieser Zeit Neubauplanung und Durchführung sowie Restauration von Kirchenbauten, z. T. in Zusammenarbeit mit W. Weyres. Seit SS 1974 außerdem Lehrauftrag für Denkmalpflege und Bauaufnahme an der Fachhochschule Aachen. Veröffentlichungen über Stadtsanierung und Denkmalpflege – Stadtbildpflege sowie über ländlichen historischen Baubestand und heutige Nutzung. Praktische Tätigkeit: Beratung von Objektsanierungen. – Die hier abgedruckte Arbeit wurde als Vortrag am 31. Oktober 1975 anlässlich der III. Konferenz des Arbeitskreises der Dozenten für Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland in Nürnberg gehalten.

Rudolf Hillebrecht, Mitherausgeber dieser Zeitschrift, ist 1910 in Hannover geboren. Als einer der erfolgreichsten deutschen Städteplaner nach 1945 ist er weit über die Bundesrepublik hinaus bekannt geworden. Bis zum 28. Februar 1975 war er Stadtbaurat der Landeshauptstadt Hannover; seit 1951 ist er Honorarprofessor an der TH Hannover, seit 1973 Präsident der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, seit 1963 Mitglied der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, seit 1969 Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz-Gesellschaft e. V. Hannover und seit 1973 Vorsitzender des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Urbanistik Köln und Berlin, außerdem seit den sechziger Jahren Mitglied mehrerer Planungsgremien auf Landes- und Bundesebene. Unter den vielen Ehrungen und Auszeichnungen seien der Dr.-Ing. e. h. der TH Aachen (1958) und das große Bundesverdienstkreuz mit Stern und Schulterband (1975) genannt. Mitglied des Ordens

Pour le mérite für Wissenschaften und Künste (1964). Studienreisen haben ihn nach den europäischen Ländern, nach Nord- und Südamerika, nach Rußland und China, nach der Türkei und Israel geführt. Seine über 300 Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Städtebau-, des Wohnungs- und Siedlungswesens und der Architektur in deutschen und ausländischen Fachzeitschriften und Fachbüchern enthalten mit die gewichtigste Beisteuer, die in der bundesdeutschen Literatur nach 1945 diesem wesentlichen Fragenkomplex gewidmet worden ist.

Martin Neuffer, geboren 1924 in Heidelberg, studierte nach Kriegsdienst und Gefangenschaft Jura in Bonn. Nach dem 2. Staatsexamen im Jahre 1953 war er in Niedersachsen bis 1960 in der Landes-, Kommunal- und Verbandsverwaltung tätig, zuletzt zwei Jahre als persönlicher Referent des damaligen Ministerpräsidenten Heinrich Wilhelm Kopf. 1960 wurde Martin Neuffer Personaldezernent, 1962 Stadtdirektor und 1963 Oberstadtdirektor der Stadt Hannover. Er war Mitglied zahlreicher Gremien, vor allem auf dem Gebiet der Kommunalpolitik, so des Präsidiums des Deutschen Städtetages. Von September 1959 bis November 1961 gehörte er dem Programmbeirat des NDR an, seit 1962 dem NDR-Verwaltungsrat. Seit März 1974 ist Martin Neuffer Intendant des Norddeutschen Rundfunks. Buch-Veröffentlichungen: »Städte für alle«, Hamburg 1970, »Entscheidungsfeld Stadt«, Stuttgart 1973. – Den hier veröffentlichten Beitrag hat Martin Neuffer als Hauptvortrag der von der Arbeitsgemeinschaft für Stadtgeschichtsforschung, Stadtsoziologie u. städtische Denkmalpflege e. V. veranstalteten III. Internationalen Städtetagung »Die alte Stadt morgen« am 18. Juni 1976 in Osnabrück gehalten.

Peter Eitel, geb. 20. 11. 1938 in Stuttgart, ist Stadtarchivrat in Ravensburg. Nach dem Studium der Geschichte, Kunstgeschichte und

Germanistik 1967–1971 wiss. Assistent für neuere Geschichte an der Universität Konstanz, 1971–1973 auf der Archivschule Marburg. Seit seiner Dissertation über »Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft« (Stuttgart 1970) zahlreiche Veröffentlichungen zur Stadt-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Oberschwabens und des Bodenseeraumes, insbesondere in der frühen Neuzeit. Mitarbeit am Historischen Atlas von Baden-Württemberg, o. Mitglied des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung.

Hermann Kellenbenz, 1913 in Süßen/Württ. geboren, 1938 Dr. phil. Kiel, 1952/53 Rocke-

fellerfellow (Harvard), 1953/54 Ecole Pratique des Hautes Etudes Paris, 1957–60 o. Prof. an der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Nürnberg und 1960–1970 an der Universität Köln, ist er seit 1970 o. Prof. an der Universität Erlangen-Nürnberg und Direktor des Fuggerarchivs in Dillingen. Auf seinen Hauptarbeitsgebieten Wirtschaftsgeschichte und Geschichte Skandinaviens und Lateinamerikas hat er zahlreiche und gewichtige Arbeiten in Aufsatz- und Buchform veröffentlicht oder als Sammelbände und Reihen herausgegeben. Mitglied mehrerer deutscher und europäischer Forschungsgesellschaften. Vorsitzender der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Notizen

Auch die Historiker ...

»Schweigend nehmen auch die Historiker diesen Raubbau an einem Stadtdenkmal hin, das einmal ein bevorzugtes Objekt der Mittelalter-Forschung war.« So Michael Brix in der F.A.Z. vom 23. September 1976 unter der, Lübeck geltenden Überschrift »Eine Altstadt wird zu Tode saniert«. Vor Entscheidungen über Abbruch oder Neubau müsse man eigentlich den Denkmälerbestand Lübecks genauer kennen. »Es gibt jedoch noch immer keine bauhistorische Bestandsaufnahme der Bürgerhäuser und der Wohngänge. Unwiederbringliche Zeugnisse der Stadtgeschichte werden demoliert, ohne daß sie auch nur fotografisch dokumentiert wären.« Und als Resümee: »Von Lübeck werden wir in absehbarer Zeit kaum mehr als ein hübsches Panorama besitzen, dessen Kulissen geschichtliche Einsichten versperren und gerade noch dem flüchtigen Blick des Touristen standhalten.«

Zwischen Erhaltung und Zerstörung

Nachdem Mosaiksteine von der Decke fielen und eine gründliche Untersuchung des Bauwerks stattgefunden hatte, sind Mauer-schäden im Markusdom in Venedig festgestellt worden. Einer der Konservatoren der Kirchen, der Architekt Angelo Scattolin, forderte den sofortigen Beginn von Restaurierungsarbeiten.

Die letzte Kleinzeche an der Ruhr, die von Karlheinz Kogelheide zuletzt zusammen mit vier Bergleuten betriebene Zeche »Egbert« ist vom Landeskonservator von Westfalen unter Denkmalschutz gestellt worden.

In der größten Abtei Niederösterreichs und einem der großartigsten Barockbauten Europas, dem Benediktinerstift Melk, ist die 1720 von Jakob Prandtauer entworfene hölzerne Innenausstattung vom Holzwurm befallen. Der Landeskonservator von Nie-

der österreich bezeichnete den Holzwurmbefall in den Hoch- und Seitenaltären, im Chorgestühl und Orgelgehäuse als »katastrophal«.

St. Katharinental am Rhein bei Diessenhofen, das ehemalige Dominikanerinnenkloster, das vor hundert Jahren als Greisen- und Armenasyl einem neuen Zweck zugeführt worden war, ist in nahezu fünfjähriger Arbeitszeit von Grund auf restauriert und zu einem Pflegeheim mit 200 Betten für Chronischkranke umgestaltet worden.

Der französische Staatspräsident Giscard d'Estaing hat sich am 2. Juli 1976 in einem Brief an den Premierminister mit deutlichen Worten gegen eine Zerstörung der französischen Landschaften gewandt. Er wünsche, daß der Errichtung von Wohnblöcken übermäßiger Höhe in ganz Frankreich ein Ende gemacht werde. Zu verhindern sei auch, daß kleine Städte und Dörfer durch eine ungeordnete Randbebauung beeinträchtigt würden. »Reglementieren allein genügt nicht. Es ist notwendig, die Rolle der Künstler, Urbanisten, Architekten und Landschaftsgestalter zu stärken.«

Der Leiter der Warschauer Werkstätten für Denkmalschutz hat darüber berichtet, daß polnische Fachkräfte in der ganzen Welt daran arbeiten, Kunstwerke zu bergen und zu erhalten. Bevor die Polen am Brühler Schloß begannen, hatten sie die Restaurierungsarbeiten am Dom zu Trier abgeschlossen.

Am 8. Juli 1976 fällte Würzburgs Stadtrat die Entscheidung über das Hertie-Projekt: wenn nicht die Standortfrage und das Verkehrsproblem noch einmal aufgerollt würden, meinten Sachverständige, drohe an diesem Tag Würzburgs zweite Zerstörung. Der Würzburger Gemeinderat hat entschieden, und zwar für den Bau. Es handle sich um die letzte große Baulücke in der Stadt, die zudem wegen ihres horrenden Grundstückspreises nur von einer Gesellschaft übernommen werden könne. Mit dem Bau soll im Frühjahr 1977 begonnen werden.

In den Kellern der ehemaligen Friedhofskapelle St. Lorenz in Rottweil lagern gegenwärtig sechzig Steinskulpturen, 180 hölzerne Plastiken und 25 Altarbilder. Sie sind dem öffentlichen Zugang entzogen, bis die Kapelle, deren Feuchtigkeit den Holzskulpturen zugesetzt hat, restauriert ist. Auch wenn das bis 1977 geschehen ist, wird aus Platzmangel nur ein kleiner Teil dieser erstklassigen Sammlung zu sehen sein.

Im Barockgarten Groß-Sedlitz im Dresdener Elbraum werden nicht nur die Bauten erneuert, sondern der Baumbestand der einzelnen Gartenteile nach altem Muster ergänzt. Im Lauf der letzten Jahre wurden bereits die Wasserkünste instand gesetzt, Skulpturen restauriert, das untere Orange-rie-Parterre und die »Reitertreppe« rekonstruiert.

Die Leute oder: Verlust der Geschichte?

Insgesamt 62 Prozent aller Erwachsenen halten es nach einer im April 1976 durchgeführten Repräsentativumfrage des Instituts für Demoskopie in Allensbach über den Wert lokaler Geschichte für notwendig, daß Kinder möglichst frühzeitig etwas über die Geschichte des Landes oder des Wohnortes und der Umgebung erfahren.

Knapp 22 Millionen Besucher konnten 1975, wie der Leiter des Deutschen Museumsbundes, Wolfgang Klauswitz, erklärte, die Museen in der Bundesrepublik verzeichnen. Die bisher noch nie erreichte Besucherzahl entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung von mehr als sechs Prozent. Den größten Zuwachs erreichten nach diesen Angaben das Stadthistorische Museum in Köln und die Stuttgarter Staatsgalerie, deren Besucherzahl sich im vergangenen Jahr um mehr als 50 Prozent erhöhte.

Die Museen der Stadt Nürnberg haben gelegentlich ihrer Jubiläumsausstellung »Die Welt des Hans Sachs« einen Ausstellungs-

katalog herausgegeben (321 S., DM 20,-), der, reich illustriert, u. a. die Themen »Das Leben in der Stadt« und »Das Leben vor der Stadt« behandelt.

Stadtanonymität und Jugendkriminalität

Die Jugendkriminalität in der Bundesrepublik ist in den 22 Jahren von 1952 bis 1974 bei den 14- bis 17jährigen um 80 Prozent angestiegen. Professor Günther Kaiser, Direktor des Max-Planck-Instituts für internationales Strafrecht in Freiburg/Breisgau, dessen Forschungsergebnisse die »forschungsberichte und meldungen aus der max-planck-gesellschaft« 20/76 vom 18. 8. 1976 referieren, sieht die Gründe für diese Entwicklung vor allem in der wachsenden Urbanisierung und Anonymität der immer unüberschaubarer werdenden Industriegesellschaft und in der veränderten Wertorientierung dieser Gesellschaft. Die »Grundpfeiler der sozialen Kontrolle« durch die engen personellen Bindungen in der Großfamilie, in Nachbarschaft und Gemeinde, die in der dörflichen Gemeinschaft dem Jugendlichen noch eine stützende Hilfe böten, fehlten in der Anonymität der Stadt. Risiken schaffe auch die »zunehmend liberaler gestaltete Erziehung« im Elternhaus und in der Schule. Die Jugendkriminalität in der DDR ist erheblich geringer: ein totalitäres Sozialsystem sei viel eher in der Lage, Kontrollstrategien und Kontrollmechanismen zu entwickeln, um das Sozialverhalten des Jugendlichen ständig zu beobachten und zu steuern. Dementsprechend ist der Bericht überschrieben mit »Jugendkriminalität: Preis der Freiheit«.

Denkmalpflege – Leistungen und Forderungen

Das Bundesministerium hat seit 1972 rund elf Millionen Mark zur Erhaltung und zum Wiederaufbau von Denkmälern von beson-

derer nationaler und kultureller Bedeutung vergeben. Durch die Finanzierungshilfen des Bundes soll, wie Bundesinnenminister Werner Maihofer am 18. August 1976 in Bonn erklärte, ein Anstoß gegeben werden, Mittel für den Denkmalschutz dort zu investieren, wo es sich um Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung handelt.

Am 10. Juli 1976 ist der Stadt Dubrovnik die von der Hamburg Stiftung F.V.S. vergebene Europa-Goldmedaille für Denkmalpflege 1976 überreicht worden. Damit sind die für ganz Europa beispielhaften Bemühungen der Stadt Dubrovnik um die Erhaltung des historischen Erscheinungsbildes gewürdigt worden.

»Denkmalschutzprobleme in Großstädten« war das Thema des 4. Europarat-Symposiums in Berlin, das vom Europarat, dem Senator für Bau- und Wohnungswesen Berlin und dem Deutschen Nationalkomitee veranstaltet wurde. Symposiumserfahrungen von Edinburgh (1970), Bologna (1974) und Krems (1975) hätten, nach Aussage von Georg Kahn-Ackermann, Generalsekretär des Europarats, die Politik der erhaltenden Erneuerung verfeinert sowie den Wunsch zur Fortsetzung der Diskussion um zukünftige Aspekte des Denkmalschutzes über das Jahr 1975 hinaus geweckt. Es sei an der Zeit, die Problemstellung konkretisierend einzugrenzen und die Auseinandersetzung zwischen den Wünschen nach Erhaltung historischer Substanz und den Forderungen zukünftiger Stadtentwicklung am schwierigsten Objekt zu versuchen: an den Großstädten des 19. Jahrhunderts. Im Gegensatz zu kleineren und mittleren Städten in Europa wurden unter dem Aspekt des Denkmalschutzes die Großstädte oft stark vernachlässigt. Aber gerade sie hätten, wie Harry Ristock, Senator für Bau- und Wohnungswesen in Berlin, betont, bedingt durch ihre Entwicklung zu Zentren der Industrie, des Handels, des Verkehrs und des kulturellen Lebens vor allem die gesellschaftliche Form ihrer Nationalstaaten geprägt. Am

Beispiel der europäischen Großstädte Barcelona, Berlin, Budapest, Paris, Stockholm, Wien wurden auf dem Europarat-Symposium folgende Themen untersucht: Erhaltende Erneuerung – entscheidendes Kriterium der Stadtentwicklungspolitik – Bautechnische Probleme unter besonderer Berücksichtigung baurechtlicher Vorschriften – Flächensanierung oder erhaltende Erneuerung. Die Problematik der Themen wurde durch Kurzreferate, die speziell die Berliner Verhältnisse beleuchteten konkretisiert und zusätzlich in Arbeitssitzungen vertieft.

Auf rund 300 Seiten Text und 21 Beilagen – Pläne zu den im Hauptteil beschriebenen archäologischen und bauanalytischen Untersuchungen – gibt die Zürcher Denkmalpflege in ihrem 7. Bericht 1970–1974 (Stadt Zürich 1968–1973) unter der Redaktion von Walter Drack, dem kantonalen Denkmalpfleger und Kantonsarchäologen, einen Überblick über die Aktivitäten dieser Jahre. Informativ ist dieser Band nicht nur wegen seines Rückblicks über auf das halbe Jahrhundert Denkmalpflege (A. Günthard), sondern auch wegen der Hinweise auf die öffentlich-politische Aufgabe der Denkmalpflege (Hans A. Lüthy), auf das praktizierte Inventarisationsverfahren oder die Anfertigung von Beurteilungsmodellen u. ä.

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger hat auf ihrer Jahrestagung Anfang Juli 1976 in Bad Homburg in einer Resolution ihre Forderungen an die Berufsausbildung zusammengefaßt. Die Einbeziehung von Bauten und Bauensembles des 19. und 20. Jahrhunderts hätten den Aufgabenkreis der Denkmalpflege wesentlich erweitert. In der Resolution wird ein breit angelegtes Grundstudium in Kunstgeschichte, Architektur, Städtebau und Restaurierungswesen vorgeschlagen. Beim kunsthistorischen Studium sollen Wahlveranstaltungen zur Denkmalpflege geboten werden, wofür Denkmalpfleger zu verpflichten wären. Ein anschließendes Volontariat müsse die Vorausset-

zung für einen Eignungsnachweis liefern. Beim Studium von Architektur und Städteplanung seien – entsprechend den Anforderungen des novellierten Bundesbaugesetzes – der Umgang mit älterer Bausubstanz und -technik, die Ausrichtung aus historische Substanzen und Strukturen sowie die Berücksichtigung vorgegebener topographischer Situationen wieder zum Lehrgegenstand an Universitäten, Akademien und Fachhochschulen zu machen. Neben den Vorlesungen über Denkmalpflege sollen Kenntnisse in Bauaufnahme und Freihandzeichnen gefordert werden. Für die Ausbildung der Regierungsbaureferendare für Hoch- und Städtebau müsse in Abstimmung mit den Landesdenkmalämtern dort eine mindestens einwöchige Station verbindlich vorgesehen und in der zweiten Staatsprüfung berücksichtigt werden.

Auf die Kleine Anfrage betr. Europäisches Denkmalschutzjahr 1975 und »Lage der alten Städte« in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 7/4941) hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Schreiben vom 14. April 1976 (Drucksache 7/5071) ausführlich geantwortet. In dieser Antwort werden die mit dem Denkmalschutzjahr gegebenen Aktivitäten als positiv und besonders gelungen beurteilt, ein kontinuierlicher Gedankenaustausch auf dem Gebiet des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und der erhaltenen Stadterneuerung auch zukünftig für wünschenswert gehalten und in detaillierter Form Maßnahmen vorgeschlagen, die geeignet sind, »die Probleme der »Alten Städte« über das Europäische Denkmalschutzjahr hinaus in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen« (u. a. Forschungsaufträge wie »Kooperatives Gestalten städtebaulicher Maßnahmen unter Mitwirkung Bildender Künstler« oder »Der Erhaltungsgedanke im Städtebau als Anlaß zur Überprüfung stadtgestalterischer Zielvorstellungen für Bauleitpläne (Stadterhaltung und Stadtgestaltung)«.

Denkmalpflege und Gesetzgeber

Die Restaurierungsarbeiten an einem Baudenkmal müssen nach einer am 26. 9. 1975 verkündeten Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Az.: V ZR 204/73) von den Anwohnern geduldet werden. Der Fünfte Zivilsenat des BGH hat betont, der Staat sei kraft öffentlichen Rechts verpflichtet, ein Denkmal in seiner geschichtlichen Eigenart als bauliche Anlage zu unterhalten. Das Urteil bezieht sich auf die Klage des Pächters eines an der Porta Nigra angrenzenden Kaffeerestaurants gegen das Land Rheinland-Pfalz auf Ersatz des Schadens, der ihm durch die zweijährigen Bauarbeiten an dem römischen Monument entstanden sei. Nach Darlegung der Verhältnismäßigkeit der Bauarbeiten stellt der BGH fest: »Die Beeinträchtigung des vom Kläger gepachteten Grundstücks und die Auswirkungen auf seinen Geschäftsbetrieb sind die unmittelbaren Folgen der zum Zweck der Erhaltung des Baudenkmal durchgeführten Restaurierungsarbeiten. Diese Zweckbestimmung beruht aber nicht auf einer freien Entschließung des Eigentümers des Grundstücks, auf dem sich das Denkmal befindet. Das beklagte Land kann über das in seinem Eigentum stehende Kulturdenkmal und über das Grundstück, auf dem es steht, nicht nach Belieben verfahren (§ 903 BGB). Insbesondere können auch im Fall der Restaurierung die am Baudenkmal vorzunehmenden Bauarbeiten kraft öffentlichen Rechts nicht beliebig gestaltet werden. Gemäß Art. 40 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des beklagten Landes vom 18. Mai 1947 (VOBL S. 209) nimmt der Staat Denkmäler der Geschichte in seine Obhut und Pflege. Nach überkommener Übung (vgl. Heckel, Staat, Kunst, Kirche S. 43; Dörge, Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg, Teil A S. 65 f; 73 ff.) ist das Denkmal in seiner geschichtlichen Eigenart als bauliche Anlage in seiner Standfestigkeit und seiner gesamten Wirkung, auch im Hinblick auf seine Umgebung, kraft öffentlichen Rechts zu erhalten« (aus S. 11 dieses Urteils, d. R.).

Das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg nimmt nach einer Mitteilung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg (Nr. 64 v. 14. August 1976) wieder Zusageanträge für die Erhaltung von Kulturdenkmälern entgegen. Die seit 1973 verhängte Antragannahmesperre ist mit Zustimmung des Kultusministeriums aufgehoben worden. Zuschüsse können zwar erst von 1977 an gewährt werden; die neuen Anträge können jedoch bereits jetzt bearbeitet werden.

Das Gesetz zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude (Bundestagsdrucksache 7/2552), um dessen Verabschiedung noch in der 7. Legislaturperiode das Deutsche Nationalkomitee in seiner Berliner Sitzung am 29. April 1976 den Bundestag dringend gebeten hat und das auf der von der Arbeitsgemeinschaft für Stadtgeschichtsforschung, Stadtsoziologie und städtische Denkmalpflege e.V. veranstalteten III. Internationalen Tagung »Die alte Stadt morgen« in Osnabrück auf einer Podiumsveranstaltung mit Dr. Olaf Schwendke und anderen Experten der Fraktionen des Deutschen Bundestages am 17. 6. 1976 diskutiert worden ist, ist in dieser im Juli 1976 auslaufenden Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet worden. Die auch vom Nationalkomitee als fragwürdig empfundene Beschränkung auf Bauwerke vor 1830 war im letzten Entwurf fallen gelassen worden.

Die Arbeitsgruppe Recht- und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees hat am 28. April 1976 in Berlin beschlossen, die Länder zu bitten, »ihre Wohnungskreditanstalten, Treuhandstellen und Heimstätten stärker für die praktische Durchführung der Erhaltung von Baudenkmalern, Ensembles und ggf. Bodendenkmälern einzuschalten. Die in diesen Institutionen vorhandenen personellen und technischen Kapazitäten erscheinen geeignet, der staatlichen, kommunalen und privaten Denkmalpflege Hilfe zu leisten und gleichzeitig wirtschaftliche

Aspekte in der Denkmalpflege zur Wirkung zu bringen.

Zu neuen Initiativen für eine gemeinsame räumliche Planung der Städte mit ihrem Umland hat der Vorsitzende des Bayerischen Städteverbandes, Oberbürgermeister Josef Deimer, im Juli 1976 in Bamberg aufgerufen. Auch nach der Gebietsreform sei die Zusammenarbeit der Kommunen zur Ordnung und Entwicklung der Stadt-Umland-Räume unentbehrlich.

Am Anfang der Gemeindegebietsreform 1968 hatte die Bundesrepublik Deutschland 24 280 Gemeinden. Zur Zeit zählt man noch 11 000 Gemeinden. Im Rahmen einer Zwischenbilanz stellt der Deutsche Städtetag fest, daß es nach Abschluß derzeit noch in Bayern geplanter Maßnahmen nur noch 8700 Gemeinden geben wird.

Institute und Arbeitskreise

Das Institut für Stadtforschung, 1090 Wien, Währinger Straße 6-8, Tel. 31 15 78, hat in seiner Information 1-2/76 eine Liste seiner in Kommission bei Jugend & Volk, 1014 Wien, Tiefer Graben 7-9 erschienenen Publikationen vorgelegt. Die laufenden bzw. vor der Drucklegung stehenden Projekte des Instituts gehören den Themenbereichen Stadtentwicklung, Demographie, Wohnen, soziale Infrastruktur und Umweltschutz an. Dem Wohnen sind mehrere Arbeiten des Instituts gewidmet, so z. B. eine Erhebung der Wohnwünsche der Wiener Bevölkerung, eine Beschreibung und Analyse der Wohnungswechsler in den österreichischen Stadtregionen, eine Untersuchung über Mieten in Altbauwohnungen in Wien. Im Zusammenhang mit den Arbeiten des Instituts zur Ermittlung des Wohnungsbedarfes stellte sich die Notwendigkeit, die Wirkungszusammenhänge am Wohnungsmarkt aufzuhellen. Mit diesem Problem beschäftigten sich zwei Arbeiten, die von jeweils verschiedenen theoretischen Ansätzen einen

Beitrag zur Klärung der Fragestellung leisten wollen. Mit Stadtentwicklung im umfassenden Sinn beschäftigt sich ein stadtgeschichtliches Projekt. Im engen Kontakt mit dem Wiener Landesarchiv/Verein für Geschichte der Stadt Wien werden am Institut vier Bände (Politische Geschichte, Wirtschaftsgeschichte, Sozialgeschichte, Geschichte der räumlichen Stadtentwicklung) einer Reihe der Geschichte der Stadt Wien von 1740 bis zur Gegenwart (1938) erarbeitet. Diese auf vier bis fünf Jahre geplante Arbeit, die voraussichtlich 1977/78 abgeschlossen sein wird, wird von zwei Mitarbeitern des Institutes sowie externen Wissenschaftlern durchgeführt, wobei die Fachdisziplinen Geschichte, Ökonomie, Politologie, Architektur und Planung vertreten sind.

Das Deutsche Institut für Urbanistik hat im Juli 1976 eine Broschüre über Aufgaben, Organisation und Arbeitsbereiche des Instituts herausgegeben. Dem Kreis der Städte, die das Difu unterstützen, ist Bocholt jetzt als 70. Stadt beigetreten (regelmäßige Zuwendung der Mitgliedsstädte: 0,07 DM pro Einwohner und Jahr).

Die gemäß Beschluß des Deutschen Nationalkomitees gedruckten »Empfehlungen zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege« (1. Aufl. 1975) sind über die Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees beim Bundesminister des Innern 5300 Bonn-Tannenbusch, Hohe Straße 73, Tel. (0 22 21) 66 20 93 - 97, App. 256 zu beziehen.

Die große »Sowjetische Historische Enzyklopädie« ist jetzt fertiggestellt worden. Das Autorenkollektiv unter der Leitung von Akademiemitglied E. Shukow arbeitete etwa 15 Jahre lang an diesem 16 Bände umfassenden Werk, das rund 25 000 Stichworte und Artikel umfaßt.

Mehrere Institute und Verbände sind damit beauftragt worden, Lehrmaterial zu den Bereichen Stadtplanung, Wohnen und De-

sign zu entwickeln und im Rahmen eines Forschungsprojekts zu erproben. Daran sind neben der Arbeitsgemeinschaft Wohnberatung in Bonn und dem Bildarchiv Foto in Marburg auch der Deutsche Werkbund und das Institut Wohnen und Umwelt in Darmstadt beteiligt. Die Federführung liegt beim Lehrstuhl für Visuelle Kommunikation der Pädagogischen Hochschule in Braunschweig. Die beiden Darmstädter Institutionen haben die Aufgabe übernommen, zur Information der Lehrer und für die Anwendung im Unterricht Material zu den Themen Stadtplanung und Wohnen zu sammeln, systematisch aufzubereiten und zu begutachten. Projektgruppen aus Lehrern, Hochschullehrern und Studenten werden gemeinsam mit Schülern Unterrichtsstoff und Anschauungsmittel entwickeln, die möglichst wirklichkeitsnah auf die Lebenspraxis eingehen.

Der Arbeitskreis für genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa hat vom 13. bis 15. Mai 1976 in Augsburg eine 3. Arbeitstagung abgehalten, auf der vor allem die Themen »Herrschaft und Siedlung in Bayerisch-Schwaben und Altbayern (Pankraz Fried/Augsburg), »Nichtstädtische Herrschaftssiedlungen in der Mark Brandenburg« (Eberhard Bohm/Berlin) und »Herrschaft und Siedlung im früh- und hochmittelalterlichen Nordbayern, archäologisch gesehen« (Klaus Schwarz/München) diskutiert wurden.

Der Arbeitskreis der Dozenten für Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland hat seine diesjährige Konferenz vom 21. bis 23. Oktober 1976 in Münster abgehalten. Neben denkmalpflegerischen Fragen und Aufgaben, die im Ort selbst zu studieren waren, war »Die Ausbildung im Fach Denkmalpflege« Hauptthema der Konferenz und Inhalt der Vorträge und Diskussionen. Die ZSSD wird ausführlich über diese Tagung berichten.

Der Österreichische Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung, A 4010 Linz, Postfach

320, hat in Wels vom 13. bis 17. Oktober 1976 eine Tagung über »Das Städtewesen Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert« veranstaltet. Im Mittelpunkt der Tagung stand die Problematik der städtischen Volksbewegungen in deutschen Territorialstaaten während der Zeit des 16. bis 18. Jahrhunderts, das Städtewesen Kroatiens, Slawoniens und Ungarns, die marktwirtschaftlichen Entwicklungen der polnischen und schlesischen Städte sowie das preußische und altbayerische Städtewesen dieses Zeitraums.

Auf Berlin als Sitz der geplanten Deutschen Nationalstiftung haben sich die Kultusminister und -senatoren auf ihrer Konferenz im April 1976 in München geeinigt. Bundesinnenminister Maihofer hält an der Hoffnung fest, daß die Deutsche Nationalstiftung doch noch bis Jahresende 1976 gegründet werden könne. Dies hat er in einem Schreiben an die »Notgemeinschaft« zum Ausdruck gebracht. Sie ist von Schriftstellern und Künstlern gegründet worden, um darauf aufmerksam zu machen, daß die im Bundeshaushalt 1976 hierfür bereitgestellten 12,5 Millionen Mark wegen zu langer Auseinandersetzungen um die Gestalt der geplanten Stiftung ungenutzt bleiben könnten.

Günther Grundmann †

Am 19. Juni 1976 ist in Hamburg der Ehrenvorsitzende des Kulturwerkes Schlesien e.V. Professor Dr. Günther Grundmann verstorben. Der in Hirschberg am 10. April 1892 als Offizierssohn geborene Schlesier schrieb vor einigen Jahren eine der originellsten Autobiographien in deutscher Sprache, ein Buch über alte Häuser, Bürgerbauten, Familiensitze in Schlesien, in denen er die Daten seines eigenen Lebens verknüpfte mit denen der Menschen, die in den Häusern lebten. Mehr als drei Dutzend Buchveröffentlichungen und eine Unzahl

weiterer Publikationen, über die Malerei der Romantik in Schlesien, über den protestantischen Kirchenbau zwischen Lausitzer Neiße und oberschlesischem Industriegebiet, über das Coburger Kupferstichkabinett oder die Begegnungen mit Gerhart Hauptmann zeugen von der Vielseitigkeit dieser eindrucksvollen Persönlichkeit. In den fünfziger Jahren war Grundmann lange Zeit der Erste Vorsitzende der Vereinigung der Denkmalpfleger in der Bundesrepublik. Anlässlich der 5. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft für reichsstädtische Geschichtsforschung, der Vorgängerin unserer Ar-

beitsgemeinschaft für Stadtgeschichtsforschung, Stadtsoziologie und städtische Denkmalpflege e.V., hatte Professor Grundmann am 23. September 1967 in Ravensburg einen Vortrag gehalten, der durch seine abschließenden Forderungen, die sog. »Ravensburger Thesen«, eine weite Resonanz und Wirkung gehabt hat. Im Druck ist diese für die neuere Denkmalpflege wichtige Beisteuer unter dem Titel »Denkmalgeschützte Altstadt und neuzeitliche Stadtplanung« im 14. Band (1968) des Jahrbuchs für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte erschienen (S. 94–105).

Besprechungen

Das Stadtrecht von Bern I und II. Handfeste, Satzungsbücher, Stadtbuch, Stadtsatzung 1539. Bearb. und hrsg. v. FRIEDRICH EMIL WELTI. In 2. Aufl. bearb. v. HERMANN RENNEFAHRT unter Mitarbeit von HERMANN SPECKER, Aarau 1971. Verlag Sauerländer. 765 S. – Das Stadtrecht von Bern XI. Wehrwesen. Bearb. v. HERMANN RENNEFAHRT. Aarau 1975. Verlag Sauerländer. 500 S. (=Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte. Bände III und XI)

Wenn für eine Stadt wie Bern, die das größte Territorium beherrschte, das eine Stadt nördlich der Alpen gewann, zwei weitere Editionsbande der historischen Stadtrechte erscheinen, so verdient dies auch außerhalb dieser Stadt Beachtung. Beide Bände werden durch ausführliche Register von Josef Brülisauer (Band I/II S. 691–765) und Jean Jacques Siegrist (Band XI S. 389 bis 492) erschlossen.

Band XI ist dem Wehrwesen gewidmet. Er enthält 206 Texte aus den Jahren von 1470 bis 1797: Im Jahre 1470 wird eine

Belohnung für die Gefangennahme oder Tötung eines Feindes ausgesetzt. Dabei wird die Gefangennahme eines Knechtes mit 20 Gulden doppelt so hoch bewertet wie dessen Tötung mit 10 Gulden und die Unschädlichmachung eines Herrn mit 40 bzw. 20 Gulden doppelt so hoch wie die eines Knechtes (Nr. 22). Im Jahre 1797 wird bestimmt, bei künftigen Feldzügen jedem Regiment 3 Feldscherer beizugeben (Nr. 120). Die Texte sind systematisch nach sieben Sachgebieten und innerhalb dieser chronologisch geordnet.

Band I/II, der die 1902 und 1939 erschienenen Bände I und II in einer Neuauflage ersetzt, vereinigt nunmehr die für die Stadtrechts- und Verfassungsgeschichte wichtigsten Textzeugnisse des alten Bern in einem Band: die Handfeste des 13. Jahrhunderts (S. 39–59), das um 1400 von dem Stadtschreiber Konrad Justinger zusammengestellte, bis 1436 ergänzte Satzungenbuch W (S. 76–203), das im amtlichen Auftrag um 1437 vom Gerichtsschreiber Johannes Blum zusammengestellte Satzungenbuch R (S. 211–400, mit den Zusätzen bis 1536 in anderen Handschriften S. 401–437), das in

den Jahren 1436–1491 geschriebene, später als »Allt Policey-, Eyd- und Spruchbuch« bezeichnete Stadtbuch (S. 441–584) und schließlich die ein regelrechtes Gesetzbuch darstellende, vom Gerichtsschreiber Hans von Rütte verfaßte Stadtsatzung von 1539 (S. 585–680). Außer einer Reihe kleiner Korrekturen ist gegenüber der ersten Auflage vor allem ein einleitender »Versuch eines Überblicks über die bernische Rechtsentwicklung« von Hermann Rennfahrt neu hinzugekommen (S. 1–34). Zu der umstrittenen Frage, ob die 1218 datierte Handfeste echt sei oder in der Mitte des 13. Jahrhunderts gefälscht wurde, wird keine Stellung genommen, doch wird der Stand der Forschung in einer Vorbemerkung (S. 35 bis 39), einer Übersicht über bisherige Drucke (S. 59–60) und einem Nachtrag (S. 689) wiedergegeben.

Während in der ersten Auflage Welti 1939 beim Druck des Satzungenbuchs W auf die entsprechenden Nummern im 1902 gedruckten Satzungenbuch R verwies, wurde die jetzt bei der Neuauflage erstmals gebotene Gelegenheit leider versäumt, auch von R auf W zu verweisen. Dies ist besonders bedauerlich, wenn ein Text in W datiert ist, in R nicht (vgl. die Liste S. 68). Völlig unverständlich bleibt, warum die alten Daten nur im Stadtbuch, nicht aber auch in W und R aufgelöst worden sind. Wären ferner nicht auch die Ausführungen über die verschiedenen Schreiberhände (S. 64 und 206 ff.) zur Datierung (wenigstens eines terminus ante quem) heranzuziehen gewesen?

So wie die Satzungenbücher hier ediert sind, geben sie einen interessanten Querschnitt durch das bernische Satzungenrecht um 1400 und um 1437, doch ist es nur schwer möglich, sich im zeitlichen Längsschnitt über die Gesetzgebungstätigkeit von Schultheiß, Rat und Bürgern Berns zu unterrichten. Hierzu hätte es wenigstens einer Konkordanz bedurft, die die einzelnen Satzungen vom 13. bis 16. Jahrhundert soweit wie möglich chronologisch aufschlüsselt. Die zeitliche Bedingtheit von Gesetzen, die an

einem Tage erlassen, an einem anderen wieder geändert oder abgeschafft werden konnten (vgl. S. 588), wird hier leider kaum erkennbar. Wenn die vergleichende Gesetzgebungsgeschichte auch die reiche Satzungenstätigkeit der mittelalterlichen Städte einbeziehen soll, so müßte das Material – ebenso wie in Urkundenbüchern – auch bei Stadtrechtseditionen nicht nur in der Reihenfolge der Handschriften, sondern auch in zeitlicher Anordnung verfügbar und vergleichbar gemacht werden.

Daß es sich bei der Gesetzgebung um Zeugnisse nicht allein der Rechtsgeschichte, sondern um Dokumente aus dem Zentrum der politischen Geschichte handelt, beleuchtet das Selbstverständnis des bernischen Rats, das er im Prolog der Stadtsatzung von 1539 (S. 587) kundtut: »kein herrschafft oder regiment one ordnungen vnnd satzungen beston mag... Diewyl wir dann kein fuglicher mittel zu vollstreckung vnser ampts, dann geschrybne recht erfinden noch erdencken mogent...«

Frankfurt/Main

Armin Wolf

ALEXANDER HARTISCH, *Verfassungsrechtliches Leistungsprinzip und Partizipationsverbot im Verwaltungsverfahren (Schriften zum Öffentlichen Recht 283)*. Berlin: Duncker & Humblot 1975. 176 S. 44,60 DM

Hs Arbeit bemüht sich um die Aufdeckung und Lösung des verfassungstheoretischen Konflikts zwischen der organisatorisch meist aufwendigen Beteiligung Betroffener an Planungsverfahren und dem Gebot möglichst effizienter Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung, das er zum mit Verfassungsrang ausgestatteten »Leistungsprinzip« erhebt. Seine erkennbar am »wirklichkeitswissenschaftlichen« Ansatz P. Häberles orientierten Überlegungen belegt H. insbesondere mit Verfahrensproblemen des StBauFG. Da er unter dem Leistungsprinzip sowohl möglichst sparsame Verwaltungsverfahren als auch die Optimierung der behördlichen Willensbildung versteht, wird es

freilich immer dann zu einem Zielkonflikt zwischen den Elementen des Leistungsprinzips kommen, wenn – wie regelmäßig bei Verfahren nach dem StBauFG – die Verbesserung der Informationsgrundlagen planerischer Entscheidungen durch die notwendig aufwendige Ermittlung der Betroffenenbelange nur auf Kosten des Grundsatzes möglichst geringen Verwaltungsaufwandes erreichbar sein wird. H. selbst notiert dies am Rande, ohne freilich einzugestehen, daß die generelle Geltung des von ihm »entdeckten« Zielkonflikts damit entscheidend relativiert wird. Zur Lösung empfiehlt H. Planungsverfahren, durch die das Leistungsprinzip und die demokratische Teilhabe am Planungsprozeß möglichst harmonisiert werden: wenn das Leistungsprinzip durch eine zu große Betroffenenzahl in Frage gestellt ist, kommt eine Reduktion der Partizipation auf »leistungsfähige« Zahlen von Partizipationsberechtigten in Betracht – zu deren Legitimation H. allerdings keine Vorschläge macht. Erscheinen Mitwirkungsbefugnisse Betroffener wegen mangelnden Sachverständnisses als wenig sinnvoll, kommt eine »Herabstufung« der Mitwirkungsmöglichkeiten auf bloße Anhörungsrechte in Betracht. – Obwohl gewisse Zweifel an der Tauglichkeit der Ausgangsthese H.s bleiben, ist die Arbeit wegen der vorgeschlagenen »Harmonisierungsmodelle« beachtlich.

Münster/W.

Peter Franke

JOACHIM PETSCH (Hrsg.), *Architektur und Städtebau im 20. Jahrhundert. Band I: Kapitalistischer Städtebau – Architektur und Informationsästhetik, Band II: Wohnungsbau – Sozialistischer Städtebau. Verlag für das Studium der Arbeiterbewegung (vsa), Berlin-West 1974 und 1975, Band I: 295 S., 18,- DM; Band II: 248 S., 18,- DM*

Der »materialistische Ansatz«, der als wesentliche Übereinstimmung die Beiträge der beiden Bände bestimmen soll, vermag deren Heterogenität kaum zu mindern. Unreali-

stische Idealisierung von allem, was nach echtem Arbeiterdasein aussieht, kritiklose Anerkennung des »sozialistischen Modells« wechselt mit informativen, zum Teil undogmatischen Analysen gegenwärtiger Probleme in Architektur und Städtebau. Weil die Qualität der verschiedenen Aufsätze sehr unterschiedlich ist, will ich sie der Reihe nach kurz besprechen.

Der einleitende Artikel von J. Petsch im I. Band ist in sehr abstraktem linkstechnokratischem Jargon gehalten, so daß man Mühe beim Lesen hat. Man wird belehrt, daß es einzig »den Arbeiten historisch-materialistischer Architekturwissenschaftler gelingt«, »durch Einbeziehung und Analyse der ökonomischen Situation bzw. der konkreten Bedingungen des gesellschaftlichen und geistigen Lebens, die Zusammenhänge zwischen ökonomischen und architektonischen sowie städtebaulichen Strukturen und Ursachen für die Änderung der architektonischen Erscheinung aufzuzeigen« (I, 30).

Hans G. Helms' Aufsatz: »Zur politischen Ökonomie des Transportwesens« liest sich dagegen schon erheblich leichter. Auf S. 48 wird ein erstes Fazit gezogen: »Man sieht: Eisenbahnen vergrößern die Absatzmärkte und verbilligen die Produkte. Zugleich erzeugen sie neue Märkte und wecken Bedarf nach neuen Produkten für Schienen und Baumaterialien, für Waggons und Lokomotiven, für Maschinen und Energie. Sie ermöglichen den Massentransport von Kohle und Erz und schaffen damit die Voraussetzungen für die massenhafte Befriedigung der industriellen Bedürfnisse, die sie selbst wecken. Hatte die industrielle Revolution sich zuerst lediglich auf den Textilsektor erstreckt, so ergreift sie dank der Eisenbahnen nun die Eisen- und Maschinenindustrie. Der Bergbau nimmt bisher ungeahnte Ausmaße an« (I, 48). Weiter erinnert Helms daran, »daß die Eisenbahnen eine wahre Völkerwanderung und eine totale Umschichtung des Verhältnisses zwischen Stadt und Land ausgelöst haben« (I, 75/76). Der Eisenbahnbau, so sehr er zur Beschleunigung von Industrialisierung und

Verstädterung beitrug, behob freilich nicht die städtebaulichen Mißstände und die mit ihm verbundenen sozialen Widersprüche: »die Eisenbahnen steigern den Bodenwert und damit die Mieten; die Eisenbahnen schaffen die Voraussetzungen für die große Industrie«, der Bodenbedarf der Industrie und der Bourgeoisie treibt die Bodenpreise und die Mieten hoch; die Industrie produziert billiger und senkt die Einkommen der Arbeiter; steigende Mieten und billige Konkurrenzprodukte der Industrie proletarisieren das Handwerk; die proletarisierten Handwerker und in die Städte strömenden Eisenbahnbauarbeiter drücken als proletarische Reservearmee auf die Löhne; Löhne und Mieten klaffen immer weiter auseinander« (I, 81). Helms bemüht sich um eine national-ökonomische Darstellung der Bedeutung des Eisenbahnbaus. Auf den räumlich-geographischen Aspekt der Eisenbahnlinien für die Verstädterung geht er kaum ein.

Jörn Janssen stellt in einem sehr kurzen Beitrag die Beziehung zwischen Tony Garnier, dem Architekten der utopischen »Cité Industrielle«, und Emile Zola's Roman »Travail« dar. Garnier wie Zola waren der syndikalistischen Bewegung der Arbeiter in Lyon um 1900 verbunden (I, 91).

»Die Bonner Südstadt – zur Verwertung eines bürgerlichen Wohnviertels« wird von Wiltrud Petsch-Bahr beschrieben. Die Bonner Südstadt erleidet offensichtlich das traurige Schicksal eines sog. »City-Ergänzungsgebiets«.

Eine Projektgruppe aus dem kunsthistorischen Institut Heidelberg befaßt sich mit der Planung des Kaufhauses Horten in der Heidelberger Innenstadt. Horten habe seine privatwirtschaftlichen Interessen rücksichtslos durchgesetzt (I, 135). »Kapitalisten und bürgerliche Parteien« seien sich in diesem Geschäft einig gewesen und die Gemeindevertreter hätten schließlich auch mitgemacht (I, 132). Die kapitalistischen Verwertungszwänge erscheinen so als das Spiel böser Mächtschaften – was sie subjektiv gesehen durchaus sein mögen –, nicht aber als

Resultat unpersönlicher gesellschaftlicher Gesetze.

Joachim Schlandt schreibt über die Probleme der »West-Berliner Gebietssanierungen«. Die Festlegung bestimmter Sanierungsflächen hält den Prozeß der Sanierung auf. »Durch die Festlegung total zu sanierender Areale im Stadtgebiet, durch die Konzentration des gesamten Sanierungspotentials auf diese eingegrenzten Flächen, durch die sich daraus ableitende Notwendigkeit, hier fast sämtliche Grundstücke aufzukaufen, entstand eine Situation, in der die Monopolisierung des Grundeigentums sich desto stärker auswirken mußte, je weiter die Aufkäufer kamen. Preisforderungen, die sich über die Preise vergleichbarer Objekte außerhalb des Sanierungsgebiets erhoben, waren unter diesen Umständen unausbleiblich. Wurden sie nicht gezahlt, zögerten lange Verhandlungen den Prozeß hinaus« (I, 153). Die Verwahrlosung der Sanierungsgebiete konnte darum nicht aufgehalten werden.

»Zum Umbau der Städte« sagt Jörg Kirschenmann, daß Fußgängerstraßen in den Innenstädten einzig der »Steigerung der Warenzirkulation« zu dienen hätten (I, 165). Die City würde »in ein einziges Warenhaus umgewandelt werden« (I, 169). Gleichzeitig fände in der »Außenstadt« die »Verschlechterung existentieller Wohnbedingungen« statt. In den Stadtrandzonen entstünden neue Ghettos (I, 175). Das ist schlagwortartig hingeklotzt, ohne Gespür für widersprüchliche Momente innerhalb dieser Entwicklung. Tatsächlich sind die Wohnbedingungen in den Außenbezirken der Metropolen in vielem erträglicher als in den alten Stadtkernen, die schon wegen der zunehmenden Motorisierung für Kinder eine gefährliche Umwelt darstellen.

Der darauffolgende Aufsatz von Klaus Brake ist außerordentlich abstrakt und schwer zu lesen. Dem Architekten und Planer wird zuletzt gewerkschaftliche Arbeit als »Durchgangspunkt zum politischen Kampf« empfohlen (I, 197). Als ob sich nicht immer deutlicher zeigen würde, daß

die Gewerkschaften mehr als alle anderen Institutionen zur Erhaltung der menschlichen Arbeitskraft als Ware beitragen und dem Kapitalismus mittlerweile sehr dienlich sind. Es scheint, als möchte Brake einen krisenfesten Kapitalismus unter der Herrschaft der Arbeiterklasse etabliert sehen. In allen Beiträgen wird stets nur bürgerlicher Kapitalismus kritisiert.

Recht unvermittelt folgen auf diese Aufsätze zwei Arbeiten über Architektur und »Informationsästhetik«. Walfried Pohl beschreibt sehr anschaulich, wie die Informationsästhetik aus der Kybernetik entwickelt wurde und wie sie ihre »ästhetischen Maße« gewinnt. Ihre Meßwerte sollen subjektive Erfahrungen oder Wohlgefühl widerspiegeln (I, 207/208). Auf der Grundlage bestimmter Begriffe der Informationsästhetik entwickelt Pohl eine überraschend interessante Architekturanalyse. Er spricht von »Profilierung« und »Redundanz« in bezug auf die vorindustrielle Architektur: »Bei aller Originalität der Kombinationen bleibt sich ihr Zeichenvorrat in allen Stil-epochen gleich – zumindest in seinem Kernbereich. Die Profilierung ähnelt damit einem Alphabet für verschiedene Sprachen, das auch im fremden Land eine gewisse Vertrautheit hervorruft: Sie bildet den »Redundanzstreifen«, der sich durch die gesamte Mikrostruktur aller Bauten aus sämtlichen Zeitaltern zieht« (I, 244). Die moderne Architektur erscheine wie die Umkehrung der alten Prinzipien. »Sie zeigt bei zunehmender Verbreitung langweiliger oder neutraler Einzelbauten eine Tendenz zur Überoriginalität im Stadtbild. Die fehlende Mikrostruktur im allgemeinen macht die Architektur langweilig, die fehlende Profilierung steigert die Zusammenhanglosigkeit des städtebaulichen Ensembles und mindert die Verständlichkeit origineller Architektur« (I, 245). Nach diesen informationsästhetischen Kriterien könne die moderne Architektur einzig bei Verzicht auf Monumentalität Schönheit zurückgewinnen.

Martin Krampens Artikel » Fassaden vor 1900 und nach 1945«, in dem die Ergeb-

nisse einer empirischen Untersuchung nach informationsästhetischen Kriterien referiert werden, fällt gegenüber Pohls Beitrag sehr ab. Die empirische Untersuchung brachte das paradoxe Resultat, daß Fassaden nach '45 informationsästhetisch besser abschnitten, weil die »ordentlicher« waren (I, 271). Krampen ergänzte darum diesen Befund durch eine Bewertung der Fassaden nach einem »Polaritätsprofil«, das 22 Adjektive enthielt (76 Versuchspersonen). Danach ergab sich, »daß die Vpn das Gefühl hatten, es mit zweierlei Arten von Fassaden zu tun zu haben: Ältere Fassaden, die sie eher positiv und freundlich, obwohl ununktional und unregelmäßig beurteilten, und Fassaden neueren Datums, die sie weniger positiv und freundlich, obschon regelmäßiger und funktionaler einschätzten« (I, 279). Da dieses Ergebnis kaum überrascht, scheint der rechnerische Aufwand dafür etwas unangemessen.

In Band II ist der Hauptteil der Analyse von Arbeitersiedlungen gewidmet. Michael Weisser legt die Motive von Unternehmern zum Bau von Arbeiterkolonien dar. Er sagt z. B.: »Die Wohnungsfrage, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dem Bildungsbürgertum schlagartig auf den Nägeln brannte, nahm den ersten Platz in der Diskussion um Wohlfahrtseinrichtungen für die minderbemittelten Klassen« (II, 45). Und weiter: »Im Bewußtsein der aufziehenden Gefahr, die unbegründeten Privilegien abgeben zu müssen, war das einflußreiche Bürgertum aller Schattierungen bestrebt, revolutionäre Tendenzen schon im Keim zu ersticken« (II, 47). Instrument dieser Unterdrückungspolitik war der Werkswohnungsbau, der den Arbeiter in vielfacher Hinsicht an »sein« Werk binden sollte, ihn vor allem mit der kapitalistischen Gesellschaft aussöhnen sollte. Alfred Krupp wird als Kronzeuge dieser sozialpolitischen Absichten zitiert. Trotz der bösen Absichten, von denen die Initiativen zum werkeigenen Wohnungsbau getragen waren, gewinnt ihm Weisser viel Gutes ab: Arbeiterkolonien wurden zwar angelegt, »um ein

verstärktes Abhängigkeitsverhältnis des Arbeiters zum Unternehmer zu installieren«, aber die »langfristige Wirkung« zeige, daß dies gerade »in eine Emanzipation des Arbeiters umgeschlagen ist« (II, 53). Bewiesen wird das weiter nicht. Ebenso unbegründet schreibt der Autor über die nachbarliche Nutzung gemeinsamer Wohnwege: »Diese Freiräume sind bei den Arbeitern nicht mit den irrationalen Verboten aus der »Saubermannideologie« belegt, wie die wenigen Freiflächen in den heutigen Neubausiedlungen« die Möglichkeiten der Selbstentfaltung wird in den Arbeitersiedlungen sehr intensiv genutzt« (II, 41/42). Außerdem: »Die neurotischen Ängste des Bürgertums, den privaten Bereich total und uneinsehbar abzusichern, sind dem Arbeiter fremd...« (II, 42). Hier vermengt sich Wunschenken mit einem unreflektierten Klassenbegriff; das ist weder wissenschaftlich noch marxistisch.

Eine Projektgruppe aus Dortmund schreibt über »Geschichte und Funktion der Wohnungsbaugenossenschaften in Deutschland«. Sie kommt zu dem Schluß: »Die Existenz von Baugenossenschaften würde, wie z. B. die utopischen Projekte Owens und Fouriers, der Geschichte des 19. Jahrhunderts angehören, wenn die Baugenossenschaften Ende des vorigen Jahrhunderts nicht in dem preußischen Staats- und gesellschaftsdirigistischen Apparat eingegliedert worden wären. Dort führten sie ihr Dasein fort und gewannen wieder, wenn auch nicht gesamtgesellschaftlich, an Bedeutung. Als solche wurden sie in die Weimarer Republik übernommen und lehnten sich hier noch stärker an die staatsinterventionistischen Wohnungsbaumaßnahmen an« (II, 89). Die Stellung der Autoren zur Genossenschaftsidee, wie sie in den Baugenossenschaften realisiert werden sollte, ist zwiespältig; einerseits gehöre sie »zu den verzweifelten Versuchen des Kleinbürgertums« sich gegen die »Bedrohung durch die erstarkende Klasse der Industriebourgeoisie« zu wehren (II, 57), andererseits verkörpere sie für den Aufbau einer sozia-

listischen Gesellschaft in der DDR »die geeignete Organisationsform«, um eine »Hebung des Bewußtseins der Bevölkerung« zu erreichen (II, 83).

Eine Projektgruppe aus Bielefeld stellt dann die Geschichte der Genossenschaft »Freie Scholle« (Bielefeld) dar, die mit ihren modernisierten und gut angelegten Altbausiedlungen noch »Inseln sozialen Wohnens im Schrottfuß der Kapitalverwertung« bilde (II, 157).

Roland Günter und Bodo Herzog nehmen die Oberhausener Werkssiedlung »Am Grafenbusch«, einst von der Gute Hoffnung Hütte für mittlere und höhere Angestellte geplant, zum Anlaß einer Untersuchung über die veränderte Rolle der Avantgarde der Architekten seit dem 20. Jahrhundert. Bruno Möring, der dem »Katalog-Individualismus«, der sonst die Fassaden bürgerlicher Wohnhäuser zu zieren pflegte, zu entraten versuchte, schuf mit der Siedlung »Am Grafenbusch« eine Architektur, die sich »kompensatorisch gegensätzlich zur Industrie« verhalten sollte. »Sie erscheint als Poesie im Gegensatz zur Zweckrationalität der Industrieanlagen und Industrieprodukte. Andererseits wird die Komplexität der künstlerischen Gestaltung der Siedlung durchsetzt von Momenten, die nicht komplementär, sondern direkt im Zusammenhang zur Industrialisierung stehen: Umformung, Erfindung, Abstraktion – auch wenn sie in einer ersten Phase sich der Poesie besonders stark nähern« (II, 183). Erst nach dem I. Weltkrieg habe die Avantgarde der Architekten mit der Geschichte gebrochen und auf alle nicht-zweckrationalen Elemente des Bauens, vor allem auf »Poesie« verzichtet (II, 176). Die Autoren plädieren für einen neuen Denkmalschutz, gerade in Hinsicht auf die Erhaltung dieser Oberhausener Siedlung, die zu den »wichtigsten Dokumenten einer fortschrittlichen Phase der großbürgerlichen Kultur« gehöre: Denkmalschutz solle nicht länger »bildungsbürgerlich« orientiert sein, sondern »gesellschaftlich«. Die Dokumente des Denkmalschutzes sollen als »Lernfeld« fungieren,

die den »Entwicklungsgang von Problemen« zeigen (II, 201). Am Rande erwähnen die Autoren ein städtebaulich-historisches Phänomen, das den »Entwicklungsgang« städtebaulicher Probleme in der Siedlung »Am Grafenbusch« gewissermaßen in miniature wiedergibt: »Was in Köln real geschieht, daß nämlich das Großbürgertum in die Neustadt zieht und die Altstadt den »kleinen Leuten« überläßt, findet man in Bruno Mörings neuer Siedlung Am Grafenbusch etwas verändert geradezu bildhaft-symbolisch in der Gestaltung der Szenerie vor.« »Die Stadt als Öffentlichkeitssphäre hat ausgespielt. Dies deutet sich bereits in der eigentümlichen Verkehrung der Gestaltungsakzente in der Siedlung Am Grafenbusch an: Nicht die wichtigsten Häuser erhalten den Charakter städtischer Würdeformen, sondern die Häuser, in denen die unteren Ebenen des leitenden Managements wohnen« (II, 189). »Städtische Würdeform« bedeutet hier: Ausrichtung der Häuser auf einen geschlossenen Straßenraum hin. Die Häuser der oberen Angestellten sind als Villa isoliert, womit ein Stück nichtstädtischer Wohnform in die Stadt zurückkehrt; darüberhinaus, wie die Autoren anklingen lassen, durch barocke Einflüsse angereichert.

Winfried Roth berichtet über positive Ergebnisse der Altstadtsanierung in Bologna.

Harald Olbrich ergeht sich in sehr allgemeinen Redewendungen über »Architektur und Städtebau in der DDR«. »Unsere architektonischen Vorstellungen sind geprägt vom städtebaulichen Ensemble, von der Wirkung komplexer sachlicher, gesellschaftlicher und kultureller Funktions- und Raumstrukturen, ihrer Verdichtung und Verflechtung« (II, 243). Neben der Lösung des Wohnraumproblems durch industrialisierten Wohnungsbau soll es auch »Monumente im Sinne der Lenin'schen Idee der Monumentalpropaganda« geben. (ebda.) Auch im sozialistischen Deutschland will die herrschende Klasse nicht auf die »Monumente gesellschaftlicher Selbstverständi-

gung« verzichten. Die Frage nach einer herrschaftsfreien Architektur wird gar nicht erst gestellt.

Frankfurt/Main

Heide Berndt

HENNING DUNCKELMANN, *Lokale Öffentlichkeit. Eine gemeindesoziologische Untersuchung* (= *Schriften des Instituts für Urbanistik 51*) Kohlhammer Verlag Stuttgart 1975, 294 S., DM 28,-.

Das Buch zerfällt in zwei wenig aufeinander bezogene Teile, die beabsichtigte Integration der umfangreichen Befragungsergebnisse über das Engagement auf lokaler Ebene und die Beteiligung am Vereinsleben in den darstellenden Teil ist nur schwach gelungen.

Der empirische Teil der Arbeit stellt die Ergebnisse einer vergleichenden Befragung über politische und private Partizipation und Engagement auf lokaler Ebene aus dem Jahre 1968/69 dar. Die Befragung wurde im Kernbereich und am Rande Hamburgs, in einer Mittelstadt (Lüneburg, Neumünster), in Kleinstädten und in einem Landgebiet (Hoya) vorgenommen. Die Daten der Erhebung zeigen einen deutlichen Zusammenhang zwischen der Mitgliedschaft in Vereinen und der Bereitschaft zu politischem Engagement. Mit steigender sozialer Stellung und besserer Ausbildung steigt die Bereitschaft zur Teilnahme an bürgerschaftlichen Aktionen, allerdings haben sich nur 8 Prozent der Befragten schon einmal direkt beteiligt. Männer gehobener Berufe beteiligten sich 4- bis 5mal mehr als Frauen und Arbeiter. Besonders für Arbeiter aus dem Bereich der Mittelstadt ermittelte der Verfasser eine geringe, stark vom Durchschnitt abweichende Bereitschaft zum bürgerschaftlichen Handeln. Das Zahlenmaterial bietet eine Momentaufnahme aus dem Jahre 1968/69 und ergänzt das in demoskopischen Jahrbüchern bereitstehende Material.

Der theoretische erste Teil der Untersuchung will die Leitfrage der Arbeit, »wel-

che Chancen bürgerschaftlicher Identitätsbildung sich dem einzelnen durch Beteiligung an gruppenmäßigen geselligen Beziehungen, am Vereinsleben und an nachbarlichen Kontakten heute bieten« (31) begründen. Leider bleibt die Definition bürgerschaftlicher Identität unscharf und auch die Begründung, wieso durch Erhebungsdaten über die Teilnahme am Vereinsleben, diese festgestellt werden kann, ist unbefriedigend. Für den Zusammenhang von Vereinsbeteiligung und bürgerschaftlicher Identität stehen am Ende eines den Rahmen der Arbeit fast sprengenden Kapitels »Vereinigungsmitgliedschaft« die Ergebnisse der historischen und anthropologischen Vereinsforschung und die empirischen Daten der Untersuchung, die allerdings fast nur beschrieben werden.

Der selbstgestellte Anspruch, durch diese Arbeit »die Gemeinde näher an den Punkt heranzuführen, an dem sie verstärkt für die kommunale Planungspraxis relevant zu werden verspricht« (16), wird in keiner Weise erfüllt.

Göttingen

Thomas Berger

»Freizeit im Arbeiterviertel«. Nr. 24 der Zeitschrift »Ästhetik und Kommunikation« 7. Jg. (Juni 1976). – Scriptor Verlag, Kronberg/Taunus, DM 7,50.

Heinrich Breuer und Rolf Lindner berichten in einem sehr originären Artikel über Fußballsport in Bottrop. Fußballspielen macht Spaß, das sagen die Autoren erst einmal ihrem besserwisserischen linken Publikum, das Fußball allzu schnell als Ablenkung vom Klassenkampf mißversteht. Die Autoren stammen selbst aus Bottrop und sind aktive Fußballer gewesen. Sie schildern auf sehr anschauliche Weise, daß Fußball hier ein Arbeitersport ist. Und zwar der Sport städtisch wohnender Arbeiter. Die Fußballvereine, von denen das ganze Ruhrgebiet reich ist, entstanden auf der Straße. Die Fußballvereine, die in Bottrop Vororten entstanden, sind meist nichts

als »institutionalisierte Straßenmannschaften«. Sport zu treiben ist, wie Norbert Elias sagte, erst eine Errungenschaft der urbanisierten Gesellschaft. Die Untersuchung von Breuer und Lindner bestätigt das. Die Bottroper Fußballaktiven betreiben den Sport bewußt als Ausgleich gegenüber der Arbeit. Ursprünglich war Bottrop reine Bergarbeiterstadt, ein extremes Beispiel einer »industriellen Monokultur«. Mit dem Zurückgehen der Steinkohleförderung gab es darum für Bottrop erhebliche soziale Probleme und Umstrukturierungen. Das wirkte sich auch auf die Fußballvereine aus, die nun nicht mehr ausschließlich aus »Kumpels« bestehen.

Obwohl Fußball als »Ausgleich« gegenüber der Arbeit gilt, enthält er doch wesentliche Elemente des Arbeitszusammenhangs, wie er von Arbeitern in großen Betrieben erfahren wird: er beruht auf Kooperation. Weil das Moment individueller Leistung gegenüber dem Mannschaftszusammenspiel zurücktritt, hat man Fußball darum als spezifisch proletarischen Sport angesehen, obwohl er das von seinem Ursprung her nicht war. Zuerst erfreuten sich englische Internatszöglinge am aktiven Fußballsport (S. 31).

Die Autoren betrachten die Betonung individueller Leistung als bürgerlich und so weit sind sie auch linke Intellektuelle, daß sie das nicht gut finden. In der Tat droht den naturwüchsig aus den Straßenmannschaften der Bergarbeiterkolonien emporgekommenen Fußballvereinen der Untergang, da das Bestreben etablierter Vereine, junge Talente zu Profis heranzuzüchten, die Solidarität des Mannschaftsspiels stört. Durch Abwerbung einzelner Spieler wird die Mannschaft als Ganzes auseinandergerissen. So hat für die Freizeitmannschaften, die diesem Professionalisierungsbetrieb widerstehen, der Fußballsport auch ein Moment des Protests. Sehr erfreut meinen die Autoren darin »eine neue Ebene politischen Handelns« erkennen zu können, sofern die Betroffenen die »gegenstandsspezifische Beschränktheit« loswürden. Ganz gleich, ob

die aktiven Fußballer-Arbeiter nun solchen höheren Ehrgeiz entfalten oder nicht, sie wollen im Sport nicht individuelle Konkurrenzfähigkeit testen, sondern Kollegialität als gekonntes Zusammenspiel erleben. Ob diese Betonung der Kollegialität ausschließlich klassisch-proletarischem Dasein reserviert sein soll, oder auch für »bürgerlich-sozialisierte« Menschen bedeutsam wird, bleibt dahingestellt.

Daß der »Profi-Überbau« zersetzend auf das kollegiale Spielen der Vorortvereine wirkt, ist leider eine Tatsache. Auch Fußball und alles, was daran Freude macht, wird zur Ware gemacht, die möglichst gewinnbringend verkauft werden soll. Das Fußballspielen deswegen für ideologisch zu halten, ist borniert. Das werfen die Autoren anderen Kritikern des Fußballsports sicher zu Recht vor. Die Verwertung des Sports und insbesondere des Fußballsports als Massenunterhaltungsware ist dabei nicht auf die Länder des herkömmlichen Kapitalismus beschränkt, dessen Wesen bekanntlich die Warenproduktion ist, sondern wird ebenso in den Ländern betrieben, die sich der »Diktatur des Proletariats« erfreuen dürfen. Diese Verwertung des Sports zerstört seinen befreienden Charakter: sich körperlich verausgaben, ohne dabei sein Letztes hergeben zu müssen.

Die übrigen Beiträge zur »Arbeiterkultur« sind nicht halb so spannend geschrieben und informativ wie der über den Fußballsport in Bottrop.

Frankfurt am Main Heide Berndt

Alte Stadt – heute und morgen, München 1975. 84 S., 139 Fotos, 99 Zeichnungen (Pläne, Ansichten, Details)

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat als Oberste Baubehörde des Landes in eigener Regie eine reichbebilderte Arbeit publiziert und verlegt, die der Beachtung wert ist. Sie erschien gerade eben noch, nämlich am 4. Dezember 1975, zum

Europäischen Denkmalschutzjahr, wird aber mit Gewißheit weitaus länger zur Hand genommen werden müssen. Es geht um den Gestaltwert und den Nutzen alter Stadtkerne, dargestellt am Beispiel Dinkelsbühl. Die Verfasser haben es verstanden, das Grundsätzliche, allen Altstädten Gemeinsame herauszuschälen und mit präzisen Texten sowie sehr anschaulichen Bildern darzustellen. Hans-Ulrich Schmidt schrieb die Einleitung zum Thema »Die Erhaltung und Nutzung der Altstädte – Aufgaben und Möglichkeiten der Stadtentwicklungspolitik«. Danach beschäftigt sich Peter Breitling mit dem städtebaulichen Gestaltwert – und Nutzelementen und Helmut Gebhard untersucht die Gebäudestrukturen. Allein die Teilthemen und ihre Gliederung verraten, daß die Schwerpunkte nicht allein ästhetisch gesetzt sind. Man weiß sehr wohl, daß die Erscheinung der Städte und ihrer Bauten nur von einer adäquaten Nutzung getragen werden kann oder umgekehrt: »Die Erhaltung traditioneller Nutzung garantiert hierbei in vielen Fällen, daß mit ihnen auch die überlieferten Gestaltwerte erhalten bleiben können« (S. 41). Daraus folgern die beiden Herausgeber, der Staatsminister des Innern Dr. Merk und sein Staatssekretär Kiesel: »Ursache und Wirkung unseres gestalterischen Tuns oder Unterlassens müssen uns wieder bewußter werden« (S. 3). Um zur Bildung dieses Bewußtseins beizutragen und um die notwendigen Bemühungen der Kommunalpolitiker und der Bürgerschaft zu fördern, ist eine Form der Darstellung gewählt worden, die für jeden eingängig ist. Alle an der Erhaltung des historischen Erbes Beteiligten und Interessierten sollen sehen lernen. Schultze-Naumburg in seinen »Kulturarbeiten« (9 Bde., 1901–1917) und Max Dvořák in seinem »Katechismus der Denkmalpflege« (Wien 1918) hatten den Blick des Lesers durch Gegenüberstellungen gut – schlecht oder vorher – nachher schärfen wollen. Hier sind wir einen erheblichen Schritt weiter: Eine Straße oder ein Platzbild wird analysiert, indem man seine wichtigsten Kom-

ponenten wie Dächer, Baukörper, Dominanten, Bäume, Straßenpflaster oder anderes in neuen Zeichnungen desselben Motivs einzeln hervorhebt. Das Ergebnis ist verblüffend. Der Betrachter sieht nicht nur, er erlebt das sich ihm bietende Bild der Stadt differenzierter, er lernt das Allgemeine vom Besonderen unterscheiden, er gewahrt Schichtungen und Staffelungen, Tiefendimensionen und Höhenentwicklungen und erschrickt dann sehr folgerichtig vor den Verständnislosigkeiten moderner Ein-, An-, Um- oder Neubauten, die ihm zuvor kaum noch aufgefallen waren. Da der Leser ein Mensch und dieser ein »Augentier« ist, hat man das didaktische Prinzip auf die visuelle Wahrnehmung abgestellt. Dennoch ist das Buch weit davon entfernt, nur ein Bilderbuch oder gar eine biblia pauperum zu sein; die Bilder verleiten dazu, den Text zu lesen, denn er ist ihre notwendige Ergänzung.

Wer bisher der Auffassung sein konnte, daß die Stadtgestaltung nur eine Art Kosmetik sei, welche die funktionalen Voraussetzungen städtebaulicher Entwicklungen nicht zu ändern oder zu steuern vermöchte, wird hier auf einen Weg gewiesen, der sich das den Menschen allgemein innewohnende ornamentale Bedürfnis zunutze macht, das über die Freude an schönen Dingen, an einer schönen Umgebung, schönen Häusern, schönen Städten jene Kräfte der Behörden und Privatleute weckt, die dann auch wirtschaftlich und planerisch eine neue Grundlage für unsere alten Städte zu schaffen in der Lage sind.

Es ist sehr zu wünschen, daß vergleichbare Publikationen für möglichst viele Orte im Zusammenhang mit der Aufstellung von Ortssatzungen geschaffen werden. Das Buch ist gegen eine Schutzgebühr von DM 9,50 zu erhalten. Der Betrag ist vorab einzuzahlen unter dem Kennwort »Alte Stadt – heute und morgen« an die Staatsoberkasse München, Konto-Nr. 1 640 - 800, Post-scheckamt München, zugunsten Kap. 03 63, Tit. 119 01.

Berlin Friedrich Mielke

MICHAEL BRIX (Hrsg.), *Lübeck. Die Altstadt als Denkmal. München: Verlag Heinz Moos 1975, 124 S. mit Abb., DM 24,-.*

Lübeck ist ein Musterbeispiel dafür, daß selbst größtes Engagement im Bemühen um die Erhaltung einer alten Stadt die Kräfte der Wirtschaft nicht zu beeinflussen vermag. Was ist nicht alles schon veranstaltet worden, um die Meinungen der Fachleute und der Öffentlichkeit auf Lübeck einzustimmen? Lübeck, das einstige Haupt der Hanse im wendischen Quartier, sollte nicht den Weg der anderen deutschen Großstädte gehen müssen, deren architektonische Kostbarkeiten entweder schon im Kriege oder aber in der Nachkriegszeit zugrunde gerichtet wurden. Nationale und internationale Fachverbände, Spezialisten und Laien, Planer, Architekten, Techniker, Wirtschaftsexperten, Studenten und Bürgerinitiativen haben für und in Lübeck Seminare, Kongresse, Tagungen, Versammlungen jeder Art abgehalten, Bücher verfaßt und Aufsätze geschrieben, Aufrufe erlassen. Und doch ist der Erfolg ausgeblieben. Alle machten die Rechnung ohne den Wirt, ohne den Rat der Stadt selbst. Am 12. Juni 1975, mitten im Europäischen Denkmalschutzjahr, für das auch Lübeck zur Beispielstadt erkorren worden ist, beschloß seine Bürgerschaft, im Kern der Altstadt den Plan A 3 durchzuführen, das heißt, hier das Geschäftszentrum auszubauen und damit den Rest der historischen Stadt zur City werden zu lassen.

Einer der unermüden Streiter um die Erhaltung des »städtebaulichen Denkmals Lübeck« ist Dr. Michael Brix (jetzt München). In Wort und Schrift hat er seit Jahren versucht, Verständnis zu wecken, Säumige aufzurütteln und egozentrischen Kapitalisten die Augen zu öffnen. In diesem Sinne gab er jetzt ein Buch heraus, in dem er sich der Mitarbeit tüchtiger Fachkenner versicherte, die uns das Denkmal Lübeck nicht nur als hanseatisch geprägte Stadt, sondern als gewachsenes Gemeinwesen darstellen und analysieren. Es sind Beiträge

einer Arbeitsgruppe, die im Rahmen des XIV. Deutschen Kunsthistoriker-Kongresses 1974 in Lübeck tagte, und die hier zu einer gut gegliederten und reich bebilderten Publikation zusammengefaßt vorliegen.

Der Herausgeber Michael Brix meldet sich darin zweimal zu Wort, einmal (zusammen mit dem Kunsthistoriker Jan Meissner) in der Darstellung Lübecks als Kulturdenkmal und zum anderen mit dem Thema »Einbrüche in die Struktur der Lübecker Altstadt als denkmalpflegerisches Problem: Gründerzeit und Wiederaufbau nach 1945«. In beiden Artikeln wird ein kurzer, aber klar formulierter und bei aller Knappheit doch übersichtlicher Abriss Lübecker Geschichte gegeben, in dem auch die Sozialgeschichte zu ihrem Recht kommt. Sehr eingehend werden dabei die Schwierigkeiten der Nachkriegszeit behandelt, als es galt, die zu etwa zwanzig Prozent völlig zerstörte Stadt nicht nur wieder lebensfähig zu machen, sondern ihr auch wieder ein Gesicht zu geben. Den Wiederaufbaukonzepten von Pieper und Tamms, sowie den verschiedenen Aspekten denkmalpflegerischer Positionsmöglichkeiten, wird breiten Raum gegeben.

Ähnlich kenntnisreich, engagiert und kritisch beschäftigen sich die Kunsthistoriker Hans-Günther Andresen (Kiel) mit dem Thema »Heimatschutz Architektur in Lübeck – Ein vergessener Versuch des angemessenen Umgangs mit einem Stadtdenkmal« und Dr. Joachim Petsch mit der »Lübecker Architektur nach 1945: Architekturkritik und Bestimmung des architektonischen Raumes«.

Diesen mehr baugeschichtlich orientierten Abhandlungen werden die Ausführungen zweier Architekten und Stadtplaner an die Seite gesetzt. Der Leiter des Lübecker Stadtplanungsamtes, Dipl.-Ing. Hans-Dieter Schmidt, und der Berliner Dipl.-Ing. Matthias Niemann behandeln die eigentlichen Sanierungsfragen bzw. die mögliche innerstädtische Nutzung der Hansestadt. Was Schmidt aus eigener praktischer Erfahrung zum Thema zu sagen hat, ist höchst

lesenswert. Nicht nur, daß die von ihm geleitete »Projektgruppe Stadtanierung« eine Reihe von prägnant dargebotenen Modellvorstellungen präsentieren kann, auch im Text werden die allgemeinen, für viele Städte gültigen, und die speziellen Lübecker Probleme komprimiert, klar und überzeugend dargestellt. Es sind zwar nur zehn Druckseiten, aber wer die gegenwärtig anstehenden Sanierungsprobleme in alten Städten in konzentrierter Weise und dennoch weitgehend vollständig kennenlernen will, sollte dieses Kapitel von Schmidt lesen. Es ist selten mit solcher Deutlichkeit und Knappheit zugleich über ein nahezu unendlich ausweitbares Thema geschrieben worden.

Im gleichen Tenor referiert auch Matthias Niemann (Berlin) über die »Historische Bausubstanz im Konflikt mit innerstädtischen Nutzungsanforderungen: Das Beispiel Lübeck« und erklärt gleich zu Beginn schonungslos »Die baulichen Strukturen der Städte sind der ständigen Veränderung in Form des Stadtumbaues und der Stadterweiterung unterworfen, da sie, als stoffliche Hülle des städtischen Wirtschaftsprozesses, seinen Veränderungen angepaßt werden müssen. Veränderungen des städtischen Wirtschaftsprozesses ergeben sich in der Regel aus technologischen Innovationen der Produktionsprozesse und werden von dem Motor getrieben, das betriebswirtschaftliche Optimum in den Zweigen der Volkswirtschaft zu erreichen« (S. 81). Von dieser Basis aus analysiert er Standortfragen und Nutzungskonflikte in Lübeck und deckt auf, daß das denkmalpflegerische Problem nicht ästhetischer, sondern ökonomischer Natur ist.

Aus dieser Sicht muß der Beitrag des Ehepaares Debold (München) über »Das Konzept der Stadterhaltung von Bologna« als Lösungsvorschlag für den Zwiespalt zwischen einer Erhaltung der städtebaulichen Form und der lebensnotwendigen wirtschaftlichen Dynamik aufgefaßt werden. Und in der Tat, nach allem, was wir bisher in der Bundesrepublik erleben mußten,

scheint es doch so, daß derart umfassende, auf den Interessen der Bürger gegründete Planungen bei uns nicht sehr gepflegt werden. Industrielle und merkantile Umsatzzahlen imponieren immer noch mehr als das Wohlbefinden einer städtischen Bevölkerung.

Ganz folgerichtig verbreitet sich dann abschließend der Stadtplaner Professor Peter Zlonicky (Essen) über »Sozialorientierte Stadtplanung und Denkmalpflege«. Dem aufmerksamen Beobachter muß auffallen, daß dergleichen Themen, die außerhalb der traditionellen Bau- und Kunstgeschichte angesiedelt sind, in der denkmalpflegerischen Literatur bisher keinen Stellenwert hatten. Erst in den letzten Jahren, eigentlich erst seit 1975, verliert die Denkmalpflege ihr ausschließlich ästhetisches Image und wird zu einem Planungsfaktor. Die Äquivalenz: Denkmalschutz = Umweltschutz ist heute nicht mehr fremd. Es ist dem Herausgeber und den Autoren zu danken, daß sie an dieser notwendigen Kurskorrektur der Denkmalpflege tatkräftig mitwirkten und dem vorliegenden Buch eine zukunftsweisende Tendenz gaben. Als Mittelpunkt der fachlichen Auseinandersetzung ist hier zwar Lübeck gewählt worden, aber der Ort ist austauschbar, in Regensburg, Bamberg, Trier und vielen anderen Städten sind die Probleme im Grundsatz sehr ähnlich. Deshalb erhält die Publikation einen Wert, der über die Grenzen Lübecks hinausreicht, sie ist lesenswert für alle, denen eine dauerhafte Erhaltung historischer Lebensräume am Herzen liegt.

Berlin Friedrich Mielke

FRANZISKA BOLLEREY/KRISTIANA HARTMANN/
MARGRET TRÄNKLE, *Denkmalpflege und Umweltgestaltung*. München: Heinz Moos Verlag 1975, 82 S., mit Abb. DM 20,-.

Der berufliche Werdegang der Autorinnen kennzeichnet den Inhalt des Buches. Alle drei haben sie Soziologie studiert, zwei von ihnen befaßten sich darüberhinaus mit

Kunstgeschichte, eine hat auch Pädagogik studiert. Die Fächerkombination Kunst und Soziologie ist heute nicht mehr suspekt. Mehr als je fragt man sich: Kunst für wen?

Es ist anerkennenswert, daß Franziska Bollerey und Kristiana Hartmann sich bemühen, zunächst die Geschichte der Denkmalpflege vor 1945 aufzuarbeiten. Doch auf etwas mehr als drei Seiten ist eine derart defizile Materie nicht darzustellen, zumal dann, wenn auch noch der ganze sozialpolitische Hintergrund ausgebreitet werden soll. Immerhin zeigt ihre Unternehmung, wie sehr eine wirklich gründliche und umfassende Geschichte der Denkmalpflege fehlt; ja, wie notwendig sie längst geschrieben sein müßte, um den geistigen, kulturellen und politischen Standort der Denkmalpflege klären und verstehen zu helfen. Dagegen ist den beiden Verfasserinnen die Darstellung der denkmalpflegerischen Situation nach 1945 besser gelungen. Hier werden die Probleme – sozusagen mit Händen – greifbar. Hier merkt man nur gelegentlich, daß die Kenntnisse nicht selbst erfahren, sondern nur angelesen sind. Die Referentinnen sind in der Materie nicht zu Hause, sondern stehen vor dem Haus. Immerhin bewirkt dieser distanzierte Platz eine unvoreingenommene, kritische Stellungnahme, und es gelingen Formulierungen, die das Wesentliche ziemlich genau treffen. Zum Beispiel »Die denkmalpflegerische Mutterwissenschaft, die Kunstgeschichte, sträubt sich mit dem Hinweis auf die »Wertfreiheit« ihrer wissenschaftlichen Erkenntnisse, Beurteilungskriterien festzumachen. Sie entzieht sich damit unweigerlich der demokratischen Verantwortung von Planungsentscheidungen«.

Dem Denkmalpfleger stellt sich die Schwierigkeit, Denkmalwerte allgemein verständlich zu definieren, das heißt das Problem, oft umstrittene, auf subjektiver Basis gefundene Wertbegriffe zu objektivieren« (S. 22). Man spricht deshalb zu Recht von »Kommunikationsdefiziten« (S. 25) und kommt zu der Erkenntnis, »Die Institution Denkmalpflege steht, bemüht sie

sich um eine Neuorientierung, im Konflikt mit ihrem Arbeitgeber, dem Staat. Die ihr übertragene reaktive Aufgabe als »Kultur-Wahrerin« steht im Spannungsverhältnis mit der Forderung nach emanzipatorischer Partizipation breiter Schichten am Planungsprozeß. Es könnte aber gerade für den Staat eine Chance bedeuten, wenn ihm seine eigenen Institutionen nicht in blinder bürokratischer Abhängigkeit, sondern in kritischer dynamischer Orientierung gegenüberzutreten würden« (S. 26).

Im Kapitel »Umweltgestaltung aus der Sicht Betroffener« erklärt die dritte Autorin, Margret Tränkle, »wenn ... hier die Forderung erhoben wird, daß die Gestaltungs- und Nutzungsprozesse aufeinander bezogen werden müssen, so gründet diese Forderung auf zwei Einsichten zum Stellenwert der Umweltgestaltung: erstens darauf, daß die gebaute Umwelt sich auf das soziale Verhalten der Bewohner auswirkt, es kanalisiert und modifiziert, und zweitens darauf, daß die Nutzer bestimmte Bedürfnisse, Erwartungen und Vorstellungen an ihre materiale Umgebung herantragen, die im Planungsprozeß berücksichtigt werden müssen. Werden die Standpunkte der Betroffenen nicht mit den Gestaltungskonzepten koordiniert, so wird Gestaltung zur Manipulation...« (S. 31). Solche Auffassung setzt voraus, daß das Verhältnis von Nutzung zu Gestaltung eine feste und vor allem langfristige Bezugsgröße ist. Diese Voraussetzung bedingt wiederum eine seßhafte Bevölkerung, die sich aktiv mit ihrer Umgebung beschäftigen kann, etwa so, wie es in dem anschließenden Vergleichsbeispiel der Schrebergärten tatsächlich der Fall ist. In dem Bereich des individuellen Eigenheimbaues kann sich auch der Eigentümer die ihm genehme Hausansicht schaffen, auf die Umgebung der Nachbarhäuser allerdings hat er keinen Einfluß. Seinem Gestaltungswunsch ist dort eine Grenze gesetzt, wo die andersgerichtete Gestaltungsabsicht des Nachbarn anfängt. Beim Massenwohnungsbau, der nach neuesten Befragungsergebnissen ohnehin nur von 4% der

Bevölkerung als akzeptabel angesehen wird, kann die Gestaltung der Immobilien ohnehin nicht Ergebnis einer allgemeinen Beteiligung der Öffentlichkeit sein. 96% der Bürger würden ja lieber im Eigenheim beziehungsweise in kleinformatigen Miethäusern wohnen wollen, und deshalb ihre diesbezüglichen Vorstellungen stets auf die Mammutobjekte zu übertragen suchen, für die sie aber nicht anwendbar sind. Da die Probleme der Umweltgestaltung und der Wahrnehmung der Umwelt jedoch vielschichtiger sind als daß sie sich mit lapidaren Schemata abtun ließen, geht Margret Tränkle ihr Thema systematisch an, befaßt sich mit der Wahrnehmungsforschung und den Konsequenzen für die städtebaulichen Planungsprozesse.

Im letzten Teil der Arbeit vereinen sich die Bearbeiterinnen zu einem Ausblick auf Praxiskonzepte, die ihrer Meinung nach aus den vorangegangenen Überlegungen abgeleitet werden können. Sie gestehen dabei freimütig, daß ihnen nur ein halbes Jahr für die Abfassung zur Verfügung gestanden habe, und daß sie sich auf Stichworte und Skizzen beschränken mußten. Das ist sehr zu bedauern. So nützlich die Arbeit in ihrer Anlage ist und so viele nachdenkenswerte Sätze enthält, das Fazit sollte nicht derart unausgegoren dem Leser vorgelegt werden. Es fällt auch an anderen Stellen auf, daß Dinge in den sonst streckenweise durchaus ernst zu nehmenden Text hineingeraten sind und breiten Raum beanspruchen, die letztlich nur eine Randfunktion ausüben dürften. Die Passagen zum Beispiel vom Schrebergarten bis zum Gartenzwerg hätten doch nur dann eine Existenzberechtigung, wenn die großen städtebaulichen Probleme der Platz-, Straßen- und Fassadengestaltung, der Silhouetten und der Perspektiven den überwiegenden Teil des Textes einnehmen. So aber ist der Inhalt des Buches unausgewogen, er beschränkt sich nur auf einen winzigen Ausschnitt von dem, was der Titel verspricht. Dennoch sei nicht verschwiegen, daß dieser Ausschnitt lesenswert ist und als Beitrag

zum großen Thema der Umweltgestaltung und der Umweltwahrnehmung in seiner Art gewürdigt werden soll.

Im Vorwort wird gesagt, daß der Text das Ergebnis zweier Forschungskolloquien im Dezember 1973 und im Januar 1974 ist, deren »Problemkreise in nicht unbeträchtlichem Maße in die vorliegende Arbeit mit eingegangen sind« (S. 7). Diese Feststellung fordert zum Vergleich heraus. In eben derselben Zeitspanne hat sich im Zentrum für Interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld eine Arbeitsgemeinschaft Altstadtanierung mit dem Thema »Städtezerstörung durch Stadtplanung und Sanierung« befaßt. Ihre im November 1974 vorgelegte, über einhundert Seiten starke Schrift ist ungemein treffsicher pointiert und – obwohl auch sie sich nur auf einige Beispiele beschränkt – doch recht ausgewogen. Der Leiter dieser Arbeitsgemeinschaft, der Architekt Walter J. M. Bunsmann, hat es verstanden, das auch hier ungeheuer weit gespannte Thema diszipliniert behandeln und darstellen zu lassen.

Berlin

Friedrich Mielke

ALBERT KNOEPFLI, *Altstadt und Denkmalpflege. Ein Mahn- und Notizbuch. Sigmaringen: Jan Thorbecke Verlag 1975, 232 S., mit 97 Abb. auf 68 Kunstdrucktafeln. DM 24,-.*

Professor Dr. Albert Knoepfli ist Leiter des Instituts für Denkmalpflege an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich. Sein aus der Praxis gewonnener Erfahrungsschatz bestimmt jede Zeile dieses Buches, die er intelligent zu formulieren weiß. In bilderreicher Sprache, witzig und geschickt erwarten den Leser Kaskaden von Einfällen und Vergleichen, die zum Nachdenken anregen und die in Gebiete führen, welche dem Leser in anderer Weise nahe sind. Die Equilibristik geistreicher Formulierungskunst gewinnt dabei einen Eigenwert, der den allein fachlich Interessierten möglicherweise ermüden läßt. In-

sofern ist dieses Buch kein Lehrbuch. Der Verfasser zeigt nicht die Absicht, die von ihm geschilderten und prägnant erfaßten denkmalpflegerischen Ereignisse didaktisch auszuwerten, sie methodisch zu analysieren und daraus Folgerungen zu ziehen, die das beklagte Übel möglicherweise revidierbar oder im Parallellfall vermeidbar werden lassen. Statt dessen müht sich Knoepfli, dem Leser die Augen zu öffnen, ihn sehen zu lehren. Dergleichen gab es in diesem Metier schon mehrfach. Schultze-Naumburg zum Beispiel hatte in seinen »Kulturarbeiten« (1910–1912) das Prinzip von Beispiel und Gegenbeispiel konsequent als pädagogischen Grundsatz durchgeführt. In denkmalpflegerischen Kreisen wird Max Dvořák noch immer mit Respekt genannt, der in seinem »Katechismus der Denkmalpflege« (Wien 1918) das Engagement der Leser zu wecken versuchte. Im letzten Kriege (1940) war es dann Alwin Seifert, damals Reichslandschaftsanwalt der Reichsautobahn, der – ganz ähnlich wie Albert Knoepfli – das Verkehrte deutlich beim Namen nannte und das Notwendige aufzuzeigen wußte. Auch hier waren es die Vorschläge eines Praktikers, der für die Praxis nützliche Hinweise gab, aber den Ungeist der Zeit nicht steuern konnte. Das vorliegende Buch über Altstadt und Denkmalpflege hat eine große innere Verwandtschaft mit Alwin Seiferts »Zeitalter des Lebendigen«. Beide sind weit über ihren Beruf hinaus erfahrene Männer in der Situation eines Theiresias, beide stemmen sich gegen die Verderber unserer Kultur, leider ohne die Triebkräfte dieser Entwicklung beeinflussen zu können. In Knoepflis Falle vermisse ich die bis zur letzten wirtschaftlichen und politischen Konsequenz durchgeführte Analyse. Alles was er schreibt, ist richtig; man kann ihm nachdrücklich und mit Überzeugung beipflichten. Aber wie macht man es besser? Wie kann man dem Übelstande abhelfen? Wie steuert man die Vielzahl der »modernen« Kräfte, die jene »Unwirtlichkeit unserer Städte« herbeiführten und täglich verstärken? Gibt es einen Ansatz, gibt es

Instrumente der Ausbildung, der Gesetzgebung, der Bautechnik, die man besser und anders einsetzen könnte? Knoepfli hält sich an das, was der Untertitel seines Buches betont: Er bietet ein »Mahn- und Notizbuch«, er zieht die Summe dessen, was er erfahren hat, er reiht sich ein in die Folge der durch Bilder beschwörenden Vorgänger, auch seine Formulierungen sind reich an Bildern. Er hält sich an das allgemein Geltende, an das, was alle angeht, und verzichtet deshalb auf Rezepte, zum Beispiel für die Handhabung der Bauleitplanung, die nur regionale Gültigkeit haben könnte. Er will mehr als das nur lokal Typische, er will die Kulturfrage an sich, er will den geistig künstlerischen Lebensraum für alle Menschen. Zu fragen aber ist, ob die jetzt heranwachsende Generation sich aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Erziehung und ihrer Welteinstellung als bereitwillig und als fähig erweisen wird, das historische Erbe zu übernehmen. Hier wären Gründe freizulegen, deren Tragfähigkeit für das was die Denkmalpflege will, zu ermitteln wichtig ist. Die Denkmalpflege kann sich nicht als »Selbstzweck« verstehen, als l'art pour l'art. Alles, was sie zu bewahren sucht, kann sie nur für die kommenden Generationen erhalten wollen. Aber wollen diese das auch? Können die Menschen von morgen mit dem, was mit großen Mühen und Opfern ihnen tradiert wurde, etwas anfangen? Wissen sie den Schutz zu schätzen? Oder werden sie wie Hans im Glück ihren Goldklumpen schließlich gegen die Freiheit eintauschen, nichts mehr zu besitzen und nichts mehr verantworten zu müssen? Bei aller Brillanz der Schreib- und Denkweise, bei aller Hintergründigkeit der Bonmots bleibt diese Grundfrage ihn Knoepflis sehr lesenswerthem Buch offen.

Berlin

Friedrich Mielke

GÜNTHER GRUNDMANN, *Unsere Städte in Gefahr. Ihre Vergangenheit und ihre Zukunft*. Christians Verlag, Hamburg 1976, 106 S. mit Abb. DM 24,-.

Nachdem jahrzehntlang die deutsche Denkmalpflege wohl als eine sich wissenschaftlicher Methoden befleißigende Disziplin, nicht aber als stadtgestaltender Faktor anerkannt worden war, brachten die Böen des Europäischen Denkmalschutzjahres 1975 frischen Wind in die trägen Klimazonen denkmalpflegerischer Public relations. Die Denkmalpflege bekam einen zuvor nicht geahnten Aufwind und ihre Vertreter bekamen Mut, nun ein bißchen mehr ins Rampenlicht der Öffentlichkeit zu treten als sie zuvor glaubten, sich erlauben zu dürfen. Einer allerdings hatte schon seit vielen Jahren immer wieder aufs Neue durch Vorträge für die Sache der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes geworben: Professor Dr. Günther Grundmann, der einst in Schlesien wirkte und nach Kriegsende als Landeskonservator und Direktor des Altonaer Museums in Hamburg eine neue Wirkungsstätte fand.

In dem vorliegenden Buch wurden fünf seiner Vorträge und drei längere Artikel zum Thema städtebauliche Denkmalpflege zusammengetragen, die in den Jahren 1960 bis 1975 entstanden sind. Ein solches Unternehmen ist nicht unbedenklich, setzt man voraus, daß der Autor mit der Entwicklung seines thematischen Gegenstandes Schritt halten will, und dann zwangsläufig seine kritischen Stellungnahmen revidieren muß sobald neuere Erkenntnisse dies verlangen. Gerade in unserer schnellebigen Zeit haben die einst aktuellen Reden und Schriften oft nur noch historischen Wert.

Und noch ein Anderes: Reden müssen oft überspitzt formuliert werden, damit die Pointen ins Ziel treffen. Manche Tendenz, die man dem Vortragenden um des Effektes willen leicht verzeiht, ist in gedruckter Form nicht mehr recht verständlich (S. 61). Der Zuhörer ist in einer anderen Lage als der Leser. Er hat keine Zeit sich zu besinnen, den Redetext gründlich zu reflektieren und nachdenklich zu repetieren. Dem Leser ist jede beliebige Wiederholung und Prüfung des Inhaltes möglich. Deshalb sagte der Berliner Theaterkritiker Friedrich Luft

einmal, eben aufgefordert, seine scharf pointierten wöchentlichen Betrachtungen gedruckt herauszugeben: »Eine Rede ist keine Schreibe«. Er hatte recht. Auch ein überarbeitetes Redemanuskript erlangt selten jene methodischen und didaktischen Qualitäten eines wohlbedachten Aufsatzes. Dennoch, wenn der Verfasser selbst seine über eineinhalb Jahrzehnte zurückliegenden Texte hier noch einmal publizieren läßt, darf man annehmen, daß er diese damals geäußerten Thesen immer noch als gültig ansieht. An diesem Punkt aber wird die Kritik rege. Ohne die großen Verdienste Grundmanns schmälern und seine reichen Erfahrungen in Abrede stellen zu wollen, ist zur Zeit noch nicht erkennbar, ob die einst gesprochenen Worte den »Ewigkeitwert« eines Druckes beanspruchen dürfen. Schon jetzt zeigt sich dem Leser die Zeit- und Generationsgebundenheit mancher Passagen. So ist denn dieses Buch, das die Gefährdung der Großstädte aufzeigen und beschreiben will, zu einem guten Teil eine Dokumentation denkmalpflegerischen Ringens um die Bewahrung urbaner Qualitäten, und zugleich ist es ein Dokument der steten, unermüdelichen Einsatzbereitschaft des Verfassers für die Sache der Denkmalpflege. Es ist sein letztes Werk in dieser Angelegenheit, sein letztes Buch; noch im Erscheinungsjahr 1976 starb Professor Grundmann, vierundachtzigjährig in Hamburg (s. den Nachruf in dieser Zeitschrift).

Berlin

Friedrich Mielke

LUDWIG FALCK/ANTON PH. BRÜCK, *Geschichte der Stadt Mainz*. Bd. II: *Mainz im frühen und hohen Mittelalter (Mitte 5. Jh. bis 1244)*. Walter Rau Verlag, Düsseldorf 1972. 1 Kt., 240 S. DM 48,-; Bd. III: *Mainz in seiner Blütezeit als freie Stadt (1244-1328)*. 1973, 1 Kt., 235 S. DM 48,-; Bd. V: *Mainz vom Verlust der Stadtfreiheit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges (1462-1648)*. 1972. 1 his. Stadtplan, 122 S. DM 44,-.

Seit wenigen Jahren liegen die ersten Bände einer Mainzer Stadtgeschichte vor,

die hier leicht verspätet zur Anzeige gelangen. Das Unternehmen verdankt seine Entstehung einer Initiative des Mainzer Altertumsvereins und der Stadtverwaltung im Rahmen der Vorbereitungen zur Zweitausendjahrfeier der Stadt: 1960 wurden die beiden Herausgeber – beide bereits durch vielfältige Studien als gründliche Kenner der Mainzer Geschichte ausgewiesen – beauftragt, die Stadtgeschichte in »knapper, allgemein verständlicher Darstellung... in Form eines Handbuchs zu erstellen, das den gegenwärtigen Stand der Forschung in möglichst umfassender Weise bieten sollte« (Vorwort).

Diese Konzeption ist verwirklicht worden, auch wenn für die beiden von Ludwig Falck bearbeiteten Bände die Bezeichnung »knapp« nicht mehr zutrifft und statt des ursprünglich vorgesehenen einzigen Bandes nunmehr deren zehn erscheinen sollen.

Die Ausweitung des Plans ist der Darstellung Falcks gut bekommen. Sie ermöglicht es dem Verfasser eine Synthese der bisherigen Forschung zu bieten, wie sie für das mittelalterliche Mainz in erfreulich reichem Maße vorliegt – erwähnt seien hier nur die Arbeiten F. Arens', H. Büttners, E. Ewigs und A. Gerlichs – und sie gleichzeitig in die großen Entwicklungslinien der Reichsgeschichte und der Entwicklung des europäischen Städtewesens einzubetten. Als besonderer Vorzug erscheint dem Rezensenten – das sei vorweggenommen –, daß es Falck geglückt ist, einen lebendigen Text zu bieten, der dem interessierten Laien verständlich ist, der durch häufiges Einfügen von Zitaten an die Quellen heranhöhrt, die Fakten der Stadtgeschichte aus der Isolierung der Lokalhistorie befreit, das Ziel der »Allgemeinverständlichkeit« also voll erreicht, der andererseits aber dem Fachhistoriker keine Information zur Einarbeitung in den Forschungsstand vorenthält.

Bd. II umfaßt den gewaltigen Zeitraum von über 700 Jahren, von der fränkischen Zeit bis 1244 und zeigt die Stadt im Bezugsfeld der sie bestimmenden Gewalten: des grundherrlichen Adels im Frühmittelalter

des Königums, des Erzbischofs und seiner Stadtherrschaft im Hochmittelalter. Als eigentliches Thema aber schiebt sich immer wieder die Geschichte der Stadtbevölkerung in den Vordergrund. Mit Vermutungen über die Einwohnerschaft des 5. Jahrhunderts beginnt der Band (die schwierige Frage der Kontinuität kommt etwas kurz weg und sollte vielleicht vom Verfasser des noch ausstehenden I. Bandes noch einmal aufgegriffen werden); sein letztes Kapitel behandelt mit den ratsfähigen Geschlechtern die Führungsschichten der Stadtgemeinde des Spätmittelalters und leitet damit zum nächsten Band über. Das Ganze charakterisiert ein wohlausgewogenes Verhältnis von politischer, Kirchen-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Bd. III bietet ein etwas anderes Bild. Er behandelt mit den Jahren 1244–1328 die Blütezeit der freien Stadtgemeinde, Mainz als Vorort des Rheinischen Bundes, vom Ratswahlprivileg Erzbischof Siegfrieds III. bis zum Beginn der Mainzer Stiftsfehde des 14. Jahrhunderts. Falck selbst hat im Vorwort auf die »besonderen Schwierigkeiten« bei der Erarbeitung dieses Abschnittes hingewiesen, auf die außerordentliche, fast den Rahmen des Beschreibbaren sprengende Fülle, was zu »gewissen Spannungen in der Darstellung« führte. Tatsächlich stehen die beiden kurzen Kapitel über Kunst und Wissenschaft und die Wirtschaftsgeschichte etwas unverbunden in der Kapitalfolge; die Sozialgeschichte tritt stark zurück. Man darf hoffen, daß sie etwa im nächsten Band, anknüpfend an die Verfassungskämpfe des 15. Jahrhunderts im Zusammenhang dargestellt wird, wenn möglich verbunden mit quantitativen Analysen (soweit die Mainzer Quellen dies zulassen), die auch in Brücks Darstellung im V. Band bis auf Ansätze fehlen (vgl. u.). Der Hauptakzent des III. Bandes liegt somit auf der politischen Geschichte, auf der Verfassungsgeschichte, sowie der kirchlichen und profanen Topographie. Gerade hier wird die enorme Eigenleistung des Autors über die Synthese der ihm vorliegenden Forschungsergebnisse hin-

aus besonders deutlich. Neben den Plänen der von ihm verantworteten Bände (»Mainz im frühen und hohen Mittelalter« und »Mainz um 1300«) hat er auch zu Bd. V den topographischen Beitrag »Mainz um 1620« mit einem 40 S. starken Register beigesteuert.

Bd. V, in dem Anton Ph. Brück den Zeitraum von 1462 – durch den Verlust der Stadtfreiheit im Verlauf der großen Mainzer Stiftsfehde eines der einschneidendsten Daten der Stadtgeschichte – bis 1648 behandelt, unterscheidet sich stark von den eben besprochenen. Der Autor, dessen Manuskript bereits 1963 vorlag, hat sich streng an die ursprünglich vorgesehene »knappe« Konzeption gehalten. So können auf 57 Seiten nur Grundzüge so vielschichtiger Probleme wie der Ereignisse der Reformation und des Dreißigjährigen Krieges nachgezeichnet werden. Mit Nachdruck sei jedoch betont, daß auch hier weiten Partien eigene archivalische Forschungen des Verfassers zugrundeliegen. Es wäre zu begrüßen, wenn Brück, der zur Darstellung dieser Zeit berufen ist wie kein anderer, sich entschließen könnte, seinen Anteil an der Stadtgeschichte in einer Neuauflage der Form anzugleichen, die die beiden ersten Bände gefunden haben.

Auf kontroverse Einzelpunkte kann im Rahmen dieser Anzeige nicht eingegangen werden. Schon jetzt aber läßt sich, angesichts der angedeuteten Ungleichgewichtigkeit der einzelnen Bände über das Werk urteilen: bei seinem Abschluß wird die Stadt Mainz über eine moderne Darstellung ihrer Geschichte verfügen, wie sie für keinen der Bischofssitze des Alten Reichs vorliegt.

Würzburg

Peter Johaneck

HANS-DIETER SCHMID, *Täuferium und Obrigkeit in Nürnberg, Nürnberger Werkstücke 10, Hrsg. v. Stadtarchiv Nürnberg 1972. XVI, 323 S. DM 12,50.*

Die vorliegende erste umfassende, aus den archivalischen Quellen minuziös zusammen-

getragene Darstellung des Nürnberger Täufertums kann für den Bereich der Reichsstadt zwei Täufertypen voneinander abheben. Seit 1527 ist auf dem Land ein Täufertum hutscher Prägung nachweisbar, das wegen des hutschen Chiliasmus von politischer Brisanz war und schließlich 1530/31 in der sog. Träumersekte aufging. Der Vergleich mit der vorwiegend im Stadtgebiet belegten zweiten Täuferwelle schweizerisch-mährischer Prägung ab 1529/30 dokumentiert die zunehmende Entpolitisierung des Täufertums. Während bisherige Untersuchungen einseitig entweder nur die Täuferbewegung in sich oder nur das obrigkeitliche Verhalten darstellten, verbindet Schmid beide Aspekte, indem er die wechselnde Praxis des Nürnberger Rats im Umgang mit den Täufern verständlich macht als Reaktion auf die konkreten Vorfälle und den jeweiligen Informationsstand der Obrigkeit. Folgenreich war, daß die Nürnberger das Täufertum zuerst in Verbindung mit dem hutschen Chiliasmus kennenlernten, der als aufrührerische Konspiration gedeutet und daher mit der Hinrichtung des Pfarrers Wolfgang Vogel beantwortet wurde. Doch war die Nürnberger Obrigkeit schließlich in der Lage, die Täufer in ihrer zweiten Phase als rein religiöse Dissidenten zu erkennen. Theologische und juristische Basis für das trotzdem weiterhin strafrechtliche Vorgehen gegen die Täufer war erstens die Theorie von der cura religionis der christlichen Obrigkeit, die die Abwendung der Verführung der Untertanen durch falsche Lehre forderte, und zweitens das Prinzip der Einheit von Territorium und Konfession. Diese Theorien, die der Vf. als gemeinsame Grundlage der theologischen und juristischen Gutachter herausarbeitet, schlossen eine Duldung Andersgläubiger in protestantischen Territorien notwendigerweise aus. Die Frage nach den sozialpsychologischen Hintergründen wird nicht aufgeworfen, sie ließe sich jedoch anschließen an die Beobachtung, wie stark hier »elementare Vorstellungen von Ruhe, Ordnung und Einigkeit tangiert wurden« (297, A 59).

Dies insbesondere durch die großartige Außenseiterposition eines Nürnberger Anonymus, der mit seinem uneingeschränkte religiöse Toleranz und allgemeine Kultfreiheit fordernden Gutachten (jetzt ediert in Joh. Brenz, Frühschriften, Teil 2, Tübingen 1974, S. 517 ff.) in der Ideengeschichte des 16. Jhs. eine exponierte Sonderstellung einnimmt. Er erregte bei den Theologen merkwürdige Verunsicherung und Aufregung, so daß man Brenz und selbst Luther zu seiner Widerlegung bemühte. Das Urteil Schmidts, daß die Schwäche des anonymen Gutachtens darin gelegen habe, daß er sich auf den Boden des Schriftbeweises gestellt habe, erscheint insofern ungerechtfertigt, als dies seine einzige Chance war, bei den protestantischen Theologen ernst genommen zu werden. So hat gerade die bemerkenswerte Begründung jener Forderungen in der Zwei-Reiche-Lehre die Theologen herausgefordert. Gutachten und Gegengutachten demonstrieren eindrücklich, wie vielfältig verwertbar die Zwei-Reiche-Lehre letztlich war und wie im Konfliktfall »entgegen dem Selbstverständnis der Protestanten... nicht primär... nach der Schrift verfahren wurde, sondern... eine bereits vorgegebene Haltung... nachträglich... mit den geeigneten Schriftbelegen und -interpretationen abgestützt wurde.« (288, A 36.)

Reutlingen

Ulrich Bubenheimer

Verkehrsentwicklung Nürnbergs im 19. und 20. Jahrhundert (= Nürnberger Forschungen, Einzelarbeiten zur Nürnberger Geschichte, Bd. 17, hrsg. v. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg), Nürnberg: Selbstverlag des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 1972, 349 S., 52 Schwarzweißfotos, 15 Skizzen, 14 Abb., 6 Graphiken, zahlreiche Tabellen, Register.

Aus Anlaß der Eröffnung des Staatshafens Nürnberg der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau im Jahre 1972 legen hier Verkehrsexperten und Repräsentanten verschiedener Verkehrsträger einen Sam-

melband mit elf Beiträgen vor, in dem sie der Leitfrage nachzugehen versuchen, welche gestaltende Wirkung vom Verkehr des 19. und 20. Jahrhunderts auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Nürnbergs ausging (vgl. W. Doni, S. 8).

Zunächst gibt W. Schultheiß einige Hinweise auf die Entwicklung des Straßen- und Verkehrsnetzes der mittelalterlichen Stadt (S. 10–13). Daran anschließend charakterisiert K. Hörber (S. 14–50) die Anpassung des Baukörpers der Stadt an die Verkehrsbedürfnisse der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts: Öffnung der Altstadt durch zusätzliche Tore nach Eröffnung des Bahnhofes der Staatseisenbahn 1844, Bauentwicklung nach Aufhebung der Eigenschaft der Stadt als Festung 1866 und bessere verkehrstechnische Anbindung der Vorstädte. Die Auswirkungen des Kraftverkehrs des 20. Jhs. werden durch die Beschreibung bautechnischer Maßnahmen und Einführung von Verkehrsregelungen erläutert. Als Ausblick auf das Konzept künftiger Verkehrsplanung finden sich im Beitrag von D. Kohler (S. 323–327) Abbildungen zum Verkehrssystem für die Altstadt, zum geplanten Straßennetz für die Region und deren mögliche Hauptentwicklungachsen.

Weit weniger direkter Bezug zur Stadtentwicklung wird streckenweise in einem zweiten Block von Beiträgen erkenntlich, die sich überwiegend mit der Geschichte einzelner Verkehrsträger beschäftigen. G. Pfeiffer referiert die Vorgeschichte der Reichsautobahnen, deren spätere Organisation und die Aufgaben des Autobahnamtes Nürnberg von 1945 bis 1969 (S. 51–75). Aus H. Strößenreuthers Beitrag über Nürnbergs Eisenbahnverkehr seit 1835 (S. 76–135) könnten am ehesten die Teile zur Vorgeschichte der ersten deutschen Eisenbahn und die Entstehung der Bahnlinien (Bahnhöfe) interessieren, da hier stadthistorisch markante Daten und Entwicklungen aufgezeigt werden. Durch Statistiken zum Personen- und Güterverkehr wird außerdem die Bedeutung des Anschlusses Nürnbergs an das deutsche und europäische Eisenbahnnetz unterstrichen:

gemessen an der an- und abgehenden Eisenbahnfracht war Nürnberg 1865 der größte Handelsplatz Bayerns, noch heute ist der Rangierbahnhof die drittgrößte Anlage der Deutschen Bundesbahn dieser Art, die allerdings technisch nicht mehr zeitgemäß und räumlich nicht mehr ausreichend ist (S. 124). Zwei Beiträge beschäftigen sich mit Nürnbergs Wasserstraße: J. S. Geer (S. 136–184) behandelt die Vorgeschichte und Geschichte des Ludwigs-Donau-Main-Kanal und der heutigen Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau ab 1800 als Geschichte planender, handelnder und entscheidender Personen und Institutionen, W. H. Lechner (S. 185–200) erläutert den Bau und die Ausstattung des 1972 eröffneten Hafens als Güterumschlagsplatz.

Eine Chronik der Nürnberger Handelsluftfahrt (= gewerblich betriebener Flugdienst zur Beförderung von Personen, Fracht und Post) hat H. H. Starke (S. 201–251) beigeleitet. Für jedes einzelne Jahr (mit Ausnahme der Zusammenfassung der Jahre 1940–45 seit Bestehens der Flughäfen Fürth-Atzenhof (1920–1933), Nürnberg-Marienberg (1933–1940), Industriehafen Fürth (1950–1955), Verkehrsflughafen Nürnberg (ab 1955, beschrieben bis 1969) werden Personen, Flugzeugtypen, Flugdaten u. a. vorgebracht, Statistiken über die Zahl der Flugzeuge und Passagiere der transportierten Mengen an Post, Fracht und Gepäck mitgeteilt. Ergebnis: 1920/21 einige hundert Passagiere, wenige hundert Kilogramm Post, zwei- und dreisitzige offene Flugzeuge, Reisegeschwindigkeit 100 Stundenkilometer, keine Flugsicherung, keine Wetterberatung. 1969 fast eine halbe Million Passagiere, 4 538 t Fracht, 2 325 t Post, Flugzeuge mit 64–127 Sitzen, Reisegeschwindigkeit bis 950 Stundenkilometer, perfekte Flugsicherung und Wetterberatung (vgl. S. 247).

Daß die Darstellung der Verkehrsträger an sich das wesentliche Bemühen fast aller Autoren ist, kann auch an der Inhaltsangabe des Beitrages von K. Wiesemeyer (S. 288–322) über die Nürnberger Post abgelesen werden: Amtsgebäude, Postwagen-

linien, Telegraphen- und Fernsprechwesen, Motorpostlinien, Brief- und Paketverkehr, Postscheckwesen. Stärker stadtbezogen ist – schon von der Sache her – R. Binders Geschichte der Nürnberg-Fürther Straßenbahn (S. 252–287): 1881 Pferdebahn, 1896 elektrische Straßenbahn, Wiederaufbau (mit Erweiterung um Omnibuslinien) nach 1945, Planungen für künftige Verkehrsgestaltung. Über die Beschreibung der Entwicklung und Veränderung des Streckennetzes wird hierbei die Wandlung des städtischen Baukörpers eingefangen.

Zwar vermißt man im vorliegenden Sammelband weitgehend die Herausarbeitung der stadthistorischen Dimension des Dargestellten, für wirtschafts- (teilweise auch für sozial-) geschichtliche Arbeiten ist der Band als ausführliche Fakten- und Materialsammlung empfehlenswert und durch ein aus Ortsnamen und Sachwörtern kombiniertes Register (A. Bartelmeß, S. 329 bis 349) gut erschlossen.

Göttingen Gerhard Ströhlein

Die Stadt am Ausgang des Mittelalters. Hrsg. von WILHELM RAUSCH im Auftrag des Österreichischen Arbeitskreises für Stadthistorische Forschung. – Linz 1974 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas. 3.) 417 S., DM 74,-.

Der Österreichische Arbeitskreis für Stadthistorische Forschung legt mit dem hier anzuzeigenden Sammelwerk die Ergebnisse seiner Villacher Tagung von 1973 als drittem Band der »Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas« vor (Band 1: »Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert«, 1963; Band 2: »Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert – Entwicklungen und Funktionen«, 1972). Dem rührigen Herausgeber der Reihe und Organisator der Tagungen, Wilhelm Rausch, ist damit nicht nur das gelungene Bestreben zu bescheinigen, auf dem Weg der geplanten Übersicht zum zentraleuropäischen Städtewesen vom

12. Jahrhundert bis zum 20. Jahrhundert (dafür sind insgesamt acht Bände projektiert) ein erhebliches Stück weitergekommen zu sein, sondern darüber hinaus den Arbeitskreis und seine wissenschaftliche Produktion zu einem nicht mehr wegzudenkenden Faktor innerhalb der internationalen Stadthistorischen Forschung gemacht zu haben. Nur kurz vor dem Erscheinen des vorliegenden Bandes konnte eine überaus erfolgreiche Tagung in Wien (»Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit«) abgewickelt werden, deren Referate nahtlos an die Thematik der Villacher Tagung anzuschließen vermochten. Dabei und in der Folge fand das Wirken des Arbeitskreises jene öffentliche Anerkennung, die seine Leistungen verdienen und nunmehr einerseits seine wissenschaftlichen Anliegen innerhalb einer 1975 geschaffenen Ludwig-Boltzmann-Forschungsstelle für Stadthistorische in Linz institutionell verankerten und andererseits auch die Fortführung der Tagungen und damit der gegenständlichen Reihe sicherten (zu den weitgespannten neuzeitlichen Themenkreisen vgl. S. X). Die Beiträge der Villacher Tagung, die hier kurz anzuzeigen sind, standen insgesamt betrachtet vor dem Epochenproblem »Ausgang des Mittelalters« – dankenswerterweise wurde diese Problematik ausgeklammert und die Epochenrennung als das genommen, was sie ist, ein didaktisches Hilfsmittel, um zeitliche Ordnung zu halten. So greifen die Referate nach vorn und zurück, völlig zu Recht, denn die Entwicklungslinien der zentraleuropäischen Städte lassen sich keinesfalls an einem bestimmten Zeitpunkt beschneiden; daher trifft auch die von Walter Schlesinger stammende Devise der Folgetagung »Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit« genau. Aus diesem Grunde konnte auch nicht – es wurde von keinem der Referenten getan – Abschließendes zur Geschichte der Städte am Ende des Mittelalters als Ergebnis erwartet werden, sondern Erörterungen, die weiterzuführen waren.

An der Spitze der 16 Beiträge steht mit guten Gründen das Referat »Deutsche

Städte am Ausgang des Mittelalters« von Erich Maschke, eines Altmeisters der deutschen Stadtgeschichtsforschung, dem der Band vom Arbeitskreis gewidmet wurde. Maschke hat angesichts der Fülle der geschichtlichen Erscheinungen in dieser Zeit die wichtigsten Varianten hervorgehoben, um die Vielfalt und den Spannungsreichtum der historischen Kräfte, die in den Städten wirksam waren, sichtbar zu machen. Der reichhaltige, auf breitester Quellengrundlage gearbeitete Beitrag gipfelt in der sorgfältig belegten Feststellung, daß »die Zeit vom späten 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts durch vielfältige, sich gegenseitig bedingende und ergänzende Neuerungen im materiellen wie geistigen Bereich bestimmt ist, wie sie die deutsche Stadt in ähnlicher Fülle erst wieder mit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert erfahren hat.« (S. 30) Die folgenden Beiträge behandeln unter allgemeinen Gesichtspunkten, aber auch unter speziellen strukturge-schichtlichen Aspekten das Städtewesen aller zentral-europäischen Regionen – freilich mußte Oberitalien aus zeitlichen wie sachlichen Gründen ausgeklammert werden, was schon Dietrich H. Schwarz (»Die Städte der Schweiz im 15. Jahrhundert«) noch vor der Tagung gezwungen hatte, seine ursprüngliche Absicht, über die Städte der Schweiz und Italiens im 15. Jahrhundert vergleichend zu berichten, auf die Schweizer Städte zu reduzieren (nicht ohne auf relevante Bedingungen Oberitaliens hinzuweisen) und die Schweizer Stadtentwicklung als Sonderfall zu betonen.

Unter wirtschaftsgeschichtlichen Prämissen – Unterschied zwischen agrarischer und nichtagrarischer (geldwirtschaftlicher) Wirtschaftsstruktur – gibt Sergij Vilfan seinen prägnanten Überblick über »Stadt und Adel. Ein Vergleich zwischen Küsten- und Binnenstädten zwischen der oberen Adria und Pannonien.« György Bónis behandelt als Rechtshistoriker das Problem der »Ungarischen Städte am Ausgang des Mittelalters« ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Städtewesens und kommt zu

dem Schluß, daß die Tatsache der mangelnden Präsenz des ungarischen Bürgertums im neuzeitlichen Ständestaat im ausgehenden Mittelalter grundgelegt wurde. Die Region Donauösterreich untersucht Peter Csendes in seiner vor allem auf die verschiedenartigen, aus der Dimension der Flußlage sich ergebenden Funktionen der Städte eingehenden Übersicht über »Die Donaustädte von Passau bis Preßburg im 15. Jahrhundert«; Alois Zauner, Wilhelm Neumann, Franz-Heinz Hye und Herwig Ebner geben wohlfundierte Überblicke über das Städtewesen Oberösterreichs, Kärntens, Tirols und der Steiermark unter sorgfältiger Berücksichtigung des jeweils aktuellen landesgeschichtlichen Forschungsstandes.

Eine Kernlandschaft des mitteleuropäischen Städtewesens rückt Rudolf Seigel (»Die württembergische Stadt am Ausgang des Mittelalters – Probleme der Verfassungs- und Sozialstruktur«) vor den Hintergrund der Herrschaftsstrukturen des ausgehenden Mittelalters: seine abschließende Feststellung, daß »durch die Schwäche württembergischer Landesherren am Ausgang des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts begünstigt, die kommunalen Elemente, die bis dahin stärker als in den anderen südwestdeutschen Territorien in die Herrschaft eingefügt waren, zur politischen Führung im Lande aufgestiegen sind« (S. 188), zeigt das Typische der kommunalen Entwicklung im Reich am Ende des 15. Jahrhunderts, eine Problematik, die auch im Referat Gerhard Pfeiffers, »Stadtherr und Gemeinde in den spätmittelalterlichen Reichsstädten« eine Rolle spielt und das Eigenartige der deutschen Entwicklung angesichts der vom Referenten vorgenommenen Analyse des Inhalts der Stadtherrschaft deutlich macht. Im Spannungsverhältnis zwischen Landesherrschaft und adligen Ständen vor dem historischen Hintergrund der deutschen Ost-siedlung sieht Herbert Helbig die brandenburgischen Städte des 15. Jahrhunderts, während Josef Joachim Menzel mit vollem Recht die Forschungslücke zu den schlesischen Städten des späten und ausgehenden

Mittelalters moniert und sie zum Teil selbst schließen kann. Einen verfassungsgeschichtlichen Aspekt greift Wilfried Ehbrecht für seine Behandlung der Hansestädte heraus: »Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters«; er kann revolutionäre und Massenphänomene seit dem 13. Jahrhundert aus der städtischen Historiographie ebenso belegen wie die Entstehung obrigkeitlicher Strukturen in der Entwicklung des »Rates« und der »Räte«.

Den Beiträgen wurden auch die während der Tagung gehaltenen oder später nachgereichten Diskussionsvoten angefügt – sie sind aufschlußreich für die Vielseitigkeit der gebotenen Assoziationen wie für den »Bedarf« künftiger Forschung. Über die tatsächlich abgehaltenen Vorträge hinaus fühlte sich die Redaktion bewogen, zusätzliche Beiträge in Auftrag zu geben, da naturgemäß nicht alle nötigen Themen schon in Villach zur Sprache kommen konnten. Neben dem wegen Erkrankung ausgefallenen Referat Ebners (vgl. dazu oben), das als ausführliches Manuskript nachgereicht wurde, behandelt Tadeusz Rosanowski aus Warschau das polnische Städtewesen, welches eine gute und notwendige Ergänzung gibt, und veröffentlicht Wilhelm Krimpenfort einen wesentlichen Teil seiner Dissertation über die Landstädte in Altpreußen.

Das vom Herausgeber ausgesprochene Ziel, eine grobe Übersicht zum Städtewesen des behandelten Zeitraumes (und im geographisch definierten Rahmen) zu geben (vgl. S. XI) ist damit nach Ansicht des Rezensenten nicht nur erreicht, sondern übertroffen worden, vor allem, weil alle Beiträge einen ausführlichen Apparat aufweisen, der über oft nur sehr schwer zugängliche Quellen und Literatur informiert. Nicht nur, daß dem Fachmann damit die Vertiefung in die Materie erleichtert wird, bietet der Band darüberhinaus eine Fundgrube aktuellster stadtgeschichtlicher Forschungsunterlagen, insbesondere auch aus osteuropäischen Regionen. Dem Österreichischen Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung ist zu wün-

schen, daß er auf dem eingeschlagenen Weg ungehindert und damit erfolgreich weiterarbeiten kann.

Salzburg/Klagenfurt

Günter Hödl

HANS EUGEN SPECKER (Hrsg.), *Tradition und Wagnis. Ulm 1945–1972, Theodor Pfizer 1948 bis 1972 Oberbürgermeister der Stadt Ulm als Festschrift gewidmet (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm Band 12), Ulm 1974, Kommissionsverlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 292 S. DM 28,-.*

Am 24. April 1945 war für Ulm der Krieg zu Ende, Not und Hunger kennzeichneten den Alltag. 210 Gramm Brot, 50 Gramm Fett und 60 Gramm Fleisch, etwa 1500 Kalorien, standen für jeden Bürger und die zahlreichen Flüchtlinge täglich nur zur Verfügung. Rückblickend meinen die Autoren des Sammelbandes, daß es seit diesem Tiefpunkt in der Ulmer Stadtgeschichte langsam, aber stetig aufwärts ging: die ehemalige Militärstadt verwandelte sich unter der Führung des über die Stadtgrenzen hinaus bekannten Oberbürgermeisters Theodor Pfizer in eine prosperierende Gewerbe- und Industriestadt mit einem ausgeprägten Kulturleben.

Dieser Prozeß wird nach einer Skizze des Lebensweges Pfizers (W. Hoffmann) in Beiträgen über Planung und Aufbau der Stadt (G. Albers), über die wirtschaftliche Entwicklung (H. E. Specker), über das kulturelle Leben (H. Wiegandt) und über den Ulmer Gemeinderat (H. Fink) nachgezeichnet. Der Band wird durch einen Sozialbericht (W. Buzengeiger u. a.), Berichte über den Wiederaufbau der Kirchen, einem Behördenverzeichnis und einer Bibliografie Pfizers abgerundet.

Alle Beiträge geben einen chronologischen Längsschnitt der Nachkriegsgeschichte Ulms, ihr Ziel ist es, eine erste Bilanz der Tätigkeit Pfizers zu geben. Es ist verständlich, daß die als Ehrengabe für Pfizer gedachten Beiträge ihm und der Stadt Ulm ein glänzendes Denkmal setzen und weni-

ger nach Fehlentwicklungen und Alternativen fragen.

Für eine vergleichende Stadtgeschichte ist der materialreiche Beitrag Speckers über die Wirtschaftsentwicklung Ulms wichtig: er beschreibt, wie eine vorausschauende Verwaltung gegen örtliche Widerstände den »Zuwachsrun« (74) richtig erfaßte und frühzeitig durch die Bereitstellung von Gelände und Subventionen die Stadt als Industriestandort für Firmen interessant machte. Offen bleibt die Frage, ob sich in Ulm nur die allgemeine wirtschaftliche Expansion spiegelte oder ob Ulm sich durch die Ansiedlungspolitik einen Platzvorteil verschaffte. Hubert Finks Beitrag über den Ulmer Gemeinderat bleibt leider zu sehr bei der Beschreibung stehen. Es wird nicht deutlich, ob der Gemeinderat, dessen »parteilpolitische Gliederung in Fraktionen« Pfizer »ein Dorn im Auge« war (156), seine demokratische Kontroll- und Gestaltungsaufgabe gegenüber einer patriarchalisch-familiär geführten Verwaltung mit ihrem Informationsvorsprung wahrnehmen konnte.

Der Sammelband regt zu vergleichenden Studien über städtische Nachkriegsentwicklungen an, nicht zuletzt über einen Typus von Oberbürgermeister und Verwaltungschef, der als Repräsentant des konservativ-liberalen Bildungsbürgertums im Dritten Reich überwinterte (Pfizer bei der Reichsbahn) und dann, ähnlich wie Adenauer, für Jahrzehnte an strategischer Stelle die Nachkriegswirklichkeit prägte.

Göttingen

Thomas Berger

WALTER SCHIELE, *Johann Joseph Vöhlin's genealogische Sammlung. Studien zur Person, zum Werk und zur Arbeitsweise des Historikers und Genealogen Johann Joseph Vöhlin von Frickenhausen (1709–1785)*. (= *Göppinger akad. Beitr.* 16). Göppingen 1971. Verlag Kümmerle. 129 S. DM 19,-.

Vf. untersucht in seiner bei Hans-Martin Decker-Hauff angefertigten Dissertation die Persönlichkeit und die Arbeitsweise

des Genealogen Vöhlin, um dessen Glaubwürdigkeit zu überprüfen.

Johann Joseph Vöhlin entstammte der bekannten Memminger Familie, die 1340 erstmals urkundlich genannt wurde und im 15./16. Jahrhundert mit ihrem im Handel erworbenen Vermögen mehrere Herrschaften kaufte (Illertissen, Neuburg a. d. Kammel u. a.). Seine grundlegende Ausbildung scheint Vöhlin als Internatsschüler im Kloster Ettal, als Edelknabe am Hof des Salzburger Erzbischofs und durch ein Studium der Rechtswissenschaft in Pont-a-Mousson in Lothringen erworben zu haben. Nachdem er 1756 wegen großer Schulden Teile seiner Güter verkauft hatte und in Neuburg a. d. Kammel zurückgezogen lebte, sieht der Verfasser die Hauptbedingung gegeben, die ihn zu genealogischen Arbeiten anregte.

Im zweiten Teil seiner Arbeit geht Vf. auf Aufbau und Inhalt der Vöhlin'schen Sammlung, d. h. Bibliothek und Manuskriptsammlung, näher ein. Schon 1767 hatte Vöhlin diese vollständig an das Kloster Roggenburg verkauft, das sich aber anscheinend mit der Übergabe bestimmter Teile der Sammlung bis zum Ableben Vöhlin's geduldet. Obwohl den Vf. die Klosterbibliothek von Roggenburg nicht interessierte, hat er durch seine Forschungen nach den Resten der Vöhlin'schen Sammlung einen Beitrag zu deren Geschichte und vor allem zu deren Verlusten während der Säkularisierung geliefert.

Teil III der Untersuchung ist der Arbeitsweise des Genealogen Vöhlin gewidmet (S. 43–108). Vf. hat dabei das Hauptgewicht auf den Codex »Neu belebtes Ursprung« (S. 47–85) und das fünfbandige Werk »Hochadeliges Schwaben« (S. 85–102) gelegt. Der Codex »Neu belebtes Ursprung« war anscheinend 1763 die erste genealogische Arbeit Vöhlin's. Die Basis dieser Arbeit waren die 1651 aufgezeichneten »Tabula Necrologica Urspringensis«. Zu dieser historisch wertvollen Quelle zog Vöhlin für die Ahnenproben der Meisterinnen/Äbtissinnen und Nonnen weitgehend Bucelins Arbeiten heran. In wenigen Fällen griff er auch auf

den »Teutschen Reichsadel« von Hattstein und die »Genealogischen Tabellen« von Hübner zurück. Vöhlin hat nicht nur die Fehler Bucelins übernommen, sondern auch selbst neue Fehler in seinen Tafeln vorgelegt. Als Beispiel ist auf die Verwechslung der Familie Fülhin von Rißtissen mit der Familie der Herzöge von Andechs-Meran (Dießen) zu verweisen. Vöhlin dürfte hier bewußt gehandelt haben, um Kloster Ursprung höheres Ansehen zu verschaffen. Vf. hat sich bei der Erörterung der einzelnen Ahnenproben Mühe gemacht, hat aber nur teilweise versucht, den Vöhlin'schen Ahnenproben, eigene und neuzusammengestellte entgegenzusetzen. Auch im »Hochadeligen Schwaben« weist der Verfasser an einigen ausgewählten Familien nach, daß Vöhlin Hattstein und Bucelin als Grundlagen seines Werkes benützte. Obwohl diese Quellenfrage für die nicht untersuchten Familien offenbleibt, dürften auch dort dieselben Quellen zu vermuten sein.

Mit dieser Arbeit ist endgültig nachgewiesen, daß die genealogischen Werke Vöhlin's bei der Erforschung des südwestdeutschen Adels keine Beachtung verdienen, da sie nur bereits veröffentlichtes Material neu und dabei – bewußt oder unbewußt – fehlerhaft zusammenstellen.

Tübingen

Immo Eberl

WOLFGANG ZELLER: *Der Jurist und Humanist Martin Prenninger gen. Uranius (1450 bis 1501)*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1973. XII, 191 S. (= *Contubernium. Beiträge zur Geschichte der Eberhard-Karls-Universität Tübingen*. 5.)

Das Forschungsfeld »Humanistische Jurisprudenz« steht in letzter Zeit wieder im Mittelpunkt wissenschaftlicher Kontroversen bei der Aufhellung der Geschichte der Rechtswissenschaft in Deutschland im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Aus der jüngsten Zeit sei hier Hans Erich Trojes scharf-kritische Rezen-

sion der Monographie Karl Heinz Burmeisters über »das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich« genannt, die soeben in der Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis Jg. 1976 S. 193–198 veröffentlicht wurde. Obwohl es an sich kaum möglich ist, im Rahmen einer Dissertation bereits in das Zentrum einer so hochspezialisierten Forschungsrichtung vorzudringen, gelang es in seiner hier anzuzeigenden Arbeit aus der Schuhe des Tübinger Ordinarius für Rechtsgeschichte Ferdinand Elsener, uns wichtige Einblicke in die Vorzeit der eigentlichen humanistischen Jurisprudenz zu geben. Martin Prenninger, die wohl bedeutendste Persönlichkeit unter den Juristen der Tübinger Universität im vorreformatorischen Württemberg, war weit über den Umkreis Tübingens hinaus als humanistischer Gelehrter, Rechtslehrer und Rechtsgutachter bekannt. Nach seinen allgemeinbildenden Studien an den Artistenfakultäten in Wien und Ingolstadt, an letzterer zugleich als angestellter Lehrer, entwickelte er seine Interessen an platonischer und neuplatonischer Philosophie, die er vor allem mit dem reichsstädtischen Humanistenkreis in Ulm und durch eine tiefe Freundschaft zu Marsiglio Ficino, dem Haupt der Platonischen Akademie in Florenz, pflegte. Sein Rechtsstudium in Italien, vermutlich in Padua, schloß er mit dem Doktor beider Rechte ab und war seit 1480 als vielbeschäftigter Advokat und Kanzler am bischöflichen Hof in Konstanz, bevor ihn Graf Eberhard im Bart von Württemberg 1490 unter dem Zugeständnis eines zweifachen Gehalts als Ordinarius und württembergischer Rat an die Tübinger Juristenfakultät berufen konnte. Wie bereits in Konstanz verstand es Prenninger auch als Hochschullehrer, Amt und private Gutachtertätigkeit in höchst einträglich Weise miteinander zu verbinden. Ob die rastlose Lebensweise dieses vielgereisten Mannes mit zu seinem so frühen Tod im Jahre 1501 beitrug? Aus der Ingolstädter Zeit Prenningers sind zwei Handschriften erhalten, in denen er sich mit Fragen der Briefkunst

und der Lautlehre befaßt. Humanismus und Jurisprudenz sind allerdings, so bemerkt Zeller, bei ihm »zwei getrennte Interessengebiete, die ohne Beziehung nebeneinander stehen« (S. 149). Nur dem Zufall, daß sein Enkel Friedrich Prenninger rund hundert Jahre später Konsilien und Vorlesungsnachschriften aus dem überlieferten Nachlaß zusammensuchte und veröffentlichte, verdanken wir auch einen Einblick in einen großen Teil der praktischen Arbeit Prenningers. Von ca. 500 seiner Gutachten sind 257 bekannt, davon 235 im Nachdruck. Dieser wohl größten Sammlung von Konsilien eines deutschen Rechtslehrers aus dem 15. Jahrhundert kommt daher eine Schlüsselfunktion bei der Erforschung der Konsiliartätigkeit deutscher Juristen am Ausgang des Mittelalters zu. Zwar mußte sich die Form der Gutachten, um in der Praxis Anerkennung zu finden, vielfach nach den allgemeinen Gepflogenheiten richten. Es dürfte jedoch nicht gewagt sein, festzustellen, daß gerade die »große sittliche Hauptfrage der Gerechtigkeit« (S. 72), ein Grundanliegen platonischer Staatsphilosophie, im Ergebnis dann doch humanistisches Denken in seiner praktischen Arbeit widerspiegelte. Dieses Suchen nach humanistischer *veritas iuris*, wenn auch eingebettet in die sozialen Vorstellungen einer Elite, in die er hineinwuchs, darf gegenüber den späteren rechtsmethodischen Reformen als Leistung dieser Humanistengeneration im südwestdeutschen Raum nicht unterbewertet werden. Mehrere Anhänge, welche die Chronologie, die Genealogie, das literarische Werk Prenningers und die Sekundärliteratur erschließen, sowie ein umfangreiches Personenregister runden diese hervorragende Arbeit ab, an der keine Untersuchung zur frühhumanistischen Rechtswissenschaft im deutschen Rechtsgebiet vorbegehen kann.

Tübingen

Karl Konrad Finke

JÜRGEN SCHNEIDER, *Die Studienstiftung des Biberacher Bürgermeisters Gottschalk Klock an der Universität Tübingen 1594–1962.*

(= *Biberacher Studien, Bd. 1*) Biberach 1973. 181 S.

Die Akten der Studienstiftungen sind eine, nicht nur was die Universität Tübingen betrifft, bislang wenig ausgewertete Quellengattung. Das liegt zum einen sicherlich an ihrem Umfang und ihrer Unzugänglichkeit, zum andern aber hält erst die moderne Sozialgeschichte Fragestellungen bereit, unter denen sie angegangen werden können. Insbesondere sind von ihnen wertvolle Aufschlüsse über soziale Herkunft und soziale Mobilität der Studierenden, über Studiensituation und über ökonomische Verhältnisse der Zeit zu erwarten. Bezugsfeld wäre entweder eine Universität oder aber eine Stadt bzw. Region, aus der die Studierenden kamen. Schneider hat sich für eine dritte Möglichkeit entschieden: er untersucht isoliert eine Studienstiftung von ihrer Errichtung im Jahre 1954 zur Förderung bedürftiger Studierender der evangelischen Theologie aus den Städten Biberach, Ulm und Esslingen bis zu ihrem Ende im Jahre 1962. Der Autor begibt sich dadurch der Möglichkeit, Aussagen zu machen, die über den speziellen Einzelfall hinausreichen, zumal die Klock'sche Stiftung mit durchschnittlich zwei bis vier Geförderten zu den unbedeutenderen gehörte. Die detaillierte und quellennahe Beschreibung der Juristischen Querelen um die endgültige Etablierung der Stiftung nimmt neben der Schilderung der Verwaltung breiten Raum ein und zu den wesentlichen Erkenntnissen der Arbeit gehören wohl die bisweilen allzumenschlichen Praktiken bei der Auswahl der zu Fördernden, die dem Bedürftigkeitsgebot des Stifters oft nicht entsprachen – die Pfarrerssöhne waren weit überrepräsentiert –, wie auch von der professoralen Administration Uneigennützigkeit nicht erwartet werden konnte. Die sehr fleißige Arbeit wird abgerundet durch einige graphische Darstellungen zur ökonomischen Entwicklung der Stiftung, zur Herkunft der Stipendiaten sowie der privaten Kreditnehmer.

Metzingen

Eberhard Sieber

KONRAD HECHT, *Die Rottweiler Dominikanerkirche in der Gotik. Zum gotischen Bauzustand der Predigerkirche in Rottweil.* (= *Kleine Schriften des Stadtarchivs Rottweil, Bd. 3*) Rottweil 1974. 36 S., 17 Abb., DM 5.–

Unser Bild der mittelalterlichen Bettelordensarchitektur wird überwiegend durch die noch erhaltenen Bauten geprägt. In welchem Maß es aufgrund einer eingehenden Untersuchung später verbauter oder nur archäologisch faßbarer Anlagen ergänzt und erweitert werden kann, zeigt vorliegende Publikation einer im Frühjahr 1971 in der ehemaligen Rottweiler Dominikanerkirche durchgeführten Grabung und Bauuntersuchung. Die Kirche war 1753–55 im Altarhaus bis auf die Umfassungswände (und den großartigen, noch gotischen Dachstuhl!) erheblich verändert, im Langhaus durch einen Neubau ersetzt worden. Der Verfasser dieser Besprechung hatte 1969 aus spärlichsten Baubefunden ein dreischiffiges, basilikales Langhaus zu rekonstruieren versucht, das durch vorliegende Arbeit seine eindeutige Bestätigung gefunden hat. Überzeugend ist der Nachweis, daß es allerdings ungewölbt war. Gesichert ist darüber hinaus unmittelbar vor der Ostmauer des Langhauses ein Lettner, durch Quermauern in fünf Kapellen geteilt. Aufschlußreich und allgemein wichtig für die Architekturgeschichte der Bettelorden der auf ein zweireihiges Chorgestühl und einen zwischen diesem und dem Lettner, also noch im Altarhaus befindlichen Quergang verweisende Befund. Nicht nur über die ursprüngliche Fähigkeit des Altarhauses sind nun Aussagen möglich, sondern auch über eine bis 1753 bestehende Farbverglasung, deren Bruchstücke stilistisch in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts eingeordnet werden können, jedoch eine umfangreichere inhaltliche Rekonstruktion nicht mehr zulassen. Wichtig für die Stadt- und Kirchengeschichte Rottweils der Fund von acht mehr oder weniger vollständig erhaltenen, z. T. ausführlicher beschrifteten Epitaphien, die bis

in nachmittelalterliche Zeit reichen. Es ist dem Verfasser anzurechnen, daß er im übrigen allgemein Bauvorgängen nachmittelalterlicher Zeit die gleiche Sorgfalt widmet, wie dem ersten Bau. Die Arbeit gibt darin durchaus mehr, als ihr Untertitel verspricht und läßt aufs Ganze gesehen nur wenige Fragen offen. So ergab der archäologische Befund leider keine genaueren Aufschlüsse über das offenbar noch aus der Zeit vor dem Kirchenbau stammende Gebäude, dessen einfachen Fundamente im Langhaus gefunden wurden, und das interessant für die städtebauliche Vorgängersituation sein könnte. Bemerkenswert ist der leichte Achsenknick zwischen Langhaus und Altarhaus. Lassen sich daraus Schlüsse über die Bauabfolge ziehen? In der abgebildeten Gegenüberstellung des Rottweiler Grundrisses mit solchen anderer Bettelordenskirchen führt die präzise Orthogonalität der letzteren zu der Frage, ob es sich dort nicht teilweise nur um schematische Grundrißaufnahmen handelt, und dokumentiert schlagend, welch großen Wert eine exakte Bauaufnahme für die baugeschichtliche Forschung besitzt. Bedauerlich bleibt nur, daß die Untersuchung sich auf das Kirchengebäude beschränken mußte und beim Abbruch des in seinem Unterbau ebenfalls noch gotischen Klosterflügels keine Fachleute zu einer gleichermaßen gründlichen Bauuntersuchung herangezogen wurden.

Hannover

Cord Meckseper

TASSILO KNAUF, *Die Architektur der Braunschweiger Stadtpfarrkirchen in der ersten Hälfte des 13. Jhs.* (= *Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte, Bd. 21*), Braunschweig: Selbstverlag des Braunschw. Geschichtsvereins 1974, 396 S., 176 Abb. auf 58 Bilds.

Während die Geschichte der Stadt Braunschweig seit dem vorigen Jahrhundert in bedeutenden Forschungsarbeiten mehrfach behandelt worden ist, wurden bisher weder die stadtbaugeschichtliche Entwicklung noch

die Bau- und Kunstgeschichte der einzelnen Baudenkmäler zusammenfassend und erschöpfend dargestellt. Obwohl die einzigartige Konstellation einer aus Burginsel und fünf Weichbildern zur Pentapolis zusammengewachsenen Stadt vielfältige Ansätze anbietet, blieb die Forschungslandschaft karg. Noch immer fehlt ein Inventar der Kunstdenkmäler, noch immer bildet der schmale Band eines Kurzinventars von Meier-Steinacker von 1913 bzw. 1926 die nahezu einzige und damit wesentliche Grundlage. Lediglich für die Wohnbauten ist mit dem erst kürzlich erschienenen Band des Bürgerhauswerkes von Rudolf Fricke ein Teil dieser Lücke geschlossen worden.

Neue Beiträge entstanden in den letzten Jahrzehnten fast ausnahmslos durch die Erstlingsarbeiten junger Kunsthistoriker. Ihre Dissertationen enthalten jeweils sorgfältige Baubeschreibungen und bieten aufgrund stilgeschichtlicher Vergleiche, vorzugsweise von Einzelformen, Hinweise zur Einordnung und Datierung, führen über die kargen Angaben und Daten von Meier-Steinacker aber nicht immer oder nur vorsichtig hinaus (so H. Meyer-Bruck zum Dom MS 1952« W. Bickel zur Zist.-Kirche Ridtagshausen, 1968; P. Giesau zu St. Ägidien, 1970). Ergebnisse aus unmittelbarer Substanzerforschung oder gar aus Grabungen treten daneben zurück oder fehlen so gut wie ganz (Ausnahme: die T. U. – Diss. von F. v. Osterhausen zum Neustadtrathaus, 1973).

Die seit 1974 vorliegende Hamburger Dissertation von T. Knauf ordnet sich dieser Gruppe ein und vervollständigt sie. Sie bringt in Einzelkapiteln die frühe Baugeschichte von St. Martini, St. Katharinen und St. Andreas, die jeweils als Hauptpfarrkirchen der Altstadt, des Hagen und der Neustadt zwischen Anfang und Mitte des 13. Jahrhunderts in direkter Abhängigkeit vom Dom Heinrichs des Löwen errichtet wurden. In kleineren Kapiteln folgen die entsprechenden Aussagen über St. Magni, die Pfarrkirche der Altenwiek, und die St. Petrikerche in der Altstadt. Die jeweilige Aus-

formung der für die Kunstlandschaft Sachsen kennzeichnenden Westbauten (Typ Westriegel) wird dabei naturgemäß besonders behandelt. Am Schluß steht eine Schilderung des Beginns der Umbauvorhaben zu Hallenkirchen an den drei zuerst genannten Kirchen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die weitere bauliche Entwicklung wird jedoch ausgelassen. So fehlt, von der zeitlichen Eingrenzung der Arbeit her verständlich, eine Behandlung aller gotischen Elemente – der Choranlagen, Außenmauern, Giebel, Glockenstuben und oberen Turmgeschosse –, also des größeren Teils der äußeren Erscheinung, folglich auch ein Eingehen auf die daraus resultierende Änderung der städtebaulichen Situation der großen Kirchen im städtischen Gefüge, die von der Isolierung des monastisch bedingten Typs der Basilika zur vollständig integrierten bürgerlichen Pfarrkirche am Markt verfolgt werden kann.

Breiten Raum nehmen ausführliche Erörterungen zur Rekonstruktion der ursprünglichen basilikalischen Anlagen ein, leider fast ohne neuere Pläne und Zeichnungen, daneben form- und stilgeschichtliche Vergleiche im Spannungsfeld zwischen regionalen Traditionen und auswärtigen Einflüssen, von denen aus dann Korrekturen der bekannten Datierungen versucht werden.

Die aus großem Wissen und mit viel Fleiß geschaffene Arbeit mit 246 eng bedruckten Textseiten und fast 900 auf der äußersten vollgestopften Anmerkungen auf weiteren 140 Seiten, verdient gewiß Anerkennung. Sie führt aber auch zu der Frage, ob eine Darstellung, die sich auf Beschreibungen, Vergleiche und Erörterungen beschränkt, den Objekten und den komplizierten Bauvorgängen an ihnen wirklich angemessen ist und ob es ausreicht, Ergebnisse von Bauuntersuchungen lediglich verbal vorzulegen. Die nüchterne Methodik der Bauforschung und die von ihr entwickelte Darstellung in Aufmaßen, Rissen und Rekonstruktionen hätten hier ergänzend dazu treten müssen. Es ist schade, daß der Verlag der Arbeit kein Register beigab und man

auch bei der Auswahl der zumeist unzulänglichen Abbildungsvorlagen den Autor wohl allein ließ. Knaufs Arbeit trägt trotz dieser Einwendungen ohne Zweifel zur Erforschung der Braunschweiger Architekturgeschichte Wertvolles bei. Der Wunsch nach einer zusammenfassenden Darstellung, auf

dem gesicherten Grund archäologischer und archivalischer Ergebnisse, genauer Erforschung der erhaltenen Substanz, ergänzt durch zutreffende Strichzeichnungen und eine angemessene Fotodokumentation aber bleibt bestehen.

Braunschweig

Reinhard Dorn

Vorschau 4. Jahrgang 1977

BAND 1/77

HANS-GÜNTER LANGER, Trier

Die Stadt als didaktisches Problem im Geschichtsunterricht

BRUNO FRITZSCHE, Zürich

Grundstückspreise als Determinanten städtischer Strukturen: Bern im 19. Jahrhundert

INGRID THIENEL, Berlin

Verstädterung, städtische Infrastruktur und Stadtplanung: Berlin zwischen 1850 und 1914

OTTO KRABS, Bochum

Probleme der Identifikation und der kommunalen Information

HARTMUT DIETERICH, Bonn

Staatliche Hilfen zur Finanzierung der Erhaltung »Alter Städte«

PETER BREITLING, Graz

Stadterhaltung und Stadterneuerung als Aufgabe der Stadtentwicklung

BAND 2/77

ALFRED HEIT, Trier

Die mittelalterlichen Städte als begriffliches und definitorisches Problem

HELMUT BÖHME, Darmstadt

Stadtbewußtsein und Stadtordnung, städtische Idee und bürgerliche Gesellschaft um 1500

VOLKER PRESS, Giessen

Städte und territoriale Konfessionsbildung

JÜRGEN REULECKE, Bochum

Sozioökonomische Bedingungen und Folgen der Verstädterung

CHRISTIAN ENGELI, Berlin

Siedlungsstruktur und Verwaltungsgrenzen der Stadt des 19. und 20. Jahrhunderts

WOLFGANG HOFMANN, Berlin

Die politische und administrative Struktur der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert

WALTER PETER TURCZAK, Wetzlar

Struktur und Verhalten der Bürgerinitiativen

HELMUT LANGE, Köln

Die Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen durch Kulturhaushalte

Diesem Heft liegt ein Prospekt des Deutschen Instituts für Urbanistik, Berlin, und das IZB-Verzeichnis »Neue Bücher zur Pädagogik/Schulpraxis« bei. Wir bitten um deren Beachtung.

Stadtsanierung Stadtentwicklung Stadtsoziologie

Praxisprobleme der Stadtteil- und Standortprogrammplanung

Politik und Planung Band 1
246 Seiten. Kart. DM 17.—
ISBN 3-555-00142-6
Deutscher Gemeindeverlag, Köln

Stadtsanierung — Stand und Problematik der Praxis

Politik und Planung Band 2
348 Seiten. Kart. DM 19.—
ISBN 3-555-00182-5
Deutscher Gemeindeverlag, Köln

Stadtsanierung — Praxisprobleme der Denkmalpflege und Sozialplanung

Politik und Planung Band 3
298 Seiten. Kart. DM 19.—
ISBN 3-555-00189-2
Deutscher Gemeindeverlag, Köln

Sozialorientierte Stadterhaltung als politischer Prozeß

Politik und Planung Band 4
Ca. 250 Seiten. Kart. ca. DM 19.—
ISBN 3-555-00254-6
Deutscher Gemeindeverlag, Köln

Stadtteilentwicklungsplanung

Politik und Planung Band 5
218 Seiten. Kart. DM 19.—
ISBN 3-555-00261-9
Deutscher Gemeindeverlag, Köln

Sozioökonomische Bestimmungsfaktoren der Stadtentwicklung

Von Hans Heuer
Schriftenreihe DIFU, Bd. 50
491 Seiten. Kart. DM 34.—
ISBN 3-17-002261-X

Stadtverkehrsplanung

Ein neues Konzept für die Städtische Generalverkehrsplanung
Von Rudolf Menke
Schriftenreihe DIFU, Bd. 53
247 Seiten. 10 Farbtafeln.
Kart. DM 16.—
ISBN 3-17-002600-3

Gropiusstadt: Soziale Verhältnisse am Stadtrand

Soziologische Untersuchung einer Berliner Großsiedlung
Hrsg. von Heideke Becker / K. Dieter Keim
Schriftenreihe DIFU, Bd. 59
Ca. 350 Seiten. Zahlreiche Karten und Abb. Kart. ca. DM 28.—
ISBN 3-17-002992-4

Bundesbaugesetz — Städtebauförderungsgesetz

Bearbeitet von Rolf Dittus
8. neubearbeitete Auflage.
Ca. 280 Seiten. Kart. ca. DM 36.—
ISBN 3-555-00250-3
Deutscher Gemeindeverlag, Köln

Infrastrukturinvestitionen in Großstädten

Probleme und Möglichkeiten der Optimierung von konsumtiven Infrastrukturinvestitionen
Von Rainer Knigge
Schriftenreihe DIFU, Bd. 52
308 Seiten. Kart. DM 18.—
ISBN 3-17-002599-6

(Fortsetzung von 2. Umschlagseite)

Kommunalwissenschaften

ALEXANDER HARTISCH, Verfassungsrechtliches Leistungsprinzip und Partizipationsverbot im Verwaltungsverfahren (P. Franke) 309

Stadtsoziologie

JOACHIM PETSCH (Hrsg.), Architektur und Städtebau im 20. Jahrhundert. Band I: Kapitalistischer Städtebau – Architektur und Informationsästhetik, Band II: Wohnungsbau – Sozialistischer Städtebau (H. Berndt) 310

HENNING DUNCKELMANN, Lokale Öffentlichkeit. Eine gemeindesoziologische Untersuchung (Th. Berger) 314

Freizeit im Arbeiterviertel, Zeitschrift „Ästhetik und Kommunikation“ Nr. 24 (H. Berndt) 315

Denkmalpflege

Alte Stadt heute und morgen. Gestaltwert und Nutzen alter Stadtkerne (Fr. Mielke) 316

MICHAEL BRIX (Hrsg.), Lübeck. Die Altstadt als Denkmal (Fr. Mielke) 317

FRANZISKA BOLLEREY/KRISTIANA HARTMANN/MARGRET TRÄNKLE, Denkmalpflege und Umweltgestaltung (Fr. Mielke) 719

ALBERT KNOEPFLI, Altstadt und Denkmalpflege. Ein Mahn- und Notizbuch (Fr. Mielke) 321

GÜNTHER GRUNDMANN, Unsere Städte in Gefahr. Ihre Vergangenheit und ihre Zukunft (Fr. Mielke) 322

Stadtgeschichte

LUDWICK FALCK/ANTON PH. BRÜCK, Geschichte der Stadt Mainz, Bände II, III u. IV (1972, 1973) (P. Johaneke) 323

HANS-DIETER SCHMID, Täuferturn und Obrigkeit in Nürnberg (U. Bubenheimer) 324

Verkehrsentwicklung Nürnbergs im 19. und 20. Jahrhundert (G. Ströblein)) 325

WILHELM RAUSCH (Hrsg.), Die Stadt am Ausgang des Mittelalters (G. Hödl) 327

HANS EUGEN SPECKER (Hrsg.), Tradition und Wagnis. Festschrift Theodor Pfizer (Th. Berger) 329

Sozial- und Geistesgeschichte

WALTER SCHIELE, Johann Joseph Vöhlins genealogische Sammlung (I. Eberl) 330

WOLFGANG ZELLER, Der Jurist und Humanist Martin Prenninger gen. Uranus (1450–1501) (K. K. Finke) 331

JÜRGEN SCHNEIDER, Die Studienstiftung des Biberacher Bürgermeisters Gottschalk Klock an der Universität Tübingen 1594–1962 (E. Sieber) 332

Städtische Bau- und Kunstgeschichte

KONRAD HECHT, Die Rottweiler Dominikanerkirche in der Gotik. Zum gotischen Bauzustand der Predigerkirche in Rottweil (C. Meckesep) 333

TASSILO KNAUF, Die Architektur der Braunschweiger Stadtpfarrkirchen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (R. Dorn) 333



Verlag W. Kohlhammer

Urbanstraße 12-16 Postfach 747 7000 Stuttgart 1